

Bd. VII

# Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

Berichtssache (vgl. Bd VII HA - Einband)  
zu der Strafsache

## Handakten

~~Sachbe-  
arbeiter  
Ostf. Haus-  
wacht~~

gegen ~~Xa)~~ Lindow  
b) Königshaus

gegen Beihilfe zum Mord

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.: III VU 9.70

des Kammergerichts:

↳ des LG: 508 AR 50.71  
" " : 552 - 2/76

Fristen:

~~10/12~~ ~~10/1~~ ~~10/4~~ ~~20/5 (HA)~~  
~~1/8 (HA) (2800)~~

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4057

JVA Tegel M 20000 11.80

### Versendung der Hauptakten

Tag der Verfügung	Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Abfertigung
29.1.73	Bd XIII am S. Strafl. fern. Vg. vom 29.1.73 - je. 224 (je. 224)	
18.4.74	Bd XIII am Prof. Winge zum festsitz. Direktor, für Begutachtung im Angeh. [Bl. 59414]	24.4.74
3.9.74	Hefen I + II (Bd XIII + XIII a) am S. Strafl.	16.9.74
10.10.74	Hefen I + II am S. Strafl.	2.11.74
12.1.76	Hefen I + II (Bd XIII + XIII a) am S. Strafl. LG.	13.1.76
27.7.79	Hefen I + II am S. Strafl. LG. Fortsetzung unseitig	

~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~  
~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~  
~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~ ~~10.1.73~~  
15. (202)  
15.5. (203) 16. (206)  
13.7. (201) 14.7. (201)  
4.10. (215)

Weggelegt 19 *ps*

dauernd aufzubewahren: ~~bis 19~~

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — ja  nein

HA

1 Js 1/64 (RSHA)

AU 68b

Ausfertigung

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,  
Kreis Halberstadt,  
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord  
wird der Sachverständige

wird der Sachverständige

Herrn Prof.Dr.med. W. Bonte,  
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf,  
Moorenstraße 5,

4000 Düsseldorf

mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens nach Maßgabe  
des Beschlusses der Kammer vom 18. Dezember 1987 beauftragt.

Der Sachverständige wird gebeten, sein Gutachten unmittelbar  
der Kammer zuzusenden, und zwar möglichst bis zum 2. Mai 1988.


Berlin, den 4. Februar 1988  
Landgericht,  
Strafkammer 528 - Schwurgericht -

Häger

Gerigk

Seidler

Ausgefertigt

  
Justizangestellte



1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn  
Reinhard Otto  
Oerlinghauser Straße 17

4815 Schloß Holte-Stukenbrock

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des RSHA wegen NS-Verbrechens;

hier: Aussonderungen und Exekutionen  
sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. März 1985

Sehr geehrter Herr Otto,

infolge einer Dienstabwesenheit ist es mir leider erst heute möglich, Ihr am 6. März 1985 eingegangenes o.a. Schreiben zu beantworten. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind keine unmittelbaren Erkenntnisse angefallen, die die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Lagern des früheren Wehrkreises VI Münster betreffen. Das liegt insbesondere daran, daß das vorliegende Verfahren sich nur gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes richtet, die nicht aufgrund der vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) erlassenen Anordnungen zur Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener (vgl. Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlaß und Kommissarbefehl) tätig geworden sind, sondern ausschließlich nur aufgrund der vom Reichssicherheitshauptamt ergangenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14. Die Massensexekutionen aufgrund dieser Einsatzbefehle in Konzentrationslagern des ehemaligen Reichsgebiets sind in einem zusammenfassenden Abschlußvermerk zu obigem Aktenzeichen niedergelegt, der jedoch keine unmittelbar die Stalags des Wehrkreises VI Münster betreffenden Vorgänge ausweist.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Vermerk betr. Observation d. Angeschuldigten	8.9.72	Bl. 1
Anfr. ITS betr. Aussonde- rungen Stalag, Moosburg u. Hammelburg	15.12.72	Bl. 3
Antwort an ITS	12.1.73	Bl. 4
Antwort an ITS betr. Rotspanische Flüchtlinge	29.1.73	Bl. 17-18
Vermerk betr. audiometrische Untersuchungsmethoden	29.1.73	Bl. 19
Antr. RA Scheid gemäß § 206 a StPO	29.12.72	Bl. 20-21
Antr. StA betr. Verwerfung d. Antrages gemäß § 206 a StPO u. Antr. auf erneute Untersuchung d. Angeschul- digten	29.1.73	Bl. 22-23
Vfg. d. Vors. d. 8. Strafk. an RA Scheid	13.2.73	Bl. 25
Stellungnahme RA Scheid	13.3.73	Bl. 26-27
Stellungnahme StA an 8.Strafk.	21.3.73	Bl. 28
Stellungnahme StA an 8.Straf- kammer	27.6.73	Bl. 31
Beschl. betr. Untersuchung d. Angesch. durch SR Dr. Spengler	17.7.73	Bl. 33
<i>2. St. Antr. Rechtsbehelfen. Ad SSR</i>	<i>10.7.73</i>	<i>Bl. 33a-c</i>
Stellungnahme StA zum Schrift- satz RA Scheid v. 5.9.73	14.9.73	Bl. 34-35

Sachstandsandr. an 8.Strafk. u. SR Dr. Spengler	9.10.73	Bl. 36
Vermerk betr. Auskunft d. SR Dr. Spengler über den Sachstand	31.10.73	Bl. 38
Stellungnahme Landesinstitut Berlin	23.11.73	Bl. 41-42
Gutachtenauftrag LG Berlin, Strafkammer 8, an Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge	11. 1.74	Bl. 44
Schreiben Frau Königshaus	28. 1.74	Bl. 47
Anforderung des Abschlußver- merks durch StA Koblenz	25. 1.74	Bl. 50
Antwortverfügung	5. 2.74	Bl. 51-52
Sachstandsvermerk	19. 2.74	Bl. 54 R
Beschluß Strafkammer 8 Gutachtenauftrag	2. 4.74	Bl. 56
Übersendungsverfügung an HNO-Klinik Düsseldorf (Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge)	18. 4.74	Bl. 57-58
Sachstandsandrfrage an HNO-Klinik Düsseldorf	12. 8.74	Bl. 60
Gutachten Prof. Meyer zum Gottesberge	13. 8.74	Bl. 61-66
Schriftsatz RA. Scheid betr. Frau Königshaus	19. 8.74	Bl. 67-70
Audiologischer Befund	5. 8.74	Bl. 71-72

Antrag StA/KG an Strafkammer 8 betr. Bereitstellung einer Mikroport-Anlage	3. 9.74	Bl. 73-74
Bericht an Senator für Justiz zum Sachstand	10. 9.74	Bl. 75
Antrag RA. Scheid gemäß § 205 StPO	13.12.74	Bl. 78-79
Erinnerung an RA. Scheid betr. Gegengutachten	20. 3.75	Bl. 80
Stellungnahmen RA. Scheid	10. 4.75, 17. 7.75, 8.10.75, 9.12.75, 5. 1.76	Bl. 81-92
Antrag StA/KG: Fortbestand der Einstellung gemäß § 205 StPO	12. 1.76	Bl. 93
Beschluß Strafkammer 52: Fort- bestand der Einstellungsvor- aussetzungen nach § 205 StPO	6. 2.76	Bl. 94-95
Bericht an Senator für Justiz: Vorlagebeschluß v. 6.2.76	2. 3.76	Bl. 96
Zentralstelle Ludwigsburg betr. sowjetische Dokumente	12. 7.76	Bl. 99
Zentralstelle Ludwigsburg betr. sowjetische Dokumente	9. 9.76	Bl. 102
Zentralstelle Ludwigsburg betr. sowjetische Dokumente	8.12.76	Bl. 105
Bericht Senator für Justiz betr. Auskunftersuchen der polnischen Hauptkommission	17. 3.78	Bl. 108-110

Schreiben an polnische Hauptkommission	20. 4.78	Bl. 111
Sachstandsmitteilung an Zentralstelle	24.10.78	Bl. 113-115
StA/KG Überprüfungseinleitung betr. § 205 StPO	1. 3.79	Bl. 116
Stellungnahme RA. Scheid	29. 3.79	Bl. 118-120
Antrag StA/KG an Strafkammer 52 zur Begutachtung	4. 4.79	Bl. 121-122
Stellungnahme RA. Scheid	10. 4.79	Bl. 123-127
Vorlage in EV	27. 4.79	Bl. 129
Ärztliche Bescheinigungen Prof. Dr. Kremer	24. 3.79	Bl. 137
Erneuter Antrag StA/KG an Strafkammer 52 zur Begutachtung	27. 4.79	Bl. 146
Beschluß Strafkammer 52 über Begutachtung	11. 5.79	Bl. 147-148
Sachstandsanfrage	20. 9.79	Bl. 152
Sachstands Auskunft Prof. Dr. Schweitzer	11. 9.79	Bl. 154
Sachstands Auskunft Prof. Dr. Schweitzer	7.11.79	Bl. 155

Sachstandsanfrage EV AR 215/79	3.12.79	Bl. 157
Gutachten Prof. Dr. Schweitzer	17.12.79	Bl. 159-166
Gutachten Prof. Dr. Vosteen	20.11.79	Bl. 167-172
Antrag StA/KG nach § 205 StPO	18. 1.80	Bl. 173-175
Antrag RA. Scheid nach § 206 a StPO	21. 1.80	Bl. 176-177
Ergänzende Stellungnahme StA/KG zum Antrag nach § 205 StPO	4. 2.80	Bl. 178-179
Vorlageverfügung der Vorgänge zu EV AR 215/79	6. 2.80	Bl. 180
Sachstandsanfrage des Dezernenten für EV AR 215/79	6. 2.80	Bl. 182
Verfügung betreffend Vorlage der Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung vom 15.9.70 und 15.2.71 zu EV AR 215/79	20. 3.80	Bl. 184
Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin betreffend vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO	29. 2.80	Bl. 185-187
Bericht an Senator für Justiz	31. 3.80	Bl. 188
Mitteilung an Zentralstelle	27. 3.80	Bl. 189

Zentrale Stelle  
Ludwigsburg

betreffend Protokoll  
der Arbeitstagung vom  
27. Januar 1943 in Lublin

11. 2. 81 Bl. 198

Antwortverfügung

25. 2. 81 Bl. 199

Prüfungsanfrage an Verteidiger  
gemäß § 205 StPO

2. 3. 83 Bl. 201-202

Antwortschriftsatz des Ver-  
teidigers

2. 4. 83 Bl. 203

Vorlageschriftsatz Verteidiger  
f. Gutachten Prof. Dr. Krömer  
nach Antrag nach § 206a StPO

14./19. 4.83 Bl. 204-205

Sachstandsvermerk

28. 4. 83 Bl. 206

Fristverlängerung

26. 5. 83 Bl. 207

Vorlageschriftsatz des  
Verteidigers für Befund-  
attest Prof. Dr. Vosteen

8. 6. 83 Bl. 209

Sachstandsvermerk

24. 6. 83 Bl. 211

Antrag des Verteidigers  
nach § 205 StPO

21. 7. 83 Bl. 212-213

StA/KG - Antrag nach § 205 StPO

26. 7. 83 Bl. 214-215

Beschluß LG Berlin  
nach § 205 StPO

2. 8. 83 Bl. 216

Verfügung StA/KG betr.  
Bericht an Senator für Justiz  
und Mitteilung an Zentral-  
stelle

17. 8. 83 Bl. 217 f.

1 Js 1/64 ( RSHA)

Handakten

Vermerk:

Anlässlich eines Besuches bei der vormaligen Abteilung 5 teilte heute Herr R e i m ~~xxxxx~~ ( Angehöriger der Sonderkommission des LKA NRW für NSG-Sachen) mit, daß er von einem Kollegen, der in unmittelbarer Nähe des Angeschuldigten K ö n i g s h a u s wohne, erfahren habe, daß Königshaus nach wie vor selbst einen schweren Mercedes fahre. So habe ihm sein Kollege erzählt, daß er Königshaus jeden Sonntag zur Kirche und zurück fahren sehe. Der Kollege habe sich darüber verwundert gezeigt, wie es möglich sei, daß Königshaus obwohl nach den ärztlichen Gutachten nahezu taub und verhandlungsunfähig, in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.

Die nächste ärztliche Untersuchung des Angeschuldigten Königshaus ist im Dezember dieses Jahres fällig. Der vorstehend angegebene Tatbestand sollte hierbei dem Gutachter in der Form "hier ist bekannt geworden, daß ... " mitgeteilt werden.

Berlin, den 8. September 1972



AROLSEN  
Luftkurort



Die  
Stadt  
im  
Walde

Suchdienst  
Gebührenfrei



v.  
n, Erläuterung 3 Abl.

3 W.

21.12.72

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

---

INTERNATIONALER SUCHDIENST  
SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 AROlsen (WALDECK)  
Bundesrepublik Deutschland



SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
INTERNATIONAL TRACING SERVICE  
INTERNATIONALER SUCHDIENST

3

D - 3548 AROLSSEN

AO/S.

Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Arolsen, den 15. Dezember 1972

An den Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin  
z.H. Herrn HAUSWALD, Erster Staatsanwalt

1 B E R L I N 21  
Turmstrasse 91

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt !

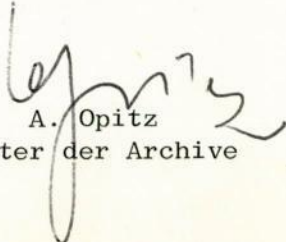
Bei dem in der vorigen Woche im Bundesarchiv-Militärarchiv-, Freiburg, erfolgten Besuch wurde mir empfohlen, mich mit zwei Fragen, die uns hier beschäftigen, an Sie zu wenden, da Sie im Rahmen Ihrer Ermittlungen die in Freiburg vorhandenen Bestände in grösserem Umfang ausgewertet hätten.

Es handelt sich dabei um folgende Fragen:

- 1.) Sind Ihnen Erlasse bekannt, die die Übernahme sogenannter rot-spanischer Flüchtlinge aus der Kriegsgefangenschaft in das Konzentrationslager Mauthausen regeln? Nach unseren bisherigen Erkenntnissen sind die sogenannten rotspanischen Flüchtlinge, die bei der Besetzung Frankreichs in deutsche Hände fielen, zum Teil als freie Arbeiter bei der OT in Nordfrankreich bei Befestigungsarbeiten eingesetzt worden. Andere sind in Kriegsgefangenschaft überführt worden, wobei ein hier nicht zu ermittelnder oder auch abzuschätzender Teil von ihnen ins Konzentrationslager Mauthausen überführt wurde.
- 2.) Sind Sie bei Ihren Ermittlungen auf Unterlagen gestossen, die einen Hinweis geben könnten, wieviele Kriegsgefangene, insbesondere aus den Lagern Moosburg und Hammelburg, aufgrund des sogenannten Kommissar-Befehls in den Kriegsgefangenenlagern ausgesondert und zum KL-Dachau zur Exekution überstellt worden sind? Diese Exekutionen sind nicht in den Unterlagen des Konzentrationslagers geführt worden. Es wird jedoch bereits seit Jahren versucht, diese Zahl zu ermitteln, um möglichst genau die Anzahl der Toten von Dachau festzustellen.

Ich bin mir bewusst, daß nur eine sehr geringe Hoffnung besteht, über beide Fragen noch klärendes Material zu erhalten; ich wäre Ihnen jedoch für jeden Hinweis dankbar.

Ich verbleibe mit besten Grüßen

  
A. Opitz  
Leiter der Archive

Kapitel  
Eingang am: 8. JAN. 1973  
Gefertigt am: 3) 3 Abschl.  
4) 3 Schr.

4

v.

*Al. H.*  
*Al. H.*

1. Schreiben des ITS Arolsen vom 15.12.1972 dreimal ablichten.
2. Aus dem Abschlußvermerk - Teil B - die Seiten 288 - 296 dreimal ablichten.
3. Schreiben - 3 x -:

Vermerk:

Zu Punkt 2 der Anfrage des ITS Arolsen vom 15. Dezember 1972 schlage ich unter Beifügung

- a) einer Ablichtung der Seiten 288 bis 296 des Abschlußvermerks - Teil B -
- b) von Ablichtungen der einschlägigen Kgf-Karteikarten folgendes Antwortschreiben vor:

Zu 2)

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener aufgrund der Einsatzbefehle 8 und 9 des RSHA vom 17./21. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41 g Rs IV A 1 c - im KL Dachau

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, die nicht von der Wehrmacht, sondern nach Aussonderungen als Kommissare oder sonstige untragbare Elemente von der Sicherheitspolizei und dem SD in KL's des ehemaligen Reichsgebietes durchgeführt worden sind, beruhten nicht auf dem sogenannten Kommissarbefehl des OKW vom 6. Juni 1941 - OKW/WFSt/ Abt. L IV/Qu.-Nr. 44822/41g. K. Chfs. -, sondern <sup>and</sup> den oben genannten Einsatzbefehlen 8 und 9. Nähere Einzelheiten hierzu enthält der im März 1971 übersandte Abschlußvermerk - Teil B -, Seite 28 - 94, vom 1. November 1970 zum Ermittlungsverfahren 1 Js 1.64 (RSHA) der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gegen Franz Königshaus.

Aus den in Ablichtung beigefügten Seiten 288 - 296 des oben angegebenen Abschlußvermerks ergeben sich bezüglich der im

KL Dachau exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen die Zahlen und das Beweismaterial, soweit hierzu noch Feststellungen getroffen werden konnten. Insbesondere aus der Aussage des Zeugen Durnau (Seite 289) ist ersichtlich, daß die Zahlen der Exekutionen weit höher gelegen haben müssen, als sie sich heute noch anhand von Dokumenten nachweisen lassen.

Dem Nachweis von Überstellungen sowjetischer Kriegsgefangener aus dem Stalag und Oflag Hammelburg an die Gestapo könnten *im geringem Umfang* auch die im US-Document-Center Berlin aufgefundenen Restbestände von Kgf.-Karteikarten dienen. Soweit sie Überstellungsvermerke an die Gestapo enthalten, füge ich die Karteikarten in Ablichtung bei (~~ein~~ *ein* Stück).

*2 Halbhefter: Kgf. II / 3c Heft 8  
und Kgf. III / 3c Heft 7*

Die bei der Wehrmachtsauskunftsstelle (WAST) in Berlin noch vorhandenen Kgf.-Karteikarten *F* enthalten keine Überstellungsvermerke, wie eine diesbezügliche Nachprüfung seinerzeit ergeben hatte. Die Auswertungen zu dieser Frage im Bundesarchiv - Militärarchiv - Freiburg waren ergebnislos.

*Französischer Kgf.*

✓  
✓  
-3x-

4. Schreiben - beifügen: je eine Abschrift bzw. Ablichtung von 1., 2. und 3. dieser Verfügung, -:

*auswählend unter anderem*

Mit 3 Schriftstücken *auswählend unter anderem*

- a) Herrn Oberstaatsanwalt Selle
- b) Frau Oberstaatsanwältin Bilstein

übersandt zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung zu 1. der Anfrage der ITS vom 15. Dezember 1972. Ich halte eine gemeinsame Antwort zu beiden Fragen für zweckmäßig, die ich - Ihr Einverständnis voraussetzend - anhand Ihrer Angaben zu Punkt 1 alsdann fertigen würde.

5. Z.d.HA 1 Js 1.64 (RSHA)

Berlin, den 12. Januar 1973

*Zu 3 + 4 ab französisch  
am 19.1.73*

*[Signature]*

Staatsanwaltschaft  
Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

I Berlin 19 (Charlottenburg), den 12. Januar 1973 <sup>5</sup>

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf ~~303 71 X~~ (App. 210.....) 306 00 11

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

Mit 3 Schriftstücken

- a) Herrn Oberstaatsanwalt Selle
  - b) Frau Oberstaatsanwältin Bilstein
- 

Übersandt zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung zu 1. der Anfrage der ITS vom 15. Dezember 1972. Ich halte eine gemeinsame Antwort zu beiden Fragen für zweckmäßig, die ich - Ihr Einverständnis voraussetzend - anhand Ihrer Angaben zu Punkt 1 alsdann fertigen würde.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt



SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
INTERNATIONAL TRACING SERVICE  
INTERNATIONALER SUCHDIENST

6

AO/S.

D - 3548 AROLSEN

Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Arolsen, den 15. Dezember 1972

An den Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin  
z.H. Herrn HAUSWALD, Erster Staatsanwalt

1 BERLIN 21  
Turmstrasse 91

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt !

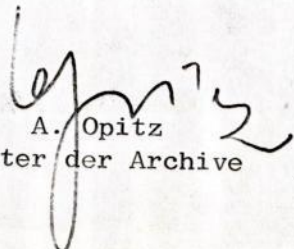
Bei dem in der vorigen Woche im Bundesarchiv-Militärarchiv-, Freiburg, erfolgten Besuch wurde mir empfohlen, mich mit zwei Fragen, die uns hier beschäftigen, an Sie zu wenden, da Sie im Rahmen Ihrer Ermittlungen die in Freiburg vorhandenen Bestände in grösserem Umfang ausgewertet hätten.

Es handelt sich dabei um folgende Fragen:

- 1.) Sind Ihnen Erlasse bekannt, die die Übernahme sogenannter rot-spanischer Flüchtlinge aus der Kriegsgefangenschaft in das Konzentrationslager Mauthausen regeln? Nach unseren bisherigen Erkenntnissen sind die sogenannten rotspanischen Flüchtlinge, die bei der Besetzung Frankreichs in deutsche Hände fielen, zum Teil als freie Arbeiter bei der OT in Nordfrankreich bei Befestigungsarbeiten eingesetzt worden. Andere sind in Kriegsgefangenschaft überführt worden, wobei ein hier nicht zu ermittelnder oder auch abzuschätzender Teil von ihnen ins Konzentrationslager Mauthausen überführt wurde..
- 2.) Sind Sie bei Ihren Ermittlungen auf Unterlagen gestossen, die einen Hinweis geben könnten, wieviele Kriegsgefangene, insbesondere aus den Lagern Moosburg und Hammelburg, aufgrund des sogenannten Kommissar-Befehls in den Kriegsgefangenenlagern ausgesondert und zum KL-Dachau zur Exekution überstellt worden sind? Diese Exekutionen sind nicht in den Unterlagen des Konzentrationslagers geführt worden. Es wird jedoch bereits seit Jahren versucht, diese Zahl zu ermitteln, um möglichst genau die Anzahl der Toten von Dachau festzustellen.

Ich bin mir bewusst, daß nur eine sehr geringe Hoffnung besteht, über beide Fragen noch klärendes Material zu erhalten; ich wäre Ihnen jedoch für jeden Hinweis dankbar.

Ich verbleibe mit besten Grüßen

  
A. Opitz  
Leiter der Archive

Vermerk:

Zu Punkt 2 der Anfrage des ITS Arolsen vom 15. Dezember 1972 schlage ich unter Beifügung

a) einer Ablichtung der Seiten 288 bis 296 des Abschlußvermerks  
-Teil B -

b) von Ablichtungen der einschlägigen Kgf.-Karteikarten

folgendes Antwortschreiben vor:

Zu 2)

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener aufgrund der Einsatzbefehle 8 und 9 des RSHA vom 17./21. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41 g Rs IV A 1 c - im KL Dachau

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, die nicht von der Wehrmacht, sondern nach Aussonderungen als Kommissare oder sonstige untragbare Elemente von der Sicherheitspolizei und dem SD in KL's des ehemaligen Reichsgebietes durchgeführt worden sind, beruhten nicht auf dem sogenannten Kommissarbefehl des OKW vom 6. Juni 1941 - OKW/WFSt/ Abt. L IV/Qu.-Nr. 44822/41g. K. Chefs. -, sondern auf den oben genannten Einsatzbefehlen 8 und 9. Nähere Einzelheiten hierzu enthält der im März 1971 übersandte Abschlußvermerk - Teil B -, Seite 28 - 94, vom 1. November 1970 zum Ermittlungsverfahren 1 Js 1.64 (RSHA) der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gegen Franz Königshaus.

Aus den in Ablichtung beigelegten Seiten 288 - 296 des oben angegebenen Abschlußvermerks ergeben sich bezüglich der im KL Dachau exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen die Zahlen und das Beweismaterial, soweit hierzu noch Feststellungen getroffen werden konnten. Insbesondere aus der Aussage des Zeugen Durnau (Seite 289) ist ersichtlich, daß die Zahlen der Exekutionen weit höher gelegen haben müssen, als sie sich heute noch anhand von Dokumenten nachweisen lassen.

Dem Nachweis von Überstellungen sowjetischer Kriegsgefangener aus dem Stalag und Oflag Hammelburg an die Gestapo könnten in geringem Umfang die im US-Document-Center Berlin aufgefundenen Restbestände von Kgf.-Karteikarten dienen. Soweit sie Überstellungsvermerke an die Gestapo enthalten, füge ich die Karteikarten in Ablichtung bei (2 Halbhefter).

Die bei der Wehrmachtsauskunftsstelle (WAST) in Berlin noch vorhandenen Kgf.-Karteikarten sowjetischer Kgf. enthalten keine Überstellungsvermerke, wie eine diesbezügliche Nachprüfung seinerzeit ergeben hatte. Die Auswertungen zu dieser Frage im Bundesarchiv - Militärarchiv - Freiburg waren ergebnislos.

Berlin, den 12. Januar 1973

Hauswald

Zusammen aus:  
 Abhufersmann R - Teil B -  
 vom 1. Nov. 1970  
 in dem Ernst Klumpenfabren  
 1. Jg 1. 64 (RSHA.)  
 1. Königsheim

hausen erforderlich sind, muß wäh-  
 rend der gerichtlichen Voruntersuchung  
 geprüft werden.

2. KL Dachau

a) Allgemeines

Im KL Dachau wurden hauptsächlich  
 die in Süddeutschland ausgesonderten  
 Kriegsgefangenen erschossen, zum Bei-  
 spiel aus dem Stalag VII A in Moos-  
 burg bei München und dem Oflag XIII A  
 in Hammelburg bei Würzburg und wei-  
 teren Lagern der Wehrbezirke VII  
 (München) und XIII (Nürnberg), z.B.  
 Schleißheim, Nördlingen, Memmingen,  
 Lechfeld, Nürnberg-Langwasser. Bei der  
 Stapo-leit-stelle München war Leiter  
 des Aussonderungskommandos der KK  
 Schermer, dem die Gestapobeamten  
 Schiessl, Krybus, Fischer und Petzold  
 zugeteilt waren. Die Aussonderungen  
 erstreckten sich zeitlich mindestens  
 bis März 1942, nach der Aussage des  
 Durnau sogar bis zum Sommer 1942. Die  
 Erschießungen fanden auf dem etwa  
 1/2 Wegstunde vom KL entfernt gele-  
 genen Schießstand statt. Dort waren  
 vor Kugelfängen Holzpfähle aufgestellt,  
 an denen die Kriegsgefangenen mit  
 Eisenschellen, die mit einer Kipp-  
 vorrichtung versehen waren, gefes-  
 selt wurden, wie der Zeuge Röder  
 aussagte. In Gruppen wurden sie,

Bd. IV, 157

Bd. IV, 154, 70, 146

Bd. VI, 62

Bd. IX, 93

Bd. IV, 58

Bd. VI, 149,

Bd. VI, 155,

Bd. VI, 74

an den Holzpfehlen gefesselt, von SS-Kommandos erschossen und ihre Leichen in Zinksärge ins Krematorium des KL gefahren. An Hand der in der Effektenkammer abgelieferten russischen Uniformen will der Zeuge Durnau die Gesamtzahl auf mindestens 3000 schätzen. Die Zeugen Fischer, Schiessl und Krybus bekunden übereinstimmend, daß die Aussonderungen mit anschließenden Exekutionen im KL Dachau mindestens bis Februar/März 1942 gedauert haben. Soweit später in Süddeutschland noch Kriegsgefangene ausgesondert worden sind, wurden sie zwecks Exekution nicht mehr in das KL Dachau, sondern in die KL Mauthausen oder Buchenwald, hauptsächlich jedoch in das KL Flossenbürg bei Weiden überstellt und dort getötet.

Die Exekutionen sowjetischer Kommissare und Politruks im KL Dachau waren Gegenstand des US-Militärgerichtsverfahrens in Dachau gegen Adami u.a. - Case N° 000-50-2 - (vgl. Namensliste der 550 Angeklagten) ferner

des Verfahrens vor dem Schwurgericht München II - 12 Ks 13/54 -, das gegen den Schutzhaftlagerführer Egon Zill (1. Dezember 1939 - Dezember 1941) am 14. Januar 1955 auf lebenslanges Zuchthaus erkannte.

Dok.O. KL IV

Dok.O. KL IV, Bl.129 ff

h

b) Aussonderungszahlen

Aus einigen nur fragmentarisch erhalten gebliebenen Dokumenten der Stapoleitstellen München, Nürnberg und Regensburg ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für die Aussonderungen und Exekutionen im KL Dachau und Flossenbürg vor Dienstantritt des Beschuldigten. Eine Stellungnahme der Stapoleitstelle München vom 15. November 1941 erwähnt von 3.088 überprüften sowjetischen Kriegsgefangenen 410 ausgesonderte Kriegsgefangene, von denen am

Dok.O. A III,  
10-13

15. 10. 1941	27
22. 10. 1941	40
8. 11. 1941	99
12. 11. 1941	<u>135</u>
	301

im KL Dachau erschossen worden sind. Die Aussonderungsquote lag bei etwa 13%. In einem Bericht vom 24. November 1941 an das Referat IV A 1 des RSHA gab KK Schermer (StapoLSt München) Einzelheiten zur Weigerung des Majors Meinel an, ausgesonderte Kriegsgefangene der Stapo zu übergeben. Danach waren bis zu diesem Zeitpunkt 3.805 Kriegsgefangene überprüft und davon 486 als untragbar ausgesondert worden. In einer Übersicht vom 26. 11. 1941 stellte KK Schermer nur für das Stalag VII A Moosburg und seine Aussenlager die Zahlen der Überprüften und ausgesonderten Kriegsgefangenen gegenüber.

Dok.O. A III,  
14-19

Dok.O. A III, 14

Dok.O. A III,  
24-26

AA

Danach wurden in der Zeit vom  
29. September bis 22. November 1941

überprüft 3.578, davon ausge-  
sondert 456.

Zu den 456 kommen weitere 28 Kriegs-  
gefangene aus dem Wehrkreis  
XIII Nürnberg hinzu, die das  
Einsatzkommando der Stapo-  
leitstelle München ebenfalls  
ausgesondert hatte,  
mithin 484.

Dok.O. A III,  
94-107

Dok.O. A III,  
93

Die Namen, Stalag-Nummern und Ge-  
burtsdaten der Kriegsgefangenen aus  
dem Stalag VII A sind - bis auf  
einen Kriegsgefangenen - in einer  
Liste enthalten, die einem Schreiben  
der Stapoleitstelle München vom  
24. Februar 1942 an den Kommandanten  
des Stalag VII A, Oberst Nepf, als  
Anlage beigefügt worden war. Das  
Schreiben vom 24. Februar 1942 geht  
von der in der Liste genannten Zahl  
von 455  
Kriegsgefangenen aus, von  
denen im KL Dachau bereits 267

erschossen worden waren,  
bevor Major Meinel sichere  
Kenntnis von den Erschie-  
ßungen durch den damals als  
Dolmetscher im Stalag VII A  
eingesetzt gewesenen Zeugen  
Thora erhalten hatte. Die  
restlichen 188  
Kriegsgefangenen gab Major Meinel  
deshalb nicht heraus. Nach hartem

Bd. VI, 162

Ringen zwischen RSHA-Gruppenleiter Panzinger-, OKW, Wehrkreiskommando VII und StapoLSt München wurde ein Kompro-  
miß geschlossen, wonach die 188 ausge-  
sonderten restlichen Kriegsgefangenen in  
das KL Buchenwald zu überstellen waren.

Dok.O. A III, 67

Die StapoLSt Nürnberg-Fürth meldete,  
daß bis zum 24. Januar 1942 im Wehr-  
kreis XIII 2.009 Kriegsgefangene  
(652 Offiziere und 1.357 Mannschaften)  
ausgesondert und der Sonderbehandlung  
zugeführt worden sind.

Dok.O. A III,  
39-41

Nach einer Aufstellung der Stapostelle  
Regensburg vom 17. Januar 1942, die der  
Zeuge Kuhn unterschrieb, wurden von  
1.254 Kriegsgefangene des Wehrkreises  
VII, die in Arbeitslagern im Bezirk der  
StapoSt Regensburg überprüft wurden,  
278 ausgesondert, und von 2.344 des  
Wehrkreises XIII weitere 330, insge-  
samt 608 Kriegsgefangene. Die 330 aus-  
gesonderten Kriegsgefangenen des Wehr-  
kreises XIII sind im KL Flossenbürg  
erschossen worden. Dagegen gab das Sta-  
lag VII A bis zum 17. Januar 1942 von  
den 278 ausgesonderten Kriegsgefangenen  
nur 34 heraus, die im KL Dachau erschos-  
sen worden sind. Die restlichen 244  
Kriegsgefangenen teilten das Schicksal  
der 188 Kriegsgefangenen aus dem Sta-  
lag VII A, so daß insgesamt 432 Kriegs-  
gefangene zunächst in das KL Buchenwald  
kamen.

vgl. EV Teil B, S.356-358

c) Exekutionen - Juli 1942

Dok.O. KL III b/8  
Heft 3 u. 4

Dok.O. A III, 131

Dok.O. A III, 133

EV Teil B, S. 356-358

Von den 432 Kriegsgefangenen aus den Wehrkreisen VII und XIII wurden laut Veränderungsmeldung des KL Buchenwald vom 29. März 1942 und 1. April 1942 insgesamt 426 Kriegsgefangene dort eingeliefert. Sie wurden auf Veranlassung des RSHA nach dem 30. Juni 1942 nochmal überprüft. Lediglich 120 von ihnen wurden von der Aussonderung freigestellt; die restlichen mindestens 306 sowjetische Kriegsgefangene kamen einem Vermerk der StapoLSt München vom 13. Juli 1942 zufolge im KL Buchenwald zur Sonderbehandlung (vgl. weitere Einzelheiten unter VI 4).

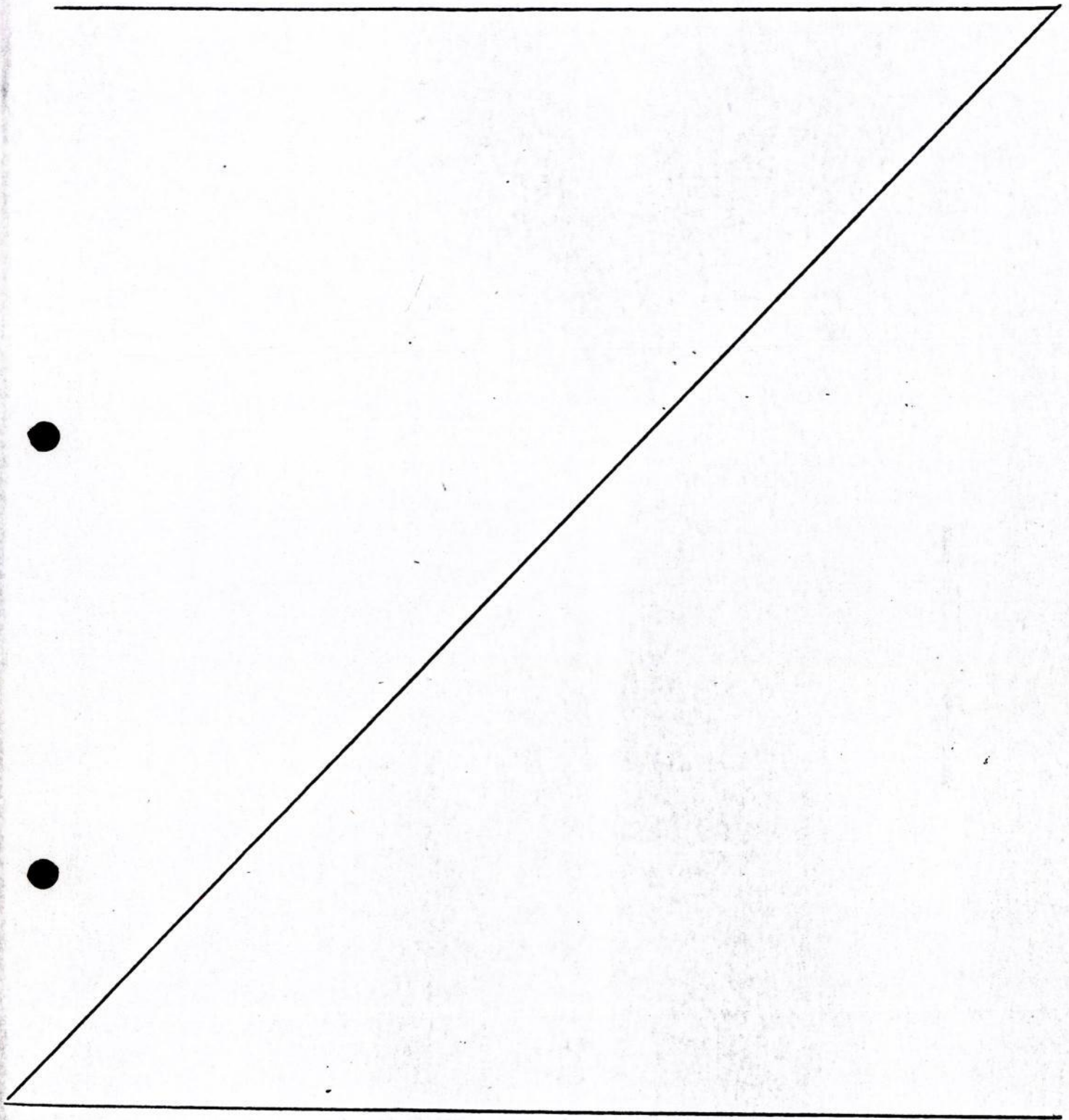
Der Überstellung der restlichen Kriegsgefangenen in das KL Buchenwald gingen außer den Verhandlungen zwischen OKW und RSHA ein Nachrichtenwechsel voraus, der aus folgenden Dokumenten ersichtlich ist:

Dok.O. A III,  
77-78

Fernschreiben RSHA - IV A 1 c -  
B.Nr. 2024 B/41g vom 29. Januar 1942  
an StapoLSt München  
betreffend Anfrage, ob doppelte Überprüfung stattgefunden hat,  
gez. Lindow.

Dok.O. A III, 79

Fernschreiben StapoLSt München -  
B.Nr. g 9116 - vom 30. Januar 1942  
an Stubaf. Lindow  
mit der Bestätigung, daß nur einmalig überprüft worden ist,  
gez. Schimmel.



15

Dok.O. A III,  
80-83

Fernschreiben RSHA - IV A -  
vom 9. Februar 1942  
an StapoLSt München  
betreffend Nichtübergabe von ausge-  
sonderten Kriegsgefangenen

gez. Panzinger.

Dok.O. A III,  
85-86

Vermerk der StapoLSt München  
vom 13. Februar 1942  
über weitere Aussonderungen

gez. Schermer.

Dok.O. A III,  
89-90

Fernschreiben RSHA - IV A -  
vom 17. Februar 1942  
an StapoLSt München  
betreffend Überstellung der restlichen  
ausgesonderten Kriegsgefangenen an  
das KL Buchenwald

gez. Panzinger

Bd. VI, 146

Dok.O. A III, 81

Dok.O. A III, 85

Soweit in diesen Dokumenten noch  
weitere Namen von Angehörigen der  
Einsatzkommandos genannt werden,  
konnte nur der Vertreter des Leiters  
des Einsatzkommandos der StapoLSt  
München, KS Eugen Fischer, ermittelt  
und vernommen werden. Die Angehörigen  
des Aussonderungskommandos der Stapo-  
stelle Regensburg, Simon (Dienstgrad  
unbekannt) und KOA Siegert konnten  
nicht ermittelt werden.

Zu den Aussonderungen in den Wehr-  
kreisen VII (München) und XVIII (Nürn-  
berg) sind folgende Zeugen gehört  
worden:

Ab

<u>Namen</u>	<u>Vernehmung am</u>	<u>Fundstelle</u>
Eugen Fischer	14. 5. 1968	Bd. VI, 146
Georg Krybus	26. 4. 1968	" VI, 70
Luitpold Kuhn	10. 5. 1968	" VI, 119
Karl Müller	9. 5. 1968	" VI, 104
Otto Scheuerer	10. 5. 1968	" VI, 124
Ferdinand Schiessl	14. 5. 1968	" VI, 154
Karl Schmid	13. 5. 1968	" VI, 140
Rechtsanwalt Thora	15. 5. 1968	" VI, 162
Johann Weißfloch	10. 5. 1968	" VI, 128

Ihre nochmalige Vernehmung im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung erscheint nicht erforderlich.

### 3. KL Mauthausen

#### a) Allgemeines zu den Totenbüchern

Die Tötungs- und Sterbefälle im KL Mauthausen lassen sich weitgehend an Hand der erhalten gebliebenen "Totenbücher Mauthausen" nachweisen. Hierbei handelt es sich nur um jene 13 Totenbücher, die im SS-Krankenrevier des KL Mauthausen geführt worden sind. Darüberhinaus bestanden Toten- bzw. Exekutionsbücher oder -listen in verschiedenen anderen Stellen des KL, z.B. der politischen Abteilung der Kommandantur, der Lagerschreibstube des Schutzhaftlagers, der Schreibstube für den Arbeitseinsatz usw. Sie sind vor Kriegsende vernichtet worden. Lediglich das in der Lagerschreibstube geführte "Nummernbuch" ist noch erhalten und gibt einigen Aufschluß über Tötungs- und

1 AR 123/63

~~18~~  
17

V.

Mit 1 Blattsammlung sowie je einer Ablesung der  
Dokumente  $\bar{E} \text{ I } 147$  u.  $\bar{E} \text{ II } 67$

der Herbarienverwaltung bei dem Kammergericht  
d. Hd. von Herrn OMA Heinswald

zur gg. abschließenden Verurteilung in diese Ihre Verfügung  
vom 12. Jan. 1973.

Hierbei betr. die Übernahme sog. rotspanischer Fließblätter  
in den K. H. Merckhäuser sind hier nicht bekannt.  
Rotspanienkämpfer sind lediglich in den in Ablesung  
beigefügten Dokumenten  $\bar{E} \text{ I } 147$  u.  $\bar{E} \text{ II } 67$  erwähnt.  
Weitere Erkenntnisse liegen zu diesem Thema nicht vor.

25. Januar 1973  
[Signature]

1 p 1. 64 (284 A)

v.

Schreiben - 1 Abchnitt f. d. A. - :

- beifügen: die ~~Blattsammlungen~~  
~~die anliegenden~~

An den  
Internationalen Suchdienst

3548 Arolsen

Jahrgang: Archivunterlagen

Bemerkung: Ihre Schreiben vom 15. 12. 1972 - AD/S. -

Anlagen: 4 Blattsammlungen

Ich suchte Herr Opitz,

meine Feststellungen zu den beiden in Ihrem o. a.

Schreiben enthaltenen Fragen ergaben folgendes:

Zu 1) Rotspanische Flüchtlinge

Einmalen wie Bl. 18 d. HA Bd VII

Zu 2) französische Kriegsgefangene, hier:

Einmalen wie Bl. 4-4R d. HA Bd VII

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben  
und bin Ihnen best, Ihnen zu diesen Fragen weitere  
Auskünfte zu geben, soweit mir das möglich ist.

Kanzlei  
Eingang am: 29. JAN. 1973  
Gefertigt am: 5. Jan 1973  
per 1) Bill 100

Mit vorzüglicher Hochachtung

(3. U.)

im Auftr. ab 30. JAN. 1973

29.1.73

2) B. d. HA Bd VII

29. Januar 1973

210

18<sup>a</sup>

1 Js 1.64 (RSHA)

An den  
Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n

Betrifft: Archivauswertungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Dezember 1972 - AO/S. -

Anlagen: 4 Blattsammlungen

Sehr geehrter Herr Opitz,

meine Feststellungen zu den beiden in Ihrem o.a.  
Schreiben enthaltenen Fragen ergaben folgendes:

Zu 1) Rotspanische Flüchtlinge

Erlasse betr. die Übernahme sog. rotspanischer Flüchtlinge in das KL Mauthausen sind hier nicht bekannt. Rotspanienkämpfer sind lediglich in den in Ablichtung beigefügten Dokumenten E I 147 und E II 67 erwähnt. Weitere Erkenntnisse liegen zu diesem Thema nicht vor.

Zu 2) Sowjetische Kriegsgefangene, hier:

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener aufgrund der Einsatzbefehle 8 und 9 des RSHA vom 17./21. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41 g Rs IV A 1 c - im KL Dachau

Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, die nicht von der Wehrmacht, sondern nach Aussonderungen als Kommissare oder sonstige untragbare Elemente von der Sicherheitspolizei und dem SD in KL's des ehemaligen Reichsgebietes durchgeführt worden sind, beruhten nicht auf dem sogenannten Kommissarbefehl des OKW vom 6. Juni 1941 - OKW/WFSt/ Abt. L IV/Qu.-Nr. 44822/41g. K. Chfs. -,

sondern auf den oben genannten Einsatzbefehlen 8 und 9. Nähere Einzelheiten hierzu enthält der im März 1971 übersandte Abschlußvermerk - Teil B -, Seite 28 - 94, vom 1. November 1970 zum Ermittlungsverfahren 1 Js 1.64 (RSHA) der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gegen Franz Königshaus.

Aus den in Ablichtung beigefügten Seiten 288 - 296 des oben angegebenen Abschlußvermerks ergeben sich bezüglich der im KL Dachau exekutierte sowjetischen Kriegsgefangenen die Zahlen und das Beweismaterial, soweit hierzu noch Feststellungen getroffen werden konnten. Insbesondere aus der Aussage des Zeugen Durnau (Seite 289) ist ersichtlich, daß die Zahlen der Exekutionen weit höher gelegen haben müssen, als sie sich heute noch anhand von Dokumenten nachweisen lassen.

Dem Nachweis von Überstellungen sowjetischer Kriegsgefangener aus dem Stalag und Oflag Hammelburg an die Gestapo könnten in geringem Umfang die im US-Document-Center Berlin aufgefundenen Restbestände von Kgf.-Karteikarten dienen. Soweit sie Überstellungsvermerke an die Gestapo enthalten, füge ich die Karteikarten in Ablichtung bei (2 Halbhefter: Kgf.II/3c Heft 8 und Kgf.III/3c Heft 7).

Die bei der Wehrmachtsauskunftsstelle (WAST) in Berlin noch vorhandenen Kgf.-Karteikarten sowjetischer Kriegsgefangener enthalten keine Überstellungsvermerke, wie eine diesbezügliche Nachprüfung seinerzeit ergeben hatte. Die Auswertungen zu dieser Frage im Bundesarchiv - Militärarchiv - Freiburg waren ergebnislos.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und bin gern bereit, Ihnen zu diesen Fragen weitere Auskünfte zu geben, soweit mir das möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Hauswald)  
Oberstaatsanwalt



SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
INTERNATIONAL TRACING SERVICE  
INTERNATIONALER SUCHDIENST

186

D - 3548 AROLSEN

Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

AO/IW

Arolsen, den 6. Februar 1973

An die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
z.H. Herrn Oberstaatsanwalt  
H a u s w a l d

1 B E R L I N 19  
Amtsgerichtsplatz 1

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Januar 1973,  
Gesch.-Nr. 1 Js 1.64 (RSHA)

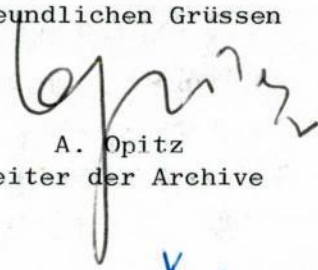
Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!


Für Ihr Schreiben vom 29.1. und die darin gemachten Ausführungen  
danke ich Ihnen sehr. Schon die erste Durchsicht hat ergeben,  
dass wir in unseren Fragen ein ganzes Stück weiterkommen.


Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, werde ich gern auf  
Ihr freundliches Angebot, zu diesen Fragen - soweit Ihnen das  
möglich ist - weitere Auskünfte zu geben, zurückkommen.

Ich verbleibe mit nochmaligem Dank und

freundlichen Grüßen

  
A. Opitz  
Leiter der Archive

v.  
ZdHA Jd. WI  
  
7.2.73

- v.
1. Kennis: Herr Opitz vom ITS bet.  
Tel. zur Übermittlung des  
Sinn. Kennis Teil A + B.
  2. Form Kleebe mit Aufst. zu 1) Tel.  
geben.
  3. Fr. l.
-   
21.2.73



SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
INTERNATIONAL TRACING SERVICE  
INTERNATIONALER SUCHDIENST

18c

D - 3548 AROlsen

Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Ko

Arolsen, den 28. Februar 1973

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin  
z.H. Herrn Hauswald,  
Oberstaatsanwalt

V.  
2. d. HA. Bd. VII  
5.3.73

1 B E R L I N 21  
Turmstrasse 91

Betr.: Abschlussvermerke in dem Ermittlungsverfahren gegen Franz Königshaus  
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.2.1973, Az.: 1 Js 1/64 (RSHA)

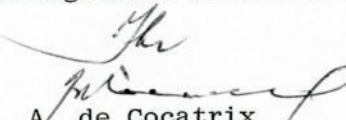
Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Ich danke Ihnen verbindlichst für die Übersendung des Abschlussvermerks, Teile A und B, in dem Ermittlungsverfahren gegen Franz Königshaus wegen Beihilfe zum Mord.

Die Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener, eine wertvolle Bereicherung unseres Aktenmaterials dar.

Indem ich meinen Dank für Ihre freundliche Unterstützung wiederhole, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

  
A. de Cocatrix  
Direktor des ITS

1 p 1. 64 (RSHA)

19

v.

1. Kern R.

Mit dem Landesinstit für ger. Medizin, Mem  
Dr. Kern, werden am 12. 1. 1973 folgende Freigen  
tel. erwärt:

a) Welcher fachliche Art wäre für eine eventuelle Freigen  
stellung des K. zuständig?

b) Welche obj. Möglichkäten einer ausdiagnose-  
förmigen Unterrichtung sind z. B. gegeben?

Tel. Antwort Dr. Kern am 16. 1. 1973 nach  
Rückfrage mit Mem ldt. Med. dir. Dr. Spengler:

zu a) Dr. Kern.

zu b) Unterrichtung durch - jeweils im Falle einer freigegebenen

aa) Städt. Krankenheim Mem Rollen  
Dr. Stütke oder

bb) Klinikum Steglitz  
Prof. Med. v. Arenschild

wäre möglich, mit der exakt festzustellen  
werden könnte, ob K. tatsächlich schwer-

häng. bzw. fast konst. ist oder nur schwach.

Tel. Nachricht Dr. Kern am 18. 1. 1973, daß  
nach Durchsicht der im Landesinstitut vorhandenen  
Vorgänge es dringend ratsam erscheint, sämtliche  
Kronkurvenkollegen des Prof. Dr. Stupp zur Anwerbung  
an zu fordern. Jezt gleich eine fachärztliche Unter-  
suchung wie zu b), in Dirmeldorf nicht  
Dr. Kern weitere Erhebungen ein.

Tel. Rücksprache 24. 1. 73: Jezt gleich Dirmeldorfer  
Facharzt nach keine Nachricht. Dr. Kern würde  
eine fachärtl. Untersuchung - Audiometrie -  
in Dirmeldorf bei vollem Können.

2) I. u. A. A.

M.  
24. 1. 73

✓

1) Vorschlag: Man Dr. Kern sollte heute tel. mit, daß in  
Westdeutsches als Untersuchungsstellen für erste  
objektive, um beeinflussbare audiometrische Unter-  
suchungen die HNO-Kliniken der Universitäten Köln,  
Bonn und Essen in Betracht kommen.

2) Referat in Zd. XIII.

M.  
29. 1. 73

20

Abschrift

DIETRICH SCHEID  
MICHAEL WERHAHN-RÖTTGEN  
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Landgericht Berlin  
8. große Strafkammer

1 b e r l i n 21

Bei Rückfragen Herrn RA Scheid verlangen  
Bei Antwort und Anrufen bitte angeben.  
Franz Koenigshaus

Berlin, den 29. 12. 1972  
3/ki

In der Strafsache  
././ Herrn Franz Koenigshaus  
- 508 AR 50/71  
1 Js 1/64 (RSHA) -

beantragen wir erneut, das Verfahren gegen unseren Mandanten endgültig einzustellen (§ 206a StPO).

Zur Begründung dieses Antrages überreichen wir im Original folgende ärztliche Bescheinigungen:

1. Bescheinigung des Chefarztes Prof. Dr. Stupp vom 1. 12. 1972;
2. das Schreiben des Prof. Dr. Kremer vom 22. 12. 1972.

Aus dem Inbegriff dieser Bescheinigungen ergibt sich erneut eine Verhandlungsunfähigkeit unseres Mandanten, deren Ende nicht absehbar ist und die sich nach dem Inhalt der ärztlichen Bescheinigungen nur noch verschlechtern aber nicht mehr verbessern könnte.

Aus diesem Grunde ist unser Antrag, das Verfahren nunmehr endgültig einzustellen, gerechtfertigt. Man sollte von diesem schwerkranken Manne, dessen Zustand sich nie bessern wird, den Druck des immer noch anhängigen Verfahrens nehmen. Auch dies ist ein Sinn der Vorschrift des § 206 a StPO.

- 2 -

Wir bitten um Übermittlung der getroffenen Entschliesung an uns.

Sollten Bedenken gegen unseren Antrag bestehen, so bitten wir darum, daß uns entweder der Herr amtierende Staatsanwalt oder der Herr Berichterstatter der 8. Strafkammer oder der Herr Vorsitzende der 8. Strafkammer Gelegenheit zur Rücksprache gibt, ehe nachteilig entschieden wird. In diesem Falle bitten wir fernmündlich um Nachricht, wann und wo die Rücksprache stattfinden kann. Der Unterzeichnete wird sich alsdann zur Rücksprache einfinden.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

V.

1.) Schreiben - beifügen: Band XIII d.A. - :

Mit Band XIII

dem

Herrn Vorsitzenden der  
8. großen Strafkammer  
bei dem Landgericht Berlin

---

zur Entscheidung über den Antrag des Verteidigers vom  
29. Dezember 1972 (Bd. XIII Bl. 220-223 d.A.) übersandt,  
die gerichtliche Voruntersuchung gemäß § 206 a StPO  
endgültig einzustellen.

Wie ich schon in meiner Verfügung vom 22. Dezember 1971  
darlegte (Bd. XIII Bl. 213 d.A.), ist § 206 a StPO im  
Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung unanwendbar  
(Löwe-Rosenberg 22. Aufl., § 206 a Anm. 4). Ich beantrage  
deshalb insoweit,

den Antrag vom 29. Dezember 1972 als  
unzulässig zu verwerfen.

Die mit dem Antrag eingereichten ärztlichen Bescheinigungen  
geben jedoch Anlaß, die zuletzt durch Beschluß der Kammer  
vom 18. November 1971 (Bd. XIII Bl. 197-198) ausgesprochene  
zeitweilige Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des  
Angeschuldigten erneut zu überprüfen. Prof.Dr. Stupp stellt  
in seinem Befundbericht vom 1. Dezember 1972 (Bd. XIII  
Bl. 222) normale Mittelohrverhältnisse und keine Progredienz  
der Schwerhörigkeit fest, Prof.Dr. Kremer verneint in seinem  
Schreiben vom 22. Dezember 1972 (Bd. XIII Bl. 223) einen  
sicheren Anhalt für ein Rezidiv des beseitigten Dickdarm-  
krebses und geht davon aus, "daß die zunehmenden Beschwerden  
durch z.Z. noch nicht faßbare metastatische Absiedlungen

bedingt sind (es müßte wohl richtiger heißen: "...bedingt sein könnten"). Danach enthalten beide ärztlichen Bescheinigungen keine ausreichenden objektiven Anhaltspunkte dafür, daß die früher angenommene Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten fortbesteht.

Außerdem ist hier dienstlich bekannt geworden, daß der Angeschuldigte des öfteren als Fahrer eines schweren Daimler-Benz Pkw's im Straßenverkehr beobachtet worden ist. Danach ist anzunehmen, daß er seiner früheren Tätigkeit ungehindert weiter nachgeht. Diese Sachlage macht es notwendig, die im Gutachten von Prof. Rommeney vom 4. August 1971 (Bd. XIII Bl. 182-184) mit Nachtrag vom 28. September 1971 (Bd. XIII Bl. 189 d.A.) - übrigens nicht mit exakten medizinisch-naturwissenschaftlichen Methoden - gewonnenen damaligen ärztlichen Erkenntnisse durch objektive, eine Manipulation oder Simulation seitens des Patienten ausschließende audiometrische Untersuchungen im Beisein und unter Mitwirkung eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu ergänzen bzw. gegengutachtlich abzusichern.

Für eine objektive audiometrische Untersuchung kommen in Betracht die (Hals-, Nasen- und) Ohrenklinik

- 1.) des städtischen Krankenhauses Neukölln,  
Chefarzt Dr. Nitsche,
  - 2.) des Klinikums Steglitz,  
Chefarzt Prof. Dr. Udo von Arensschild
- und notfalls
- 3.) der Universitäten in Essen, Bonn oder vorzugweise Köln.

Für eine Mitwirkung und Mitbegutachtung bei der audiometrischen Untersuchung ist Herr Dr. Kern vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin zuständig. Insoweit bitte

ich, die Schweigepflichtentbindungen des Angeschädigten Königshaus vom 4. Juli 1972 (Bd. XIII, Bl. 181 a und c) für die Herren Professoren Dr. Stupp und Dr. Kremer gemäß § 53 Abs. 2 StPO auch auf Herrn Dr. Kern ausdehnen zu lassen.

Ich beantrage,

gemäß § 81 a StPO die körperliche Untersuchung des Angeschuldigten Königshaus zur Feststellung des Umfangs seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit anzuordnen und zu diesem Zweck nach dortigem Ermessen eine der zuvor bezeichneten Ohrenkliniken unter Hinzuziehung des Herrn Dr. Kern mit einer nach objektiven Methoden durchzuführenden audiometrischen Begutachtung des Angeschuldigten, die Simulations- oder Manipulationsmöglichkeiten ausschließt, zu beauftragen.

Sollte der im letzten Absatz des Schriftsatzes des Verteidigers vom 29. Dezember 1972 (Bd. XIII Bl. 221 d.A.) ausgesprochenen Bitte entsprochen werden, bitte ich mich von einem Termin rechtzeitig zu benachrichtigen.

(z.U.)

Oberstaatsanwalt

2.) ~~Abschnitt~~ dieser Verfügung zu den Handakten.

3.) 1 Monat.

Berlin, den 29. Januar 1973

zu 1) ab  
am 2.2.73  
mit fol. XIII  
lls.

1/1. G4 (RSHA)

V.

24

1. Von Bd XIII Bl. 226 - 228 je 1 Ablichtung  
fertigen.

2. W.

3. Diese Vp. und Abl. zu 1) z. d.H.A. nehmen.



20. 3. 73

# Ablichtung

a.d.A. 1 Js 1.64 (RSHA) StA/KG

508 AR 50.71

13 FEB 1973

Vfg.

226  
28  
25

1) Schreiben an RA Scheid, Bl.220

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In pp hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Ihren Antrag vom 29. Dezember 1972 als unzulässig zurückzuweisen, weil § 206 a StPO im Rahmen der Voruntersuchung nicht anwendbar sei. Sie hat aber andererseits selbst beantragt, Ihren Mandanten erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen und die Ohrenklinik der Universität Köln unter Hinzuziehung des Herrn Dr. Kern vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin mit einer nach objektiven Methoden durchzuführenden audiometrischen Begutachtung Ihres Mandanten, die Simulations- und Manipulationsmöglichkeiten ausschließt, zu beauftragen.

Sie erhalten hierdurch Gelegenheit binnen eines Monats zu diesem Antrag Stellung zu nehmen und gegebenenfalls eine Erklärung Ihres Mandanten zu den Akten zu geben, daß er Herrn Dr. Kern und die in der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität Köln mit der Untersuchung befaßten Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbindet.

Hochachtungsvoll

2) 6 Wochen

gipf gipf al  
15. 2. 73  
Rühlert

Berlin 21, den 13 FEB. 1973  
Landgericht Berlin  
Strafkammer 8

Der Vorsitzende  
i.V. Perenzon

227  
29  
26

**Ablichtung**  
a.d.A. 1 Js 1.64 (RSHA) StA/KG  
**DIETRICH SCHEID**  
**MICHAEL WERHAHN-RÖTTGEN**  
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Werhahn-Röttgen 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

Landgericht Berlin  
8. gr. Strafkammer

1 Berlin 21

Bei Rückfragen Herrn RA Scheid verlangen  
Bei Antwort und Anrufen bitte angeben.  
Franz Koenigshaus



Berlin, den 13. 3. 1973  
3/ki  
16. MARZ 1973



6	<input checked="" type="checkbox"/>	Abschr.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagen
	<input checked="" type="checkbox"/>	DM KM

In der Strafsache  
././ Franz Koenigshaus  
- 508 AR 50/71 -

hitten wir um Fristverlängerung zur Erledigung der  
richterlichen Verfügung vom 13. 2. 1973 bis  
20. April 1973.

*Unschr. mit Akten (bd XIII)  
an den Herrn Generalstaatsanwalt  
keine Lösung, nur  
mit der Bitte um  
Kerns nahem Zuhause.*

Berlin 21, den 15. MARZ 1973

*Koenigshaus*

Es ist nur zu verständlich, daß unser Mandant von  
der neuen Entwicklung außerordentlich erschüttert  
wurde.

Wir bitten, zu berücksichtigen, daß gerade das  
Verhalten des Herrn Dr. Kern in diesem Verfahren  
in vergangener Zeit sowohl bei unserem Mandanten  
als auch insbesondere bei mir äußerstes Befremden  
hervorgerufen hat.

Ich hatte dann mit Herrn Prof. Dr. Rommney per-  
sönlich über die Dinge gesprochen und die Dienst-  
aufsichtsbeschwerde zurückgezogen.

Ob die erneute Auswahl des Herrn Dr. Kern in die-  
ser Sache gerade glücklich war, mag dahingestellt  
bleiben.

Ich darf mir erlauben, nach eingehender Erörterung

27 228  
50

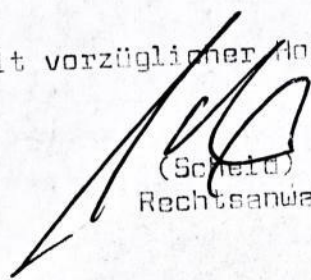
der Angelegenheit mit meinem Mandanten auf den Gesamtkomplex nochmals zurückzukommen. Da mein Mandant aber nicht reisefähig ist - im Gegensatz zur Annahme der Staatsanwaltschaft - muß ich meine anderweite Anwesenheit in Düsseldorf dazu benutzen, um mit meinem Mandanten und seiner Familie über die neue Entwicklung der Sache zu sprechen.

Ich wäre dankbar, wenn die von mir erbetene Frist gewährt werden könnte.

Ich möchte im leidenschaftslosen Rechtsgespräch mit Gericht und Staatsanwaltschaft die weitere Sachbehandlung erörtern und benötige dazu diese Zeit.

Dies bitte ich, mir zu gewähren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Scheid)  
Rechtsanwalt

17. 64 (RSHA)

V.

28  
~~21~~

1) Je 1 Abl. von fol XIII Bl. 226-228 zu d. HA fol VII.

2) Schreiben - fol XIII befügen - :

Mit fol XIII

Mr. v. d. P. Prof. Dr. L. J. J. J.

nach Kenntnisnahme von Bl. 227-228 zurückgesandt.

Nach meiner Ansicht besteht für das vom Verteidiger  
geeinrichtete Rechtsgegenstück im derzeitigen Stadium der  
Verarbeitung eine weitere gerichtsmethodische Gegenüberlegung  
des Angekl. zur Frage seiner Verhandlungs- und Verur-  
teilungsfähigkeit kein Anlaß. Es handelt sich bei  
den anstehenden Fragen zunächst nicht um Rechtsfragen,  
sondern allein um Fragen der medizinischen und  
psychischen Diagnostik, über die die zu beauf-  
tragenden Institute selbst zu entscheiden haben. Ich  
dauere daher im Bedürfnis für die beantragte Fort-  
führung nicht überein.

Falls die Verteidigung ihren - bis <sup>allerdings</sup> ~~vorher~~  
beginnenden noch plan bleibt fernhalten - Einwand

der Reiseunfähigkeit des Angeklagten (<sup>Drimeldorf-</sup>Köln)  
nicht zurückbleiben sollte, beantrage ich vorwiegend  
zur Vermeidung weiterer nicht mehr vertretbarer  
Verzögerungen,

den Antrag durch den zu beantragenden gericht-  
medizinischen Sachverständigen vorab auf  
zur Freigabe seines Reisefähigkeit Drimeld-  
dorf-Köln und zurück zu fernreisen zu lassen.

3) Abkaffung von 2) 7.-d. 1973.

4) dem Vp. 7.-d. 1973.

gef. 22. 3. 73 Sch  
zu 2) 1. Schritt. m. d.

ab 22. 3. 73

W.

21. 3. 73

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19, den 21. März 1973  
Amtsgerichtsplatz 1  
306 00 11 / 210

1 Js 1.64 (RSA)

Mit Band XIII

Herrn Vorsitzenden  
der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin  
-----

nach Kenntnisnahme von Bl. 227-228 zurückgesandt.

Nach meiner Ansicht besteht für das vom Verteidiger gewünschte Rechtsgespräch im derzeitigen Stadium der Vorbereitung einer weiteren gerichtsmedizinischen Begutachtung des Angeschuldigten zur Frage seiner Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit kein Anlaß. Es handelt sich bei den anstehenden Fragen zunächst nicht um Rechtsfragen, sondern allein um Fragen der medizinischen und forensischen Diagnostik, über die die zu beauftragenden Gutachter selbst zu entscheiden haben. Ich kann daher ein Bedürfnis für die beantragte Fristgewährung nicht erkennen.

Falls die Verteidigung ihren - bisher allerdings weder begründeten noch glaubhaft gemachten - Einwand der Reiseunfähigkeit des Angeschuldigten (Düsseldorf-Köln) nicht noch zurückziehen sollte, beantrage ich vorsorglich zur Vermeidung weiterer nicht mehr vertretbarer Verzögerungen,

den Angeschuldigten durch den zu beauftragenden gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorab auch zur Frage seiner Reisefähigkeit Düsseldorf-Köln und zurück untersuchen zu lassen.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

17p1164 (RJA)

30  
~~23~~

1.

1) Konvok.  
Es handelt sich um keine Einberufung Herr Vors. R. Heilbedel ist von der Abwesenheit des ordentlichen Deputierten informiert. Er hat sich eine geeignete Frist aussucht.

2) Mit 1 Haftband

Herrn OHA Hainwald

nach Rücksicht

1, Vg. ber.

2, Z. d. HA.

3) Nach Entdignung zu 2) diese Vg. zu den Mandatdaten nehmen.

4. JUNI 1973

Hllh

27.6.73

Herrn

Oberbaubauwerkstelle

m. d. Z. m. w. V.

(Herr OBA Hausweld ist noch bei voraussichtlich

22.6.1973 orth abwesend)

D. d. 28. MAI 1973

Jayd

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.:

1.) Schreiben - beifügen: Bd. XIII -:

Mit Band XIII

Herrn Vorsitzenden  
der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin  
-----

E i l t

zu 508 AR 50.71


nach Kenntnisnahme von Bl. 230-236 d.A. zurückgesandt.  
Da privatärztliche Befundbescheinigungen eine gerichtlich  
anzuordnende Begutachtung durch einen unabhängigen Sach-  
verständigen grundsätzlich nicht zu ersetzen vermögen, sehe  
ich keinen Anlaß, zu dem Schriftsatz der Verteidigung vom  
14. Mai 1973 näher Stellung zu nehmen. Ich verbleibe bei  
meinem Antrag vom 29. Januar 1973 (Bl. 224-225 d.A.), zumal  
nunmehr zugegeben wird, daß der Beschuldigte weiterhin  
geschäftlich tätig ist und einen Pkw im öffentlichen Verkehr  
mehrmals geführt hat (Bl. 232 d.A.).

Die Anträge des Verteidigers vom 21. Juni 1973 (Bl. 236 d.A.)  
bitte ich von dort aus zu erledigen.

(z.U.)

2.) Diese Vfg. z.d.HA.

3.) 2 Monate.

ab 28.6. 

Berlin, den 27. Juni 1973 

Sch

**Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin**

1 Berlin 21, den 17.7.73 **32**  
Turmstraße 91  
Fernruf: 35 01 11 }  
innerbetrieblich: (933) } App 39 40 11

Geschäftsnummer:

508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

An die  
Staatsanwaltschaft

im Hause

V.  
Herrn OWA Heinschald  
u. R. v. Kerschkeis.

26. JULI 1973  
R

zu 1 Js 1/64 (RSHA)

In Sachen gegen Königshaus wird anliegende  
Beschlußausfertigung zur Kenntnisnahme  
übersandt.

Auf Anordnung:

*Büttner*

(Büttner)  
Justizangestellte

Ausfertigung

508 AR 50/71  
1 Js 1/64 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n        den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard  
                  K ö n i g s h a u s ,  
                  geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis  
                  Halberstadt,  
                  wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstr. 8,  
                  (polizeilich gemeldet),  
                  aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-  
                  Str. 29,

w e g e n        Beihilfe zum Mord

soll der Angeschuldigte erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersucht werden. Mit der Untersuchung und Begutachtung wird Herr Senatsrat Dr. Spengler bei dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Berlin 21, Invalidenstraße 52, beauftragt. Der Sachverständige wird ermächtigt, zu den Untersuchungen einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten herbeizuziehen. Die Wahl des Untersuchungszeitpunktes und -ortes bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Berlin 21, den 17. Juli 1973  
Landgericht Berlin, 5. Ferienstrafkammer

Paetzelt

Dr. Hartnack

Sommerfeldt

Ausgefertigt:

*Büttner*

(Büttner) Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin



Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg, den 10. Juli 1973

Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 6421  
bei Durchwahl 642 App. Nr.

- 9 - 31/439 -

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

V.  
Herrn OHA Heinscheld  
n. R. (erbittet Anruf)  
26. JULI 1973

Einschreiben!

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21  
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am 1 6. JULI 1973  
mit Anl. / Blatts. Bd. Akten

10. JULI 1973  
LH  
Lg

Betr.: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA) gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts des Mordes;

hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3. 11. 1970 und bisheriger Schriftwechsel

- Anlg.:
- 1) Erlaß des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12. 4. 1973
  - 2) Bericht der deutschen Botschaft in Moskau vom 19. März 1973 an das Auswärtige Amt, jeweils in Ablichtung
  - 3) 1 Paket Dokumente in Ablichtung bzw. Übersetzungen von Dokumenten

Auf das nach dem dortigen Schreiben vom 3. 11. 1970 von der Zentralen Stelle an die UdSSR gerichtete Rechtshilfeersuchen sind nunmehr die in Ablichtung beigelegten Dokumente von der UdSSR übersandt worden.

Gleichzeitig ist eine größere Anzahl Dokumente in russischer Sprache eingegangen. Da diese Dokumente für das dortige Verfahren nicht von Bedeutung sein dürften, habe ich keine Ablichtungen anfertigen lassen, sondern lediglich Durchschriften der Übersetzungen beigelegt. Falls die Dokumente in russischer Sprache jedoch gewünscht werden sollten, bitte ich um Mitteilung.

Im übrigen habe ich wegen der in den Dokumenten behaupteten Verbrechen jeweils das Entsprechende veranlaßt.

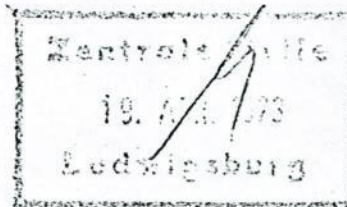
*Streim*

(S t r e i m)  
Erster Staatsanwalt

JUSTIZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
4110 b - IV/911

236  
7 Stuttgart 1, den 12. April 1973  
Postanschrift: 7 Stuttgart 1  
Schillerplatz 4  
Fernsprecher 2 49 31  
(Durchwahl 2493 / 741)  
Fernschreiber 721 590  
Schw

An die  
Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
714 Ludwigsburg  
Schorndorfer Str. 58



Betr.: Rechtshilfeverkehr mit der UdSSR in Verfahren  
wegen NS-Verbrechen;  
hier: Rechtshilfeersuchen für Berliner Justizbehörden  
Bezug: Dortige Vorgänge unter 9 - 31/439  
Anl. : 2

Wir übermitteln anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

- a) Fotokopie der Durchschrift eines Berichts der  
deutschen Botschaft in Moskau vom 19. März 1973  
an das Auswärtige Amt,
- b) ein Paket mit sowjetischem Beweismaterial.

Zur Unterrichtung des Bundesministers der Justiz bitten wir  
über die Verwendung des sowjetischen Materials zu berichten.

Im Auftrag  
Maier



Beglaubigt

Regierungshauptsekretär

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

336  
Moskau, den 19. März 1973  
We/Rin

511-531 NS/3560

Ber.Nr. 976/73

An das  
Auswärtige Amt

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen vom 29.3.1971  
betr. Untersuchungen gegen ehemalige Ange-  
hörige des Reichssicherheitshauptamtes, der  
Gestapo, des SD und der Wehrmacht wegen NS-  
Verbrechen

Bezug: Erlaß vom 6.5.1971 - V 4-82.00/1 - 94 RSFA und  
Bericht vom 17.2.1972 Nr. 557/72 - RK V4-88/3560 -

Anl. Doppel: - 2 -

Anl.: 1 Paket Akten

Bitte um weitere Veranlassung

Unter Bezugnahme auf das mit Bezugserlaß vom 6.5.1971  
übersandte Rechtshilfeersuchen hat das sowjetische  
Außenministerium mit Note Nr. 39/300 vom 9.3.1973 an-  
liegendes Belastungsmaterial über Massenerschießungen  
sowjetischer Kriegsgefangener zur Weiterleitung an die  
Zentrale Stelle in Ludwigsburg übersandt. Das Ministerium  
hat gleichzeitig um Mitteilung über den Verlauf der Er-  
mittlungen sowie die Verwendung der übersandten Unterlagen  
gebeten.

Im Auftrag

gez. Weber

1 p 1. 64 (RSA A)

34

1. Konv R:


Mein Ste. Brief teilt tel. mit:

DR. Schmidt mit Schriftw. v. 5.9.73 beantragt, ihm durch  
das Gericht eine Unternehmung zu gewähren und die Unter-  
nehmung der Jugend. Königshaus nicht vor dieses stell-  
finden zu lassen sowie diese bis zum 10. 10. 73  
zurückstellen.

Mein Ste. Brief wird diese zur Stellungnahme durch die Ste.  
vom Gericht <sup>ihm</sup> angeleiteten Schriftw. mit dem Hinweis  
zurücksenden, daß für eine Unternehmung mangels  
entpr. vorgezogener Gründe kein Anlaß bestehe

und im übrigen eine weitere Verzögerung der  
Umschreibung nicht mehr zu befürchten sei.

2. B.-d. AR.

  
14. 9. 73

V.

1) Vermerk: Zu der mit Schriftsatz des PR Scheid vom 5. 9. 73 vorgetragener Bitte, die Untersuchung des Ingusch. bis zum 10. 10. 73 zurückzustellen, da PR Scheid zuvor eine Rücksprache mit dem Richterstatler führen wolle, zunächst aber im Verlaufe habe, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:


"Der im Schriftsatz des Herrn Verteidigers vom 5. 9. 73 vorgetragener Anregung, die ärztliche Untersuchung des Ingusch. bis Mitte Oktober zurückzustellen, muß nachdrücklich entgegengetreten werden, da ausweisende Gründe hierfür nicht vorgetragen worden und eine derartige Versögerung nicht vertretbar erscheint."

2) Herr OStR Klauswold

zur öff. Kenntnisnahme von dem Vermerk zu 1) und zum Abschluß an die Mandanten.

Bln. 21, den 14. 9. 73

Ed. HA.

  
17. 9. 73



1) Vorw. R.

Tel. R. mit Herrn RLG Paetzelt betr. Sachstand.

Die Akten befinden sich z. St. bei Herrn SR.

H. Spengler zur Vorbereitung des Gutachten.

Ein Terminplan f. d. Untersuchungen ist

der 8. Stabskammer noch nicht bekannt.

Die Untersuchungen sollen nach Möglich-

keit im Juli im Sachzitat des Prof. Dr.

Fallwitz durchgeführt werden.

2) Weitere Vff. bes.



9. 10. 73

1 Js 1.64 (RSHA)

E i l t

V.

- 1) Schreiben (3 x) Mit 1 Durchschrift - unter Beifg. 1 Durchschrift -:

Herrn  
 Vorsitzenden der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71

unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Ferienstrafkammer des Landgerichts Berlin vom 17. Juli 1973, den Angeeschuldigten Franz K ö n i g s h a u s auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen, mit der Bitte um Angabe des Sachstandes übersandt. Ggfs. bitte ich, den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen, Herrn Senatsrat Dr. Sprengler, zunächst zu einer Sachstandsmitteilung zu veranlassen und mir diese mitzuteilen.

Ich gestatte mir angesichts des beträchtlichen Zeitablaufes seit meinem Antrag zur Untersuchung und Begutachtung des Angeeschuldigten vom 29. Januar 1973 die Anregung, nunmehr beschleunigt auf deren Durchführung hinzuwirken. Insbesondere bitte ich, falls nicht schon geschehen, mit dem Sachverständigen einen verbindlichen Terminplan abzusprechen, da weitere Verzögerungen unter keinen Umständen mehr vertretbar sind, worauf ich schon wiederholt in meinen Stellungnahmen vom 21. März und 14. September 1973 hingewiesen habe.

Sollte der vom Sachverständigen für die Untersuchungen zu bestimmende Terminplan vom Angeeschuldigten ohne vorherige und ausreichend glaubhaft gemachte Entschuldigung nicht eingehalten werden, bitte ich mich unverzüglich zu unterrichten, damit ich weiteren Verzögerungen durch Anträge nach § 81 a StPO sofort entgegenwirken kann.

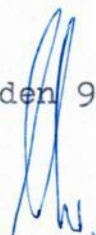
Eine Abschrift dieser Vfg. füge ich zur gefl. Weiterleitung an den Herrn Sachverständigen bei.

- 2) 6 Wochen.
- 3) Vfg. z.d. HA Bd. VII nehmen.

Berlin, den 9. Oktober 1973

26/11

26/11  
 26) in Aufl ab  
 15. OKT. 1973



1 Js 1.64 (RSA)

37

Mit 1 Durchschrift

Herrn

Vorsitzenden der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71

unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Ferienstrafkammer des Landgerichts Berlin vom 17. Juli 1973, den Angeschuldigten Franz K ö n i g s h a u s auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen, mit der Bitte um Angabe des Sachstandes übersandt. Ggfs. bitte ich, den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen, Herrn Senatsrat Dr. Sprengler, zunächst zu einer Sachstandsmitteilung zu veranlassen und mir diese mitzuteilen.

Ich gestatte mir angesichts des beträchtlichen Zeitablaufes seit meinem Antrag zur Untersuchung und Begutachtung des Angeschuldigten vom 29. Januar 1973 die Anregung, nunmehr beschleunigt auf deren Durchführung hinzuwirken. Insbesondere bitte ich, falls nicht schon geschehen, mit dem Sachverständigen einen verbindlichen Terminplan abzusprechen, da weitere Verzögerungen unter keinen Umständen mehr vertretbar sind, worauf ich schon wiederholt in meinen Stellungnahmen vom 21. März und 14. September 1973 hingewiesen habe.

Sollte der vom Sachverständigen für die Untersuchungen zu bestimmende Terminplan vom Angeschuldigten ohne vorherige und ausreichend glaubhaft gemachte Entschuldigung nicht eingehalten werden, bitte ich mich unverzüglich zu unterrichten, damit ich weiteren Verzögerungen durch Anträge nach § 81 a StPO sofort entgegenwirken kann.

Eine Abschrift dieser Vfg. füge ich zur gefl. Weiterleitung an den Herrn Sachverständigen bei.

H a u s w a l d  
Oberstaatsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Herr SR. Dr. Spengler teilt heute tel. mit:

Er hatte zunächst die Akten und sämtliche Untersuchungsvorgänge dem Chefarzt der HNO-Klinik des Virchow-Krankenhauses, Prof. Dr. Pellnitz, zugeleitet, der jedoch eine Untersuchung des Angeschuldigten ablehnte, da er nicht über die erforderlichen modernsten audiometrischen Apparate für eine Manipulationen seitens des Angeschuldigten ausschließende Untersuchungsmethode verfügt.

Aus denselben Gründen lehnte der Chefarzt der HNO-Klinik des Krkh. Neukölln eine Untersuchung ab.

Dagegen erklärte sich der Chefarzt der HNO-Klinik des FU-Klinikums in Steglitz, Prof. Dr. Zülke, bereit, die Untersuchung vorzunehmen, da er über geeignete modernste Apparate für audiometrische Messungen verfügt. Herr Dr. Spengler hat nunmehr die Vorgänge Herrn Prof. Zülke zur Vorprüfung zugeleitet. Der Untersuchungstermin (voraussichtlich mindestens zwei Tage) wird noch bekanntgegeben.

Sollte sich der Angeschuldigte nicht zur angesetzten Untersuchung einfinden, wird Herr Dr. Spengler sofort das Gericht (8. Strafkammer) und die StA. b.d. KG. unterrichten; alsdann ist ein Verfahren nach § 81 a StPO einzuleiten.

2. Z.d.HA.

3. 3 Mon.

Berlin 12, den 31. Oktober 1973

# Landgericht Berlin

Berlin 21, den 26. 10. 1973

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11

Innerbetrieblich (933)


} App.: 39

Geschäftsnummer:

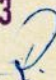
508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

*v.*  
*J. d. HA.* 

An die  
Staatsanwaltschaft beim  
Kammergericht

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am - 1. NOV. 1973  
mit Anl. Blatts. Bd. Akten 

*1.11.73*

1000 Berlin 12  
Lewishamstraße 1

Zu: 1 Js 1.64 ( RSHA)

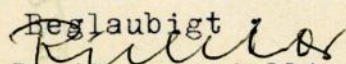
In der Strafsache gegen Königshaus teile ich auf das dortige Schreiben vom 9. Oktober 1973 mit, daß mich der Sachverständige Dr. Spengler dahin unterrichtet hat, daß es ihm bislang noch nicht gelungen ist, einen Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten zu verpflichten, der in der Lage wäre, das Gutachten mit der erforderlichen Genauigkeit und Sicherheit zu erstellen. Er verhandelt zur Zeit diesbezüglich mit dem Leiter der betr. Abteilung des Klinikums in Steglitz. Ich habe hier eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Der Vorsitzende

i. V.

Paetzelt, Richter am Landgericht

Beglaubigt



Justizangestellte



# Landgericht Berlin

Gesch.-Nr.: 508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

In Sachen Königshaus

1 Berlin 21, den 26. 11. 1973

Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3—5

Fernruf 35 01 111

b. d. Kammergericht -

Eing. am - 5. DEZ. 1973

mit 1 Anl. Blatts. BC. n

40

erhalten Sie anliegende Abschrift zur Kenntnisnahme, und Stellungnahme binnen  
Tagen — Wochen seit Zugang dieses Schreibens.

(Antwort in 2 Stücken erbeten)

Daß Erforderliche ist veranlaßt worden.

HV 1201 (LG)

Abschriftenübersendg. mit AußgErsuchen — Reinschrift

6 67 6000 Mö

Auf Anordnung

Richter

V.  
J. Fr.

5. 12. 73

LS

Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin  
1 Berlin 21, Invalidenstraße 52

An das  
Landgericht Berlin  
8. Strafkammer  
Herrn Vorsitzenden Richter  
P a e t z e l t

GeschZ. (Angabe bei Antwort erbeten)

Sp/Sti

Fernruf ~~35 0141~~ 39 40 41

Intern (988)

Apparat 286/282

Datum 23. November 1973

Betr.: Strafsache gegen Franz K ö n i g s h a u s ,  
Az.: 508 AR 50/71

Auf Ihre Anfrage vom 13. 11. 1973 teile ich Ihnen mit, daß der Auftrag zur Hals-Nasen-Ohren fachärztlichen Untersuchung (Audiometrische Untersuchung) des Herrn Königshaus Herrn Prof. Z ü h l k e , Direktor der HNO-Klinik im Klinikum Steglitz übertragen worden ist. Herr Prof. Zühlke ließ mich wissen, daß als audiometrischer Spezialist im Klinikum Steglitz Herr Prof. v. A r e n t s c h i l d , Abteilungsleiter der Abteilung Phoniatrie und Audiologie, zuständig ist und die Begutachtung des Herrn Königshaus übernehmen wird.

Für eine geordnete Begutachtung benötigt Herr Prof. v. Arentschild sämtliche früheren Untersuchungsbefunde (objektive Hörprüfungen, Audiogramme), die von Herrn Prof. S t u p p in Düsseldorf in den

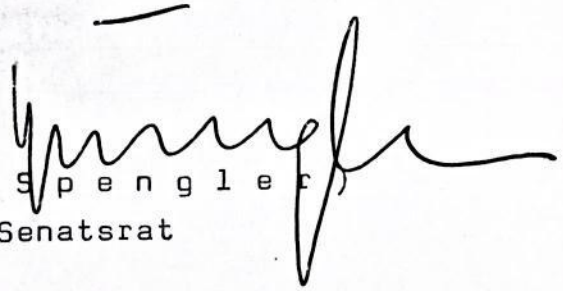
< Städt. Krankenanstalten,  
4 Düsseldorf 1,  
Moorenstraße 5 >

erhoben worden sind.

Um die Begutachtung zu beschleunigen, empfehle ich durch richterlichen Beschluß die obengenannten Untersuchungsbe-

funde über Herrn Königshaus bei Herrn Prof. Dr. Stupp über die HNO-Klinik der Universität Düsseldorf anzufordern und mir alsbald zu übersenden. Ich darf noch bemerken, daß Herr Königshaus Herrn Prof. Stupp von seiner ärztlichen Schweigepflicht am 28. 11. 1970 entbunden hat.

( Dr. Spengler )  
Senatsrat



# Landgericht Berlin

**Strafkammer**  
**Der Vorsitzende**

1 Berlin 21, den  
Turmstraße 91  
Fernruf: 35 01 11 } App.  
innerbetrieblich: (933)

43  
11.1.1974

Geschäftsnummer:

508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Berlin

zu 1 Js 1/64 (RSHA)

im Hause

11.1.1974  
Mc

In der Strafsache gegen Königshaus hat mich Herr Prof. Dr. Stupp davon in Kenntnis gesetzt, daß er sich nicht im Besitz der von Herrn Dr. Spengler erbetenen Unterlagen befindet. Ich habe daraufhin das in Durchschrift beige-fügte Schreiben an Herrn Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge gerichtet. Sobald ich Nachricht über die weitere Entwicklung der Sache habe, werde ich Sie umgehend informieren.

i.V. Paetzelt

Richter am Landgericht



Beglaubigt:

k.wei.  
(Krause)

Justizangestellte

# Landgericht Berlin

8. Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

Herrn  
Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge

Hals-Nasen-Ohren-Klinik der  
Universität Düsseldorf,

4 Düsseldorf  
Moorenstr. 5

Berlin 21, den 11. Jan. 1974  
Turmstraße 91  
Fernruf 35 01 11 } App.  
Innerbetr. (933)

abdruck

44

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Strafsache gegen Königshaus hat mich Herr Prof. Dr. Stupp davon unterrichtet, daß er eine andere Klinik übernommen hat und Ihnen die Untersuchungsbefunde aus seiner vorangegangenen Tätigkeit an der Universität Düsseldorf überlassen hat. Herr Prof. Dr. Stupp hatte in den Jahren 1971 bis 1973 den Beschuldigten des hiesigen Verfahrens, Herrn Franz Königshaus, mehrfach untersucht und verschiedene Gutachten erstellt. Durch Beschluß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin ist eine audiometrische Untersuchung des Herrn Königshaus angeordnet worden. Diese soll in Berlin unter Berücksichtigung der von Herrn Prof. Dr. Stupp bereits vorgenommenen und im Ergebnis bekannten Untersuchungen durchgeführt werden. Der mit der Gesamtbegutachtung beauftragte Sachverständige, Herr Senatsrat Dr. Spengler im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, 1 Berlin 21, Invalidenstraße 52, benötigt für eine geordnete Begutachtung sämtliche früheren Untersuchungsbefunde (objektive Hörprüfungen, Audiogramme), die von Herrn Prof. Dr. Stupp erhoben worden sind. Herr Königshaus hat Herrn Prof. Dr. Stupp von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Da nunmehr Sie, Herr Professor, im Besitze dieser Unterlagen sind, darf ich Sie höflichst bitten, dem Wunsche des Sachverständigen Rechnung zu tragen und ihm diese zur Verfügung zu stellen. Es steht Ihnen frei, ob Sie sie unmittelbar an Herrn Dr. Spengler oder an das Gericht zur Weiterleitung an den Sachverständigen übersenden wollen. Für Ihre Bemühungen darf ich Ihnen herzlichst danken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.V. Paetzelt

Richter am Landgericht

1 7p 1 /64 (RSHA)

45

V.

U.


mit 2 Anlagen

fern OSTA Hauswald

---

mit B um gef. Kenntnisnahme  
sowie zur ev. weiteren Klärung

18. JAN. 1974

  
(Hölzner)  
Erster Staatsanwalt

MIT LUFTPOST  
PAR AVION



Düsseldorfer  
Messen

Basis  
für Business

An den Herrn

Erster Staatsanwalt Hauswald

~~1 Berlin 21~~

~~Wilshacker Str. 6~~

— STA b. d. K. S' —

**Franz Koenighaus**

**4 Düsseldorf**

Malkastenstraße 8 · Telefon 351485 / 13

Privat: Gerhart-Hauptmann-Str. 29, Tel. 622761

28.1.74

47

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dietrich S c h e i d  
1 B e r l i n 33

Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr S c h e i d !

Bisher habe ich entgegen meiner vorherigen Absicht stillgehalten, weil ich den Eindruck hatte, daß man in Berlin die Angelegenheit stillschweigend für immer ruhen lassen wollte, was auch in unserem Sinne war, damit bei einer Einstellung des Verfahrens der Name meines Mannes nicht wieder in die Zeitungen kam. Es ist genug Rufmord an uns begangen worden. Aus Ihren Äußerungen war zu entnehmen, daß man in Berlin die Einstellung ungern vornehmen wollte, weil man wegen des damaligen grauenhaften Textes des Haftbefehls, der in allen Zeitungen erschien, und der in seinen Begründungen in keinem Punkt straf, die Reaktion der Bevölkerung fürchtete, denn sie mußte ja annehmen, daß man hier endlich einen Schwerverbrecher gefangen hatte.

Es ist dort genügend bekannt, daß mein Mann sich politisch nie betätigt hatte, daß wir mit dem Nazismus nicht das Geringste zu tun hatten, daß weder mein Mann noch ich irgend-einer Organisation angehört hätten, und daß mein Mann sich viele Jahre geweigert hatte, der Partei beizutreten. Wer kann das schon aus der damaligen Zeit von sich behaupten, noch dazu als Staatsbeamter. Aber mein Mann konnte nicht auch noch die Arbeit ablehnen, die ihm als Beamter auferlegt wurde.

Anlaß meines heutigen Schreibens ist der, daß ich soeben aus Berlin von einem Professor angerufen wurde, mein Mann solle einige Tage nach Berlin zu einer Gehöruntersuchung kommen. Damit haben Sie, Herr Scheid, sich das stärkste aller Vor-kommnisse erlaubt. Von mir wurde dieses Ansinnen sofort abgelehnt. Es ist erstaunlich, daß wir darüber von Ihnen nichts gehört haben. Es steht fest, daß nach den in Berlin reichlich vorliegenden Attesten mein Mann sehr krank ist und vor allem von starker Taubheit befallen wurde, was er sich alles in der entwürdigenden Haftzeit geholt hat. Mein Mann hat Ihnen in seinem Schreiben vom 31.7.73 eindeutig erklärt, daß er sich nur noch einmalig einer Gehöruntersuchung unterzieht, (natürlich nur in der Bundesrepublik) wenn ihm vorher klar zugesichert wird, daß danach das Verfahren eingestellt wird. Aber das wird wieder wie so vieles von Ihnen einfach übergan-gen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Sie immer so handeln, wie es der Berliner Justiz in das Konzept paßt. Von einer wirklichen Verteidigung Ihrerseits kann doch nicht die Rede sein. Wenn man die vorhandenen Unterlagen und besonders Ihre wenigen Eingaben durchsieht, so kann man von stichhaltigen Gründen einer Verteidigung nichts entdecken, obwohl davon genügend zur Verfügung stehen. Bis auf die

b.w.

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dietrich Schmidt  
1 Berlin  
Herbertstr. 17

Herrn Geheimer Beamten Schmidt

Krankheiten ist darin nur von einem armen Mann die Rede.  
Ein Verteidiger ist nicht dazu da, beim Gericht Mitleid  
zu erheischen, sondern mit allen zur Verfügung stehenden  
entlastungsmomenten die Anklage zu entkräften. Ich habe  
eine ganze Biste darüber angelegt, was Sie als Verteidiger  
alles nicht getan haben. Mit dem Katz und Maus-Spielen  
muß jetzt endgültig Schluss sein. Mein Mann muß nicht nur  
wegen seiner Erkrankungen in Ruhe gelassen werden, sondern  
auch wegen Nichtzutreffens der Anklagepunkte.

Ich stelle Ihnen anheim, dafür zu sorgen, daß man die  
Angelegenheit für alle Zukunft ruhen läßt, damit dürfte  
beiden Seiten geholfen sein. Sollte man es aber darauf  
ankommen lassen, alles wieder aufleben zu lassen, so  
werde ich alle mir zur Verfügung stehenden und vorberei-  
teten Möglichkeiten ausschöpfen.

Von dem heutigen telefonischen Anruf werde ich meinem  
Mann nichts sagen, denn das würde seine Krankheitserschei-  
nungen wieder forcieren, was keiner auf sein Gewissen  
nehmen kann. Ich schlage nochmals vor, daß wir in dieser  
Angelegenheit in aller Zukunft aus Berlin nichts wieder  
hören, auch von Ihnen nicht. Damit bleibt die Ruhe  
gewahrt, die mein Mann dringend nötig hat, zumal er nun  
schon 68 Jahre alt ist.

Hochachtungsvoll  
Herrn Schmidt  
Vor-  
Ihre  
vollständigen Akten mein Mann sehr krank ist und vor allem  
von starker Schwäche befallen wurde, was er schon alles in der  
entwändigsten Hektik erlebt hat. Mein Mann hat Ihnen in  
seinem Schreiben vom 21.7.73 eindeutig erklärt, daß er sich  
nur noch einmalig einer Gehöruntersuchung unterzieht,  
(natürlich nur in der Bundesrepublik) wenn im vorherigen  
zugestimmt wird, daß danach das Verfahren eingestellt wird.  
Aber das wird wieder wie so vieles von Ihnen einfach über-  
sehen. Man kann sich des Hindernisse nicht erwehren, das die  
immer so handeln, wie es der Berliner Justiz in das Konzept  
paßt. Von einer wirklichen Verteidigung Inanspruchnahme kann doch  
nicht die Rede sein. Wenn man die vorhandenen Unterlagen und  
besonders Ihre wenigen Angaben durchsieht, so kann man von  
stichhaltigen Gründen einer Verteidigung nichts entdecken,  
sowohl davon genügend zur Verfügung stehen. Bis auf die

*Herrn Schmidt*

1. 1. 64 (RSHA)

v.

48

st. 1. ✓ Schreiben der Frau Königshaus an RA. Scheid v. 28. 1. 74  
1 x ablichten.

✓ 2. ✓ Schreiben: - befügen: Ablichtung 2 1) - 2 Blatt - : - 2x -  
Mit 2 Blatt Ablichtungen

Herrn Vorsitzenden

des 8. fr. Senats des 1. Instanz

- zu 508 AR 50.71 -



in. Ant. ab 572. 1

is besandt mit der Bitte um Kenntnisnahme des Schreibens  
der Frau Margta Königshaus vom 28. 1. 1974 an Herrn  
RA, Scheid. Da am dem Schreiben das fern hin erkennbar  
wird, sich der Anerkennung durch einen Sachverständigen  
und damit auch ein ein Fortgang des Verfahrens  
An zu erwarten

nach Möglichkeit zu entscheiden, bitte ich erneut,  
um eine zügige, Rinnensaufnahme der oben beschriebenen  
Lagerung des festgestellten Prozeses gemäß Geschäftsverlauf vom  
17. Juli 1973 herangezogen zu sein.

Sind im Rahmen der von Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge  
mit Wp. v. M. 1. 74 angeforderten Untersuchungsbeurteilung  
eingefangen? Auf die Doppelurkunde bitte ich die  
bestmögliche Hilfe und feststellen zu lassen, wie weit  
und auch mir zu veranlassen, jede weitere Verzögerung  
Rinnfrei zu vermeiden.

M.

4. 2. 74

4. Februar 1974

39

49

1 Js 1.64 (RSHA)

Mit 2 Blatt Ablichtungen

Herrn Vorsitzenden  
der 8. großen Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

- zu 508 AR 50.71 -

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme des Schreibens der Frau Marga Königshaus vom 28. Januar 1974 an Herrn Rechtsanwalt Scheid. Da aus dem Schreiben das Bemühen erkennbar wird, sich der Untersuchung durch einen Sachverständigen und damit auch einem zu erwartenden Fortgang des Verfahrens nach Möglichkeit zu entziehen, bitte ich erneut, um eine zügige, keinen Aufschub duldende Erledigung des Gutachterauftrages gemäß Beschluß vom 17. Juli 1973 besorgt zu sein.

Sind inzwischen die von Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge mit Verfügung vom 11. Januar 1974 angeforderten Untersuchungsbefunde eingegangen? Auf die Dringlichkeit bitte ich die befaßten Ärzte und Gutachter erneut hinzuweisen und auch sie zu veranlassen, jede zeitliche Verzögerung künftig zu vermeiden.

H a u s w a l d  
Oberstaatsanwalt

STAATSANWALTSCHAFT

5400 Koblenz, den  
Karmeliterstraße 14  
Fernsprecher: (0261) 1021  
Durchwahl: (0261) 102  
Telex 862569 stko d

25. Januar 1974

-Th-

Geschäfts-Nr.: 9 Js 127/68  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Staatsanwaltschaft 5400 Koblenz

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

1000 B e r l i n 21  
Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johannes O t t o u.a.  
(SS WVHA-Amtsgruppe D - Ämter I und II)  
wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: Dortige Verfahren a) 1 Js 1/64 (RSHA)  
b) 1 Ks 1/70 (Rich.Hartmann)  
c) 1 Ks 2/69

Ich bitte - falls gewünscht gegen Rückgabe - um baldmögliche  
Übersendung einer Abschrift der in den dortigen Verfahren  
1 Ks 1/70 und 1 Ks 2/69 ergangenen Urteile. Des weiteren wäre  
ich dankbar, wenn mir zugleich aus dem Verfahren 1 Js 1/64  
(RSHA) der umfangreiche Vermerk zu Massentötungen sowj. Kriegs-  
gefangener (E 1 - Teil B - Stand 1970?) und eine Abschrift einer  
evtl. ergangenen abschließenden Verfügung - ebenfalls gegen  
Rückgabe - übersandt werden könnte.

(Born)

Erster Staatsanwalt

57

Vfg.

- ✓ 1) 1 Ablichtung des beiliegenden Schreibens vom 25.1.1974 fertigen.
- ✓ 2) Schreiben - unter Beifügung der Abl. zu Ziff. 1) -:  
(1 Durchschrift)

Mit 1 Schriftstück

der  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Berlin

z.Hd. von Herrn ESTa Dr. S c z o s t a k

Zu 3 P (K) Ks 1/71 (früher 1 Ks 2/69)

mit der Bitte um weitere Veranlassung, soweit das dort bearbeitete Verfahren betroffen ist.

H ö l z n e r  
Erster Staatsanwalt

- ✓ 3) Schreiben - unter Beifügung der Anlagen -  
(1 Durchschrift fertigen)

An die  
Staatsanwaltschaft Koblenz

z.Hd. von Herrn ESTa Born  
- oder Vertreter im Amt -

5400 K o b l e n z

Betrifft: Ermittlungsverfahren  
gegen Johannes O t t o u.a.  
(SS WVHA-Amtsgruppe D - Ämter I und II)  
wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: Dortige Anfrage vom 25. Januar 1974

Anlagen: 1 Urteilsabschrift  
1 Abschlußvermerk

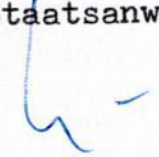
Als Anlage übersende ich eine Abschrift des Urteils gegen Richard Hartmann vom 17. Dezember 1970 - 1 Ks 1/70 (RSHA) - sowie ein Stück des Abschlußvermerks Teil B an dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA). Teil B des Abschlußvermerks ist zum dortigen Verbleib bestimmt. Die Urteilsabschrift aus 1 Ks 1/70 (RSHA) bitte ich nach Einsichtnahme zurückzusenden. Eine abschließende Verfügung im Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) ist bisher nicht ergangen. Das Verfahren ist gemäß § 205 StPO weiterhin vorläufig eingestellt.

Das Verfahren 1 Ks 2/69 wird nunmehr unter dem Az. 1 P (K) Ks 1/71 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführt. Ich habe Ihre Bitte um Überlassung einer Urteilsabschrift dorthin weitergeleitet.

- 4) Durchschriften zu Ziff. 2) und 3) zu den Akten 1 AR 123/63 nehmen.
- 5) Diese Verfügung nach Erledigung von Ziff. 1-4<sup>in. Schreiben v. 25.1.74</sup> zu den Handakten nehmen (bei Herrn OStA Hauswald)

1 Berlin 21, den 5. Februar 1974

Erster Staatsanwalt



(Hölzner)  
Erster Staatsanwalt

- Zu 1) 1 Abl. gef.
- Zu 2) 1 Schr. Anl.beigef. u.ab
- " 3) 1 Schr. Anl.beigef.
- je 1 Durchschrift

gef. 5.2.1974 gia

*eu3/ab 6.2.74*  
*Ne*

# Landgericht Berlin

8. .... **Strafkammer**  
**Der Vorsitzende**

1 Berlin 21, den 11.2.74 <sup>53</sup>  
Turmstraße 91  
Fernruf: ~~35 9111~~ } 39 40 11  
innerbetrieblich: (933) } App.

Geschäftsnummer:

508 AR 50/71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

An die  
Staatsanwaltschaft  
beim Kammergericht

1 Berlin 19  
Witzlebenstr. 4-5

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 1 5. FEB. 1974

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

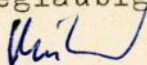
- In der Strafsache gegen Königshaus  
hat mir der Sachverständige Dr. Spengler  
das in Ablichtung beigefügte Schreiben  
übersandt. Ich darf um Stellungnahme bitten.

Der Vorsitzende

i.V. Paetzelt

Richter am Landgericht

Beglaubigt:

  
(Büttner) Justizangestellte



Landesinstitut  
für gerichtliche und soziale Medizin  
Berlin

GeschZ.: Leiter

An das  
Landgericht Berlin  
8. große Strafkammer  
Herrn Vorsitzenden Richter  
P a e t z e l t

1 Berlin 21  
Turmstr. 91

Betr.: Strafsache gegen Franz K ö n i g s h a u s  
Az.: 508 AR 50/71

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Paetzelt!

In der Strafsache Königshaus treten, nachdem die audiometrischen Unterlagen der HNO-Klinik Düsseldorf bei mir eingegangen und am 24. 1. 1974 an Herrn Professor Ahrendtschild weitergeleitet worden sind, neue Verzögerungen auf.

Herr Prof. Ahrendtschild hat mir heute fernmündlich mitgeteilt, daß er Herrn K. telefonisch zur Untersuchung nach Berlin einbestellen wollte. Bei dem Gespräch meldete sich die Ehefrau des Herrn K. und ließ fernmündlich erkennen, daß ihr Ehemann kein Flugzeug besteigen und nicht nach Berlin kommen, sondern nur über ihren Rechtsanwalt verhandeln würde.

Unter diesen Umständen läßt sich eine geordnete Untersuchung des Herrn K. auf seine Schwerhörigkeit nicht durchführen. Darüber hinaus bestätigte Herr Prof. Ahrendtschild, daß sich bei den von der HNO-Klinik Düsseldorf überlassenen Unterlagen keine objektiven Audiogramme befinden, also lediglich subjektive Befunde übermittelt worden sind, auf Grund derer die Schwerhörigkeit des Herrn K. gestützt wird.

Um ein klares Bild über den Grad der Schwerhörigkeit des Herrn K. zu gewinnen, sind aber objektive Hörprüfungen, wie sie in der Abteilung Phoniatrie und Audiologie im Klinikum Steglitz durchgeführt werden, erforderlich.

Ich bitte um Entscheidung über den weiteren Fortgang der Untersuchung.

Hochachtungsvoll

(Dr. Spengler)  
Senatsrat

54  
1 BERLIN 21, den 28. 1. 1974  
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)  
Fernruf: ~~85-01-41~~, App. 286 - 39 40 41  
Innerbetrieblich: (988)

1. Feb. 1974

Dr. mit Akten (Lages Kassa-  
reicht)

Uru

- 1. FEB 1974

1. Vermehrung:

Herr Rat. Paetzelt bitte bel. mit:

Herr Prof. Ahrens hat in Zwickau vorgerichtet,  
die Objekte an die meteorologischen Untersuchungen des  
Jah. in Jümeldorf durch Herrn Prof. Dr. Meyer zum  
Fortschritt durchzuführen zu lassen, da über alle diesen  
Spezialisten keine Einrichtungen verfügt, die Prof. hat  
mit über 20. Stück in Zwickau bereit gestellt,  
mit der Unternehmung in Jümeldorf zu stellen.

Die 8. Straßkammer wird nunmehr einen entsprechenden  
Unterstützungsauftrag an Herrn Prof. Dr. Meyer z. J. richten  
und abdrucken hierher mitteilen.

Eine Stellungnahme zu Vp. v. 17. 2. 74 in dem  
Schreiben des Landesinstituts v. 28. 1. 74 ist daher  
erbetlich.

2. 7 d. H.A.

3. 2 Men.



19. 2. 74

55

# Landgericht Berlin

8. Strafkammer  
Der Vorsitzende

1 Berlin 21, den **25. März 1974**  
Turmstraße 91  
Fernruf: ~~330000~~ **39 40 11** App.  
innerbetr. (933)

Geschäftsnummer:

**508 AR 50/71**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

Herrn  
Prof. Meyer zum Gottesberge  
Hals-, Nasen- Ohren-Klinik der  
Universität Düsseldorf

4 Düsseldorf

Mooerenstr.5

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Strafsache gegen Königshaus wende ich mich mit der Bitte an Sie, für das Landgericht Berlin eine fachärztliche Hals-, Nasen-, Ohren-Untersuchung des Schuldigen mit objektiven Hörprüfungen (EEG - Reflexaudiometrie) vorzunehmen.

Diese Untersuchung ist für den weiteren Fortgang des Verfahrens von Bedeutung, weil von ihr die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten abhängt. Bisher liegen insoweit nur private Untersuchungsergebnisse von Herrn Professor Dr. Stupp vor, denen aber - soweit ersichtlich - keine objektiven Hörprüfungen zugrundeliegen und schon daher keine abschließende Beurteilung ermöglichen. Eine erneute Untersuchung des Beschuldigten, der in Düsseldorf wohnt und mit dieser einverstanden ist, sollte Simulations- oder Manipulationsmöglichkeiten ausschließen.

Sofern Sie bereit sein sollten, diese Untersuchung und Begutachtung des Beschuldigten vorzunehmen, würden Sie durch einen entsprechenden Beschluß der Strafkammer damit beauftragt werden und - sofern Sie es wünschen - die Sachakten zur Einsichtnahme übersandt erhalten. Ich darf Sie daher höflichst um Ihre Mitteilung bitten, ob Sie bereit sind, die gewünschten Untersuchung und Begutachtung vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende  
i.V. Paetzelt

An die  
StA.b.d.Kammergericht  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf Anordnung:

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht  
Eing. am **28. MRZ. 1974**  
mit All. Blatts. Bd. Akten

*Bratke*  
(Bratke)  
JUSTIZ. GESTELLTE

508 AR 50/71  
1 Js 1/64 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n        den Hauptgeschäftsführer  
                 Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
                 geboren am 10. April 1906  
                 in Wegeleben, Kreis Halberstadt,  
                 wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8  
                 (polizeilich gemeldet),  
                 aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str.29

w e g e n        Beihilfe zum Mord,

soll in Ergänzung des Beschlusses der Strafkammer vom 17. Juli 1973 der Angeschuldigte zunächst auf sein Hörvermögen fachärztlich untersucht und begutachtet werden. Die Untersuchung soll sich auch auf objektive Hörprüfungen (EEG - Reflexaudiometrie) erstrecken und Simulations- oder Manipulationsmöglichkeiten ausschließen.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wird Herr Professor Dr. Alf Meyer zum Gottesberge, Direktor der Hals-, Nasen- Ohren-Klinik der Universität Düsseldorf, Düsseldorf, Moorenstraße 5, beauftragt. Die Festsetzung des Untersuchungs-termins bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Berlin 21, den 2. April 1974  
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Paetzelt

Hedtstück

Sommerfeldt



Ausgefertigt

(Reiß) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin

Ein-  
lieferungs-  
schein

V/499

Bitte  
sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
000000 DM	0000 Pf

Empfänger:

Direktor d. H.M.O.K.

Dr. Meyer z. Gottesbege

4 Düsseldorf

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen  
mit Wertangabe 000 kg 000g

Postannahme:

(ASHA)

1 yr

1.64



1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

- 1.) ~~Von~~ ~~Anliegende~~ Blattsammlung (ärztliche Bescheinigungen und Unterlagen der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität Düsseldorf) einmal ablichten und als Beilage für die Handakten heften.
- 2.) Zu schreiben - 3 x -: 1 Reinschrift lose beifügen, 1 Durchschrift in Bd. XIII als Bl. 274 einheften, 1 Durchschrift für die Handakten -

unter Beifügung des Bandes XIII (Haftband), 1 Blattsammlung und einer Ausfertigung des Beschlusses der 8. Strafkammer vom 2.4.1974 absenden als Wertpaket bis 100,-- DM und nur durch Luftpost -:

An den  
Direktor der  
Hals- Nasen- Ohren- Klinik  
der Universität Düsseldorf

Nur durch Luftpost!  
Wertpaket!

Persönlich! ← (persönlich)

Herrn Prof. Dr. med. Meyer zum Gottesberge

4 Düsseldorf

Moorenstr. 5

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard Königshaus, geb. am 10. April 1906 in Wegeleben, wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str.29 wegen Beihilfe zum Mord;

hier: Fachärztliche Untersuchung und Begutachtung mittels EEG - Reflexaudiometrie - des Angeschuldigten Königshaus gemäß Beschluß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 2. April 1974

Anlagen: 1 Band Strafakten (Band XIII)  
1 Blattsammlung  
1 Beschlußausfertigung vom 2. April 1974

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge, in Ausführung des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 2. April 1974 (Bd. XIII Bl. 270) in Verbindung mit dem Beschluß vom 17. Juli 1973 (Bd. XIII Bl. 238) und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom

29. März 1974 (Bd. XIII Bl. 269) übersende ich Ihnen den anliegenden Band Strafakten mit der Bitte, die erforderlichen objektiven, d.h. mögliche Simulationen oder Manipulationen ausschließende Hörprüfungen des Angeschuldigten durchzuführen und diesen anschließend eingehend zur Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zu begutachten. Die Begutachtung soll auch die Frage umfassen, inwieweit der Angeschuldigte gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von speziellen Hörgeräten oder sonstigen technischen oder anderen geeigneten Hilfsmitteln in den Stand versetzt werden kann, als Schwerhöriger gerichtlichen Verhandlungen in einer Weise zu folgen, die seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Der Sachstand ergibt sich aus dem Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Bd. XIII Bl. 1-10). Die bisherige Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten wegen Schwerhörigkeit, die zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO. aufgrund des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971 geführt hatte (Bd. XIII Bl. 197), beruhte auf folgenden ärztlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten:

- |                       |            |                      |
|-----------------------|------------|----------------------|
| 1) Prof. Dr. Stupp    | 23.3.1971  | Bd.XIII Bl. 168      |
| 2) " " "              | 26.7.1971  | Bd.XIII Bl. 185      |
| 3) Prof. Dr. Rommeney | 4.8.1971   | Bd. XIII Bl. 182-184 |
| 4) " " "              | 28.9.1971  | Bd. XIII Bl. 189     |
| 5) Prof. Dr. Stupp    | 25.10.1971 | Bd.XIII Bl. 194-195  |
| 6) " " "              | 1.12.1972  | Bd.XIII Bl. 222      |

Die an Herrn Senatsrat Dr. Spengler, Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin, übersandten bisherigen ärztlichen Unterlagen der HNO-Klinik Düsseldorf reiche ich in anliegender Blattsammlung an Sie zurück.

Das Gutachten bitte ich dreifach an mich unter Rücksendung (nur durch Luftpost) des überreichten Aktenbandes XIII, Ihre Liquidation - zweifach - an die Sie beauftragende 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin zu übersenden. Für eine Erledigung innerhalb von möglichst zwei Monaten wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
(z.U.)

- 3.) Diese Verfügung zu den Handakten.
- 4.) 1. Juli 1974.

Berlin, den 18. April 1974

*[Handwritten signature]*

als (mit 3 Beil.) an Wahlmänner  
*[Handwritten signature]*  
 24.4.74

Kanzlei  
 Eingang am: 23. APR. 1974  
 Gefertigt am: 23.4.74 KG  
 2. 2. 1. Schb. x 2

V  
 1. Wm. *[Handwritten signature]*  
 1. 7. 74

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Durchschrift

1 Berlin 12 (Charlottenburg) 18. April 1974<sup>59</sup>  
Lewishofstraße 1  
Fernruf: 805 30 41

49

833

1 Js 1.64 (RSHA)

An den  
Direktor der  
Hals- Nasen- Ohren-Klinik  
der Universität Düsseldorf

Nur durch Luftpost!  
Wertpaket!

Herrn Prof. Dr. med. Meyer zum Gottesberge  
- p e r s ö n l i c h -

4 Düsseldorf  
Moorenstraße 5

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den Hauptgeschäfts-  
führer Franz Bernhard Königshaus,  
geb. am 10. April 1906 in Wegeleben,  
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29  
wegen Beihilfe zum Mord;

hier: Fachärztliche Untersuchung und Begut-  
achtung mittels EEG - Reflexaudiometrie -  
des Angeschuldigten Königshaus gemäß  
Beschuß der 8. Strafkammer des Land-  
gerichts Berlin vom 2. April 1974

Anlagen: 1 Band Strafakten (Bd. XIII)  
1 Blattsammlung  
1 Beschlusaussfertigung vom 2. April 1974

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge,  
  
in Ausführung des Beschlusses der 8. Strafkammer des Land-  
gerichts Berlin vom 2. April 1974 (Bd. XIII Bl. 270) in  
Verbindung mit dem Beschuß vom 17. Juli 1973 (Bd. XIII  
Bl. 238) und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom  
29. März 1974 (Bd. XIII Bl. 269) übersende ich Ihnen  
den anliegenden Band Strafakten mit der Bitte, die er-  
forderlichen objektiven, d.h. mögliche Simulationen oder  
Manipulationen ausschließende Hörprüfungen des Angeschul-  
digten durchzuführen und diesen anschließend eingehend zur

Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zu begutachten. Die Begutachtung soll auch die Frage umfassen, inwieweit der Angeschuldigte gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von speziellen Hörgeräten oder sonstigen technischen oder anderen geeigneten Hilfsmitteln in den Stand versetzt werden kann, als Schwerhöriger gerichtlichen Verhandlungen in einer Weise zu folgen, die seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Der Sachstand ergibt sich aus dem Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Bd. XIII Bl. 1-10). Die bisherige Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten wegen Schwerhörigkeit, die zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO aufgrund des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971 geführt hatte (Bd. XIII Bl. 197), beruhte auf folgenden ärztlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten:

1) Prof. Dr. Stupp	23. 3. 1971	Bd.XIII Bl. 168
2) " " "	26. 7. 1971	Bd.XIII Bl. 185
3) Prof.Dr. Rommeney	4. 8. 1971	Bd.XIII Bl. 182-184
4) " " "	28. 9. 1971	Bd.XIII Bl. 189
5) Prof. Dr. Stupp	25.10. 1971	Bd.XIII Bl. 194-195
6) " " "	1.12. 1972	Bd.XIII Bl. 222

Die an Herrn Senatsrat Dr. Spengler, Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin, übersandten bisherigen ärztlichen Unterlagen der HNO-Klinik Düsseldorf reiche ich in anliegender Blattsammlung an Sie zurück.

Das Gutachten bitte ich dreifach an mich unter Rücksendung (nur durch Luftpost) des überreichten Aktenbandes XIII, Ihre Liquidation - zweifach - an die Sie beauftragende 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin zu übersenden. Für eine Erledigung innerhalb von möglichst zwei Monaten wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Hauswald)

Oberstaatsanwalt

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.:

1.) Schreiben:

An den  
Direktor der  
Hals-, Nasen-, Ohren-Klinik  
der Universität Düsseldorf  
Herrn Prof. Dr. med. Meyer zum Gottesberge  
- p e r s ö n l i c h -  
4 Düsseldorf  
Moorenstraße 5

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den Hauptgeschäftsführer  
Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,  
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29,  
wegen Beihilfe zum Mord;

hier: Fachärztliche Untersuchung und Begutachtung  
mittels EEG - Reflexaudiometrie -  
des Angeschuldigten Königshaus  
gemäß Beschluß der 8. Strafkammer des Land-  
gerichts Berlin vom 2. April 1974

Bezug: Mein Schreiben vom 18. April 1974

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Meyer zum Gottesberge,  
in der oben angegebenen Voruntersuchungssache bin ich ~~hinter~~  
auf den Ihnen mit meinem Schreiben vom 18. April 1974 erteilten  
Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung und Begutachtung  
des Angeschuldigten Herrn Franz K ö n i g s h a u s bisher  
ohne weitere Nachricht geblieben. In der Annahme, daß die  
erforderlichen Untersuchungen in der Zwischenzeit abgeschlossen  
sein werden, darf ich Sie bitten, mir möglichst umgehend  
die übersandten Vorgänge und das Gutachten zuzuleiten.


Falls dies noch nicht möglich sein sollte, erlaube ich mir  
die Bitte, mich über den Stand Ihrer Untersuchungen kurz zu  
unterrichten und mir die evtl. gegebenen Hinderungsgründe  
mitzuteilen, die einen Abschluß der Begutachtung bisher ver-  
zögerten.


Mit vorzüglicher Hochachtung  
(z.U.)

1.11

2.) 6 Wochen.

Schreiben:

Berlin, den  12. August 1974

zur) ab 11.8.74  


Sch

Düsseldorf, den 13.8.1974

61

Fachärztliches Gutachten

erstattet für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht  
Berlin, Gesch. Nr. 1 Js 1.64 (RSHA), über Herrn

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.06, wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-  
Str. 29.

Das Gutachten wird in Ausführung des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichtes Berlin vom 2.4.1974 (Bd. XIII, Bl. 270) in Verbindung mit dem Beschluß vom 17.7.1973 (Bd. XIII, Bl. 238) erstattet.

Bei seiner Untersuchung am 13.5.1974 machte Herr K. zur Anamnese folgende Angaben: Er habe sich am 30.4.1970 einer schweren Darmoperation un erziehen müssen. Er habe zunächst Mitte Mai eine leichte, bald aber fortschreitende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren bemerkt. Am 2.11.1970 sei bei ihm in unserer Klinik eine Operation auf dem rechten Ohr vorgenommen worden, doch habe diese keine anhaltende Besserung des Hörvermögens gebracht. Das Gehör habe seither weiterhin abgenommen, vor allem habe er ein sehr schlechtes Wortverständnis. Herr K. ist überzeugt, daß er einer Gerichtsverhandlung nicht folgen kann und infolge seiner schweren Hörstörung vernehmungsunfähig sei.



65

Tonaudiogramm:

Sprachaudiogramm:

Sprachgehör: Umgangssprache wird auf dem rechten Ohr in  
0,40 m , links in 0.30 m Entfernung wahrgenommen.  
Flüstersprache wird beiderseits nicht gehört.

64

Auf Anordnung des Gerichtes wurde Herr K. mit objektiven Messmethoden untersucht, um eine Simulation auszuschliessen.

Hierüber hat das Akustische Labor der Klinik ein in der Anlage beiliegendes ausführliches audiologisches Gutachten erstattet.

Beurteilung:

Herr K. leidet an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruht. Bei den objektiven Messverfahren mittels des Beschallungs-~~EEH~~ (ERA) konnte festgestellt werden, daß im tiefen Frequenzbereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht wurden, , daß jedoch im Hochfrequenzbereich das tatsächliche Hörvermögen besser ist, als zunächst im Tonschwellenaudiogramm angegeben wurde. Trotz dieser Differenz kann man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation dürfte im Bereich des Möglichen liegen, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung.

Für die Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit kommt es im wesentlichen auf das Sprachgehör an. Das Sprachaudiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Es ist aber, wie im audiometrischen Gutachten ausgeführt, anzunehmen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres nicht schlechter als die des rechten Ohres ist und daß die Satzverständlichkeit vor allem bei stereophonem Hören wesentlich höher anzusetzen ist.

Zur Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit ist zu sagen, daß eine Hörstörung, auch wenn sie hochgradig ist, keine Vernehmungs- oder Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hat.

Insbesondere ist das nicht der Fall, wenn noch eine ausreichende Satzverständlichkeit vorhanden ist und ausserdem durch akustische Hilfsmittel verbessert werden kann. Zweifellos muß während der Verhandlung dafür Sorge getragen werden, daß der Schwerhörige der Verhandlung folgen kann. Das Akustische Labor empfiehlt hierfür eine Mikroport-Anlage, mit der unseres Erachtens eine reibungslose Verhandlung möglich sein sollte.

Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrophonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos.

Im Gegensatz zu den etwas unsicheren Angaben bei der Hörprüfung läßt im Gespräch und bei der Unterhaltung Herr K. keine Tendenz erkennen, seine Schwerhörigkeit zu aggravierern. Es kann mit ihm ein normales Gespräch am Schreibtisch, d.h. in etwa 1 1/2 - 2 m Entfernung geführt werden, ohne das wesentliche Verständnisschwierigkeiten auftreten. Herr K. hat offenbar auch seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt. Er gab allerdings an, daß ihm das nur mit Hilfe einer geschulten Sekretärin möglich gewesen sei.

Zweifellos ist, wie nochmals betont werden muß, Herr K. stark schwerhörig und kann einer Gerichtsverhandlung, bei der aus größerer Entfernung als 2 m gesprochen wird, nicht folgen.

Mit Hilfe der erwähnten Verstärkeranlage kann aber diese Schwierigkeit u.E. behoben werden.

Herr K. beruft sich darauf, daß ihm am 23.3.1971 von meinem damaligen Mitarbeiter Prof. Stupp bescheinigt sei, daß er nicht vernehmungsfähig sei. Doch handelt es sich hier um eine Bescheinigung zu einem Zeitpunkt, da erst  $\frac{1}{2}$  4 Monate nach der Operation verstrichen waren und das Hörvermögen sich noch nicht endgültig beurteilen liess. Nach Rücksprache mit Prof. Stupp bezieht sich diese Bescheinigung nur auf den damaligen Zeitpunkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Frage der vernehmungs- und verhandlungsfähigkeit des Herrn K. zu bejahen ist unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroportanlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird.

(Prof. Meyer zum Gottesberge)

DIETRICH SCHEID  
MICHAEL WERHAHN-RÖTTGEN  
JÜRGEN RICKES  
RECHTSANWÄLTE

Abschrift 67

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Bei Rückfragen Herrn \_\_\_\_\_ verlangen

Bei Antwort und Anrufen bitte angeben.  
\_\_\_\_\_

Berlin, den 19. 8. 1974 3/ot

In der Strafsache

./.. Herrn Franz Königshaus

- 508 AR 50/71 -

- 1 Js 1/64 (RSHA) -

hat mir wiederum Frau Marga Königshaus  
- mit Sicherheit ohne Wissen ihres  
Mannes - meines Mandanten, des Herrn  
Franz Königshaus, ein haßerfülltes  
Schreiben übermittelt.

Der Haß richtet sich nunmehr allein  
gegen mich.

Mich berührt dies nicht.

In ihrem Schreiben kündigte mir aber  
Frau Marga Königshaus an, daß sie die  
"mir erteilte Vollmacht" zurückziehe

/2

und sich in der Angelegenheit ihres Gatten von einem anderen Anwalt beraten ließe.

Ich bin in dieser Sache allein für Herrn Königshaus tätig.

Lediglich, als Herr Königshaus sich in Haft befand, habe ich mir von Frau Königshaus seinerzeit eine Vollmacht unterschreiben lassen, um einen Sprechschein für Herrn Königshaus zu erhalten, wie dies üblich ist.

Ich bin ausschließlich der Anwalt von Herrn Königshaus.

Das Strafverfahren selbst gibt ja auch keinerlei Anlaß für ein Tätigwerden der Ehefrau eines Angeschuldigten oder für das Tätigwerden eines Anwaltes, der allein von der Ehefrau beauftragt ist.

Ich bitte im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und mir, als dem Verteidiger des Herrn Königshaus, an

zeitigen Sachstand in bezug auf die  
Gutachtenerstattung unterrichtet.

Abschrift für die Handakten der Staats-  
anwaltschaft anbei.

(Scheid)

Rechtsanwalt

5.8.1974/Di

Koenighaus, Franz, 10.4.1906  
Düsseldorfer, Malkastenstr. 8

## Audiologischer Befund

zur Erstellung eines Gutachtens über die Hörfähigkeit des o.g. Patienten (angefordert von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin, 1 Berlin 12 (Charlottenburg), Lewishausstr. 1, Gesch.-Nr. 1 Js 1.64 (RSHA).

Vom Gericht war gefordert worden, den Patienten mit objektiven Meßverfahren zu untersuchen, die eine Simulation ausschließen. Eine Stapediusreflex-Untersuchung war nicht möglich, da die Tympanogramme beider Trommelfelle ein abnormes Schwingungsverhalten zeigten; Stapediusreflexe waren dadurch beiderseits nicht auslösbar. Wir führten daher zur objektiven Bestimmung der Hörschwelle ein Beschallungs-EEG (ERA) durch und konnten so in 3 Sitzungen beiderseits die Hörschwellen für 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz und 4000 Hz objektiv ermitteln. Die Auswertung der ERA-Kurven erfolgte so, daß bei denen von uns jetzt angegebenen Pegelwerten noch deutlich Reizantworten zu sehen waren, so daß diese Schwellenwerte als absolut sicher angesehen werden können, vermutlich liegt jedoch die tatsächliche Hörschwelle noch etwas günstiger. Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich des hier aufgenommenen subjektiven Schwellen-Audiogramms mit der in der ERA ermittelten Hörschwelle.

### mit ERA ermittelte Hörschwelle:

Rechts:	500 Hz 40 dB	links:	500 Hz 35 dB
	1000 Hz 70 dB		1000 Hz 65 dB
	2000 Hz 100 dB		2000 Hz 95 dB
	4000 Hz --		4000 Hz 100 dB
	6000 Hz --		

### Subjektives Schwellen-Audiogramm:

Rechts:	500 Hz 37 dB	links:	500 Hz 29 dB
	1000 Hz 71,5 dB		1000 Hz 68 dB
	2000 Hz 104,5 dB		2000 Hz 115 dB
			4000 Hz 110 dB.

Ein Vergleich der beiden Messungen zeigt, daß der Patient im tieffrequenten Bereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht hat, im hochfrequenten Bereich (2000 und 4000 Hz) ist das tatsächliche Hörvermögen des Patienten jedoch wesentlich besser als er es in seinem Audiogramm angibt. Nach dem Audiogramm wäre das rechte Ohr das bessere, die ERA-Untersuchung zeigt jedoch, daß das Hörvermögen des linken Ohres im hochfrequenten Bereich besser ist.

Die Intensitätsunterschiedsschwellenmessung zeigt beiderseits ein Recruitment (rechts 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz jeweils 1 dB, links 500 Hz, 1000 Hz 1 dB, oberhalb 1000 Hz macht der Patient keine Angaben mehr).

Das am 13.5.1974 in der Klinik aufgenommene Sprach-Audiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Eine Silbenverständlichkeit von 50 % bedeutet aber eine Satzverständlichkeit von 100 %. Berücksichtigt man, daß der Patient im Schwellen-Audiogramm sein linkes Ohr schlechter darstellt als es in Wirklichkeit ist, so ist zu vermuten, daß er das bei der Aufnahme des Sprach-Audiogramms auch getan hat, zumal ja hier eine Simulation sehr viel leichter ist als im Tonaudiogramm. Man kann darum davon ausgehen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres mindestens so groß ist wie die des rechten Ohres, also 65 %. Bei einer stereophonen Schallaufnahme würde sich die Silbenverständlichkeit weiter verbessern, so

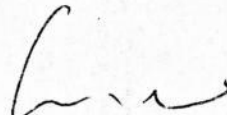
72

daß selbst dann noch eine 100prozentige Satzverständlichkeit gewährleistet sein müßte, wenn die Übertragungseigenschaften der vom Patienten benutzten Hörgeräte nicht optimal sind. Der Patient ist daher vernehmungs- und verhandlungsfähig.

Das Gericht fragt ferner, welche speziellen Hörgeräte oder andere Hilfsmittel benutzt werden können, um Herrn Koenighaus ein möglichst gutes Hören bei der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Hierbei sollten nach Möglichkeit 3 Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Möglichst gute Übertragungseigenschaften
2. Beidohriges Hören
3. Weitgehende Ausschaltung von Nebengeräuschen und Raumeinflüssen.

Diese Bedingungen könnten erfüllt werden, durch eine Mikroport-Anlage der Firma Sennheiser, Hannover. Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrophonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos. Ähnliche Anlagen werden auch von der Firma Phonic ear vertrieben. Mit Hilfe einer solchen Anlage müßte eine reibungslose Verhandlung möglich sein.

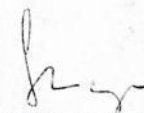
  
(Esser)

(Schunicht)

Herrn  
Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge  
-----



Beglaubigt

  
Justizangestellte

dieser Stelle darum, keinem Anwalt irgendeine Auskunft aus der Sache zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, falls dieser Anwalt nicht eine Vollmacht des Herrn Königshaus vorlegt.

Ferner bitte ich darum, auch zur Sache keine Auskünfte an Frau Königshaus zu erteilen, die die Dinge sofort wieder mißverstehen und unkontrollierbar dann tätig wird.

Ich allein bin der Verteidiger von Herrn Königshaus.

Ich darf darum bitten, ausschließlich jeden Briefwechsel mit mir zu führen und gegebenenfalls Frau Königshaus oder einem Anwalt, der sich für Frau Königshaus meldet, das Entsprechende mitzuteilen.

Sollte sich ein anderweiter Kollege für Herrn Königshaus melden, so bitte ich hierüber um sofortige Mitteilung, da ich dann prüfen müßte, ob ich das Mandant weiterführe.

Weiterhin wäre ich gern über den der-

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.:

- ✓ 1.) Haftband I (=Band XIII) mit neuem Aktendeckel versehen.
- ✓ 2.) Haftband II (=Band XIII a) anlegen.
- ✓ 3.) Inhaltsverzeichnis für Haftband II anlegen und vorheften:

Inhaltsverzeichnis

<u>Gegenstand:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Blatt:</u>
Gutachten Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge	13. 8. 1974	2-7
Audiologischer Befund HNO-Klinik, Universität Düsseldorf	5. 8. 1974	8-9
Schriftsatz Rechtsanwalt Scheid betreffend Frau Königshaus	19. 8. 1974	10-13
Verfügung StA/KG betreffend Vorlage der Gutachten	3. 9. 1974	14 ff

- ✓ 4.) Gutachten vom 5. und 13. August 1974 aus Haftband II/Bl.2-9 viermal ablichten und beglaubigen.
- ✓ 5.) Die Durchschriften der Gutachten vom 5. und 13. August 1974 sind zu den Handakten Band VII zu nehmen.
- ✓ 6.) Die Durchschrift des Schriftsatzes von Rechtsanwalt Scheid vom 19. August 1974 ist zu den Handakten Band VII zu nehmen.

7.) Schreiben (fünfmal)

- beifügen: die nachstehenden Vorgänge -:

Mit Haftbänden I und II (Bd.XIII und XIII a)  
2 Gutachterliquidationen (jeweils zweifach)  
1 ~~Schriftstück~~ <sup>Spruch</sup>

Herrn

Vorsitzenden der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

-----

zu 508 AR 50.71.  
III VU 9.70

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. April 1974  
(Haftband I/Bl. 274) und das in Ausführung der Beschlüsse  
der 8. Strafkammer vom 17. Juli 1973 und 2. April 1974  
(Haftband I/Bl. 238/270) erstattete ~~Gutachten~~ über die  
Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten  
K ö n i g s h a u s >>

1) <sup><></sup> des Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge

vom 13. August 1974 (Haftband II/Bl. 2- 7) << >>

2) nebst audiologischem Befund der HNO-Klinik der  
Universität Düsseldorf vom 5. August 1974  
(Haftband II/Bl. 8- 9),

3) die beiden Liquidationen der Sachverständigen (jeweils  
zweifach) vom 13. und 15. August 1974  
(lose anliegend in Haftband II),  
die ich zuständigkeitshalber von dort aus zu regulieren  
bitte, sowie

4) den Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt S c h e i d ,  
vom 19. August 1974 (Haftband II/Bl. 10-13)

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum weiteren  
Befinden.

Die Gutachten ergeben - trotz bestehender starker Schwerhörigkeit -, daß bei dem Angeschuldigten, der seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer zweier Wirtschaftsverbände bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt hat (Haftband II/Bl.6),

- a) im Rahmen eines normalen Gesprächs am Schreibtisch innerhalb einer Entfernung von 1,5 - 2 m keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten auftreten,
- b) die Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird, zu bejahen ist.

Nach dem Ergebnis der Gutachten ist der Angeschuldigte somit bedingt vernehmungs- und verhandlungsfähig, sofern die im Gutachten erwähnte Verstärkeranlage (Mikroport-Gerät der Firma Sennheiser (Hannover) oder der Firma Phonic Ear - Haftband II/Blatt 9 -) zur Verfügung steht. Da zu erwarten ~~sein wird~~ <sup>ist</sup> daß bei einer Fortsetzung der Voruntersuchung bereits bei der Vernehmung einer Reihe von Zeugen eine Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten erforderlich werden könnte und dieser selbst abschließend zu vernehmen ~~sein wird~~ <sup>ist</sup>, sollte bereits jetzt die Frage vorweg geprüft werden, <sup>ob ggf. unter welchen Voraussetzungen -</sup> ~~auf welche Weise~~ eine solche Mikroport-Anlage bereit gestellt werden kann. Hierzu sind mE u.a. folgende technisch-medizinische und finanzielle Fragen in dortiger Zuständigkeit zu klären:

- A. Wie kann die Verwendbarkeit einer solchen Mikroport-Anlage einschließlich ihrer Wartung und Aufbewahrung ~~einschließlich~~ <sup>wie</sup> ihrer Funktionssicherheit in den dortigen Verhandlungssälen und -zimmern sichergestellt werden, wobei auch an evtl. erforderlich werdende auswärtige Vernehmungen zu denken ist?
- B. Da die entstehenden Kosten in vertretbarem Rahmen zu halten sind, sollte außer den Anschaffungskosten auch die Frage geprüft werden, ob eine zeitlich begrenzte (ggfs. wiederholte) Überlassung gegen eine jeweilige Benutzungs- und Wartungsgebühr möglich und gegenüber einem Kauf der Anlage vorteilhafter ist,

falls nicht die Anschaffung einer solchen Anlage - aus generellen Gründen - erwogen werden sollte.

Ich rege deshalb an, die zu A. und B. aufgeworfenen Fragen mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen im Einvernehmen mit einem gerichtsmedizinischen Sachverständigen von den zuständigen Verwaltungen vorab prüfen zu lassen, bevor ich den Antrag stelle, den gemäß § 205 StPO ergangenen Beschluß vom 18. November 1971 (Haftband I/Bl. 197) über die vorläufige Einstellung des Verfahrens aufzuheben und der Voruntersuchung Fortgang zu geben.

Eine Durchschrift dieser Vfg. habe ich zur Weiterleitung an den Sachverständigen, Herrn SR. Dr. Spengler, beigelegt. Vier beglaubigte Ablichtungen der Gutachten befinden sich in Hülle unter dem Aktendeckel des Haftbd. II.

(z.U.)

- 8.) Von Ziff. 7.) dieser Verfügung vier Durchschriften fertigen.
- 9.) Je eine Durchschrift von 7.) dieser Verfügung
- ✓ a) zum Haftband II,
  - ✓ b) zu den Handakten Band VII
  - ✓ c) zum fertigen Band nehmen.
- 10.) Weitere Verfügung besonders (Bericht).
- 11.) Diese Verfügung zu den Handakten VII nehmen.

Berlin, den 5. September 1974

Zu 3) 1 Abschr.  
u 7) 1 Schrb. 4 Du.  
gef. am 12. 9. 74 Sk

Zu 7) ne Aufl ab  
16. SEP. 1974

Sch

1 Js 1.64 (RSA)Vfg.:

- 1.) Haftband I (=Band XIII) mit neuem Aktendeckel versehen.
- 2.) Haftband II (=Band XIII a) anlegen.
- 3.) Inhaltsverzeichnis für Haftband II anlegen:

Inhaltsverzeichnis

<u>Gegenstand:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Blatt:</u>
Gutachten Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge	13. 8. 1974	2-7
Audiologischer Befund HNO-Klinik Universität Düsseldorf	5. 8. 1974	8-9
Schriftsatz Rechtsanwalt Scheid betreffend Frau Königshaus	19. 8. 1974	10-13
Verfügung StA/KG betreffend Vorlage der Gutachten	3. 9. 1974	14 ff

- 4.) Gutachten vom 5. und 13. August 1974 aus Haftband II/Bl.2-9 viermal ablichten und beglaubigen.
- 5.) Die Durchschriften der Gutachten vom 5. und 13. August 1974 sind zu den Handakten Band VII zu nehmen.
- 6.) Die Durchschrift des Schriftsatzes von Rechtsanwalt Scheid vom 19. August 1974 ist zu den Handakten Band VII zu nehmen.

7.) Schreiben (fünfmal)

- beifügen: die nachstehenden Vorgänge -:

Mit Haftbänden I und II (Bd.XIII und XIII a)  
2 Gutachterliquidationen (jeweils zweifach)  
i Schriftstück

Herrn

Vorsitzenden der 8. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

-----

zu 508 AR 50.71.  
III VU 9.70

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. April 1974  
(Haftband I/Bl. 274) und das in Ausführung der Beschlüsse  
der 8. Strafkammer vom 17. Juli 1973 und 2. April 1974  
(Haftband I/Bl. 238/270) erstattete Gutachten über die  
Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten  
K ö n i g s h a u s

- a) des Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge  
vom 13. August 1974 (Haftband II/Bl. 2- 7),
- b) nebst audiologischem Befund der HNO-Klinik der  
Universität Düsseldorf vom 5. August 1974  
(Haftband II/Bl. 8- 9),
- c) die beiden Liquidationen der Sachverständigen (jeweils  
zweifach) vom 13. und 15. August 1974  
(lose anliegend in Haftband II),  
die ich zuständigkeitshalber von dort aus zu regulieren  
bitte, sowie
- d) den Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt S c h e i d ,  
vom 19. August 1974 (Haftband II/Bl. 10-13)

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum weiteren  
Befinden.

74<sup>b</sup>

Die Gutachten ergeben - trotz bestehender starker Schwerhörigkeit -, daß bei dem Angeschuldigten, der seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer zweier Wirtschaftsverbände bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt hat (Haftband II/Bl.6),

1. im Rahmen eines normalen Gesprächs am Schreibtisch innerhalb einer Entfernung von 1,5 - 2 m keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten auftreten,
2. die Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird, zu bejahen ist.

Nach dem Ergebnis der Gutachten ist der Angeschuldigte somit bedingt vernehmungs- und verhandlungsfähig, sofern die im Gutachten erwähnte Verstärkeranlage (Mikroport-Gerät der Firma Sennheiser (Hannover) oder der Firma Phonic Ear-- Haftband II/Blatt 9 -) zur Verfügung steht. Da zu erwarten sein wird, daß bei einer Fortsetzung der Voruntersuchung bereits bei der Vernehmung einer Reihe von Zeugen eine Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten erforderlich werden könnte und dieser selbst abschließend zu vernehmen sein wird, sollte bereits jetzt die Frage vorweg geprüft werden, auf welche Weise eine solche Mikroport-Anlage bereit gestellt werden kann. Hierzu sind mE u.a. folgende technisch-medizinische und finanzielle Fragen in dortiger Zuständigkeit zu klären:

- A. Wie kann die Verwendbarkeit einer solchen Mikroport-Anlage einschließlich ihrer Wartung und Aufbewahrung einschließlich ihrer Funktionssicherheit in den dortigen Verhandlungssälen und -zimmern sichergestellt werden, wobei auch an evtl. erforderlich werdende auswärtige Vernehmungen zu denken ist?
- B. Da die entstehenden Kosten in vertretbarem Rahmen zu halten sind, sollte außer den Anschaffungskosten auch die Frage geprüft werden, ob eine zeitlich begrenzte (ggfs. wiederholte) Überlassung gegen eine jeweilige Benutzungs- und Wartungsgebühr möglich und gegenüber einem Kauf der Anlage vorteilhafter ist,

falls nicht die Anschaffung einer solchen Anlage - aus generellen Gründen - erwogen werden sollte.

Ich rege deshalb an, die zu A. und B. aufgeworfenen Fragen mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen im Einvernehmen mit einem gerichtsmedizinischen Sachverständigen von den zuständigen Verwaltungen vorab prüfen zu lassen, bevor ich den Antrag stelle, den gemäß § 205 StPO ergangenen Beschluß vom 18. November 1971 (Haftband I/Bl. 197) über die vorläufige Einstellung des Verfahrens aufzuheben und der Voruntersuchung Fortgang zu geben.

(z.U.)

- 8.) Von Ziff. 7.) dieser Verfügung vier Durchschriften fertigen.
- 9.) Je eine Durchschrift von 7.) dieser Verfügung
  - a) zum Haftband II,
  - b) zu den Handakten Band VIInehmen.
- 10.) Weitere Verfügung besonders (Bericht).
- 11.) Diese Verfügung zu den Handakten VII nehmen.

Berlin, den 3. September 1974

Hauswald

Sch



Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung  
Sorge getragen wird.

Bevor die Voruntersuchung nach Aufhebung der vorläufigen  
Einstellung gemäß § 205 StPO fortgesetzt werden soll,  
hat mein Sachbearbeiter, Herr Oberstaatsanwalt H a u s w a l d,  
mit der in Durchschrift beigefügten Verfügung vom 3. September 1974  
bei der 8. Strafkammer <sup>der Landgericht Berlin</sup> angeregt, vorab bestimmte Fragen  
technisch-medizinischer sowie finanzieller Art klären zu lassen.

Ich werde weiter berichten.

2.) Vor Ausführung der Verfügung vom 3. September 1974  
vorzulegen über Herrn Gruppenleiter II  
und Herrn Chefvertreter

9. SEP. 1974

Herrn C h e f

mit der Bitte um Kenntnisnahme von

- a) der Verfügung an die 8. Strafkammer (Nr. 7.} der anliegenden  
Verfügung)
- b) um Zeichnung des Berichts zu 1.).

Berlin, den 10. September 1974

✓ 2a) 1 Gerichts-doppel zu d. HA 1 AR 123, 63 nehmen.

3.) Frist: 3 Monate.

15/12

Berlin, den 14. September 1974

Zu 1/1 Schb. 2 Du.  
gef. am 12.9.74 Sk  
ab in hie  
16. SEP. 1974

Sch

1 Js 1.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchungsverfahren gegen ehemalige  
Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und  
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Letzter Bericht vom 29. November 1971

Anlage: 1 Schriftstück

Der Angeschuldigte K ö n i g s h a u s ist auf Grund der Beschlüsse der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 17. Juli 1973 und 2. April 1974 - 508 AR 50.71 - von der HNO-Klinik der Universität Düsseldorf untersucht und mit dem Ergebnis begutachtet worden, daß er bedingt vernehmungs- und verhandlungsfähig ist. Das erstattete Gutachten führt zusammenfassend aus, daß bei dem Angeschuldigten, der seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer zweier Wirtschaftsverbände bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt hat,

- a) im Rahmen eines normalen Gesprächs innerhalb einer Entfernung von 1,5 - 2 m keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten auftreten,
- b) die Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung zu bejahen ist, daß durch eine

Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung  
Sorge getragen wird.

Bevor die Voruntersuchung nach Aufhebung der vorläufigen  
Einstellung gemäß § 205 StPO fortgesetzt werden soll,  
hat mein Sachbearbeiter, Herr Oberstaatsanwalt H a u s w a l d ,  
mit der in Durchschrift beigelegten Verfügung vom 3. September  
1974 bei der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin angeregt,  
vorab bestimmte Fragen technisch-medizinischer sowie  
finanzieller Art klären zu lassen.

Ich werde weiter berichten.

G ü n t h e r

Bitte: V.

✓ Das Subjekt verändere, das bes. festhalten werden sollte, wie in 3, festzuhalten und dem Heftbd II vorheften.

Sh.  
5.9.

V.

1) ✓ Vgl. vom 3.9. und Bericht vom 10.9.74 anführen

2, HA, mit wv.

Sh.  
11.9.74

1 Sp 1. 64 (RSHA)

V.

1.) Schreiben - beifügen: 2 Haftbände -XIII u. XIIIa- -:

Mit 2 Haftbänden (XIII u. XIIIa)

dem

Herrn Vorsitzenden der  
8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71

---

übersandt mit der Bitte, dem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Scheid, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme bezüglich der Gutachten Bd. XIIIa Bl. 2-9 und zur Frage der bedingten Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit des Angeschuldigten sowie zur Frage der Verwendbarkeit des Mikroport-Gerätes - Bd. XIII a Hülle Bl. 17 - zu geben. Außerdem bitte ich, die Überweisung der Gutachterliquidationen vom 13. und 15. August 1974 in dortiger Zuständigkeit zu veranlassen - vgl. Vfg. vom 3. 9. 1974 zu 3.) - (Bd. XIIIa Bl. 14) -.

2.) 2 Monate.

3.) Diese Vfg. z.d. HA.

Berlin, den 28. Oktober 1974

Kanzlei	
Eingang am:	4. NOV. 1974
Befertigt am:	4. " " " sk
Zu 1) 1 Schrb.	

sk  
4/11.74

DIETRICH SCHEID

Abschrift

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

29  
78

An das  
Landgericht Berlin

1000 Berlin 21  
Turmstraße 91

Berlin, den 13. Dezember 1974 3/b1.

In der Strafsache  
./.. Herrn Franz Königshaus  
- 508 AR 50/71 -

trage ich unbeschadet der vorliegenden  
Ergebnisse in bezug auf das sich angeblich  
gebesserte Ohrenleiden meines Mandanten  
vor, daß dieser wegen einer schweren Hüft-  
erkrankung in Kürze operiert werden muß.  
Ich überreiche hierzu im Original die ärzt-  
liche Bescheinigung des Herrn Chefarztes  
Dr. med. Franz Schmitz aus Düsseldorf.

Herr Königshaus wird in Kürze in das Kranken-  
haus eingeliefert werden und ist - auch aus  
diesen Gründen - weder Resie- noch Vernehmungsfähig.

- 2 -

79

Ich beantrage daher,

das Verfahren weiterhin eingestellt zu belassen.

Im Übrigen werde ich für meinen Mandanten in bezug auf den nach unserer Auffassung unzutreffenden ärztlichen Vortrag wegen der angeblichen Besserung des Ohrenleidens meines Mandanten eine eingehende ärztlich begründete Gegendarstellung vorlegen, mit der nachgewiesen werden wird, daß diese Besserung nicht vorliegt.

Dies darf ich bitten abzuwarten.

Abschrift anbei.

MXK ( Scheid )  
Rechtsanwalt

V.

1.) Schreiben:

Herrn Rechtsanwalt,  
Dietrich Scheid

1 Berlin 33  
Herbertstraße 17

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den Hauptgeschäftsführer  
Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe  
zum Mord

Bezug: Ihre Schriftsätze vom 13. und 30. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die in Ihrem Schriftsatz vom 13. Dezember 1974 angekündigte Vorlage einer eingehenden ärztlich begründeten Gegendarstellung zum Gutachten des Prof.Dr.med. Meyer zum Gottesberge vom 13. August 1974 steht noch aus. Ebenso fehlt es bisher an einem Nachweis, daß der Angeschuldigte wegen eines Hüftleidens operiert werden mußte. Falls das Hüftleiden und eine diesbezügliche Operation neben dem Ohrenleiden die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit des Angeschuldigten in erweitertem Umfang als bisher einschränken oder ausschließen sollten, wäre dies ebenfalls durch entsprechende ärztliche, eingehend zu begründende Bescheinigungen nachzuweisen.

Ihrer Rückäußerung sehe ich bis zum 15. April 1975 mit der Bitte entgegen, mir bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, wann mit der Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen gerechnet werden kann.

Hochachtungsvoll  
(z.U.)

2.) 6 Wochen.

Berlin, den 20. März 1975

H a u s w a l d

DIETRICH SCHEID

Abschrift 87

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12  
Lewishamstraße 1

Berlin, den 10. April 1975

3/bi.

In der Voruntersuchungssache  
./. Herrn Franz Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übersende ich nunmehr im Original die  
fachärztliche Bescheinigung des Chefarztes  
des St.-Vinzenz-Krankenhauses aus Düssel-  
dorf vom 21. März 1975, aus der sich ergibt,  
daß Herr <sup>Koenigshaus</sup> Anfang Mai 1975 operiert wird.

Die weiteren Angaben bitte ich aus der  
fachärztlichen Bescheinigung zu entnehmen.

Weiter trage ich vor, daß Herr Koenigshaus  
derzeit in bezug auf das Ohrenleiden wegen  
seines schlechten Gesundheitszustandes vor  
der Operation im St.-Vinzenz-Krankenhaus und  
auch während der daran sich anschließenden  
Rekonvaleszenzzeit auf dringenden ärztlichen  
Rat hin nicht in der Lage ist, sich der

- 2 -

82

- 2 -

erforderlichen Untersuchung in bezug auf das  
Ohrenleiden zu unterziehen.

Dies kann nach ärztlichem Rat erst nach  
Wiederherstellung der Gesundheit des Herrn  
Koenigshaus geschehen.

Insoweit berichte ich weiter.

Ich bitte um Bestätigung, daß dortseits Einver-  
ständnis zu meinen Ausführungen besteht.

Abschrift für die Mandakten der Staatsanwaltschaft  
anbei.

( Scheid )  
Rechtsanwalt

83

Abschrift

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12  
Lewishamstraße 1

Berlin, den 17. Juli 1975 3/bi.

In der Voruntersuchungssache  
./. Herrn Franz K o e n i g s h a u s  
- 1 Js 1/64 ( RSHA ) -

teilt mir Herr Koenigshaus am 8. Juli 1975 mit, daß er am 7. Juli 1975 bei Herrn Prof. Dr. Mündnich in Münster wegen der Einholung des begründeten Gegengutachtens zu der Darstellung des Herrn Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge war.

Hierbei erfuhr Herr Koenigshaus, daß der Audiologe, Prof. Dr. Kumpf, sich zurzeit in Urlaub befindet.

Das neue Gegengutachten müßte Herrn Prof. Dr. Kumpf erstellen.

Aus diesem Grunde bitte ich wegen des Urlaubes des Herrn Prof. Dr. Kumpf um

- 2 -

84

- 2 -

Fristverlängerung bis 15. Oktober 1975.

Ich bin um schnellste Beschaffung des Gegen-  
gutachtens bemüht.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwalt-  
schaft anbei.

( Scheid )  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID

25  
Abschrift

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht  
1 Berlin 12  
Lewishamstr. 1

Berlin, den 8. 10. 1975 3/ot

In dem Ermittlungsverfahren  
./.. Herrn Franz Bernhard Koenighaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

übermittele ich zunächst im Original die  
ärztliche Bescheinigung der Universitäts-  
Hals-Nasen-Ohrenklinik in Köln vom 3. 9. 1975.

Herr Koenighaus konnte die Rückkehr des  
Herrn Prof. Dr. Mündnich aus Münster (vergl.  
meinen Schriftsatz vom 17. 7. 1975) nicht ab-  
warten, da Herr Koenighaus infolge seiner  
schlechten Gesundheit einige Wochen zur Kur  
reisen mußte und nach seiner Rückkehr aus der  
Kur (27. 9. 1975) Herr Koenighaus befürchtete,  
daß er nicht rechtzeitig den Untersuchungstermin  
in Münster erhalten würde, so daß eine Frist-  
versäumnis der auf den 15. 10. 1975 mit der dortigen  
Behörde vereinbarten Frist in bezug auf meine

86

Stellungnahme eingetreten wäre.

Dies wollte Herr Koenighaus vermeiden.

Aus diesem Grunde ließ Herr Koenighaus vor seinem Kurantritt am 3. 9. 1975 die Untersuchung durchführen.

Nach meiner Auffassung hat die Universität in Köln den letzten fachärztlichen Befundbericht des Herrn Prof. Dr. Stupp voll bestätigt.

Herr Koenighaus berichtete mir, daß eine ausführliche audiologische Untersuchung durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände stelle ich erneut den Antrag, wegen des Ohrenleidens meines Mandanten das Verfahren einzustellen, da mein Mandant ständig weiter verhandlungsunfähig ist.

Ich darf um Übermittlung der getroffenen Entscheidung bitten.

Sollte wider Erwarten - Herr Koenigshaus ist wirklich verhandlungsunfähig und vermag keiner Hauptverhandlung - auch unter Anwendung eines Hörgerätes - zu folgen, die Staatsanwaltschaft weiterhin die Auffassung vertreten, daß über die ärztliche Bescheinigung des Herrn Prof. Dr. Rudert vom 3. 9. 1975 hinaus eine erneute weitere Untersuchung in Münster erforderlich sein sollte, einschließlich einer 6 Std.-langen erneuten Kopfuntersuchung, wo wäre Herr Koenighaus auch hiermit einverstanden.

Herr Koenighaus bittet jedoch darum, daß er dann seines Rufes in Düsseldorf wegen und auch wegen des Rufes der Familie nicht von seiten der Staatsanwaltschaft oder von dem Landgericht nach Köln oder Münster geschrieben wird.

Insoweit würde ich dann das Weitere wegen einer erneuten Untersuchung veranlassen und darf um entsprechende Verfügung bitten.

Ich bemerke aber, daß nach meiner Auffassung das Attest aus Köln vom 3. 9. 1975 ausreichen sollte, um das Verfahren gegen diesen schwerkranken Mann einzustellen.

Ein erneutes ärztliches Gutachten wegen der Operation wegen der schweren Hüftgelenkkarthrose überreiche in Kürze zu den Akten. Ein Untersuchungstermin steht hier noch aus.

Abschrift für die Mandakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)

Rechtsanwalt

NB.

Abschließend rege ich an, die weitere Entscheidung in dieser Sache zurückzustellen, bis ich das ärztliche Gutachten in bezug auf die Operation wegen der Hüftgelenkkarthrose vorgelegt habe.

Falls ich keine weitere Nachricht von der dortigen Behörde erhalte, gehe ich davon aus, daß die Verlängerung stillschweigend gewährt ist.

D.O.

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

89  
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Dietrich Scheid  
Michael Jockisch  
Rechtsanwälte  
1 Berlin 33 (Grünwald)  
Herbertstraße 17  
Telefon 885 80 66

An die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12  
Lewishamstraße 1

Berlin, den 9. Dezember 1975 3/b1.

In dem Ermittlungsverfahren  
./.. Herrn Franz Bernhard Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 ( RSHA ) -

Überreiche ich nunmehr zunächst im Original  
die ärztliche Bescheinigung des Herrn  
Chefarztes Dr. Schmitz von der orthopädischen  
Abteilung des St.-Vinzenz-Krankenhauses in  
Düsseldorf vom 18. November 1975.

Ich bitte um kurze Fristverlängerung, da  
ich noch die ärztliche Bescheinigung über  
den allgemeinen Gesundheitsbefund ( Herz-  
leiden des Herrn Koenigshaus ) vorlegen  
möchte, die mir bereits angekündigt wurde.

Zur Sache selbst darf ich Stellung nehmen,  
sobald ich dann auch diese ärztliche

- 2 -

90

- 2 -

Bescheinigung vorgelegt habe und bitte daher  
um kurze Fristverlängerung über den  
15. Dezember 1975 hinaus.

( Scheid )  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

91  
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht Berlin  
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 12

Berlin, den 5. Januar 1976 3/sch

In dem Ermittlungsverfahren  
././ Herrn Franz Bernhard Koenighaus  
- 1 Js 1/64 ( RSHA ) -

Übermittele ich nunmehr im Original die  
ärztliche Bescheinigung des Herrn Prof.  
Dr. Karl Kremer vom 18.12.1975, deren sub-  
stantiierte Darstellung nach meiner Ansicht  
so eindeutig sowohl die allgemeine Ver-  
handlungsunfähigkeit des Herrn Koenighaus  
erkennen lässt, als auch die lebensbedrohende  
Gefahr einer Hauptverhandlung für ihn, daß  
nunmehr ohne weitere Vorlage ärztlicher Be-  
scheinigungen die endgültige Einstellung des  
Verfahrens geboten erscheint.

Man sollte diesen schwerkranken Mann nicht  
mehr weiter dadurch quälen, daß man ihn im-  
mer wieder zur Vorlage weiterer ärztlicher  
Unterlagen zwingt, die bei der so klaren  
Äusserung des Herrn Prof. Dr. Kremer doch  
kein anderes Ergebnis in sich tragen könnten

92

als dessen Gutachten.

Ich beantrage daher

die Einstellung des Verfahrens.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft  
anbei.

(SCHEID)  
Rechtsanwalt

V.

4.) Schreiben - beif.: 2 Bände Akten (Bd.XIII u. XIIIa) -:

Mit 2 Bänden Akten  
(Bd.XIII u. XIIIa)

dem

Herrn Vorsitzenden der  
8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

---

zu 508 AR 50.71 und  
zu III VU 9.70 übersandt.

Der Verteidiger des Angeschuldigten, Rechtsanwalt Scheid, hat mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1975 beantragt, das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit einzustellen (Bd. XIIIa Bl. 42). Zum Nachweis der Verhandlungsunfähigkeit hat der Verteidiger vorgelegt:

- 1) Ärztliche Bescheinigung der Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik in Köln vom 3. September 1975 (Bd. XIIIa Bl. 45),
- 2) Ärztliche Bescheinigung des Chefarztes Dr. Schmitz der orthopädischen Abteilung des St.-Vinzenz-Krankenhauses vom 18. November 1975 (Bd. XIIIa, Bl. 48),
- 3) Ärztliche Bescheinigung des Direktors der chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Prof.Dr. Kremer, vom 18. Dezember 1975 (Bd. XIIIa Bl. 51-52).

Unter Bezugnahme auf die ärztliche Bescheinigung zu 3) hat der Verteidiger den Einstellungsantrag mit Schriftsatz vom 5. Januar 1976 wiederholt (Bd. XIIIa Bl. 50).

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten ist durch Beschluß der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 gemäß § 205 StPO eingestellt (Bd. XIII Bl. 197-198). Die damals aufgrund

hochgradiger Schwerhörigkeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten ist nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge laut Gutachten vom 13. August 1974 (Bd. XIIIa Bl. 2-7) inzwischen insoweit bedingt entfallen, als eine bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten unter der Voraussetzung von ihm bejaht worden ist, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird. Gleichwohl halte ich eine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten aufgrund der oben zu 1) - 3) aufgeführten weiteren ärztlichen Bescheinigungen z.Z. nicht für gegeben. Die zur Schwerhörigkeit hinzugetretenen weiteren Erkrankungen, insbesondere die hochgradige Emboliegefahr, die durch die ärztliche Bescheinigung vom 18. Dezember 1975 m.E. ausreichend belegt worden ist, läßt die mit Gutachten vom 13. August 1974 festgestellte bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten weder in Wegfall kommen. Bei dieser Sachlage muß es bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO verbleiben.

Zur Klarstellung dieses Verfahrensstandes beantrage ich,

- 1) das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 205 StPO durch Beschluß festzustellen,
- 2) anzuordnen, daß die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung spätestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu prüfen sind.

Für eine Einstellung nach § 206 a StPO besteht m.E. kein gesetzlicher Grund. Insoweit verweise ich auf den Beschluß der 8. Strafkammer vom 3. Januar 1972 (Bd. XIII Bl. 216, 216a) und die dortige Verfügung vom 13. Februar 1973 (Bd. XIII Bl. 226).

- 2.) Durchschrift dieser Verfügung zu den Handakten.
- 3.) 2 Monate.

Berlin, den 12. Januar 1976

*st. h.*  
Gef. am 13.1.76  
in 2 Bd A ab 14. JAN. 1976  
15/3  
Schub.

V.

1.) Schreiben - beif.: 2 Bände Akten (Bd.XIII u. XIIIa) -:

Mit 2 Bänden Akten  
(Bd.XIII u. XIIIa)

dem

Herrn Vorsitzenden der  
8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

---

zu 508 AR 50.71 und  
zu III VU 9.70 übersandt.

Der Verteidiger des Angeschuldigten, Rechtsanwalt Scheid, hat mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1975 beantragt, das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit einzustellen (Bd. XIIIa Bl. 42). Zum Nachweis der Verhandlungsunfähigkeit hat der Verteidiger vorgelegt:

- 1) Ärztliche Bescheinigung der Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik in Köln vom 3. September 1975 (Bd. XIIIa Bl. 45),
- 2) Ärztliche Bescheinigung des Chefarztes Dr. Schmitz der orthopädischen Abteilung des St.-Vinzenz-Krankenhauses vom 18. November 1975 (Bd. XIIIa, Bl. 48),
- 3) Ärztliche Bescheinigung des Direktors der chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Prof.Dr. Kremer, vom 18. Dezember 1975 (Bd. XIIIa Bl. 51-52).

Unter Bezugnahme auf die ärztliche Bescheinigung zu 3) hat der Verteidiger den Einstellungsantrag mit Schriftsatz vom 5. Januar 1976 wiederholt (Bd. XIIIa Bl. 50).

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten ist durch Beschluß der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 gemäß § 205 StPO eingestellt (Bd. XIII Bl. 197-198). Die damals aufgrund

hochgradiger Schwerhörigkeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten ist nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge laut Gutachten vom 13. August 1974 (Bd. XIIIa Bl. 2-7) inzwischen insoweit bedingt entfallen, als eine bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten unter der Voraussetzung von ihm bejaht worden ist, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verteidigung Sorge getragen wird. Gleichwohl halte ich eine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten aufgrund der oben zu 1) - 3) aufgeführten weiteren ärztlichen Bescheinigungen z.Z. nicht für gegeben. Die zur Schwerhörigkeit hinzugetretenen weiteren Erkrankungen, insbesondere die hochgradige Emboliegefahr, die durch die ärztliche Bescheinigung vom 18. Dezember 1975 m.E. ausreichend belegt worden ist, läßt die mit Gutachten vom 13. August 1974 festgestellte bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten weder in Wegfall kommen. Bei dieser Sachlage muß es bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO verbleiben.

Zur Klarstellung dieses Verfahrensstandes beantrage ich,

- 1) das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 205 StPO durch Beschluß festzustellen,
- 2) anzuordnen, daß die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung spätestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu prüfen sind.

Für eine Einstellung nach § 206 a StPO besteht m.E. kein gesetzlicher Grund. Insoweit verweise ich auf den Beschluß der 8. Strafkammer vom 3. Januar 1972 (Bd. XIII Bl. 216, 216a) und die dortige Verfügung vom 13. Februar 1973 (Bd. XIII Bl. 226).

- 2.) Durchschrift dieser Verfügung zu den Handakten.
- 3.) 2 Monate.

Berlin, den 12. Januar 1976

Hauswald

1 p 1.64 (RSHA)

936

V

Herrn OStA Hanswald n. R.

und Bure V

23. FEB. 1976

*[Handwritten signature]*

v

on ~~graph~~. Dir. a. d. H/A.

llw

1.3.76

B e s c h l u ß

Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard  
K ö n i g s h a u s,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis  
Halberstadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,  
4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeschuldigten vom 5. Januar 1976, das Verfahren endgültig einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Durch Beschluß der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 ist das Verfahren gegen den Angeschuldigten nach § 205 StPO wegen einer doppelseitigen Mittelohr- und Innenohrerkrankung vorläufig eingestellt worden. Obgleich die durch diese Erkrankung seinerzeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen, Prof. Dr. Meyer zum Gottesbergen, vom 13. August 1974 bedingt entfallen ist, muß es bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO bleiben.

Zu der hochgradigen Schwerhörigkeit des Angeschuldigten, die durch eine Mikroportanlage überwunden werden könnte, sind weitere Erkrankungen hinzugekommen. Aus der ärztlichen Bescheinigung des St.-Vincenz-Krankenhauses vom 18. November 1975 ergibt sich, daß er an einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts leidet, so daß eine Operation erforderlich ist. Außerdem besteht, wie sich aus der ärztlichen

95

Bescheinigung von Prof. Dr. Karl Kremer vom 18. Dezember 1975 ergibt, bei dem Angeklagten eine tiefe Beinvenenthrombose links, die bereits im Oktober 1975 zu rezidivierenden Lungenarterienembolien geführt hat. Es besteht damit zur Zeit eine hochgradige Emboliegefahr, so daß der Angeschuldigte gegenwärtig nicht vernehmungsfähig und verhandlungsfähig ist.

Der Antrag des Angeschuldigten, das Verfahren nach § 206a StPO endgültig einzustellen, war dagegen zurückzuweisen, weil es nicht völlig ausgeschlossen ist, daß eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten eintritt.

Für die von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung, die Voraussetzungen nach § 205 StPO nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen, ist ihm Rahmen dieser Vorschrift kein Raum. Es liegt bei der Staatsanwaltschaft, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung eines Verfahrens noch vorhanden sind.

Berlin 21, den 6. Februar 1976  
Landgericht Berlin, Strafkammer 52

Pagel      Hoyer      Schwarzmann

~~Justizangestellte~~ als Urkundsbeamter  
der ~~Geschäftsstelle~~ des Landgerichts

V

1) Haftband I + II sind vorzubereiten mit der Dikta von  
Kernbesprechung des Berlinbes vom 6. Febr. 1976  
betr. die weitere Einstellung des Vff. gem. § 205 StPO  
- Haftbd. II, Zl. 55-56 - Antrag Haftbd. II Zl. 53 - :

Mann Chef

über

1 1/2 Meie

2. MIZ. 1976

Mann AL III

Berlin 12, den 1. 3. 76

2) 3 Jahre [vgl. Zl. 95 HA X]

Mu

3) Bericht bes.

96

V.

✓ 1.) Zu berichten <sup>(3x fertigen)</sup> beif.: 1 Ausfertigung des Beschlusses v.6.2.1976-:

┌ An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchungsverfahren gegen ehemalige  
Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen  
und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Letzter Bericht vom 10. September 1974

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme <sup>eine Ausfertigung des</sup> den <sup>2018</sup> Beschluß der 52. Strafkammer <sup>52</sup> des Landgerichts  
Berlin vom 6. Februar 1976.

Wegen der weiteren, zu der bestehenden hochgradigen  
Schwerhörigkeit des Angeschuldigten hinzugetretenen  
erheblichen Erkrankungen hat die 52. Strafkammer <sup>52</sup>  
antragsgemäß festgestellt, daß die Voraussetzungen  
zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO  
fortbestehen.

- 2.) Je eine Berichtskopie <sup>als Durchschrift</sup>
  - ✓ a) zu den Handakten,
  - ✓ b) zu den Handakten 1 AR 123.63 nehmen.

3.) Zur Frist

Berlin 12, den 2. März 1976

K 37401
Empfang am: 4.3.76
Gefertigt am: 4.3.76
Zu 1) 192.63 2D.

in. Amt. ab 4/3. 76

1.3.76 Cz

Durchschrift

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

2. März 1976  
97

1 Js 1.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchungsverfahren gegen ehemalige  
Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen  
und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Letzter Bericht vom 10. September 1974

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme eine Ausfertigung des Beschlusses der Strafkammer 52  
des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976.

Wegen der weiteren zu der bestehenden hochgradigen  
Schwerhörigkeit des Angeschuldigten hinzugetretenen  
erheblichen Erkrankungen hat die Strafkammer 52 antrags-  
gemäß festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vor-  
läufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO  
fortbestehen.

Pagel  
Leitender Oberstaatsanwalt

98

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am 22. JULI 1976  
mit 3 ~~Anl.~~ Blatts. Bd. Akten

✓  
Mit Anlagen  
des Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
zu Ud. To. OSIA in Birstein

20. JULI 1976

gem. Briefpost

✓  
Kern OSIA Kausald n.k.

Filipich  
(Filipich)  
Erster Staatsanwalt


23. JULI 1976  
6

1. J. 1/64 (RSHA)

v.

1) Kennzahl. Eine Anforderung der im Fbr. des Jbb. v. 12.7.76  
erwähnten Dokumente ist nicht erforderlich, da es  
sich nicht um Kff.-Tötungen handelt, die von  
RSHA angewendet worden sind, deren Durchführung lediglich  
im Jg und im Kb's des Reichsgebietes stattfanden (un-  
mittelbar betreffen die Dokumente nur Kff.-Tötungen  
von den selbstständig operierenden Einzelfällen).

3, 7. d. HA.

 28. 7. 76

**Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen**

- V 415 AR 1310/63 -

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 12. Juli 1976  
Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 142-1  
bei Durchwahl 142 App. Nr.

99

Zentrale Stelle, 714 Ludwigsburg, Postfach 1144

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin  
Turmstraße 91  
1000 Berlin 21 (West)



3	1	Anlagen
	/	Abschrift
		DM Kost

3 PK)

Betr.: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64  
(RSHA) gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts  
des Mordes

Bezug: Bisheriger Schriftwechsel

Anlg.: 2 Ablichtungen

Angeschlossen übersende ich Ablichtung eines Schreibens der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom 21.5.1976 und des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 25.6.1976 zur Kenntnisnahme. Da die sowjetischen Dokumente betreffend die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener in den Städten Bobruisk und Kritschew für das dortige Verfahren 1 Js 1/64 nicht von Bedeutung sein dürften, wird von einer Übersendung abgesehen. Ich bitte um Mitteilung, falls die Übersendung der Dokumente gewünscht wird.

*Biemüller*  
(Biemüller)

Richter am Amtsgericht

100

Moskau, den 21. Mai 1976  
Ki/hm

RK 531 NS 3560  
Ber. Nr. 2363

An das  
Auswärtige Amt  
B o n n

Referat 511

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle der Landes-  
justizverwaltungen vom 29.3.1971 betr. Untersuchungen  
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheits-  
hauptamtes, der Gestapo, des SD und der Wehrmacht  
wegen NS-Verbrechen

Bezug: Erlass vom 25. März 1974 AZ 511-531 E - 3270/73

2 Doppel  
1 Anlage (Mappe)

Zur weiteren Veranlassung

Mit Note Nr. 33/3 eo vom 13. Mai 1976 übersandte das sowjetische  
Aussenministerium Unterlagen (225 Seiten nach Angabe der Note)  
über die Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener in den  
Städten Bobruisk und Kritschew während des Zweiten Weltkrieges  
zur Weiterleitung an die Zentrale Stelle der Landesjustizver-  
waltungen in Ludwigsburg. Das Aussenministerium bezieht sich  
dabei auf ein mit Note der Botschaft vom 21. Dezember 1971 über-  
mittelttes Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle vom 29. Oktober  
1971.

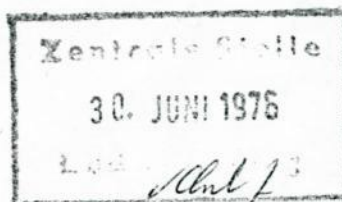
gez.: Sahn

JUSTIZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
4110 b - IV/911

Stuttgart, den 25. Juni 1976  
Postanschrift: 7 Stuttgart 1  
Postfach 537  
Schillerplatz 4  
Fernsprecher: 21931  
(Durchwahl 2193/ 2762  
Fernschreiber 721590  
Ham

An die  
Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
Postfach 1144

7140 Ludwigsburg



Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Dortiges Rechtshilfeersuchen vom 29. März  
und 29. Oktober 1971 betreffend Untersu-  
chung gegen ehemalige Angehörige des Reichs-  
sicherheitshauptamts, der Gestapo, der SD  
und der Wehrmacht wegen NS-Verbrechen

Bezug: Letzter Bericht vom 25. Oktober 1973  
- 9 - 31/439 -

Anl. : 2

Anliegend übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

- a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft  
in Moskau an das Auswärtige Amt vom 21. Mai 1976,
- b) eine Mappe mit sowjetischem Beweismaterial.

Über die Verwendung des sowjetischen Materials bitten wir  
zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Auftrag  
W i n k l e r

Beglaubigt



Amtsinspektor

*Handwritten red scribbles*



Blühendes Barock  
LUDWIGSBURG  
Blumen,  
Kunst  
und  
Märchen  
entdecken und erleben



*Red ink markings and stamps at the top of the envelope, including a circular stamp and some illegible text.*

Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
714 Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 58  
Postfach 1144



Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
Postfach 1144

050



**Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen**

V 415 AR 1310/63

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 9. September 1976  
Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 142-1  
bei Durchwahl 142 App. Nr.

*102*

Zentrale Stelle, 714 Ludwigsburg, Postfach 1144

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin  
- RSHA - Arbeitsgruppe -  
Turmstr. 91  
1000 Berlin 21

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am 5. OKT. 1976  
mit 2 Anl. - Blatts. - Bd. Akten  
*Jehn*

Betrifft: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA)  
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicher-  
heitshauptamtes wegen Verdachts des Mordes

Bezug : Bisheriger Schriftwechsel

Anlage : 2 Ablichtungen

Anbei übersende ich Ablichtung eines Schreibens der Bot-  
schaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom  
15. Juni 1976 und des Justizministeriums Baden-Württemberg  
vom 14. Juli 1976 zur Kenntnisnahme. Auf Grund einer gro-  
ben Durchsicht wurde festgestellt, daß die neu übersandten  
sowjetischen Dokumente Verbrechen an Kriegsgefangenen in  
Lagern in Poltawa und Chorol (evtl. auch in anderen Lagern)  
betreffen und für das dortige Verfahren 1 Js 1/64 nicht von  
Bedeutung sein dürften. Von einer Übersendung des sowjeti-  
schen Materials wird deshalb abgesehen. Sollte die Übersen-  
dung der Dokumente gewünscht werden, bitte ich um Mitteilung.

*v.*  
Herrn OStA Hauswald n.R.  
und BzK v. ev. weiterer Veranstaltung

*Bre M*  
(Biemüller)  
RAG

15. OKT 1976

*v.*  
1) Kenntnis: Die Lager Poltawa und  
Chorol gehören nicht zum  
Kernkomplex. Daher ist  
nicht zu veröffentlichen.  
2) Z. Fr. (2.95R)  
18. 21. 10. 76

3) Dis. d. d. HA.

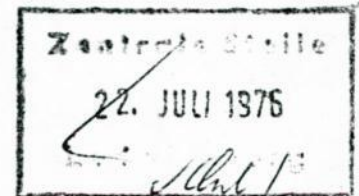
JUSTIZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
4110 b - IV/911

103  
Stuttgart, den 14. Juli 1976  
Postanschrift: 7 Stuttgart 1  
Postfach 537  
Schillerplatz 4  
Fernsprecher: 21931  
(Durchwahl 2193/ 2762  
Fernschreiber 721 590

An die  
Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
Postfach 1144

7140 Ludwigsburg

Ham



Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit  
der UdSSR;

hier: Dortiges Rechtshilfeersuchen vom 29.  
März und 29. Oktober 1971 betreffend  
Untersuchung gegen ehemalige Angehö-  
rige des Reichssicherheitshauptamts,  
der Gestapo, der SD und der Wehrmacht  
wegen NS-Verbrechen

Bezug: Letzter Bericht vom 25. Oktober 1973

- 9 - 31/439 -

Letzter Erlaß vom 25. Juni 1976 - 4110 b - IV/911 -

Anl. : 2 ✓

Anliegend übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

- a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft  
in Moskau vom 15. Juni 1976,
- b) einen Umschlag mit sowjetischem Beweismaterial.

Wir bitten, auch insoweit über die Verwendung des sowjeti-  
schen Materials zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Auftrag  
W i n k l e r

Beglaubigt



Amtsinspektor

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

104  
Moskau, den 15. Juni 1976  
Schm/We

RK 511-531 NS 3560  
Ber.Nr. 2777/76

An das  
Auswärtige Amt  
B o n n

Federführung:Referat 511

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle der Landes-  
justizverwaltungen vom 29. März 1971 betr. Unter-  
suchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichs-  
sicherheitsamtes, der Gestapo, des SD und der Wehr-  
macht wegen NS-Verbrechen

Bezug: Erlass vom 25. März 1974 - 511-531 E 3270/73 - und  
Bericht Nr. 2363/76 vom 21. Mai 1976 - RK 531 NS 3560 -  
- 2 Doppel -

Anlage: 57 Blatt

Zur weiteren Veranlassung

Als Anlage legt die Botschaft weiteres Belastungsmaterial in dem obengenannten Ermittlungsverfahren zur Weiterleitung vor. Das Material wurde vom sowjetischen Außenministerium mit Note Nr. 37/3EO vom 25. Mai 1976 zur Weitergabe an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen übersandt. Das Außenministerium bezieht sich dabei auf ein mit Note der Botschaft vom 21. Dezember 1971 übermitteltes Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle vom 29. Oktober 1971.

Im Auftrag

gez. Kiderlen

**Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen**

V 415 AR 1310/63

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 8. Dezember 1976 105  
Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 142-1  
bei Durchwahl 142 App. Nr.

Zentrale Stelle, 714 Ludwigsburg, Postfach 1144

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin  
- RSHA - Arbeitsgruppe -  
Turmstr. 91  
1 Berlin 21



Betrifft: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA)  
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicher-  
heitshauptamtes wegen Verdachts des Mordes

Bezug : Bisheriger Schriftwechsel

Anlage : 2 Ablichtungen

Anliegend übersende ich Ablichtung eines Schreibens der  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom  
1. Oktober 1976 und des Justizministeriums Baden-Württem-  
berg vom 27. Oktober 1976 zur Kenntnisnahme. Aus dem Schrei-  
ben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau  
geht hervor, daß die neu übersandten sowjetischen Dokumente  
Verbrechen an Kriegsgefangenen im Gebiet Kiew und auf der  
Krim betreffen. Die Dokumente dürften für das dortige Ver-  
fahren nicht von Bedeutung sein, weshalb von einer Übersen-  
dung abgesehen wird. Ich bitte um Mitteilung, falls die  
Übersendung der Dokumente gewünscht wird.

b.  
fern OStA Hammwald  
und B. K. u. ev. weit. Veranlassung  
13. DEZ. 1976

*B. Müller*  
(Biemüller)

Richter am Amtsgericht

v.  
1, Kenntnis R: Das angegebene Material beinhaltet  
mit Hilfe der RSHA - IV A 1 c -  
Veranlassung des RSHA - IV A 1 c -  
21 2. d. HA. 1 Js 1.64 (RSHA) 322. Fr. 14. 12. 76

JUSTIZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

4140 b - IV/911

106  
Stuttgart, den 27. Oktober 1976

Postanschrift: 7 Stuttgart 1

Postfach 537

Schillerplatz 4

Fernsprecher: 21931

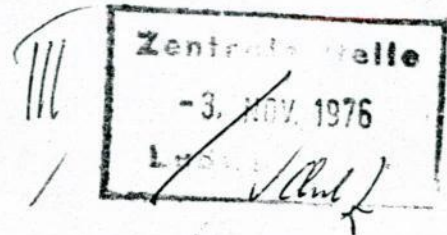
(Durchwahl 2193/ 2762)

Fernschreiber 721 590

Da

An die  
Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
Postfach 1144

7140 Ludwigsburg



Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Dortiges Rechtshilfeersuchen vom 29. März  
und 29. Oktober 1971 betreffend Untersuchung  
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicher-  
heitshauptamts, der Gestapo, der SD und der  
Wehrmacht wegen NS-Verbrechen

Bezug: Letzter Bericht vom 25. Oktober 1973 - 9-31/439 -  
letzter Erlaß vom 19. August 1976 - 4140 b - IV/911 -

Anl. : 2 ✓

Anliegend übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
weitere Veranlassung

- a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft  
in Moskau vom 1. Oktober 1976,
- b) einen Umschlag mit sowjetischem Beweismaterial.

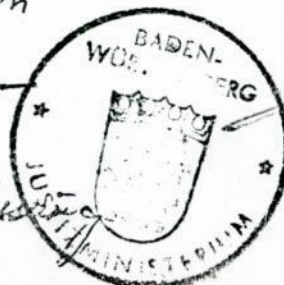
Wir bitten auch insoweit, zu gegebener Zeit über die Ver-  
wendung des Beweismaterials zu berichten.

Im Auftrag

W i n k l e r

Beglaubigt

Amtsinspektor



III  
V.  
Alber Herrn AL V J Kusin  
sind Herrn Ref. V 415  
- V 415 AR 1310/63-E1  
an Herrn Ref. V 319  
u. d. B. i. d. u. weitere Veranlassung  
25.11.76  
27.

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

107  
Moskau, den 01. Oktober 1976  
Schm/We

RK 531 NS 3560  
Ber.Nr. 4439/76

An das  
Auswärtige Amt  
B o n n

Federführung: Referat 511

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle des Landes-  
justizverwaltungen vom 29. Oktober 1971 betreffend  
Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichs-  
sicherheitsamtes, der Gestapo, des SD und der Wehr-  
macht wegen der Tötung ausgesonderter sowjetischer  
Kriegsgefangener

Bezug: Bericht vom 21. Juli 1976 - RK 511-531 NS 3560 Nr. 3634/76  
- 2 Doppel -  
- 1 Anlage (104 Blatt) -

Zur weiteren Veranlassung

Als Anlage übersendet die Botschaft weiteres Beweismaterial in dem obengenannten Ermittlungsverfahren zur Weiterleitung. Das Material wurde der Botschaft vom sowjetischen Aussenministerium mit Note vom 23. September 1976 mit dem Bemerken zugeleitet, es handele sich um Beweismaterial über NS-Verbrechen, die während des 2. Weltkrieges in Lagern für sowjetische Kriegsgefangene im Gebiet Kiew und auf der Krim begangen worden seien. Das Aussenministerium bezieht sich in seiner Note auf ein mit Note der Botschaft vom 21. Dezember 1971 übermitteltes Rechtshilfeersuchen vom 29. Oktober 1971 der Zentralen Stelle.

Im Auftrag

gez. Kiderlen

1) Kennz.

J. St. Ludwigsbau, Herr R. H. Biemiller, hat folgende Anmerkungen:


Eröffnungsbeschlüsse ergingen am 23. 9. 70 (poln. Kff.)  
und am 1. 3. 71 (ung. Kff.)

Vorst. Einstellung gem. § 205 HAO

a) am 18. 11. 71 wegen an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit,

b) am 6. 2. 76 wegen zusätzlicher Anforderungen (Hypoprotektion, Zersinken Thrombose links, rezidivierende Lungenarterienembolie).

2, 8. Fr.

 21. 1. 77

17. März 1978

66

108

zu 17. 1. 64 HA

1 AR (RSHA) 123/63

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA);  
hier: Auskunftersuchen des Leiters der Polnischen  
Hauptkommission über die Verwendung von zur  
Verfügung gestelltem Beweismaterial u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu den Vorgängen 4110 E-IV/A. 67.63 und  
9352 E-IV/C 793.72 (III/C)

Vorberichte vom 18. Juni 1975

Anlagen: 3 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme  
Ablichtungen des Schreibens der Polnischen Hauptkommission  
vom 13. Januar 1978 nebst einer von Herrn Oberstaatsanwalt  
Filipiak gefertigten Übersetzung sowie des Begleitschreibens  
der Polnischen Militärmission in Berlin vom 7. Februar 1978.

Ich beabsichtige, das Schreiben vom 13. Januar 1978 u n m i t -  
t e l b a r wie folgt zu beantworten:

"Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige  
des früheren Reichssicherheitshauptamtes  
(RSHA) wegen Mordes

Bezug: Schreiben vom 13. Januar 1978 - Zh I/Ds/117/64 -

109

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Pilichowski,

Ihrer Bitte gemäß, der ich gerne entspreche, teile ich Ihnen mit, daß die meiner Behörde seinerzeit von der Hauptkommission zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Akten der verschiedenen hier gegen ehemalige Angehörige des früheren RSHA geführten Ermittlungs- und Strafverfahren genommen worden sind, soweit sie für diese als Beweismittel von Bedeutung waren.

Die in Ihrem Schreiben im einzelnen aufgeführten Verfahren sind - mit zwei Ausnahmen - zwischenzeitlich durch rechtskräftige Urteile, gerichtliche Beschlüsse oder staatsanwaltschaftliche Verfügungen abgeschlossen worden.

Rechtskräftige Urteile sind gegen die beiden Angehörigen des damaligen "Judenreferates" des RSHA Fritz W ö h r n und Richard H a r t m a n n ergangen. Wöhrn ist am 6. April 1971 vom Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren, Hartmann von dem gleichen Gericht am 17. Dezember 1970 wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Gegen Friedrich B o ß h a m m e r , einen weiteren Angehörigen des früheren "Judenreferats" des RSHA, hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin durch Urteil vom 11. April 1972 wegen Mordes auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. Das Urteil hat jedoch keine Rechtskraft erlangt, weil Boßhammer verstorben ist, bevor über die von ihm eingelegte Revision entschieden werden konnte.

MO

Noch nicht abgeschlossen, sondern wegen Verhandlungs-  
unfähigkeit der Angeschuldigten vorläufig eingestellt  
sind die bei dem Landgericht Berlin anhängigen Straf-  
verfahren gegen Dr. Werner B e s t - 1 Js 12/65 -  
(hinsichtlich dessen ich auch auf das hiesige Schreiben  
vom 4. Juli 1975 Bezug nehmen darf) und Franz  
K ö n i g s h a u s - 1 Js 1/64 -. Sofern diese beiden  
Angeschuldigten wieder verhandlungsfähig werden sollten,  
was in regelmäßigen Abständen durch ärztliche Untersu-  
chungen geprüft wird, werden die Verfahren unverzüglich  
fortgesetzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung"

Klingberg  
Oberstaatsanwalt

Str

for

20. April 1978

1 AR 123/63 (RSHA)

833

66

zur J. 1. 64 (AA)

An die  
Polnische Hauptkommission  
Ministerstwo Sprawiedliwosci  
Główna Komisja  
Badania Zbrodni Hitlerowskich  
w Polsce  
-zu Händen von Herrn Direktor  
Prof. Dr. Pilichowski i.V.i.A.-

Warschau  
[Al. Ujazdowskie 11]

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige  
des früheren Reichssicherheitshauptamtes  
(RSHA) wegen Mordes

Bezug: Schreiben vom 13. Januar 1978 - Zh I/Ds/117/64 -

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Pilichowski,

Ihrer Bitte gemäß, der ich gerne entspreche, teile ich Ihnen mit, daß die meiner Behörde seinerzeit von der Hauptkommission zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Akten der verschiedenen hier gegen ehemalige Angehörige des früheren RSHA geführten Ermittlungs- und Strafverfahrens genommen worden sind, soweit sie für diese als Beweismittel von Bedeutung waren.

Die in Ihrem Schreiben in einzelnen aufgeführten Verfahren sind - mit zwei Ausnahmen - zwischenzeitlich durch rechtskräftige Urteile, gerichtliche Beschlüsse oder staatsanwaltschaftliche Verfügungen abgeschlossen worden.

Rechtskräftige Urteile sind gegen die beiden Angehörigen des damaligen "Judenreferates" des RSHA Fritz W ö h r n und Richard H a r t m a n n ergangen. Wöhrn ist am 6. April 1971 vom Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren, Hartmann von dem gleichen Gericht am 17. Dezember 1970 wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Gegen Friedrich B o s h a m m e r , einen weiteren Angehörigen des früheren "Judenreferats" des RSHA, hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin durch Urteil vom 11. April 1972 wegen Mordes auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. Das Urteil hat jedoch keine Rechtskraft erlangt, weil BoShammer verstorben ist, bevor über die von ihm eingelegte Revision entschieden werden konnte.

Noch nicht abgeschlossen, sondern wegen Verhandlungsunfähigkeit der Angeschuldigten vorläufig eingestellt sind die bei dem Landgericht Berlin anhängigen Strafverfahren gegen Dr. Werner B e s t - 1 Js 12/65 - (hinsichtlich dessen ich auch auf das hiesige Schreiben vom 4. Juli 1975 Bezug nehmen darf) und Franz K ö n i g s h a u s - 1 Js 1/64 -. Sofern diese beiden Angeschuldigten wieder verhandlungsfähig werden sollten, was in regelmäßigen Abständen durch ärztliche Untersuchungen geprüft wird, werden die Verfahren unverzüglich fortgesetzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schultz

Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

415 AR 1310/63 E 9

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben



(VÜS)

714 Ludwigsburg, den 29.9.1978

Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:

Ludwigsburg Nr. ~~XXXX~~ 141-1  
bei Durchwahl ~~142~~ App. Nr. 141-2058

*Handwritten initials in red ink*

Zentrale Stelle, 714 Ludwigsburg, Postfach 1144

E i l t !

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht Berlin  
- RSHA-Arbeitsgruppe -

Turmstraße 91  
1000 B e r l i n 21

Berichtssache!



Betr.: Strafsache gegen ehem. Angeh. des RSHA, nämlich lfd.Nr.  
wegen NS-Verbrechen 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 18, 28,  
- dort. Az.: 32 - 39 des Beschuldigtenverzeich-  
nisses  
1 Js 5/65 RSHA -

Zur Vervollständigung der hier geführten Übersicht  
über NS-Verfahren wird um Mitteilung des Verfahrens-  
standes gebeten.

Sollte das Verfahren abgeschlossen sein, wird gebeten,  
eine Abschrift (Ablichtung) der das Verfahren ab-  
schließenden Verfügung mit Datumsangabe zu übersenden.

*Handwritten notes:*  
b.  
aj. nach 1 J 5/65 verbunden zu 1 J 1/64 (Streim)  
e. H. OSHA Hammel  
m. H. v. HA  
Cast. um die  
die o. a. Beschl. ist  
bevollmächtigt  
und B. u. V.  
m/w

*Handwritten signature*

Oberstaatsanwalt

i. A.

*Handwritten signature*  
(Böhler)

Justizobersekretärin

113

V.

- ✓ 1. Zu schreiben (mit 3 Durchschriften):

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44  
7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafsache gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener  
(früher: 1 Js 5/65 (RSHA))

Bezug: Schreiben vom 29. September 1978  
- <415 AR 1310/63 E 9 (VUS)> -

Das o.a. Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) wurde mit Verfügung vom  
9. Oktober 1969 mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) verbunden  
(Komplex: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener).

Das vorliegende Verfahren richtet sich nur noch gegen den  
Angeschuldigten

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
(Beschuldigtenverzeichnis Nr. 9),  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halber-  
stadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf

wegen Beihilfe zum Mord.

Das gegen Königshaus anhängige Voruntersuchungsverfahren des  
Landgerichts Berlin - III VU 9.70 - ist wegen Verhandlungs-  
unfähigkeit gemäß § 205 StPO seit dem 18. November 1971 vor-  
läufig eingestellt. Die Verhandlungsunfähigkeit wurde letzt-  
malig durch Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin  
vom 6. Februar 1976 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - festgestellt.

MG

Gegen die übrigen im o.a. Schreiben aufgeführten Beschuldigten aus dem früheren Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) ist das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt bzw. durch Tod erledigt, und zwar:

Besch. Verz. Nr.:	Name	Verfahrensabschluß d.:	mit Vfz.vom:
1	Dr. Friedrich Rang	Einstellung gem. § 170 II 1 StPO	24. 2.1971
2	Kurt Lischka	" "	"
3	Kurt Lindow	" "	23. 2.1971
7	Joachim Reichenbach	" "	24. 2.1971
18	Andreas Kempel	" "	"
28	Walter Schmidt	" "	"
32	Albin Pilling	" "	"
33	Kurt Rose	" "	"
34	Paul Steffen	" "	"
35	- Kühn	" "	"
36	Wilhelm Hayn	" "	"
38	Fritz Zimmat	" "	"
39	- Wolf	" "	"
6	Günther Pütz	Tod (verstorben am 7.5.1969)	"
10	Alfred Staude	Tod (verstorben am 16.4.1965)	30.11.1966
11	Erich Weiler	Tod (verstorben am 17.11.1942)	19.3./21.10.1965
37	Ferdinand Schäfer	Tod (Todeserkl. m. Wirkung v. 8.5.1945)	24. 2.1971

(z.U.)

*ad*

2. Schreiben der Zentralen Stelle Ludwigsburg vom 29.9.1978 dieser Verfügung im Handakten-Bd. VII vorheften.

AMS

3. Eine Ablichtung von 2. fertigen.

4. Je eine Durchschrift von 1. zu:

a) HA Bd. VII

b) frühere HA 1 Js 5.65 (RSHA) nehmen,

c) zusammen mit Ablichtung zu 3.

Herrn OStA H ö l z n e r zu 1 AR 123/63 vorlegen.

5. Personalhefte Weiler (Pw 36) und Staude (Pst 74) trennen und an das Archiv zurücksenden.

6. Die acht Bände Handakten vorerst hier aufbewahren.

7. Zur Frist.

Berlin 12, den 24. Oktober 1978

gef. 4. 26. 10. 78 li  
an 7/1 1. Stufe 3. St  
ab  
30. OKT. 1978  
le

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44  
7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafsache gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener  
(früher: 1 Js 5/65 (RSHA))

Bezug: Schreiben vom 29. September 1978  
- 415 AR 1310/63 E 9 (VÜS) -

Das o.a. Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) wurde mit Verfügung vom  
9. Oktober 1969 mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) verbunden  
(Komplex: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener).

Das vorliegende Verfahren richtet sich nur noch gegen den  
Angeschuldigten

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
(Beschuldigtenverzeichnis Nr. 9),  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halber-  
stätt, Gerhard-Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf

wegen Beihilfe zum Mord.

Das gegen Königshaus anhängige Voruntersuchungsverfahren des  
Landgerichts Berlin - III VU 9.70 - ist wegen Verhandlungs-  
unfähigkeit gemäß § 205 StPO seit dem 18. November 1971 vor-  
läufig eingestellt. Die Verhandlungsunfähigkeit wurde letzt-  
malig durch Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin  
vom 6. Februar 1976 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - festgestellt.

MSB

Gegen die übrigen im o.a. Schreiben aufgeführten Beschuldigten aus dem früheren Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) ist das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt bzw. durch Tod erledigt, und zwar:

Besch.Verz. Nr.:	N a m e	Verfahrens- abschluß d.:	mit Vfz.vom:
1	Dr. Friedrich Rang	Einstellung gem. § 170 II 1 StPO	24. 2.1971
2	Kurt Lischka	" "	"
3	Kurt Lindow	" "	23. 2.1971
7	Joachim Reichenbach	" "	24. 2.1971
18	Andreas Kempel	" "	"
28	Walter Schmidt	" "	"
32	Albin Pilling	" "	"
33	Kurt Rose	" "	"
34	Paul Steffen	" "	"
35	- Kühn	" "	"
36	Wilhelm Hayn	" "	"
38	Fritz Zimmat	" "	"
39	- Wolf	" "	"
6	Günther Pütz	Tod (verstorben am 7.5.1969)	"
10	Alfred Staude	Tod (verstorben am 16.4.1965)	30.11.1966
11	Erich Weiler	Tod (verstorben am 17.11.1942)	19.3./21.10.1965
37	Ferdinand Schäfer	Tod (Todeserkl. m.Wirkung v. 8.5.1945)	24. 2.1971

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA)

V.

1. Schreiben (mit 1 Durchschrift): Mit Empfangsbekanntnis!

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstr. 17

1000 Berlin 33

V - (552) 1 Js 1.64 (RSHA) (2/76)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord nehme ich Bezug auf den Beschluß der 52. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976, in dem festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO wegen mehrerer, in dem Beschluß dargelegter Erkrankungen des Angeschuldigten fortbestanden. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren sind diese Voraussetzungen nunmehr erneut zu prüfen.

Sofern Sie den Angeschuldigten weiterhin vertreten, bitte Sie, Herrn Königshaus innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang dieses Schreibens (zu veranlassen), durch Vorlage geeigneter ärztlicher Gutachten oder Bescheinigungen nachzuweisen, ob und inwieweit die in dem o.a. Beschluß festgestellte Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit fort dauert.

Sofern Sie eine Akteneinsicht benötigen, stehen Ihnen die dem bisherigen Krankheitsverlauf des Herrn Königshaus betreffenden Verfahrensbände XIII und XIII a auf meiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

(z.U.)

2. Durchschrift von 1. zum Band XIII a nehmen.

(1979) 10/1 10/1

3. Frist: 15. Mai 1979

Berlin 12. den 1. März 1979

~~Zu 1/1 Schb. 1 Du. m. EB~~  
~~gef. am 1.3.79 Sk.~~

<b>Kanzlei</b>	
1. MRZ. 1979	
Eingang am:	
Gefertigt am:	1.3.79 Do
an MSB+r+12+EB	

zu 1) ab 2.3.79 Sk

(.U.K)

Durchsicht von 1. zum Band mit 1. neuem.

sk/

Empfangsbekanntnis — Empfangsbestätigung

117


In dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) bestätige ich,  
(Aktenzeichen)

~~die Ladung zur Benachrichtigung von der Hauptverhandlung~~

~~am~~ .....

~~vor~~ das Schreiben vom 1. März 1979 .....

Eleganten  
am .....  
6. MÄRZ 1979  
Rechtsanwalt Schwab

erhalten zu haben.  
Berlin, den 

Absender:

**Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Kammergericht**



Vodr. 17 a (KG)

Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige

JVA Tegel M 2000 4.77



Postkarte

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 19

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

MA8  
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht  
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 12

Berlin, den 29. März 1979 3/hu

In dem Ermittlungsverfahren  
././ Herrn Franz Bernhard Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSA) -

überreiche ich in Fotokopie das  
Schreiben des Herrn Prof. Dr. med.  
Karl Kremer vom 24.3.1979. an mich.

Mit diesem Schreiben übermittelt  
mir Herr Prof. Dr. Kremer die erneute  
ärztliche Bescheinigung vom 24.3.  
1979, die ich beifüge.

Weiterhin übermittle ich nochmals  
die Bescheinigung des Herrn Dr.  
Kremer an mich vom 18.12.1975, die  
ich ebenfalls beifüge.

Ich hatte dieses Schreiben bereits  
mit Schriftsatz vom 15. Januar 1976  
zu den Akten gebracht.

- 2 -

119

Aus dem Inbegriff der beigelegten Unterlagen ergibt sich weiterhin die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten wobei ich mir darauf hinzuweisen erlaube, daß Herr Koenigshaus 73 Jahre alt ist.

Schon aus diesem Umstand rechtfertigt sich nach meiner Auffassung her die Annahme, daß eine Verhandlungsfähigkeit (eine Vernehmungsfähigkeit) meines Mandanten nicht mehr eintreten wird.

Ich bin der Auffassung, daß nunmehr eine endgültige Einstellung des Verfahrens auch aus Gründen der Menschlichkeit Herrn Koenigshaus gegenüber beschlossen werden sollte, denn es läßt sich nach meiner Auffassung nicht mehr vertreten in bezug auf diesen alten schwer kranken Bürger, immer wieder zur vorläufige EntschlieBungen zu treffen, die gerade durch die Vorläufigkeit des Charakters einer solchen EntschlieBung insbesondere dazu geeignet sind, meinen Mandanten ständig in seelischer Unruhe zu halten und hierdurch seinen Lebensabend zu verkürzen.

Nach meiner Ansicht liegen die medizinischen Voraussetzungen zur endgültigen Einstellung des Verfahrens vor, so daß die Überlegungen, die ich in bezug auf die Einstellung des Verfahrens aus menschlichen Gründen angestellt habe, nur noch am Rande erforderlich sind, denn tatsächlich macht das medizinische Bild, das sich aus den erneut beigelegten Bescheinigungen ergibt, die Einstellung des Verfahrens dringend erforderlich.

120

Ich bitte um entsprechende EntschlieÙung hierüber  
und um Übermittlung der EntschlieÙung an mich.

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsan-  
waltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

21

V. (HA)

- ✓ 1) Zu schreiben (mit 1 Durchschrift) - unter Beifügung der  
Mit 2 Bänden Akten <sup>bezeichneten</sup> zwei Aktenbände -:  
(Band XIII u. XIII a)

dem

Herrn Vorsitzenden des  
Schwurgerichts bei dem  
Landgericht Berlin  
Strafkammer 52

---

unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Verteidigers vom  
29. März 1979 - Bd. XIII a Bl. 59 ff. d.A. - übersandt.

M.E. kann über die beantragte endgültige Einstellung des Ver-  
fahrens erst entschieden werden, wenn der Angeschuldigte noch-  
mals eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit  
untersucht worden ist und durch einen gerichtlichen Sachver-  
ständigen festgestellt wird, daß künftig mit einer Besserung  
des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten nicht mehr ge-  
rechnet werden kann.

Ich beantrage daher,

den Angeschuldigten durch einen vom Gericht zu  
bestellenden Sachverständigen eingehend unter-  
suchen und auf seine Vernehmungs- und Verhand-  
lungsfähigkeit begutachten zu lassen, wobei der  
Sachverständige auch seine Prognose über die  
voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesund-  
heitszustandes des Angeschuldigten abgeben soll.

(z.U.)

*Handwritten initials in red ink.*

- 2) Durchschrift des Schreibens zu 1) übersenden an Herrn Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d , Herbertstraße 17, 1000 Berlin 33.

*mit der Bitte um Kenntnisnahme*

- 3) Diese Verfügung zu den Handakten.

- 4) Herrn Oberstaatsanwalt H a u s w a l d (nach Rückkehr) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*K.g. [Signature] 3.5.79*

- 5) Zur Frist 15. Mai 1979

Berlin, den 4. April 1979

*Handwritten signature 'fi' with a horizontal line above it.*

*gef. am 4/4/79 bei  
zu 1) 1 Schrt, 1 Du  
zu 2) 1 Schrt.  
Zus) ab m. H  
Zus) ab 5. APR. 1979  
Lg*

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin  
52. Strafkammer  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

Berlin, den 10.4.1979 3/schl

In der Strafsache  
gegen Granz Koenighaus  
- 1Ja 1/64 (RSHA) -

erscheint mir, als Verteidiger des Herrn Koenighaus, der Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 4.4.1979 - hier eingegangen am 6.4.1979 - nicht vertretbar und auch mit den Regeln der Menschlichkeit nicht vereinbar, den Angeschuldigten - meinen Mandanten - durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen eingehend untersuchen zu lassen.

Hier liegt die ärztliche Bescheinigung eines anerkannten Professors der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf vom 24.3.1979 vor, aus der sich die Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten ergibt.

Was soll hier mehr geschehen?

Glaubt die Staatsanwaltschaft ernstlich, daß ein Hochschullehrer, der Direktor der

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Chirurgischen Universitätsklinik, in Düsseldorf ist, in  
einem

NS-Verfahren

Gefälligkeitsatteste ausstellt?

Schon allein hieran zu denken ist derart abwegig und absurd, daß sich weitere Überlegungen hierzu überhaupt nicht anstellen lassen, als der böse Schein, die Staatsanwaltschaft will hier einen schwerkranken, hochbetagten Bürger

weiterhin

mit geradezu mutwilligen Untersuchungsmaßnahmen überziehen, um dessen Lebensabend zu verkürzen.

Wie soll denn der Antrag der Staatsanwaltschaft im Ernst anders gewertet werden?

Herr Koenighaus lebt seit Jahren mit dem anhängigen Verfahren und in Sorge um dieses, obwohl er sich für unschuldig hält.

Daß bei einem betagten Bürger durch einen Gerichtsentschluß, der die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnet, nachdem ein anerkannter Hochschullehrer die Verhandlungsunfähigkeit und den lebensgefährdenden Charakter seines Krankheitszustandes erkannt und entsprechend dem Gericht gegenüber berichtet hat, einen Schockzustand auslösen könnte, der das Leben auslöscht liegt derart im Rahmen des Möglichen, daß sogar eine Strafverfolgungsbehörde hieran hätte denken sollen, ehe sie einen derartigen Antrag stellt.

Hinzu kommt doch noch die bereits im September 1975 nachgewiesene, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit meines Mandanten.

Denkt denn hieran die Staatsanwaltschaft auch überhaupt nicht?

125

Soll dieser Mann denn durch erneute Gerichtsmaßnahmen - hierzu gehört ja auch die Untersuchung durch einen Sachverständigen - einen Gerichtsarzt - und die hierdurch ausgelöste Schockwirkung in den Tod gebracht werden? Dann soll man dies doch offen sagen.

Oder formuliert die Staatsanwaltschaft nur gedankenlos derartige Anträge, wie denjenigen vom 4.4.1979?

Auch die Staatsanwaltschaft hat in unserer rechtsstaatlichen Ordnung die Verpflichtung, der Fürsorge gegenüber den Bürgern, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Von einer derartigen Fürsorge vermag ich hier überhaupt nichts zu erkennen.

Ich kann den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 - ich kenne meinen Mandanten seit langen Jahren - nur geradezu als gnadenlos bezeichnen.

Wenn dem Antrage entsprochen wird, vermag ich für das Leben meines Mandanten nicht mehr zu garantieren, sobald er diesen Beschluß in den Händen hat.

Das schwache Lebenslicht, das überhaupt noch besteht, könnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine derartige Entscheidung ausgelöscht werden.

Ich möchte mich von der Verantwortung hierzu freisprechen, darum sage ich offen, das, was <sup>ich</sup> über den Antrag der Staatsanwaltschaft denke.

Es mag sein, daß man diese Ausführungen zum Anlaß nimmt, wiederum ehrengerichtliche Ermittlungen gegen mich wegen Kränkung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft einleitet. In diesem Falle nehme ich es hin.

126

Meine anwaltliche Verpflichtung zwingt mich dazu, hier auf die Regeln der Menschlichkeit hinzuweisen, die von der Staatsanwaltschaft nach meiner Auffassung nicht in vollem Umfange beachtet worden sind.

Ich rege vielmehr an,

daß das Landgericht Berlin sich mit Herrn Prof. Dr. Kremer in Verbindung setzt und, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte, eine weitere Stellungnahme von diesem erbittet, die ohne weiteres vorgelegt werden wird.

Hilfsweise rege ich an,

daß, bevor der Antrag der Staatsanwaltschaft, Herrn Koenighaus begutachten zu lassen, entschieden wird, eine weitere gutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Kremer eingeholt wird.

Nach Eingang dieser Stellungnahme erbitte ich eine Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme.

Abschließend stelle ich den Antrag, den

Antrag der Staatsanwaltschaft auf eingehende Untersuchung meines Mandanten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zurückzuweisen.

Selbstverständlich ist ja wohl bei diesem hochbetagten Manne, daß Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes nur negativ ausfallen kann und wird, dies insbesondere ja mit Sicherheit dann, wenn die Begutachtung durchgeführt wird.

Es liegt im Bereich des Möglichen, daß der Angeschul-

127

digte doch einen solchen Schock, wie ich vorstehend ausführte, nicht überlebt.

Hieran zu denken, ist nach meiner Auffassung aber nicht allein die Aufgabe des Verteidiger sondern auch des Staatsanwaltes, der beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen, und zwar sollte dieser die Überlegungen anstellen, ehe ein solcher Antrag zu Papier gebracht wird.

Der vorgestellte Antrag kann bei mir - dies betone ich ganz offen - nur Entsetzen über die mangelnde Achtung vor dem Leben eines Mitbürgers hervorrufen, der als schwerstkranker Mann sich seit Jahren mit diesem Verfahren herumquält, das eingestellt werden sollte.

Hierbei kommt es heute überhaupt nicht mehr auf den Tatvorwurf an - mein Mandant stellt mit Entschiedenheit ein Verschulden in Abrede - sondern allein darauf, daß nach Jahrzehnten nach Kriegsende nunmehr die Regeln der Menschlichkeit den Vorrang haben sollten.

Wenn man auf der einen Seite von seiten der Bundesregierung ständig die Freilassung von Rudolf Heß fordert, die Freilassung eines schwerkranken Mannes, dann kann nicht in Einklang gebracht werden, der hier absolute Verfolgungshille der Staatsanwaltschaft gegenüber meinem Mandanten, einen schwerstkranken Mann.

Auch dies sollte abschließend betont werden.

Ich habe mir erlaubt, eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 und eine Abschrift dieses Schreibens Herrn Prof. Dr. Kremer mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

gez. Scheid

(Scheid) Rechtsanwalt



1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

129

- ✓ 1) Aus dem Haftband II sind je zwei Ablichtungen zu fertigen von Bl. 55 - 56, 58, 59 - 64, 65/65 R und 67 - 71.
- ✓ 2) Zu schreiben - unter Beifügung eines Satzes der Ablichtungen zu Ziffer 1) -:

Mit Anlagen

Herrn Dezernenten für EV

über

~~Herrn~~ <sup>Herrn</sup> AL I

im Hause

mit der Bitte vorgelegt, die Ausführungen des Rechtsanwalts Dietrich S c h e i d in seinem Schriftsatz vom 10. April 1979 unter standesrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

(U.begl.)

3) Herrn AL IV

W ✓ 30. APR. 1979

mit der Bitte um Zeichnung des Schreibens zu Ziffer 2).

4) Diese Verfügung nebst des zweiten Satzes der Ablichtungen zu Ziffer 1) zu den HA.

Berlin, den 27. April 1979

Fi

Kanzlei	
Eingang am:	30. APR. 1979
Gef.-Nr. am:	2.5.79 B
Zu 1) Ablichtungen	
Zu 2) 1 Schr.	

Zu 1) m. Anh.

3/5. fi

✓5  
130

B e s c h l u ß

Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard  
K ö n i g s h a u s,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis  
Halberstadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,  
4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeeschuldigten vom 5. Januar 1976, das Verfahren endgültig einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Durch Beschluß der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 ist das Verfahren gegen den Angeeschuldigten nach § 205 StPO wegen einer doppelseitigen Mittelohr- und Innenohrerkrankung vorläufig eingestellt worden. Obgleich die durch diese Erkrankung seinerzeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen, Prof. Dr. Meyer zum Gottesbergen, vom 13. August 1974 bedingt entfallen ist, muß es bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO bleiben.

Zu der hochgradigen Schwerhörigkeit des Angeeschuldigten, die durch eine Makroportanlage überwunden werden könnte, sind weitere Erkrankungen hinzugekommen. Aus der ärztlichen Bescheinigung des St.-Vincenc-Krankenhauses vom 18. November 1975 ergibt sich, daß er an einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts leidet, so daß eine Operation erforderlich ist. Außerdem besteht, wie sich aus der ärztlichen

Bescheinigung von Prof. Dr. Karl Kremer vom 18. Dezember 1975 ergibt, bei dem Angeklagten eine tiefe Beinvenentrombose links, die bereits im Oktober 1975 zu rezidivierenden Lungenarterienembolien geführt hat. Es besteht damit zur Zeit eine hochgradige Emboliegefahr, so daß der Angeschuldigte gegenwärtig nicht vernehmungsfähig und verhandlungsfähig ist.

Der Antrag des Angeschuldigten, das Verfahren nach § 206a StPO endgültig einzustellen, war dagegen zurückzuweisen, weil es nicht völlig ausgeschlossen ist, daß eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten eintritt.

Für die von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung, die Voraussetzungen nach § 205 StPO nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen, ist ihm Rahmen dieser Vorschrift kein Raum. Es liegt bei der Staatsanwaltschaft, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung eines Verfahrens noch vorhanden sind.

Berlin 21, den 6. Februar 1976  
Landgericht Berlin, Strafkammer 52

Jayde

Hoyer  
(Hoyer)  
RILG

Wasser

56  
ABM

1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord nehme ich Bezug auf den Beschluß der 52. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -, in dem festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO wegen mehrerer, in dem Beschluß dargelegter Erkrankungen des Angeeschuldigten fortbestanden. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren sind diese Voraussetzungen nunmehr erneut zu prüfen.

Sofern Sie den Angeeschuldigten weiterhin vertreten, bitte ich Sie, Herrn Königshaus zu veranlassen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang dieses Schreibens durch Vorlage geeigneter ärztlicher Gutachten oder Bescheinigungen nachzuweisen, ob und inwieweit die in dem o.a. Beschluß festgestellte Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit fort dauert.

Sofern Sie eine Akteneinsicht benötigen, stehen Ihnen die u.a. den bisherigen Krankheitsverlauf des Herrn Königshaus betreffenden Verfahrensbände XIII und XIII a auf meiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

**Ablichtung**

**DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT**

159  
133

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 20 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht  
Lewishamstraße 1  
  
1000 Berlin 12

**Staatsanwaltschaft  
b.d. Kammergericht-Berlin**  
  
Eing. am 30. MRZ. 1979  
*Sch.*  
mit 3 Anl. Blatts. Bd. Akten

Berlin, den 29. März 1979 3/hu

In dem Ermittlungsverfahren  
./. Herrn Franz Bernhard Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

überreiche ich in Fotokopie das  
Schreiben des Herrn Prof. Dr. med.  
Karl Kremer vom 24.3.1979 an mich.

Mit diesem Schreiben übermittelt  
mir Herr Prof. Dr. Kremer die erneute  
ärztliche Bescheinigung vom 24.3.  
1979, die ich beifüge.

Weiterhin übermittle ich nochmals  
die Bescheinigung des Herrn Dr.  
Kremer an mich vom 18.12.1975, die  
ich ebenfalls beifüge.

Ich hatte dieses Schreiben bereits  
mit Schriftsatz vom 15. Januar 1976  
zu den Akten gebracht.

- 2 -

134

Aus dem Inbegriff der beigegeführten Unterlagen ergibt sich weiterhin die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten wobei ich mir darauf hinzuweisen erlaube, daß Herr Koenigshaus 73 Jahre alt ist.

Schon aus diesem Umstand rechtfertigt sich nach meiner Auffassung her die Annahme, daß eine Verhandlungsfähigkeit (eine Vernehmungsfähigkeit) meines Mandanten nicht mehr eintreten wird.


Ich bin der Auffassung, daß nunmehr eine endgültige Einstellung des Verfahrens auch aus Gründen der Menschlichkeit Herrn Koenigshaus gegenüber beschlossen werden sollte, denn es läßt sich nach meiner Auffassung nicht mehr vertreten in bezug auf diesen alten schwer kranken Bürger, immer wieder zur vorläufige Entschließungen zu treffen, die gerade durch die Vorläufigkeit des Charakters einer solchen Entschließung insbesondere dazu geeignet sind, meinen Mandanten ständig in seelischer Unruhe zu halten und hierdurch seinen Lebensabend zu verkürzen.

Nach meiner Ansicht liegen die medizinischen Voraussetzungen zur endgültigen Einstellung des Verfahrens vor, so daß die Überlegungen, die ich in bezug auf die Einstellung des Verfahrens aus menschlichen Gründen angestellt habe, nur noch am Rande erforderlich sind, denn tatsächlich macht das medizinische Bild, das sich aus den erneut beigegeführten Bescheinigungen ergibt, die Einstellung des Verfahrens dringend erforderlich.

6135

Ich bitte um entsprechende EntschlieÙung hierüber  
und um Übermittlung der EntschlieÙung an mich. 1

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsan-  
waltschaft anbei.

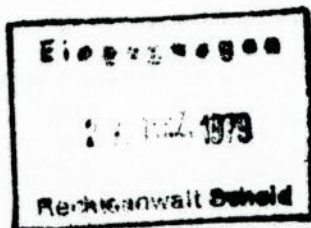
  
(Scheid)  
Rechtsanwalt

136

Prof. Dr. med. Karl Kremer  
Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik  
4000 Düsseldorf  
Moorenstraße 5 · Telefon 33 44 44

An Herrn  
Rechtsanwalt Dietrich Scheid  
Herbertstr. 17  
1000 Berlin 33

- wird Sie vielleicht interessieren
  - zur Kenntnis
  - auf Ihren Wunsch/  
gemäß Vereinbarung
  - mit Bitte um Stellungnahme/  
Besprechung
  - mit Bitte um Beantwortung/  
Erledigung/Entscheidung
  - mit Bitte um Visum/  
Unterschrift
  - bitte anrufen Telefon:
- von mir beantwortet/  
erledigt
  - bitte besprechen mit:
  - mit Dank zurück



- zu Ihren Akten
- bitte weiterleiten an:
- bitte zurück an mich

Datum: 24.3.79

*Karl Kremer*  
mit freundlichen Grüßen

wenden

137  
63

K/H

### Ärztliche Bescheinigung

---

In Ergänzung der von mir am 18.12.1975 ausgestellten Bescheinigung möchte ich zu den von Herrn Franz KOENIGSHAUS, geboren am 10.4.1906, geklagten Beschwerden erneut Stellung nehmen.

Bei Herrn K. mußte im Februar d. Jahres eine Bauch-Operation durchgeführt werden, die wegen Komplikationsgefahr indiziert war.

Bei dieser Gelegenheit und auch in der Zwischenzeit wurde Herr K. wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden vom Kardiologen unserer Klinik untersucht und der beigelegte Befund erhoben. Die Beschwerden treten zum Teil bereits in Ruhe, ständig jedoch schon bei geringer Belastung auf.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß auch heute bei Herrn Koenigshaus durch psychische Belastungen Risiken für seine Gesundheit bzw. für sein Leben bestehen, so daß es mir nicht möglich ist, eine Verhandlungsfähigkeit zu bescheinigen.

Professor Dr.med.K. Kremer

PROF. Dr. med. KARL KREMER  
DIREKTOR DER  
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A  
DÜSSELDORF

4 DÜSSELDORF, DEN 18.12.1975  
MOORENSTRASSE 5 · RUF 334444

K/H

164  
138  
-290-

Eingegangen  
22. DEZ. 1975  
Rechtsanwalt Scheid

Herrn  
Rechtsanwalt Dietrich Scheid  
1 Berlin 33  
Herbertstraße 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1975.  
Inzwischen wird Ihnen die erweiterte Bescheinigung vom 17.11.1975  
zugegangen sein.

Nach sorgfältigem Studium Ihres Schreibens komme ich zu der  
Ansicht, daß das Gutachten von Herrn Professor Dr. Meyer zum  
Gottesberge wohl kaum revidiert werden kann, daß andererseits  
aber die darin gemachte Aussage für die Entscheidung, ob Herr  
Königshaus verhandlungsfähig ist oder nicht, nicht relevant ist.  
Ich halte allein vom chirurgischen Standpunkt aus Herrn Königshaus  
für so gefährdet, daß ich ihm schon von meinem Fachgebiet her  
Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen kann.

Insofern, so meine ich, erübrigt sich das von Ihnen vorgeschlagene  
Konsil mit den Herren der anderen Fachdisziplinen und das Erstellen  
eines gemeinsamen Gutachtens. Einzelheiten wollen Sie bitte meiner  
beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen !

Kr  
Kremer

Ablichtung

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

Lewishamstraße 1, den 4. April 1979

D-1000 Berlin 12

Fernruf: 3233041 (App.: 66)

(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 185470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

139

Mit 2 Bänden Akten  
(Band XIII u. XIII a)

dem

Herrn Vorsitzenden des  
Schwurgerichts bei dem  
Landgericht Berlin  
Strafkammer 52



unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Verteidigers vom  
29. März 1979 - Bd. XIII a Bl. 59 ff. d.A. - übersandt.

M.E. kann über die beantragte endgültige Einstellung des Ver-  
fahrens erst entschieden werden, wenn der Angeschuldigte noch-  
mals eingehend auf seine Vernehmung- und Verhandlungsfähigkeit  
untersucht worden ist und durch einen gerichtlichen Sachver-  
ständigen festgestellt wird, daß künftig mit einer Besserung  
des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten nicht mehr ge-  
rechnet werden kann.

Ich beantrage daher,

den Angeschuldigten durch einen vom Gericht zu  
bestellenden Sachverständigen eingehend unter-  
suchen und auf seine Vernehmung- und Verhand-  
lungsfähigkeit begutachten zu lassen, wobei der  
Sachverständige auch seine Prognose über die  
voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesund-  
heitszustandes des Angeschuldigten abgeben soll.

Filipiak  
(Filipiak)  
Oberstaatsanwalt

Frau BEII

6. APR. 1979

140

Worms

Nr. (Grim) 344 2386/82

Telephonat mit dem Sekretariat Prof. Dr. Borchert  
beim Institut für Pathologie der Universität  
Worms. Das Gebotene wird protokolliert.

10. APR. 1979

Esch  
(Grim)

Ablichtung

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

62  
141

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33



Landgericht Berlin  
52. Strafkammer  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

11. APR. 1979

Berlin, den 10.4.1979 3/schl

**Staatsanwaltschaft  
b.d. Kammergericht - Berlin**  
Eing. am 18. APR. 1979  
mit Anl. Staats. 1 Bd. Akten

In der Strafsache  
gegen Franz Koenighaus  
- 1Js 1/64 (RSHA) -

552-2/78

erscheint mir, als Verteidiger des Herrn Koenighaus, der Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 4.4.1979 - hier eingegangen am 6.4.1979 - nicht vertretbar und auch mit den Regeln der Menschlichkeit nicht vereinbar, den Angeschuldigten - meinen Mandanten - durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen eingehend untersuchen zu lassen.

Hier liegt die ärztliche Bescheinigung eines anerkannten Professors der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf vom 24.3.1979 vor, aus der sich die Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten ergibt.

Was soll hier mehr geschehen?

Glaubt die Staatsanwaltschaft ernstlich, daß ein Hochschullehrer, der Direktor der

~~U. a. 6. Bd. Akten, B. A. u. Beschl. Amt.  
Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht  
der Bitte um Kenntnisnahme + Stellungnahme  
Veranlassung übersandt.~~

Berlin, den 12. APR. 1979  
Landgericht, Strafkammer 52  
Der Vorsitzende  
Jay

Chirurgischen Universitätsklinik in Düsseldorf ist, in  
einem

NS-Verfahren

Gefälligkeitsatteste ausstellt?

Schon allein hieran zu denken ist derart abwegig und absurd, daß sich weitere Überlegungen hierzu überhaupt nicht anstellen lassen, als der böse Schein, die Staatsanwaltschaft will hier einen schwerkranken, hochbetagten Bürger

weiterhin

mit geradezu mutwilligen Untersuchungsmaßnahmen überziehen, um dessen Lebensabend zu verkürzen.

Wie soll denn der Antrag der Staatsanwaltschaft im Ernst anders gewertet werden?

Herr Koenighaus lebt seit Jahren mit dem anhängigen Verfahren und in Sorge um dieses, obwohl er sich für unschuldig hält.

Daß bei einem betagten Bürger durch einen Gerichtsent-schluß, der die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnet, nachdem ein anerkannter Hochschullehrer die Verhandlungsunfähigkeit und den lebensgefährdenden Charakter seines Krankheitszustandes erkannt und entsprechend dem Gericht gegenüber berichtet hat, einen Schockzustand auslösen könnte, der das Leben auslöscht liegt derart im Rahmen des Möglichen, daß sogar eine Strafverfolgungsbehörde hieran hätte denken sollen, ehe sie einen derartigen Antrag stellt.

Hinzu kommt doch noch die bereits im September 1975 nachgewiesene, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit meines Mandanten.

Denkt denn hieran die Staatsanwaltschaft auch überhaupt nicht?

69  
143

Soll dieser Mann denn durch erneute Gerichtsmaßnahmen - hierzu gehört ja auch die Untersuchung durch einen Sachverständigen - einen Gerichtsarzt - und die hierdurch ausgelöste Schockwirkung in den Tod gebracht werden? Dann soll man dies doch offen sagen.

Oder formuliert die Staatsanwaltschaft nur gedankenlos derartige Anträge, wie denjenigen vom 4.4.1979?

Auch die Staatsanwaltschaft hat in unserer rechtsstaatlichen Ordnung die Verpflichtung der Fürsorge gegenüber den Bürgern, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Von einer derartigen Fürsorge vermag ich hier überhaupt nichts zu erkennen.

Ich kann den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 - ich kenne meinen Mandanten seit langen Jahren - nur geradezu als gnadenlos bezeichnen.

Wenn dem Antrage entsprochen wird, vermag ich für das Leben meines Mandanten nicht mehr zu garantieren, sobald er diesen Beschluß in den Händen hat.

Das schwache Lebenslicht, das überhaupt noch besteht, könnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine derartige Entscheidung ausgelöscht werden.

Ich möchte mich von der Verantwortung hierzu freisprechen, darum sage ich offen, das, was <sup>ich</sup> über den Antrag der Staatsanwaltschaft denke.

Es mag sein, daß man diese Ausführungen zum Anlaß nimmt, wiederum ehrengerichtliche Ermittlungen gegen mich wegen Kränkung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft einzuleiten. In diesem Falle nehme ich es hin.

20  
1111

Meine anwaltliche Verpflichtung zwingt mich dazu, hier auf die Regeln der Menschlichkeit hinzuweisen, die von der Staatsanwaltschaft nach meiner Auffassung nicht in vollem Umfange beachtet worden sind.

Ich rege vielmehr an,

daß das Landgericht Berlin sich mit Herrn Prof. Dr. Kremer in Verbindung setzt und, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte, eine weitere Stellungnahme von diesem erbittet, die ohne weiteres vorgelegt werden wird.

Hilfsweise rege ich an,

daß, bevor der Antrag der Staatsanwaltschaft, Herrn Koenighaus begutachten zu lassen, entschieden wird, eine weitere gutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Kremer eingeholt wird.

Nach Eingang dieser Stellungnahme erbitte ich eine Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme.

Abschließend stelle ich den Antrag, den

Antrag der Staatsanwaltschaft auf eingehende Untersuchung meines Mandanten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zurückzuweisen.

Selbstverständlich ist ja wohl bei diesem hochbetagten Manne, daß Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes nur negativ ausfallen kann und wird, dies insbesondere ja mit Sicherheit dann, wenn die Begutachtung durchgeführt wird.

Es liegt im Bereich des Möglichen, daß der Angeschul-

71  
MS

digte doch einen solchen Schock, wie ich vorstehend ausführte, nicht überlebt.

Hieran zu denken, ist nach meiner Auffassung aber nicht allein die Aufgabe des Verteidiger sondern auch des Staatsanwaltes, der beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen, und zwar sollte dieser die Überlegungen anstellen, ehe ein solcher Antrag zu Papier gebracht wird.

Der vorgestellte Antrag kann bei mir - dies betone ich ganz offen - nur Entsetzen über die mangelnde Achtung vor dem Leben eines Mitbürgers hervorrufen, der als schwerstkranker Mann sich seit Jahren mit diesem Verfahren herumquält, das eingestellt werden sollte.

Hierbei kommt es heute überhaupt nicht mehr auf den Tatvorwurf an - mein Mandant stellt mit Entschiedenheit ein Verschulden in Abrede - sondern allein darauf, daß nach Jahrzehnten nach Kriegsende nunmehr die Regeln der Menschlichkeit den Vorrang haben sollten.

Wenn man auf der einen Seite von seiten der Bundesregierung ständig die Freilassung von Rudolf Heß fordert, die Freilassung eines schwerkranken Mannes, dann kann nicht in Einklang gebracht werden, der hier absolute Verfolgungswille der Staatsanwaltschaft gegenüber meinem Mandanten, einen schwerstkranken Mann.

Auch dies sollte abschließend betont werden.

Ich habe mir erlaubt, eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 und eine Abschrift dieses Schreibens Herrn Prof. Dr. Kremer mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid) Rechtsanwalt

1) Zu schreiben (mit 1 Durchschrift) - unter Beifügung der genannten  
2 Aktenbände -:

**Mit 2 Bänden Akten (Band XIII  
und XIII a)**

dem

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
Strafkammer 52

---

nach Kenntnisnahme von Bl. 67 ff. d.A. zurückgesandt.

Die Vorwürfe des Verteidigers, daß der hiesige Antrag vom 4. April 1979 auf Untersuchung des Angeschuldigten "gnadenlos" sei und die Staatsanwaltschaft "einen schwerkranken, hochbetagten Bürger weiterhin mit geradezu mutwilligen Untersuchungsmaßnahmen überziehe, um dessen Lebensabend zu verkürzen" wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Die von der Verteidigung überreichte ärztliche Bescheinigung vom 24. März 1979 (Bl. 63 d.A.) läßt keinesfalls erkennen, daß der Angeschuldigte allein durch eine sachkundige ärztliche Untersuchung bzw. durch die Anordnung einer derartigen Untersuchung einen solchen "Schock" erleiden könnte, daß durch eine derartige Entscheidung oder Untersuchung - wie behauptet - "das schwache Lebenslicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgelöscht" würde. Die Reaktion der Verteidigung rechtfertigt vielmehr den Verdacht, daß der Angeschuldigte einer Untersuchung auf seine Verhandlungsfähigkeit aus dem Wege gehen möchte, weil er einen Fortgang des Verfahrens befürchtet.

Ich bitte deshalb,

meinem Antrage vom 4. April 1979 (Bl. 65 d.A.)  
zu entsprechen.

(z.U.)

- ✓ 2) Reinschrift des Schreibens zu 1) zur Unterschrift.
- ✓ 3) Durchschrift des Schreibens zu 1) übersenden an  
Herrn Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d , Herbertstraße 17,  
1000 Berlin 33, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 4) Herrn' Oberstaatsanwalt H a u s w a l d (n.R.)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 5) Diese Vfg. zu den HA.
- 6) Frist: 15. Mai 1979

*K. S. H.*  
3.5.79

Berlin, den 27. April 1979

*Fi*

Manziol	
Eingang am:	2.5.79
Gefertigt am:	3.5.79 <i>Li</i>
<i>Zu 1) 1 Schrb. + ab m. Land.</i>	
<i>3) 1 Dir. m. Zus + ab</i>	

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. <sup>5.0</sup> .....  
16. MAI 1979 *R*

*R*  
*get. am 1/5.79*

*V*  
Komm ord. Def.

*Fi. 18/5.79*

*V.*

1, Vorne R: Lt. kl. Auskunft der Funk. Nr. 52 LG fls. ist  
ca. am 10. 5. 79 an bes. gemäß Funkb. über ges. med.  
Untersuchung des Jugend. organen. Die Akten be-  
finden sich z. St. in der Kammer.

2, 1 Akten

*20/6*

*H.*  
21. 5. 79

## Ausfertigung

552 - 2/76

1 Js 1.64 (RSHA)

### B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Hauptgeschäftsführer  
Franz Ber-nhard Königshaus,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis  
Halberstadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Str. 29, 4000 Düssel-  
dorf,

w e g e n

Beihilfe zum Mord.

soll der Angeschuldigte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom  
4. April 1979 eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-  
fähigkeit untersucht werden.

### Grü n d e

Die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 10.  
April 1979 überzeugen nicht. Zur Prüfung einer endgültigen Ein-  
stellung des Verfahrens gemäß § 206 a StPO ist eine abschließende  
ausführliche Begutachtung des Angeschuldigten erforderlich. Nur  
dadurch können die Voraussetzungen des absoluten Verfahrenshinder-  
nisses (dauernde Verhandlungsunfähigkeit) sicher festgestellt wer-  
den.

Die von dem Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Prof.  
Dr. Kremer ausgestellten Bescheinigungen vom 18.12.1975 und 24.03.  
1979 reichen als Gutachten nicht aus. Es fehlt insbesondere eine  
weitere Prognose darüber, ob der Angeschuldigte jemals wieder ver-  
handlungsfähig sein wird. In seinem Attest vom 18.12.1975 hielt  
Prof. Dr. Kremer den Angeschuldigten "in absehbarer Zeit für nicht  
verhandlungsfähig". In dem Schreiben vom 24.03.1979 wird seitens  
Prof. Dr. Kremer ausgeführt, daß bei dem Angeschuldigten "auch heu-  
te durch psychische Belastungen Risiken für sein Leben bzw. seine  
Gesundheit bestehen, so daß es nicht möglich ist, eine Verhandlung  
fähigkeit zu bescheinigen."



Da das letzte ausführliche Gutachten am 13.08.1974 von Prof. Dr. Meyer zu Gottesberge erstellt wurde, wird eine erneute Begutachtung für erforderlich gehalten.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wird

Professor Dr. Heinz Schweitzer  
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin der Universität  
Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf

beauftragt.

Der Sachverständige soll auch eine Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten abgeben. Er wird ermächtigt, zu den Untersuchungen einen Facharzt für Hals-Nasen-und Ohrenkrankheiten zuzuziehen.

Die Wahl des Untersuchungszeitpunktes und - Ortes bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Der beauftragte Gutachter ist als Gerichtsmediziner in der Lage, die von der Verteidigung ausgeführten, möglichen Gefahren für den Gesundheitszustand des Angeschuldigten zu erkennen und demgemäß zu verfahren.

Die von der Verteidigung überreichte Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer vom 24.03.1979 läßt auch nicht erkennen, daß der Angeschuldigte alleine durch den Beschluß einer ärztlichen Untersuchung bzw. deren Anordnung einen "schweren Schock erleiden könnte, der sein Lebenslicht auslöschen könnte" erleiden wird. Die weiteren Ausführungen des Verteidigers zu seinem Schriftsatz vom 08.05.1979 lassen ebenfalls nicht erkennen, weshalb sich der Angeschuldigte nicht von einem anderen Arzt, als Prof. Dr. Kremer untersuchen lassen kann.

Berlin 21, den 11. Mai 1979  
Landgericht Berlin, Strafkammer 52

• Beglaubigt - Ausgefertigt.

*Z. Beer*  
Justizangestellte



1 fs 1.64 (RSHA)

149

v

- 1) Bitte feststellen, unter welchem Az. in EV  
- vgl. Zl. 129 HA zu 2) - eine standesrechtliche Prüfung  
der Vorgänge Zl. 129 HA zu 1) vorgenommen wird.
- 2) Kammer R: H. H. Beschl. der St. f. d. Schwenger, Kammer,  
Fran Hanzel, werden die Zl. XIII + XIV a heute  
auf Veranlassung der Kammer 52 unmittelbar  
an den St. Prof. Schweizer in Dürrensdorf,  
zur Aufh. des Jubiläumsv. n. 5. 79 gegen EB -  
auf dem Luftpostwege - übersandt.

3, W.

llw 23. 5. 79

Kennzeichnung muss.)

Das Folienzeichen lautet EVAR 215.79

25. MAI 1979

ha

1) <sup>v</sup> Grundriss v. M.S. 79 - (552) 1/2 1.64 (RSHA) (2.76) -  
1 x ablichten.

oder

2, Ablichtung zu 1) zu EVAR 215.79 3. J.K. vorliegen.

3, Z.Fr. (20.6.)



28. 5. 79

150

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. ....

20. JUNI 1979

146<sup>A</sup>

Le

✓

Wenn ord. Dab.

V

1 Mon. Ms.

21. 6. 79

Ti. 21/6.79

20/7

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. ....

20. JULI 1979

Le

1 Mon. (fakt. rechnen 2.)

Ti. 23/7.79

20/8

1.64 (RSAT)

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. 1000

20. AUG. 1979

Lo

V

1) Kennis R: Das festsitzen nicht mehr an. Die Freiplanung ist vom M. gebeten, nach dem dort notierten Tristelllauf zum 1. 9. 79 von sich aus eine Sachstandsmitteilung hierher zu geben.

2, 20. 9. 79

W.

27. 8. 79

Vorgelegt gem. Vfg. 61  
20. SEP. 1979

150<sup>R</sup>

Le

151

V.  
Vf. bes. Ms.  
20. 9. 79

19s 1.64 (RS AF)

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.:

*gef. Sch*

1) Schreiben:  
An das

Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -  
-----

zu 552 - 2/76

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Bernhard K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord bitte ich bezüglich der Durchführung des  
Beschlusses vom 11. Mai 1979 um Mitteilung des Sachstandes.

Sollte das Gutachten des Sachverständigen, Professor  
Dr. Heinz S c h w e i t z e r, noch nicht eingegangen oder dem  
Gericht ein demnächst zu erwartender Eingang noch nicht mitgeteilt  
sein, bitte ich dem Sachverständigen unter Setzung einer angemessenen  
Frist Gelegenheit zu geben, etwaige Hinderungsgründe bzw.  
den Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem mit dem Eingang des Gut-  
achtens zu rechnen ist. Von dem Veranlaßten darf ich ferner  
bitten, mich zu unterrichten.

(z.U.)

2) 1 Monat.

Berlin, den 20. September 1979

*[Handwritten signature]*

*20/10*

Kanzlei	
Eingang am:	25. 9. 79
Gefertigt am:	25. 9. 79 <i>gef. Sch</i>
<i>zu 1) 1. Teil 6</i>	

*ab*

27. SEP. 1979

Sch

# Landgericht Berlin

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittlg.): 39 40 11, Intern: (933), App. Nr. nebenst.  
PschKto der Justizkasse Berlin (West):  
BinW 352 - 108 (BLZ 100 100 10)

153

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Datum  
28.9.79

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht  
zu 1 Js 1/64 (RSHA)  
Lewishamstr. 1

Geschäftsnummer  
bitte stets angeben

552 - 2/76

Durch Fach



Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

In Sachen Franz Königshaus

erhalten Sie anliegende Abschrift zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen

Tagen

Wochen

seit Zugang dieses Schreibens. (Antwort in 2 Stücken erbeten.)

Hochachtungsvoll

**Auf Anordnung**

*King* (Kiph)  
Justizangestellte

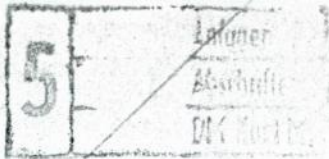
HV 1201

Abschriftenübersendung mit AußgErsuchen - Reinschrift -

JVA Tegel M SM 5.000 12.78

V  
2 Ullm.  
SPR  
3. 10. 79

Prof. Dr. med. H. Schweitzer  
Direktor des  
Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf



4000 Düsseldorf, den 11. 9. 1979  
Moorenstraße 5  
Telefon 311 23 86-88

154

Tgb. Nr. Prof. Sch./Kl.  
727/79

An  
das Landgericht  
Turmstr. 91  
1000 Berlin 21



552 - 2/76

In der

Strafsache ./ . K ö n i g s h a u s, Franz Bernhard  
teilen wir Ihnen auf Ihre Anfrage vom 4.9.1979 mit, daß  
mit der Fertigstellung des Gutachtens in frühestens 4 Wochen  
zu rechnen ist. Eine noch ausstehende Untersuchung im Akusti-  
schen Labor der Hals-Nasen-Ohren-Klinik kann erst in den nächsten  
14 Tagen durchgeführt werden, so daß vor dem genannten Termin  
mit der Erstellung des Gutachtens leider nicht zu rechnen ist.

*W*

1. Nach Unters.

2. d. A.

3. G. W. d. d. n.

*Schweitzer*  
Professor Dr. Schweitzer

12. Sept. 79 | Belent

24/10

Landgericht Berlin

**Staatsanwaltschaft**  
 Berlin 21, den  
 b.d. Kammergericht-Str. 91  
 Fernruf: 39 40 11  
 Eing. am: 23. NOV. 1979  
 (Inhaberbetrieblich (933))  
 mit - Anl. 1 Blatts - Bd. Akten

154 a  
 22. NOV. 1979  
 } App

Geschäfts-Nr.:

552-2/76

An die Staatsanwaltschaft beim  
Kammergericht

zum Geschäftszeichen 1 Gs 1/64 (RSHA)

Anlagen: \_\_\_\_\_ Bd. \_\_\_\_\_ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- weitere Veranlassung gemäß Bl. \_\_\_\_\_ d.A.

Grund: \_\_\_\_\_

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind versandt zu
- sind voraussichtlich bis \_\_\_\_\_ nicht  
entbehrlich, weil \_\_\_\_\_

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter  
der angegebenen Geschäftsnummer ge-  
führt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

*Kulbe C. Pass, Anw'in*

Ablichtung

Prof. Dr. med. H. Schweitzer  
Direktor des  
Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 7.11.1979  
Moorenstraße 5  
Telefon 311 23 86 - 88

155

Tgb. Nr. 727/79  
Prof. Sch./Kl.



An  
die Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
Turmstr. 91  
1000 Berlin 21

552 - 2/76 Strafsache ./.. Franz Bernhard Königshaus

Auf die dortige Anfrage vom 26.10.1979 -hier eingegangen  
am 5.11.1979- wird mitgeteilt, daß Herr Königshaus zu einer  
Untersuchung nicht erschienen ist, daß aber trotzdem die  
Begutachtung bis Ende des Monats November abgeschlossen wer-  
den kann.

Professor Dr. Schweitzer

Vorl.

U. m. *Arzt, MA*  
der Staatsanwaltschaft *Arzt*  
in *...*  
auf der Bitte um Kostenschleife - *Arzt*  
*...*

1 Folie

13 NOV. 1979

*Arzt*

V.

- ✓ 1. Schreiben des Prof. Dr. Schweitzer vom 7.11.1979 (letzte Seite des Retents) 1 x ablichten.
- ✓ 2. Ablichtung zu 1. zu den Handakten als Bl. 155 nehmen.
- ✓ 3. Schreiben - beifügen: Retent des Landgerichts Berlin  
- 552 - 2/76 -

Mit 1 Retent  
an das  
Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -

zu 552 - 2/76 nach Kenntnisnahme des Schreibens des Prof. Dr. Schweitzer vom 7. November 1979 zurückgesandt. Ich halte es für ausreichend, zunächst den Eingang des für Ende November 1979 in Aussicht gestellten Gutachtens abzuwarten.

(z.U.)

4. 6 Wochen (alte Frist +).

10/1

Berlin, den 27. November 1979

gef.a. 27.11.79/ S.  
zu 3) 1 Schrb.  
zu 1) 1 Ablichtg.

see 3) ab u. Aufg  
28. NOV 1979

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht

EV AR 215/79

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

Lewishamstraße 1, den 3. Dezember 1979  
D 1000 Berlin 12

Fernruf: 3233041 (App.: 39 )

(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 185470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

157

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Berlin

MA 1K6  
RSHA

Zu 1 Js 1/64 (RSHA) wird um Mitteilung gebeten, ob das medizinische Gutachten über den Angeschuldigten Franz K ö n i g s h a u s gemäß Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 11. Mai 1979 nunmehr vorliegt.

Auf Anordnung

*Skostowitz*  
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft  
b. d. Landgericht - Berli  
Eing.: - 5. DEZ. 1979  
mit Anl. Blattn. Bd.Akt-

1) Antworten an unserzig,

daß mit dem Eingang des medizinischen  
fortschritten im Laufe des Dezember 1979  
gehandelt wird.

3. 2. Fr.

lh.

7. 12. 79

Kanzlei  
Eingang am 7. DEZ. 1979  
Geferbt am: 4 u 4 Stk.  
Zu 1/1 Schl.

ab

10. DEZ. 1979

lo

158

156

Vorgelegt gem. Vfg. Bl.

10. JAN. 1980

La

V

1) KernvR: Lt. dem Punkt der fkt. d. Schwingerk. ist das fertelben des Prof. Dr. Schwinger am 9. 1. 80 dort ein fangen und in Ablichtung lische überandt worden.

2) 1 Alon.  
- WV mit HA Bd VI -

M. 11. 1. 80

102

Gs 1.64(CRS+17)

Prof. Dr. H. Schweitzer  
Direktor  
des Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstr. 5 · Tel. 3112385-88

159  
17. 12. 1979

727/79

An das  
Landgericht Berlin  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

Az.: 552-2/76  
1 Js 1.64 (RSHA)

Prof. Sch/hd

1. Z. d. HA. nehmen.

2. Z. Frist.

[Bei Empfang der Akten vom LG  
zur Stellungnahme auch  
HA Bd. VI. bitte vorlegen]



In der Strafsache

gegen Franz Bernhard K ö n i g s h a u s

wegen Beihilfe zum Mord

erstatten wir auf Ersuchen des Landgerichts Berlin vom  
11.5.1979 ein Gutachten zur Frage der Vernehmungs- und  
Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten.

Zur Verfügung standen Akten des Landgerichts Berlin  
552-2/76 sowie Haftband I des Staatsanwaltschaft  
Kammergericht Berlin 1 Js 1.64/RSHA).

Zur vorliegenden Fragestellung ist aus den zur Verfügung stehenden Unter-  
lagen folgendes zu entnehmen:

Gegen den Beschuldigten wurde am 17.9.1979 Haftbefehl wegen Mordes erlassen.  
Der Angeeschuldigte wurde durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16.12.1969  
unter besonderen Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont

100

Gegen diesen Beschluß legte der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde durch das Kammergericht am 22.12.1969 verworfen.

Am 27.4.1970 kam der Angeschuldigte zur Durchführung einer Dickdarmoperation in die stationäre Behandlung der Chirurgischen Klinik der Universität Düsseldorf. Dort wurde er am 30.4.1970 operiert.

Nach einer ärztlichen Bescheinigung des Dr. Gallwoszus vom 15.5.1970 bestand bei dem Angeschuldigten zu diesem Zeitpunkt ein Erschöpfungszustand nach Darmoperation, der eine Kurbehandlung notwendig machte.

Am 21.5.1970 wurde der Angeschuldigte durch Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten, Berlin, von seiner polizeilichen Meldepflicht befreit.

Am 31.3.1971 überreichte der Verteidiger des Angeschuldigten ein Schreiben des Professors Dr. Karl Kremer vom 23.3.1971, aus dem sich ergibt, daß der Angeschuldigte am 30.4.1970 wegen eines Karzinoms des Dickdarmes operiert wurde und daß sich zwischenzeitlich der Zustand erheblich verschlechtert habe. Aufgrund des zuletzt erhobenen Befundes hielt er den Angeschuldigten nicht für haftfähig.

Gleichzeitig wurde eine ärztliche Bescheinigung der Hals-, Nasen u. Ohrenklinik der Universität Düsseldorf vom 23.3.1971 vorgelegt, nach der bei dem Angekschuldigten eine doppelseitige an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit aufgetreten war. Der Gutachter hielt den Angeschuldigten nicht für vernunftsfähig.

Nach einem Gutachten von Professor Dr. Rommeney vom 4.8.1971 litt der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt an postoperativen Darmbeschwerden, die seinen

AGA

Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigten, die jedoch seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigten. Der Gutachter hielt den Angeschuldigten jedoch wegen der fortgeschrittenen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit nicht für Vernehmungs- und verhandlungsfähig. Am 28.9.1971 schloß Professor Dr. Rommeney aus, daß der Angeschuldigte den Grad seiner an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit vortäusche.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten wurde durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 18.11.1971 wegen mangelnder Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt.

Am 22.12.1972 teilte Professor Dr. Kremer dem Verteidiger des Angeschuldigten mit, daß dieser in der letzten Zeit zunehmende Beschwerden geäußert habe. Die Beschwerden seien glaubhaft und könnten möglicherweise auf ein erneutes Wachstum des Dickdarmkrebses hinweisen. Er habe dem Angeschuldigten vorgeschlagen, sich in regelmäßigen Abständen kontrollieren zu lassen.

Am 27.5.1973 teilte Professor Dr. Kremer mit, seit der Begutachtung vom 22.12.1972 habe sich der Zustand nicht verändert, so daß auch eine Änderung seiner Beurteilung nicht erfolgen könnte.

Durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 17.7.1973 wurde angeordnet, den Angeschuldigten erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

162

Am 13.8.1974 erstattete Professor Dr. Meyer zum Gottesberge ein Gutachten, in dem zusammenfassend festgestellt wird, daß die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge tragen wird, zu bejahen sei. Dem Gutachten ist ein audiologischer Befund beigelegt, aus dem sich ergibt, daß das Sprach-Audiogramm rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 % und links eine Silbenverständlichkeit von 50 % zeigt.

Am 3.9.1975 gab der Direktor der Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik Köln dem Angeschuldigten eine ärztliche Bescheinigung, nach der er unter einer beiderseitigen hochgradigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit leidet, bei der er nicht in der Lage ist, an Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen.

Nach einer Bescheinigung des Direktors der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Professor Dr. Kremer, vom 18.12.1975 war der Angeschuldigte wegen einer linksseitigen tiefen Beinvenenthrombose in dessen Behandlung. Infolge der Thrombose war es zu rezidivierenden Lungenarterienembolien gekommen. Der Gutachter schloß die Möglichkeit einer lebensbedrohlichen Lungenarterienembolie, hervorgerufen durch psychische Belastungen während einer Gerichtsverhandlung, nicht aus. Unabhängig hiervor hielt der Gutachter den Angeschuldigten wegen seiner sonstigen Leiden (Schwerhörigkeit, degenerative Hüftgelenkserkrankung, Leistenbruch) für absehbarer Zeit für nicht verhandlungsfähig.

Nach einer weiteren Bescheinigung des Professors Dr. Kremer vom 24.3.1979 wurde im Februar dieses Jahres bei dem Angeschuldigten eine Bauch-Operation durchgeführt. Wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden wurde er von einem

163

Kardiologen untersucht. Zusammenfassend wird festgestellt, daß wegen der durch psychische Belastungen auftretenden Risiken für Gesundheit und Leben des Angeschuldigten eine Verhandlungsfähigkeit nicht bescheinigt werden könnte.

Nach einem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 11.5.1979 sollen die vom dem Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Professor Dr. Kremer, ausgestellten Bescheinigungen als Gutachten nicht ausreichen. Es fehle vor allem eine weitere Prognose darüber, ob der Angeschuldigte jemals wieder verhandlungsfähig sein werde.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wurde der Unterzeichnende beauftragt.

#### B e f u n d

Entsprechend dem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 11.5.1979 wurde der Angeschuldigte zunächst von dem Direktor der Hals-Nasen-Ohrenklinik der Universität Düsseldorf, Professor Dr. Vosteen, untersucht. Das Zusatzgutachten vom 20.11.1979 wird in der Anlage beigelegt.

Weiterhin erfolgte im hiesigen Institut am 21.6.1979 eine Untersuchung des Angeschuldigten. Die Durchführung der Untersuchung stieß wegen der erheblichen Schwerhörigkeit des Angeschuldigten auf große Schwierigkeiten. Trotzdem war mit großem Stimm- und Gestenaufwand eine Verständigung möglich.

164

Bei der Untersuchung gab der Angeschuldigte an, sein Vater sei im Alter vom 92 Jahren und seine Mutter im Alter von 78 Jahren verstorben. Er habe eine Schwester, die mit 65 Jahren verstorben sei.

Als Kind habe er mehrere Kinderkrankheiten ohne Folgen überstanden. Im Jahr 1925 habe er seine Schulausbildung mit Abitur abgeschlossen. Danach sei er in die Polizei eingetreten. Hier sei er schließlich in der Verwaltung tätig geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei er nicht wesentlich erkrankt gewesen.

Die ihm zur Last gelegten Vorwürfe wurden im einzelnen nicht besprochen. Der Angeschuldigte erklärte lediglich, er sei in Berlin in der Verwaltung tätig gewesen. Nach dem Krieg will der Angeschuldigte als Hauptgeschäftsführer im Schrottgroßhandel tätig gewesen sein (1946 - 1977). Im Jahr 1969 sei er inhaftiert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei er niemals krank gewesen. Er sei dann 12 Wochen und 3 Tage in Haft gewesen. Davon habe er sich 10 Tage im Gefängnis Krankenhaus befunden. Es habe sich um unklare Bauchbeschwerden gehandelt. Am 22.12.1969 sei er aus der Haft entlassen worden. Anfang 1970 habe er sich in die Behandlung von Herrn Dr. Theiss gegeben. Dieser habe einen Tumor am Dickdarm festgestellt. Im April 1970 sei er in der hiesigen Chirurgischen Klinik operiert worden. Danach hätten sich Verwachsungen am Dickdarm eingestellt. Eine 2. Operation sei im Februar 1979 notwendig geworden.

Seit 3 Jahren leider er an peptischen Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Operation eingetreten seien. Die Herzfunktion sei im Zusammenhang mit seinen Erkrankungen untersucht worden. Am 23.3.1979 sei ein Elektrokardiogramm durchgeführt worden. Zur Besserung seiner Beschwerden nehme er Nitro-lingual.

165

Seit August 1970 habe er verstärkte Hörstörungen. Es sei im September 1970 von Herrn Professor Dr. Stupp eine Operation durchgeführt worden. Sein Hörvermögen sei rechts aufgehoben. Er trage jetzt links ein Hörgerät. Er habe große Schwierigkeiten bei der Differenzierung von Geräuschen und bei der Unterhaltung mit mehreren Personen. Im Augenblick habe er Beschwerden nach dem Essen und häufig Atemnot. Außerdem bestünden erhebliche Gehbeschwerden durch Veränderungen im Bereich der Hüftgelenke. Körperliche Beschäftigungen könne er im Augenblick nicht durchführen.

Bei dem Angeschuldigten handelt es sich um einen etwa 1,80 m großen, mittelkräftigen Mann in gutem Ernährungs- und schlechtem Kräftezustand. Der Angeschuldigte wirkte ruhig und subdepressiv. Der Brustkorb war seitengleich mit ausgiebigen Atembewegungen. Das Herz schien links etwas verbreitert, der 2. Aortenton betont. Der Blutdruck betrug 180/100 mm Hg, der Puls 100 Schläge/Minute. Die Lunge ohne Besonderheiten. Der Bauch weich und gut eindrückbar, Meteorismus, am Bauch eine große und mehrere kleine Operationsnarben, keine Ödeme.

#### Beurteilung

Aufgrund des erhobenen Befundes und unter Berücksichtigung des Hals-Nasen-Ohren-fachärztlichen Zusatzgutachtens von Professor Dr. Vosteen sowie aufgrund der gesamten Vorgeschichte ist der Angeschuldigte als nicht verhandlungsfähig anzusehen. Wie zutreffend in dem Gutachten von Professor Dr. Kremer ausgeführt wurde, erscheint es möglich, daß der Angeschuldigte infolge seines Zustandes im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung

106

schwere körperliche Schäden insbesondere einen Herzinfarkt erleiden könnte. Die psychische Situation des Angeeschuldigten läßt es auch für möglich erscheinen, daß es zu einer Kurzschlußreaktion in Form von Selbstmordversuchen kommen könnte.

Die Verständigungsschwierigkeiten mit dem Angeeschuldigten führen immer wieder zu erheblichen Mißverständnissen, welche infolge des Mißtrauens Erregungszustände auslösen.

Unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes des Angeeschuldigten muß davon ausgegangen werden, daß der Angeeschuldigte heute nicht verhandlungsfähig ist und daß dieser Zustand sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird.

(Professor Dr. Schweitzer)

20.11.79  
167

Auf Veranlassung des Landgerichtes Berlin, Strafkammer 52  
(AZ: 1 Js 1.64 (RsHA)) erstatte ich auf Ersuchen des Herrn  
Professor Schweitzer, Direktor des Gerichtsmedizinischen  
Institutes der Universität Düsseldorf, über Herrn

F r a n z K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.1906, wohnhaft Gerhard Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf

nachfolgendes, HNO-fachärztliches

Z u s a t z g u t a c h t e n .

In diesem Gutachten soll vor allem dazu Stellung genommen werden,  
ob Herr K. trotz seines Gehörschadens in der Lage ist, einer  
Gerichtsverhandlung zu folgen oder, wenn dies nicht der Fall  
sein sollte, ob er durch irgendwelche Hilfsmittel in einen  
solchen Zustand versetzt werden könnte.

Anamnese:

Die Vorgeschichte wird in dem sehr ausführlichen Gutachten  
des Herrn Professor Meyer zum Gottesberge vom 13.8.1974,  
welches dem Gericht vorliegt, ausführlich erörtert. Insbesondere  
ist darauf hingewiesen worden, daß es sich hier - wie der

168

Befund einer 1970 durchgeführten Operation erwiesen hat - höchstwahrscheinlich um die Folgen einer Otosklerose handelt. Es erübrigt sich deshalb ein erneutes ausführliches Eingehen auf die Vorgeschichte.

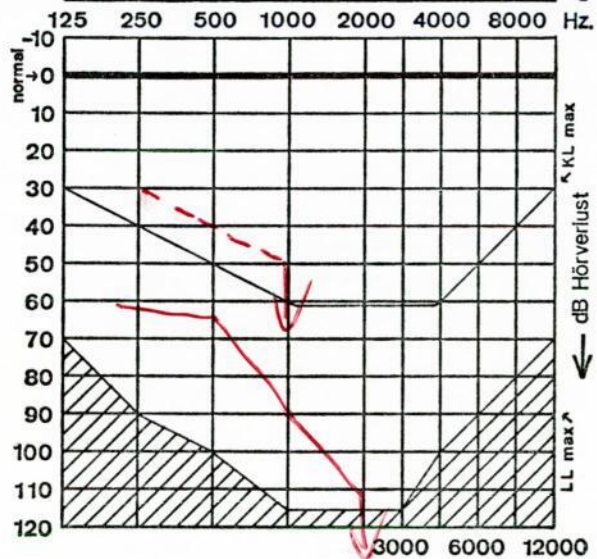
Nach Angaben des Patienten hat sich die Schwerhörigkeit in den letzten 5 Jahren, d.h. seit dem letzten oben zitierten Gutachten, weiterhin auf beiden Ohren symmetrisch langsam verschlechtert. Ohrgeräusche werden nicht angegeben. Gleichgewichtsstörungen bestehen nicht. Herr K. trägt jetzt seit längerer Zeit ein Hörgerät. Mit Hilfe dieses Hörgerätes ist es ihm - nach Angaben der Ehefrau - möglich, mit erheblicher Konzentration ein Gespräch zu zweit zu führen. Aber auch eine solche Gesprächsführung ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich, weil er zahlreiche Worte überhaupt nicht versteht und dann kombinieren muß.

Befund:

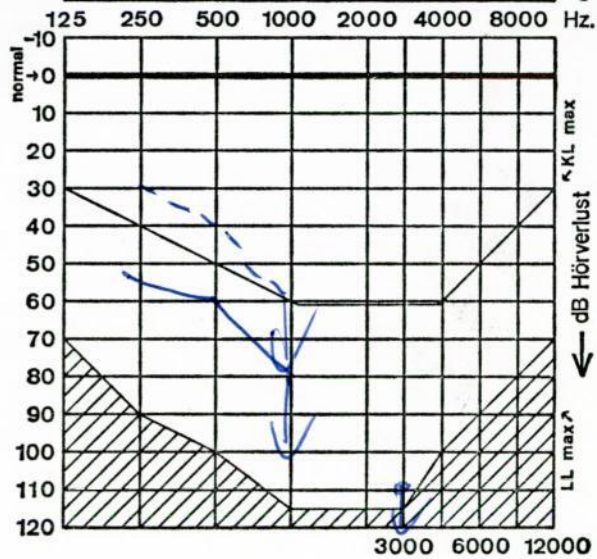
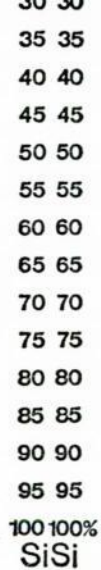
Ohren: Beide Trommelfelle matt, reizlos. Rechts Zustand nach Stapedektomie (durch den äusseren Gehörgang).

Nase, Rachen, Kehlkopf, Epipharynx: ohne Besonderheiten.

Hörvermögen: Unter Zuhilfenahme des Hörgerätes ist bei meiner Untersuchung Herr K. in der Lage - mit großer Anstrengung - auch einer längeren Unterhaltung



rechtes Ohr



linkes Ohr



Luftl. — Knochenl. - - - - -

109

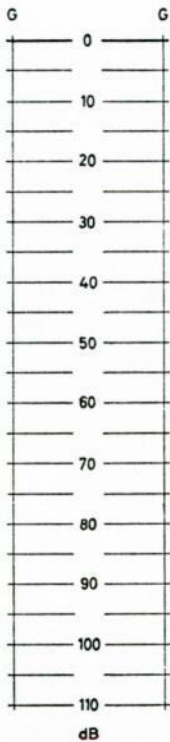
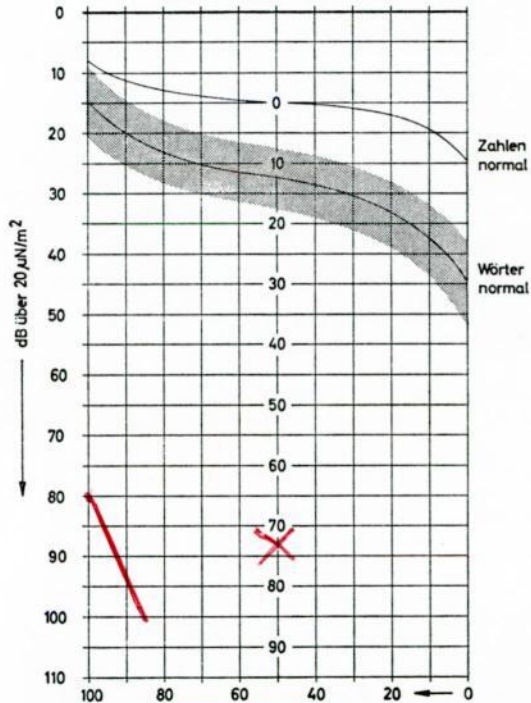
am Schreibtisch zu folgen. Dabei ist er offenbar sehr bemüht, die Mängel seines Gehörs durch Ablesen der Sprache vom Mund des Sprechers auszugleichen.

Bei der experimentellen Hörprüfung ohne Hörgerät wird nur laute Umgangssprache dicht am Ohr verstanden.

Das Audiogramm zeigt das Bild einer hochgradigen, an Taubheit grenzenden, kombinierten Mittelohr-Innenohrschwerhörigkeit, wobei jetzt auf dem rechten Ohr die Kurve für Luftleitung bei 1000 Hz bereits 90 dB, bei 2000 Hz 110 dB erreicht hat. Auf dem linken Ohr liegt die Kurve bei 500 Hz noch bei 60 dB, bei 1000 Hz bei 80 dB, höhere Frequenzen werden links nicht gehört.

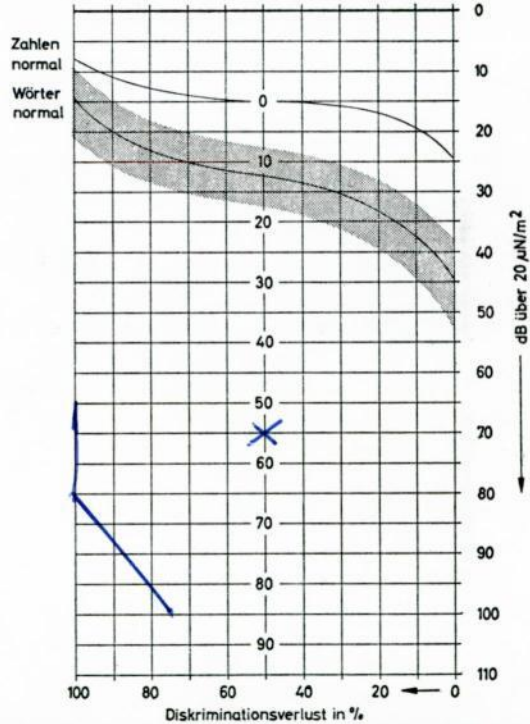
Verständlichkeit in %

0 → 20 40 60 80 100



Verständlichkeit in %

0 → 20 40 60 80 100



170

Das Sprachaudiogramm zeigt rechts bei maximaler Verstärkung eine Silbenverständlichkeit von höchstens 15 %, links von 20 %.

Zusammenfassung und Beurteilung:

Bei Herrn Franz Königshaus handelt es sich nach der Vorgeschichte, nach dem mehrfach kontrollierten audiometrischen Befund und insbesondere auch nach dem Operationsbefund vom 2.11.1970 um die Folgen einer Otosklerose. Dies ist eine Erkrankung, die zu Umbauvorgängen der Innenohrkapsel führt, wobei nicht nur im ovalen Fenster der Steigbügel knöchern fixiert wird, sondern zuweilen auch durch Stoffwechselstörungen der Innenohrkapsel das Innenohr

AM

schwer geschädigt wird. Die Otosklerose ist eine gesetzmäßig ablaufende und ständig fortschreitend verlaufende Erkrankung. In manchen Fällen, aber durchaus nicht immer, gelingt es durch frühzeitige Operation, diesen progredienten Verlauf zu unterbrechen. Bei Herrn Königshaus hatte die Operation des Jahres 1970 diesen erwünschten Effekt nicht. Es ist bei ihm zu einer immer weiter fortschreitenden Verschlechterung des Hörvermögens, sowohl was die Leistung des Mittelohres wie auch ganz besonders die Leistung des Innenohres angeht, gekommen. Es besteht deshalb jetzt auf beiden Ohren eine hochgradige, unmittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, die zu einer fast völligen Einschränkung des Hörvermögens für Umgangssprache geführt hat.

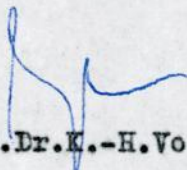
Verglichen mit den audiometrischen Befunden des Vorgutachtens vom Jahre 1974 hat sich Kurve des Tonaudiogramms, aber auch des Sprachaudiogramms auf beiden Ohren noch weiterhin erheblich verschlechtert. So ist die Hörschwelle bei den beiden für das Sprachgehör besonders wichtigen Frequenzen von 500 Hz und 1000 Hz um jeweils 20 dB bzw. 25 dB weiter abgefallen. Auch das Sprachaudiogramm zeigt eine entsprechende weitere Abnahme der prozentualen Silbenverständlichkeit.

Wenn Herr K. trotz dieses schlechten Befundes auch jetzt noch in der Lage ist, mit Hörgerät einem kürzeren Gespräch zu folgen, so benötigt er dazu doch eine extrem starke Konzentration. Darüber hinaus ist es nicht völlig sicher gestellt, ob er wirklich mit dem Gerät das gesprochene Wort immer und richtig versteht.

172

In dem Vorgutachten des Jahres 1974 wurde erörtert, daß Herr K. durch den Einsatz einer Mikroport-Anlage in die Lage versetzt werden könnte, einer Gerichtsverhandlung zu folgen. Diese Schlußfolgerung kann heute nicht mehr gezogen werden. Die weitere Verschlechterung des Hörvermögens in den vergangenen 5 Jahren stellt den Befund des Gutachtens von 1974 in Zweifel. Es muß in Rechnung gestellt werden, daß das Hörvermögen mit Hörhilfe (welches jetzt noch durch extreme Konzentration möglich ist) dann noch weiter verschlechtert wird, wenn der Gesprächsgegenstand seine nervliche Belastungsfähigkeit stark in Anspruch nimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann heute davon ausgegangen werden, daß Herr K. auch unter günstigsten Voraussetzungen (Hörhilfe, längere Ruhepausen etc.) im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nur noch über ein Satzverständnis verfügt, welches deutlich unter 50 % liegt.

  
(Prof. Dr. K.-H. Vosteen)

H-  
Die restlichen Bände Arten  
~~und Beilagen~~ befinden sich  
auf der Geschäftsstelle.

- 1) Schreiben - nachstehende Anlagen beifügen -:

Mit 2 Bänden Akten  
(Haftband XIII u. XIIIa)

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -  
zu 552-2/76

---

nach Kenntnisnahme der Gutachten des Prof. Dr. S c h w e i t z e r vom 17. Dezember 1979 (Bd. XIII a Bl. 87 bis 94) und des Prof. Dr. V o s t e e n vom 20. November 1979 (Bd. XIII a Bl. 95 bis 100) zurückgesandt.

Nach dem Ergebnis beider Gutachten ist zur Zeit davon auszugehen, daß die im Beschluß der 52. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976 (Bd. XIII a Bl. 55 bis 56) festgestellte Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten und damit die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Nach meiner Ansicht beruht die Verhandlungsunfähigkeit vorwiegend auf der fast völligen Einschränkung des Hörvermögens des Angeeschuldigten für die Umgangssprache (Bd. XIII a Bl. 99) in Verbindung mit dem von Prof. Dr. Schweitzer festgestellten schlechten allgemeinen Kräftezustand (Bd. XIII a Bl. 93).

Prof. Dr. Schweitzer vertritt zwar die Meinung, daß dieser Zustand sich in den nächsten Jahren nicht ändern wird (Bd. XIII a Bl. 94). Beide Gutachter lassen jedoch die bereits früher zu § 206 a StPO erörterte Frage (vgl. Bd. XIII a Bl. 53 R, 56, 60,

65, 78) einer eventuellen künftigen Besserung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten unbeantwortet. Die Annahme, eine Verschlechterung des restlichen Hörvermögens sei zu erwarten, wenn ein Gesprächsgegenstand die nervliche Belastungsfähigkeit des Angeschuldigten stark in Anspruch nimmt (Bd. XIII a Bl. 100), beinhaltet nicht eine medizinisch indizierte Feststellung des Gutachters, derzufolge nach dem derzeitigen Befund mit einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit - gegebenenfalls auch nur in eingeschränktem Umfang (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 22. Oktober 1979 - 4 Ws 159/79 = (551) 1 Js 12/65 (RSHA) (4/76) - nicht mehr gerechnet werden könne. Dasselbe gilt für den Hinweis, wonach es möglich erscheint, daß sich der allgemeine Gesundheitszustand im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung verschlechtern könnte (Bd. XIII a Bl. 93-94).

Da jedoch nach einhelliger Auffassung eine Einstellung des Verfahrens nach § 206 a StPO nur veranlaßt wäre, wenn nach dem gegenwärtigen Befund auszuschließen ist, daß der Angeschuldigte wieder verhandlungsfähig wird (vgl. Meyer-Goßner in Löwe-Rosenberg, StPO 23. Aufl., § 206 a Rdn. 26 a.E.), beantrage ich in Ergänzung des Beschlusses vom 6. Februar 1976,

das weitere Fortbestehen der Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 Satz 1 StPO festzustellen.

Eine abschließende Stellungnahme oder eventuelle Ergänzung meiner vorstehenden Ausführungen behalte ich mir vor, falls seitens der Verteidigung abweichende Anträge gestellt werden sollten.

(z.U.)

2) Diese Verfügung zu den Handakten nehmen

20/4

- 3) 3 Monate (nach Beschlußfassung: Bericht an Senator für Justiz - insoweit letzter Bericht vom 2. März 1976 (HA Bd. VII Bl. 96) - und Nachricht an Zentralstelle Ludwigsburg (HA Bd. VII Bl. 113)).
- 3a) Vermerk: Herr AL IV hat von vorstehendem Antrag fernmündlich Kenntnis, ebenso Herr OStA Nagel.

Berlin, den 18. Januar 1980

*M.*

zu 11 19 Schv.  
gef. am 18.1.80 B

mit 43 XIII u. XIII a  
ab

27. 11. 1980  
Jelly

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

An das  
Landgericht Berlin  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

Berlin, 21. 1. 1980 3/sch

In der Strafsache  
./. Herrn Franz Königshaus  
- 552 - 2/76 -

liegen mir die Gutachten vom 20. 11. und  
17. 12. 1979 vor.

Ich beantrage,

das Verfahren endgültig einzustellen.

Schon jede weitere Behelligung meines Mandanten mit einer Untersuchung verletzt die Menschenwürde und damit unser Grundgesetz sowie die Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Ich gehe davon aus, daß dies der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht nunmehr endlich ebenso selbstverständlich erscheint, wie mir schon seit langen Jahren, und das Gericht und Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.6.1979 -

177

NJW 79/2379 - bekannt, die jedes weitere Prozedieren in dieser Sache aus Gründen der Menschlichkeit verbietet.

Den Einstellungsbeschuß bitte ich, mir zur Weiterleitung an meinen Mandaynten zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

( Scheid )  
Rechtsanwalt

V.

✓ 1. Zu schreiben - nachstehende Anlagen beifügen -:

Mit 2 Bänden Akten  
(Haftband XIII u. XIII a)

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -  
zu 552 - 2/76

---

nach Kenntnisnahme von Band XIII a Blatt 104-105 zurück-  
gesandt.

Die in den Gutachten vom 20. November und 17. Dezember 1979  
mitgeteilten Befunde und abschließenden Beurteilungen er-  
füllen auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des  
Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 19. Juni 1979  
(NJW 1979, 2349) - im Gegensatz zur Auffassung der Ver-  
teidigung - nicht die Voraussetzungen für eine Einstellung  
des Verfahrens nach § 206 a StPO. Der Beschluß des Bundes-  
verfassungsgerichts stellt außerdem für die hier zu treffende  
Abgrenzung der Einstellungsvoraussetzungen der §§ 205 Satz 1,  
206 a StPO keine Grundsätze auf. Er fordert vielmehr bei der  
Prüfung der Frage, ob die Hauptverhandlung stattzufinden oder  
das Verfahren wegen Krankheit des Beschuldigten einzustellen  
sei, lediglich die Beachtung des Grundrechts auf Leben und  
körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Unter  
4 c des Beschlusses vertritt das Bundesverfassungsgericht  
insoweit die Ansicht, daß nur eine hinreichend sichere Prognose  
über den - krankheitsbedingten - Schadenseintritt die Ein-  
stellung des Verfahrens vor der Verfassung zu rechtfertigen  
vermag (NJW 1979, 2350). Gerade weil zur Frage/einer Wieder-  
herstellung der Verhandlungsfähigkeit eine hinreichend sichere  
Prognose von beiden Gutachtern n i c h t erstellt worden ist,

\*) des Ausschlusses

besteht für eine Einstellung nach § 206 a StPO kein Raum.  
Wegen der Einzelheiten hierzu gestatte ich mir, auf meine  
Ausführungen vom 18. Januar 1980 Bezug zu nehmen (Band XIII a,  
Bl. 102-103) und

wiederhole meinen dort gestellten Antrag  
(Band XIII a, Bl. 103).

(z.U.)

2. Diese Verfügung zu den HA Band VII nehmen.
3. Zur Frist.

Berlin, den 4. Februar 1980



Gef. zu 1. Schrb. *yo*  
am 5. 2. 1980

*Zu 1) & Bd'e ab*

22. FEB. 1980



*(vgl. Zl 180ff.)*

180

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

- ✓) Vor Absendung der Vorgänge an die Strafkammer 52 gemäß Verfügung vom 4. Februar 1980 - Bd. XIII a Bl. 106-107 - die Vorgänge in EV mit folgendem Schreiben vorlegen - beifügen Haftband XIII und XIII a -:

Mit 2 Bänden Akten  
 (Haftband XIII und  
 XIII a)

Herrn Dezerntenen  
 für EV  
 zu EV AR 215/79

---

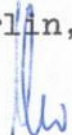
unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 3. Dezember 1979 vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme des Sachstandes, insbesondere der Gutachten der Professoren S c h w e i t z e r und V o s t e e n vom 17. Dezember 1979/20. November 1979 (Bd. XIII a Bl. 87-100 d.A.) sowie meiner Anträge vom 18. Januar und 4. Februar 1980 (Bd. XIII a Bl. 102-103 und 106-107 d.A.). Um baldige Rückgabe der Vorgänge zwecks Vorlage an die Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin darf ich bitten.

(U. begl.)

- 25/2) 2 Wochen (alsdann Ausführung der Verfügung vom 4. Februar 1980 - Bd. XIII a Bl. 106-107 -).
- 3) Diese Verfügung zu den Handakten Bd. VII nehmen.

4) Zur Frist Handakten VII Bl. 175.

Berlin, den 6. Februar 1980



(Hauswald)  
Oberstaatsanwalt

Kanzlei  
K 8.2.80  
8.2.80 B  
W 17 15 Uhr

zur) 2 Bde ab  
11. FEB. 1980

IdG

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Berlin 12, den 6. Febr. 1980

EV AR 215/79

An die  
Geschäftsstelle  
zu 1 Js 1/64 (RSHA)  
bei der Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

---

Zu 1 Js 1/64 (RSHA) wird angefragt, ob das medizinische Gutachten über den Angeschuldigten Franz K ö n i g s h a u s gemäß Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 11. Mai 1979 nunmehr vorliegt.

Dr. Schlippe  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

*Kulau*  
Justizangestellte

8. FEB. 1980

- 182
- 1) Kammerk. erledigt  
durch Vp. vom  
6. 2. 80,
- 2, 3. d. H.H. 1. 1. 1. by [unclear]
- 3) Fr. bleibt. [unclear]  
11. 2. 80

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht**

Lewishamstraße 1, den 15.2.80  
1000 Berlin 12  
Fernruf 323 30 41 App.: 39  
(Im Innenbetrieb: 933-833/834)

183

EV AR 215/79

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

☐

☑

An die  
Geschäftsstelle  
1 Js (RSHA)  
im Hause!

Ug Z 178/79  
Sauspfilat

22. FEB. 1980

llc

☐

☑

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Anlagen: 2 Bd. e Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. .... d. A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. .... d. A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind voraussichtlich bis ..... nicht  
entbehrlich
- sind versandt.

Die dortigen Akten  
(Bd. XIII und  
XIIIa)

- sind eingegangen und werden hier unter der  
angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung  
*[Signature]*  
Justizangestellte

AVR 10

Kurzsuchen und -antwort im  
Behördenverkehr

STAT

Be

1. 64 (RSHA)

184

~~2. 64~~  
2. 64  
Bl. 2.

V

1. Abbildung von Bl. 1-6 d. HA. Bd VI herstellen.  
2. W mit Abb. zu 1)

19. 3. 80

1) Kennz. zu V EV HR 215.79 werden auf  
Anforderung von Herrn Osta. Weidenschla  
je 1 Abbildung der Anträge auf Eröffnung  
des VM vom 15. 9. 70 und 15. 2. 71  
übersandt.

2, Z. Fr. Zl. 175 / HA Bd VII

20. 3. 80

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n        den Hauptgeschäftsführer  
Franz Bernhard    K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis Halber-  
stadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29, 4000 Düsseldorf,  
  
w e g e n        Beihilfe zum Mord

wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Ein-  
stellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag  
des Angeeschuldigten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig  
gemäß § 206 a StPO einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Verfahren gegen den Angeeschuldigten ist durch Beschluß der 8.  
Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971 nach §  
205 StPO vorläufig eingestellt worden. Seitdem ist der Angeschul-  
digte als nicht verhandlungsfähig angesehen worden. Nuncmehr ist  
der Angeschuldigte durch Prof. Dr. Schweitzer, der Professor Dr.  
Vosteen als Hals-Nasen-Ohren-Spezialisten hinzugezogen hat, er-  
neut am 17. Dezember 1979 begutachtet worden. Danach leidet der  
Angeschuldigte an den Folgen einer Otosklerose mit Umbauvorgängen  
der Innenohrkapsel. Auf beiden Ohren besteht eine hochgradige, un-  
mittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Der Angeschuldig-  
te ist in der Lage, mit Hörgerät einem kürzeren Gespräch zu folgen,  
benötigt dazu jedoch eine extrem starke Konzentration. Dabei ist  
nicht sichergestellt, daß er alle Worte immer und richtig versteht.  
Er verfügt zur Zeit auch bei Hörhilfen und längeren Ruhepausen nur

über ein Satzverständnis, welches deutlich unter 50 % liegt. Zudem leidet der Angeschuldigte seit 3 Jahren an pectanginösen Beschwerden, die mit Nitro-lingual behandelt wurden. Daneben bestehen erhebliche Gehbeschwerden durch Veränderungen im Bereich der Hüftgelenke.

Der Sachverständige Professor Schweitzer kommt zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte wegen seines Gesundheitszustandes heute nicht in der Lage ist, einer Verhandlung zu folgen, und daß dieser Zustand sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird.

Die Voraussetzungen für eine vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO liegen weiter vor. Nach dem Gutachten Professor Dr. Schweitzer besteht eine Verhandlungsunfähigkeit, die zur Zeit vorwiegend auf der fast völligen Einschränkung des Hörvermögens beruht, die auch durch heute verfügbare technische Hilfsmittel nicht entscheidend gebessert werden kann; hinzu kommen die festgestellten pectanginösen Beschwerden.

Die Voraussetzungen für eine endgültige Einstellung gemäß § 206 a StPO sind nicht gegeben. Eine endgültige Einstellung ist nur dann zu veranlassen, wenn nach dem gegenwärtigen Befund auszuschließen ist, daß der Angeklagte jemals wieder verhandlungsfähig wird (Meyer-Göbner in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 206 a Rdn. 26; OLG Nürnberg MDZ 1980, 516). Die von dem Antragsteller zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1979 (BVerfG DRiZ 1979, 347) besagt nur, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren nicht mehr durchgeführt werden darf, stellt jedoch für die hier zu treffende Entscheidung - vorläufige oder endgültige Einstellung - keine Grundsätze auf. Entscheidend ist allein, ob eine hinreichend sichere Prognose gestellt werden kann, daß die Wiederherstellung der

Verhandlungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Hierzu hat der Sachverständige Professor Dr. Schweitzer die Ansicht vertreten, daß sich der Zustand des Angeeschuldigten in den nächsten Jahren nicht ändern wird. Dadurch wird aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, daß der Angeeschuldigte wieder verhandlungsfähig werden kann. Der Gesundheitszustand kann sich verbessern. Zudem sind die geistigen Fähigkeiten des Angeeschuldigten nicht beeinträchtigt. Er könnte lernen, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verständigen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sich mit neuartigen technischen Hilfsmitteln die Hörfähigkeit entscheidend verbessern läßt.

Berlin 21, den 29. Februar 1980  
Landgericht Berlin, Strafkammer 52  
- Schwurgericht -

Pagel

Seidler

Füllgraf

Beglaubigt

*Arendt*  
(Arendt)  
Justizangestellte



Vfg.

✓ Zu berichten (4 x fertigen) - beifügen: 1 beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29. Februar 1980 - :

┌  
└ An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;

hier: ~~Veruntersuchung~~ gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom ~~2. März 1976~~ 31. März 1980

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980.  
2. August 1983.

Sofern nicht besondere Umstände eintreten, beabsichtige ich, die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten spätestens in <sup>vier</sup> drei Jahren erneut prüfen zu lassen.

2. Herrn ~~Chief~~ <sup>Cosin Royal</sup> Berlin 12, den 31. ~~MARZ~~ 1980

über

Herrn AL IV (28-3.80)

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu 1. <sup>(wegen des</sup>  
2a) <sup>Herrn Chief (inkl. in d. f. u. l. u.)</sup> 2. Gerichtsakten

3. Je eine Berichtsdurchschrift von 1.

a) zu den Handakten Bd. Va und VII ✓

✓ b) zu den Handakten 1 AR 123/63

nehmen.

4. Zu Schreiben (mit 3 Durchschriften) - Beifügen: 1 beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29. Februar 1980 -:

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44

7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VUS) >

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980.

2. August 1983

(z.U.)

5. Je eine Durchschrift von 4. zu folgenden Vorgängen nehmen:

- a) Handakten Bd. Va und VII,
- b) Handakten 1 AR 123/63.

6. Beschluß vom 29. Februar 1980 3 x ablichten.

7. 2 Ablichtungen des Beschlusses zu 6. zu EV AR 215/79 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung vorlegen.

8. 1 Ablichtung von 6. zu den Handakten als Blatt 185 - 187/nehmen.

9. Diese Verfügung zu den Handakten nehmen.

10. 15. März 1983

Berlin, den 27. März 1980

*[Handwritten signature]*

*zu 2) ab (2x)  
zu 4) in Teil  
ab 3.4.83  
[Signature]*

Kanzlei  
 Durchg. am: 31. 3. 80  
 Geprüft von: 31.3808  
 zu 1) 1 Sdr. + 3 Du  
 zu 4) 1 Sdr. + 3 Du  
 zu 6) Abl.  
 zu 7) Sdr. auf Abl.

31.3.80  
[Signature]

31. März 1980

49/47

189<sup>a</sup>

1 Js 1/64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen  
und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom 2. März 1976

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980.

Sofern nicht besondere Umstände eintreten, beabsichtige ich,  
die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten  
spätestens in drei Jahren erneut prüfen zu lassen.

In Vertretung

P a g e l

27. März 1980

24

1 Js 1/64 (RSHA)

189<sup>b</sup>-

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44

7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VUS)

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

1 p. 1. 64 (2SHA)

190

Notiz


Nach Ausführung der Vp. v. 27. 3. 80 (HA VII / 188-189)


bitte Band XIIIa und HA Bd VII mir wiedervorlegen.

(Ergänzung der Subelbschwemme).



28. 3. 80

1) 

2) B. Fr.   
(15. 3. 83)

h. 4. 80

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin  
- 52. Strafkammer -  
Turmetraße 91

1000 Berlin 21

Berlin, den 18.4.1980 3/sch

In der Strafsache  
gegen Franz Koenighaus  
- (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -

lege ich namens und in Vollmacht des Ange-  
schuldigten gegen den Beschluß des Landge-  
richts Berlin vom 29.2.1980, mit dem das  
Verfahren lediglich gem. § 205 StPO vor-  
läufig eingestellt wurde und nicht die  
endgültige Einstellung gem. § 206 a StPO  
beschlossen wurde,

B e s c h w e r d e

ein.

Ich beantrage,

entweder der Beschwerde abzuhelpen oder  
aber auf die Beschwerde hin die Sache  
zur Entscheidung auf die Beschwerde dem  
Strafsenat des Kammergerichts vorzule-  
gen.

- 2 -

192

/ Zur Begründung der Beschwerde übermittle ich Fotokopie des Schreibens des Herrn Prof. Dr. Kremer an mich vom 11.4.1980.

Ich halte Herrn Koenighaus für so hinfällig, daß er nicht verhandlungsfähig ist und sich der Zustand auch nicht ändern wird.

Diese Gedanken hat Herr Prof. Dr. Kremer in seinem Schreiben vom 11.4.1980 derart intensiv zum Ausdruck gebracht, daß es einer weiteren Erläuterung durch mich nicht mehr bedarf. Ich stelle den Antrag,

auf die Beschwerde hin das Verfahren gem. § 206 a StPO einzustellen

und mir den Einstellungsbeschluß zur Weiterleitung an meinen Mandanten zu übermitteln.

/ Abschrift für die Handakten anbei.

gez. Scheid

( Scheid )  
Rechtsanwalt

V. (HA)

✓ 1) Schreiben - nachstehende Anlagen beifügen - :

**I. Mit 2 Bänden Akten  
(Haftband I und II)**

**Herrn Vorsitzenden des  
Schwurgerichts bei dem  
Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -**

---

zu 552 - 2/76 auf die Beschwerde des Verteidigers vom  
18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) gegen den Beschluß der  
Strafkammer 52 vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II)  
übersandt.

Ich beantrage gemäß § 306 Abs. 2 StPO,

der Beschwerde nicht abzuhelpfen,

da auch nach dem privatschriftlichen Schreiben des  
Prof. Dr. Kremer vom 11. April 1980 (Bl. 118 Haftbd. II)  
die Voraussetzungen des § 206a StPO nicht vorliegen.

Alsdann bitte ich, die Vorgänge gemäß II. dieser Verfügung  
unmittelbar dem zuständigen Strafsenat des Kammergerichts  
zuzuleiten.

**II. Mit 2 Bänden Akten  
(Haftband I und II)**

**Herrn Vorsitzenden des  
Strafsenats des Kammergerichts**

---

auf die in Vollmacht des Angeschuldigten Franz Königshaus (Bl. 45 Haftbd. I) von Rechtsanwalt Scheid eingelegte Beschwerde vom 18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) vorgelegt.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß der Strafkammer 52 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II), durch den festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeschuldigten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig gemäß § 206a StPO einzustellen, ist zurückgewiesen worden.

Auf meinen Antrag, der Beschwerde nicht abzuhelpen (vgl. I. dieser Verfügung), darf ich Bezug nehmen.

Die Beschwerde kann m.E. aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, keinen Erfolg haben. Daß nach den in den Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen vom 17. Dezember 1979 (Bl. 87-94 Haftbd. II) und vom 20. November 1979 (Bl. 95-100 Haftbd. II) festgestellten Befunden mit einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit - ggf. auch nur in eingeschränktem Umfang (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 22. Oktober 1979 - 4 Ws 159/79 = (551) 1 Js 12/65 (RSHA) (4/76)) - nicht mehr gerechnet werden könne, läßt Prof. Dr. Kremer auch in seiner privatschriftlichen Äußerung vom 11. April 1980 unbeantwortet (vgl. letzter Absatz dieses Schreibens). Hinzu kommt, daß Prof. Dr. Kremer seine Äußerung nicht aufgrund einer eigenen Befunderhebung abgegeben hat, sondern seine Ansicht - ohne mit einer Begutachtung

beauftragt worden zu sein - nur anhand der ihm von dem Verteidiger übersandten Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen, ohne eine eigene Diagnose getroffen zu haben, geäußert hat.

Ich beantrage daher,

die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

(z.U.)

- 2) Zwei Durchschriften der Verfügung zu 1) lose zu den Akten nehmen und jeweils oben rechts auf der ersten Seite mit dem Aufdruck versehen:

Durchschrift für Retent der Strafkammer 52 bzw.  
 Durchschrift für die Senatsakten des Kammergerichts.

- 3) Diese Verfügung zu den Handakten nehmen.

- 4) 2 Monate. *25/6*

Berlin, den 23. April 1980

*[Handwritten signature]*

*gef. am 23/4/80 bei  
zu 1) 1 Schw. & Du  
zu 2) 2 Zusätze*

*25) in Teil  
ab*

25. APR. 1980

*[Handwritten signature]*



# KAMMERGERICHT

## Beschluß

Geschäftsnummer:

2 Ws 121/80

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

In der Strafsache gegen

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben Kreis Halberstadt,  
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 29,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin  
in der Sitzung vom 16. Mai 1980 beschlossen:

Die Beschwerde des Angeeschuldigten gegen den Beschluß des  
Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 wird aus den zu-  
treffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung, die  
durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden,  
verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu  
tragen.

Bittner

Beglaubigt

Wiedemann  
Justizangestellte



Dr. Rejewski

Klemt

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk: Anlässlich tel. Sachstandsmitteilung an Herrn OstA Hölzner bittet dieser um kurzen Bericht.

✓

2. Zu berichten (4x fertigen) - beifügen: 1 begl. Abschrift des Beschlusses des KG vom 16.5.80 -:

[ Wie Bl. 188 d. HA Bd. VII ]

Vorbericht vom 31. März 1980

Anlage: 1 Schriftstück

[ Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses des 2. Strafsenats des Kammergerichts vom 16. Mai 1980 - 2 Ws 121/80 - , durch den die auf eine Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 206a StPO abzielende Beschwerde des Angeschuldigten verworfen worden ist. ]

3. Herrn C h e f

29.5.80 *Lein*

mit der Bitte um Zeichnung zu 2.

Berlin 30, den Mai 1980

über

Herrn LOSTA Pagel

und

*über*

Herrn LOSTA Klingberg

28.5.80

3. Nach Begabung Herrn LOSTA Pagel und Klingberg. 9. JUNI 1980

4. Je eine Berichtsdurchschrift von 2.

a) zu den Handakten Bd. Va und VII,

b) zu den Handakten 1 AR 123/63

nehmen.

✓ J

- 5. Zu schreiben (mit 3 Durchschriften) - beifügen:  
1 begl. Abschrift des Beschlusses des KG vom 16.5.80 - :

< Wie Bl. 189 d. HA Bd. VII >

Anlage: 1 Schriftstück

[ Text wie umseitig zu 2. ]

- 6. Je eine Durchschrift ~~von~~ 5. wie zu 4 a) und b) verteilen.

- 7. 1 Beschlußabschrift des KG vom 16.5.80 zum HA Bd Va nehmen.

8. Diese Vfg. z.d. HA Bd. VII nehmen.

9. Zur Frist Bl. 189 d. HA Bd. VII.

Berlin 30, den 27. Mai 1980

*[Handwritten signature]*

<b>Kanzl. e. b.</b>	
Erzogen am:	.....
Geleitet am:	30.5.80/Be...
Zu 2) 1. Schreiben + 3 zu	

*zu 5) 1 Schreiben + 3 zu  
ab zu 2) u. 5) je m. Aug.  
2/6. W*

Vfg.

Retent des Landgerichts in verschlossenem Umschlag "Persönlich"  
an den Vorsitzenden der Strafkammer 52 - Schwurgericht - \*)  
- unter Angabe des Az (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)  
auch auf dem Umschlag-übersenden.

\*) des Landgerichts Berlin  
Turmstrasse 91  
1000 Berlin 21

Berlin 30, den 27. Mai 1980

*[Handwritten signature]*

*Umschlag  
gef.  
u. ab 2/6. W*

29. Mai 1980

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

196<sup>a</sup>

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und  
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8. 69

Vorbericht vom 31. März 1980

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
des 2. Strafsenats des Kammergerichts vom 16. Mai 1980  
- 2 Ws 121/80 -, durch den die auf eine Einstellung des Strafver-  
fahrens gemäß § 206 a StPO abzielende Beschwerde des Ange-  
schuldigten verworfen worden ist.

Schultz

27. Mai 1980

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

196<sup>b</sup>

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44  
7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
RSHA wegen NS-Verbrechen;  
hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VÜS)

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
des 2. Strafsenats des Kammergerichts vom 16. Mai 1980  
- 2 Ws 121/80 -, durch den die auf eine Einstellung des Strafver-  
fahrens gemäß § 206 a StPO abzielende Beschwerde des Angeschuldigten  
verworfen worden ist.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

1 Jf 1/64 (RSHA)

Eilat! 197

v.

✓ 1) Schreiben (3x):

Herr Rechtsanwalt Dietrich Schind  
Hofstr. 17  
1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Strafverfahren gegen Herrn Fran & Königshaus  
wegen Beihilfe zum Mord ist ~~mir~~ <sup>an mich</sup> Ihr an das  
Landgericht Berlin gerichtete Schriftstück vom 28.  
Mai 1980 <sup>zurück</sup> ~~zurück~~ <sup>über</sup> ~~über~~ <sup>geleitet</sup> ~~geleitet~~ <sup>wurde</sup> ~~wurde~~.

Nach inwieweit abgelenkter Prüfung der Frage der  
Vernehmung- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn  
Königshaus <sup>ich</sup> habe ich - vorbehaltlich des Eintrags  
eines besonderen Umstandes - eine Frist zum  
15. März 1983 notifizieren lassen.

Ich sende die <sup>vom</sup> Urteile des Landgerichts vom 29. Februar 1980  
und des Kammergerichts vom 16. Mai 1980

Koch - voll  
(3-Bl.)

- ✓ 2) Jf 1 Duldfrist von 1)
- 2) 3. d. HA. Bd VII
- ✓ 3) 2. Kapitel II nehmen.

Kanzlei
Eingang am: 4. 6. 80
Bekanntg. am: 4. 6. 80 J.
Zu 1) / 2. Bl., 2. Bl.

96  
6. JUNI 1980  
Slls

- 3) Diese Vp. 3. d. HA Bd VII nehmen.
- 4) Vp. vom 27. Mai 1980 aus früheren <sup>Stund</sup> ~~Stund~~ <sup>an</sup> ~~an~~ <sup>39)</sup> ~~39)~~.
- 5) 2. Fr.

W. 4. 6. 80

4. Juni 1980

2153

1 Js 1/64 (RSA)

Zu HA Bd. VII

197<sup>e</sup>

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Strafverfahren gegen Herrn Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord ist Ihr an das Landgericht Berlin  
gerichteter Schriftsatz vom 28. Mai 1980 zuständigkeitshalber  
an mich weitergeleitet worden.

Nach inzwischen abgeschlossener Prüfung der Frage der Verneh-  
mungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn Königshaus durch  
die Beschlüsse des Landgerichts/29. Februar 1980 und des  
Kammergerichts vom 16. Mai 1980 habe ich - vorbehaltlich des  
Eintritts etwaiger besonderer Umstände - eine Frist zum  
15. März 1983 notieren lassen.

Hochachtungsvoll

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

**Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen**

301/Dok.

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

7140 Ludwigsburg, den 11. Febr. 1981  
Schorndorfer Straße 58  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 141-1  
bei Durchwahl 141 App. Nr.

198

Zentrale Stelle, Postfach 1144, 7140 Ludwigsburg

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht Berlin  
Lewishamstraße 1  
1000 Berlin 12 (Charlottenburg)



Betr.: Verfahren  
gegen Franz K ö n i g s h a u s ,  
Aktz. 1 Js 1/64 (RSHA)

hier: Protokoll über die Arbeitstagung der  
sicherheitspolizeilichen Einsatzkom-  
mandos in den Stalags des Generalgou-  
vernements am 27.01.1943 in Lublin

Bezug: ohne

Das obige Protokoll befindet sich in Ablichtung bei der hie-  
sigen Sammlung ohne Angabe der Fundstelle. Aus dem Abschluß-  
vermerk in dem Verfahren gegen K ö n i g s h a u s ,  
Teil B, geht hervor (S. 188 ff), daß es auch dort vorliegt,  
und zwar im Dok. O. IX, 194 d.

Ich bitte zu überprüfen, ob aus dem dortigen Vorgang die  
Fundstelle ersichtlich ist.

Für Ihre Bemühungen darf ich mich bereits jetzt bedanken.

A.A.

Zinsstag  
(Zinsstag)

JAng.

1 fs 1/64 (RSHA)

198<sup>a</sup>-

v  
Erlaube WV mit Dok. O. IX (HA Zfd VII hebt ich hier behalten)

llw 23.2.87

mit Dok. O. IX, Teil 3 wieder vorgelegt

24. FEB. 1981

- v
- 1) Adressverzeichnis unter HA-Mundlegstelle durch anliegende Seite 6 ergänzen.
  - 2) Dok. O. IX Teil 3 trennen.
  - 3) Z. Fr.

llw 26.2.87

1 Js 1/64 (RSHA)

1) Zu schreiben: - mit 1 Du. -

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Schorndorfer Straße 58  
7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an ~~so~~jetischen  
und polnischen Kriegsgefangenen

Bezug: Schreiben vom 11. Februar 1981 - 301/Dok. -

Das im o.a. Verfahren als Beweismittel eingeführte

Protokoll der Arbeitstagung der sicherheits-  
polizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des  
Generalgouvernements am 27. Januar 1943 in Lublin  
(Dok. O IX Bl. 194 f)

ist Anfang 1970 anlässlich von Auswertungen der hiesigen Ar-  
beitsgruppe, die bei der polnischen Hauptkommission in War-  
schau-Ministerstwo Sprawiedliwosci Gówna Komisja Badania  
Zbrodni Hitlerowskich w Polsce (damalige Anschrift: Warschau,  
Al. Ujazdowskie 11)- Anfang 1970 stattfanden, unter den vor-  
gelegten Beständen des KdS Radom aufgefunden worden.

200

Das Protokoll war Anlage eines als "geheime Reichssache" bezeichneten Schreibens des K d S Lublin vom 21. Februar 1943 - B Nr. Vbf. (Kgf.) 2/43 gRs. - *an den KdS Radom.*

Mir ist nicht bekannt, wo und unter welcher Archiv<sup>nicht</sup> dieses Dokument in Polen verwahrt wird.

(U.begl.)

- 2) Durchschrift dieser Vfg. zu 1 AR 123/63 (RSHA) nehmen *nebst 1 zu fertigenden Abbildung des Schreibens HA Bd VII Bl. 198.*
- 3) Diese Vfg. und das Schreiben der Zentralen Stelle vom 11.2.1981 zu d. Handakten Band VII nehmen.
- 4) Zur Frist.

Berlin, den 25. Februar 1981

Gef. am 26.2.81

zu 1) 1 Schrb. 1 Du. *Maas*

" 2) 1 Hbl. *27.2.81*

25. Febr. 81

200<sup>a</sup>-

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Schorndorfer Straße 58  
7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sojetischen  
und polnischen Kriegsgefangenen

Bezug: Schreiben vom 11. Februar 1981 - 301/Dok. -

Das im o.a. Verfahren als Beweismittel eingeführte

Protokoll der Arbeitstagung der sicherheits-  
polizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des  
Generalgouvernements am 27. Januar 1943 in Lublin  
(Dok. O IX Bl. 194 f)

ist Anfang 1970 anlässlich von Auswertungen der hiesigen Ar-  
beitsgruppe, die bei der polnischen Hauptkommission in War-  
schau-Ministerstwo Sprawiedliwosci Gówna Komisja Badania  
Zbrodni Hitlerowskich w Polsce (damalige Anschrift: Warschau,  
Al. Ujazdowskie 11)- Anfang 1970 stattfanden, unter den vor-  
gelegten Beständen des KdS Radom aufgefunden worden.

200<sup>b</sup>-

- 2 -

Das Protokoll war Anlage eines als "Geheime Reichssache"  
bezeichneten Schreibens des KdS Lublin vom 21. Februar 1943  
- B Nr. Vbf. (Kgf.) 2/43 gRs. - an den KdS Radom.

Mir ist nicht bekannt, wo und unter welcher Archivsignatur  
dieses Dokument in Polen verwahrt wird.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

M6

Vfg.

1) Zu schreiben (mit 1 Durchschrift):

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Mit Empfangsbekanntnis!

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem Strafverfahren gegen Herrn Franz K ö n i g s h a u s wegen Beihilfe zum Mord läuft die Frist zur erneuten Prüfung der Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten am 15. März 1983 ab. Insoweit beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 4. Juni 1980.

Zunächst wäre ich für Ihre Mitteilung dankbar, ob Sie den Angeschuldigten weiterhin anwaltlich vertreten. Unter dieser Voraussetzung bitte ich schon jetzt im Hinblick auf die demnächst ablaufende Frist, Herrn K ö n i g s h a u s zu veranlassen, bis zum 15. April 1983 ergänzende Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen zur Frage einzureichen, ob die in deren Gutachten vom 17. Dezember 1979 bzw. 20. November 1979 aus ärztlicher Sicht angenommene Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten fortbesteht.

Vorbehaltlich einer diesbezüglichen Entscheidung durch das zuständige Gericht weise ich noch besonders darauf hin, daß die ergänzenden Gutachten auf einer persönlichen Befunderhebung beruhen und mindestens bescheinigen müßten, ob bzw. inwieweit der damals diagnostizierte Gesundheitsstatus noch gegeben ist.

Hochachtungsvoll  
(z.U.)

202

2) Durchschrift von 1) zum Band XIII a nehmen.

3) 2 Monate.

Berlin 30, den 2. März 1983.



1/5

Sa

zu: 1. Schrift 1 DU. + EB  
iii) Schrift. ~~dat.~~  
u. EB  
07. MRZ. 1983 Qu

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

203

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTEBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:  
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR  
SPRECHSTUNDEN:  
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

2. April 1983 3/w

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Eing. am - 5. APR. 1983  
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

In dem Strafverfahren  
gegen Herrn Franz Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSA) -

teile ich mit, daß ich weiterhin Herrn  
Koenigshaus anwaltlich vertrete.

Ich habe mich mit den behandelnden  
Ärzten in Verbindung gesetzt und wer-  
de das ergänzende Gutachten vorlegen.

Ich darf um Fristverlängerung bitten.  
Sobald das ergänzende Gutachten hier  
eingegangen ist, werde ich es zu den  
Akten überreichen.

Ich bin der festen Auffassung, daß wei-  
terhin die Verhandlungsunfähigkeit bei  
dem schwerstkranken Manne besteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Scheid)  
Rechtsanwalt

Kanzlei  
Eingang am: - 6. 4. 83  
Geht an: - 1) Scheid

n. ab  
V, - 7. 4. 83

1) Antworten an RA Koenigshaus - Kopie  
in pp., daß die in der Vp. v.  
2. 3. 83 geforderte Frist bis  
zum 10. Mai 1983 ver-  
längert worden ist.  
Kont-voll (u. begl.)

2, 1.5. +  
3) 6. 4. 83

M. 6. 4. 83

AS/S

204

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6 - 7  
1000 Berlin 30

BÜROZEIT:  
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR  
SPRECHSTUNDEN:  
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

19. April 1983 3/f

In dem Strafverfahren  
gegen Herrn Franz Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSMA) -

Übermittle ich in Fotokopie das Schreiben des  
Herrn Prof. Dr. med. Kremer an mich vom  
14.4.1983 und auch die ärztliche Stellung-  
nahme.

Ich darf anregen, nunmehr das Verfahren ent-  
gültig gemäß § 206 A StPO einzustellen und  
nehme auf meine bisherigen Ausführungen in  
der Sache Bezug.

Sollte noch eine weitere gutachtliche Äuße-  
rung erforderlich sein, so darf ich um ent-  
sprechende Auflage bitten. Ich wäre dank-  
bar, wenn das Verfahren nunmehr gemäß  
§ 206 A StPO endgültig eingestellt werden  
könnte.

Um Bestätigung dieses Schreibens darf ich bit-  
ten.

Abschrift dieses Schreibens für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid), Rechtsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Rechtsanwalt S c h e i d teilt im Nachgang zu seinem Schriftsatz vom 19. April 1983 (Haftband II Bl. 129 ff, Bl. 204-205 HA Bd. VII) telefonisch mit:

- a) Mit dem Hinweis auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 a StPO habe er keinen entsprechenden Antrag beabsichtigt. Dies werde er im nächsten Schriftsatz klarstellen.
- b) Er werde den Angeschuldigten K ö n i g s h a u s umgehend veranlassen, auch noch ärztliche Stellungnahmen der Professoren Dr. S c h w e i t z e r und Dr. V o s t e e n aufgrund persönlich vorzunehmender Befunderhebungen nachzureichen; insoweit bittet er um weitere Fristverlängerung von zwei Wochen, die zugesagt wurde.

2. Dies zu den Handakten.

3. 1 Monat.

Berlin, den 28. April 1983



1/6

207

**< DIETRICH SCHEID  
 RECHTSANWALT >**  
**HUBERT DREYLING  
 RECHTSANWALT**

**< 1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
 FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ**

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei dem  
 Kammergericht Berlin  
 Am Karlsbad 6 - 7

1000 Berlin 30

**Staatsanwaltschaft  
 bei dem Kammergericht**  
 Eing. am 2 5. MAI 1983  
 mit Anl. Blatts. Bd. Akten

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
 KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
 POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:  
 9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR  
 SPRECHSTUNDEN:  
 NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Berlin, den 24.5.1983/3/scr


In dem Strafverfahren  
 gegen Herrn Franz Koenigshaus  
 - 1 Js 1/64 (RSA) -

übermittle ich Abschrift meines heutigen  
 Schreibens an Herrn Prof. Dr. med. Kremer  
 und darf um Fristverlängerung bitten.

Abschrift für die Handakten der Staatsan-  
 waltschaft anbei.

Abschrift meines Schreibens an Herrn  
 Prof. Dr. Kremer anbei.

V

1) Mitteilung an (oben - höflich)   
 daß die uns schriftlich (Scheid)  
 vom 24. Mai 1983 erbetene  
 Fristverlängerung an gesprochen  
 wurde. Neue Frist: 30. Juni 1983.

**Kanzlei**  
 Eingang am: 26.5.83  
 Gefertigt am: 26. Juni 83 / H.  
 Zi. 11 ASB/B. + 1 Div.

2) Durch den Hr. z. Bd XIII a annehmen  
 a) die v. Hr. z. 11,  
 b) von Hr. 207'HA.

3) 13. 7. 83 (mit Urv.)

 26.5.83

208

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn  
Prof. Dr. med. Karl Kremer  
Moorenstr. 5

4000 Düsseldorf

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Berlin, den 24.5.1983/3/scr

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kremer,

in der Angelegenheit des Herrn Koenigshaus danke ich Ihnen sehr für Ihren Anruf, in dem Sie mir mitteilten, daß Prof. Dr. Vosten ich im Augenblick im Urlaub befände und daß Sie mir die erbetenen Unterlagen baldmöglichst übersenden würden.

An Ihre Freundlichkeit, mir die Unterlagen zu übersenden, darf ich erinnern.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat Herr Oberstaatsanwalt Hauswald sich eine Frist bis 26.5.1983 notiert. Ich habe um Fristverlängerung gebeten und wäre für die Erfüllung meiner Bitte besonders dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Ihr sehr Ergebener

209

**DIETRICH SCHEID**  
RECHTSANWALT  
**HUBERT DREYLING**  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

8. Juni 1983 3/w

In dem Strafverfahren  
gegen Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSA) -

Übermittle ich nunmehr das Befundat-  
test des Herrn Prof. Dr. med. Karl-  
Heinz Vosteen aus Düsseldorf vom  
3. 6. 1983, das Herr Prof. Dr. med.  
Karl-Heinz Vosteen unmittelbar an  
Herrn Prof. Dr. med. Kremer über-  
sandte und mir die Kopie übermittel-  
te.

Ich bitte dies aus dem Befundattest  
zu ersehen.

Ich darf nunmehr anregen, das Verfah-  
ren gegen Herrn Königshaus endgültig  
nach § 206 a StPO einzustellen.  
Ich bitte um Übermittlung der getrof-  
fenen EntschlieÙung an mich.

210

- 2 -

Sollten noch irgendwelche Rückfragen erforderlich sein,  
so darf ich um entsprechende Nachricht bitten.

Eine Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft  
füge ich bei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

1. Is 1/64 (RKA)

24

1/2.

1) Vermittl.: Ich habe heute perunt. mit Herrn RA Schmidt Rück-  
sprache genommen und ihm unter Bezugnahme auf seine  
Dankliche Aussage - vgl. Vermerk Nr. 206 H7 - daran erinnert, daß er  
noch eine äroth. Stellungnahme auch des Prof. Dr. Schweitzer  
einreichen sollte. Im übrigen habe ich darauf hingewiesen, daß mir  
aus den bisher eingereichten äroth. Bescheinigungen keine zukunfts-  
prognostische Aussagen lasse.

Herr Schmidt meinte, daß er sich notfalls auch mit einer weiteren  
vorl. Einstellung nach § 205 StPO abfinden würde und bat, die  
Angelegenheit bis zur Rückkehr des obenbenannten Dokuments weiter  
zu lassen. Sofern Herr Otto Kautzsch noch eine Bescheinigung

Der Prof. Dr. Schreyer würde, möge es sich mit ihm, RA beid,  
normalerweise in Verbindung setzen.

2) Diese Off. kommt sd HT

3) Herrn OWA Hansvelt

am 11. 7. 1983

24. JUNI 1983

V.S.

Vorgelgt gem. Vig. Bl. ~~-----~~  
12. JULI 1983

V

1) Kamer R.

RA Scheid beabsichtigt, den Antrag (An-  
regung) einer Einstellung nach § 206a  
SAPD v. 8. 6. 83 zurückzunehmen  
und neuen Antrag bzgl. Fortbestehen  
des Voraussetzungen der § 205 SAPD in Kürze zu  
stellen.

2), 2 Wo.

Am 13. 7. 83

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042212 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:  
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR  
SPRECHSTUNDEN:  
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Berlin, den 21.7.1983 3/ho

In dem Strafverfahren  
gegen Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

schränke ich meine Ausführungen dahin ein,  
daß ich anrege, das Verfahren weiterhin gem.  
§ 205 StPO einzustellen.

Bei der lebensgefährdenden Dauererkrankung  
meines Mandanten möchte ich davon absehen  
anzuregen, daß eine weitere ärztliche Unter-  
suchung durchgeführt wird.

Ich möchte es bei den bisherigen Unter-  
suchungsergebnissen belassen, um nicht durch  
eine erneute Untersuchung von mir aus den  
so schlechten Gesundheitszustand meines  
Mandanten weiterhin lebensgefährdend zu  
schwächen.

Ich rege an, daß gem. § 205 StPO entschieden wird.

Ich bitte um Übermittlung der getroffenen EntschlieÙung an mich.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

214

- 1) Zu schreiben (mit zwei Durchschriften) - nachstehende Anlagen beifügen -:

Mit 2 Bänden Strafakten  
(Haftbände XIII u. XIIIa)  
1 Durchschrift

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -

---

unter Bezugnahme auf den dortigen Beschluß vom 29. Februar 1980 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - (Bd. XIII a Bl. 108-111 d.A.) übersandt mit der Bitte, die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO erneut zu prüfen. Auf meine in- zwischen ergangenen Verfügungen vom 4. Juni 1980 und 2. März 1983 (Bd. XIII a Bl. 126, 127 d.A.) gestatte ich mir hinzuweisen.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat mit Schriftsätzen vom 19. April und 8. Juni 1983 (Bd. XIII a Bl. 129, 135 d.A.) ärztliche Bescheinigungen des

- a) Prof. Dr. Karl Kremer vom 14. April 1983  
(Bd. XIII a Bl. 131 d.A.),
- b) Prof. Dr. Karl-Heinz Vosteen vom 3. Juni 1983  
(Bd. XIII a Bl. 137 d.A.)

vorgelegt. Die aufgrund der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gewonnenen neuen klinischen Befunde entsprechen bereits weitgehend den in den Gutachten der Prof. ren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen sowie den in der ärztlichen Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer niedergelegten früheren Befundergebnissen (Bd. XIII a Bl. 87-94, 95-100, 63 d.A.), die zu dem Beschluß der Strafkammer vom 29. Februar 1980 geführt haben. Danach dauern die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten bedingen, im wesentlichen unverändert an.

*MS*

Ich halte es deshalb für vertretbar, davon abzusehen, auch noch eine ärztliche Auskunft des Prof. Dr. Schweitzer einzuholen und beantrage im Anschluß an die vom Verteidiger im Schriftsatz vom 21. Juli 1983 (Bd. XIII a Bl. 137-138 d.A.) gegebene Anregung, mit Rücksicht auf die zu a) und b) vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen

festzustellen, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 Satz 1 StPO weiterhin fortbestehen.

(z.U.)

2) Herrn AL IV

*StPO 287*

im Anschluß an HA Bd. VII, Bl. 211 mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme von Ziff. 1) dieser Vfg.

3)  Durchschrift von Ziff. 1) nachheften.

4)  Diese Vfg. z.d.HA nehmen.

5) 2 Monate

*Mo*

(Nach Beschlußfassung: Bericht an den S.f.J. - vgl. insoweit letzten Bericht vom 31. März 1980 (HA Bd. VII Bl. 188) und Nachricht an Zentralstelle Ludwigsburg (HA Bd. VII Bl. 189) -).

Berlin 30, den 26. Juli 1983

*[Signature]*

R

gef. am 27.07.83  
zu Ziff. 1)  
1 Schrb.+ 2 Du

*Zu/ab u. Kul.*  
28. JULI 1983  
*yl.*

1 Js 1/64 (RSHA)

Ms-a

Mit 2 Bänden Strafakten  
(Haftbände XIII u. XIIIa)  
1 Durchschrift

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -

---

unter Bezugnahme auf den dortigen Beschluß vom 29. Februar 1980 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - (Bd. XIII a Bl. 108-111 d.A.) übersandt mit der Bitte, die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO erneut zu prüfen. Auf meine inzwischen ergangenen Verfügungen vom 4. Juni 1980 und 2. März 1983 (Bd. XIII a Bl. 126, 127 d.A.) gestatte ich mir hinzuweisen.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat mit Schriftsätzen vom 19. April und 8. Juni 1983 (Bd. XIII a Bl. 129, 135 d.A.) ärztliche Bescheinigungen des

- a) Prof. Dr. Karl Kremer vom 14. April 1983  
(Bd. XIII a Bl. 131 d.A.),
- b) Prof. Dr. Karl-Heinz Vosteen vom 3. Juni 1983  
(Bd. XIII a Bl. 137 d.A.)

vorgelegt. Die aufgrund der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gewonnenen neuen klinischen Befunde entsprechen bereits weitgehend den in den Gutachten der Prof. ren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen sowie den in der ärztlichen Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer niedergelegten früheren Befundergebnissen (Bd. XIII a Bl. 87-94, 95-100, 63 d.A.), die zu dem Beschluß der Strafkammer vom 29. Februar 1980 geführt haben. Danach dauern die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten bedingen, im wesentlichen unverändert an.

MS<sup>b</sup>

Ich halte es deshalb für vertretbar, davon abzusehen, auch noch eine ärztliche Auskunft des Prof. Dr. Schweitzer einzuholen und beantrage im Anschluß an die vom Verteidiger im Schriftsatz vom 21. Juli 1983 (Bd. XIII a Bl. 137-138 d.A.) gegebene Anregung, mit Rücksicht auf die zu a) und b) vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen

festzustellen, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 Satz 1 StPO weiterhin fortbestehen.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

216

B E S C H L U S S

In der Strafsache

g e g e n      den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard Königshaus,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis Halberstadt,  
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29, 4000 Düsseldorf,

w e g e n      Beihilfe zum Mord,

wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung  
des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen.

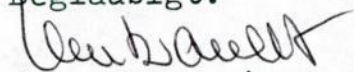
G r ü n d e :

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat zwei ärztliche Stellung-  
nahmen des Professor Dr. med. Karl Kremer vom 14. April 1983 und des  
Professor Dr. med. Karl-Heinz Vosteen vom 3. Juni 1983 vorgelegt.  
Danach dauern die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Verhand-  
lungsunfähigkeit des Angeeschuldigten bedingen, im wesentlichen unver-  
ändert an. Das Verfahren ist daher nach wie vor aus den Gründen des  
Beschlusses der Kammer vom 29. Februar 1980 vorläufig einzustellen.

Berlin 21, den 2. August 1983  
Landgericht Berlin, Strafkammer 52  
- Schwurgericht -

Seidler              Boß              Füllgraf

Beglaubigt:

  
(Hildebrandt), Justizangestellte



217

Vfg.

- 1) Von Haftband II Blatt 141a eine weitere beglaubigte Ablichtung fertigen.
- 2) Zu berichten (5x schreiben) - beifügen: 1 beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 2. August 1983 - :

**An den  
Senator für Justiz**

---

**Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;**

**hier: Voruntersuchung gegen Franz Königshaus wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen**

**Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69**

**Vorbericht vom 31. März 1980**

**Anlage: 1 Schriftstück**

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

Sofern nicht besondere Umstände eintreten, beabsichtige ich, die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten spätestens in vier Jahren erneut prüfen zu lassen.

3) Herrn AL IV

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu 2).

*[Handwritten signature]*  
19.18.

4) Vor Abgang:

*Lin 22/8*

Herrn Chef

=====

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Berichts zu 2).

*5)*

Je eine Berichtsdurchschrift von 2)

a) nachheften,

b) zu den Handakten Band V a und VII,

c) zu den Handakten 1 AR 123/63

nehmen.

*6)*

Zu schreiben (mit 4 Durchschriften) - beifügen:

1 beglaubigte Ablichtung

des Beschlusses vom

2. August 1983 -:

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44

7140 Ludwigsburg

**Betrifft:** Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

**hier:** Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

**Bezug:** Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VUS)

**Anlage:** 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

(z.U.)

7)

Je eine Durchschrift von 6)

a) nachheften und zu folgenden Vorgängen nehmen:

b) Handakten Band Va und VII,

c) Handakten 1 AR 123/63.

8) Diese Verfügung zu den Handakten nehmen.

9) 1. August 1985 (Interimsprüfung - Kontrollnachfrage bei  
Verteidiger und Gutachter).

10) Endfrist: 1. August 1987 (erneute Prüfung der Voraussetzungen  
nach § 205 Satz 1 StPO).

Berlin, den 17. August 1983

*[Handwritten signature]*

Kanzlei	
22. 8. 83	
Eingang am:	.....
Gutachten am:	22. 8. 83
<i>[Handwritten notes]</i>	

gef 18/8.83  
zu 1) 106  
zu 6) 1286/4  
Ti

19. August 1983

2174/2153

2192

1 Js 1/64 (RSHA)

Zu den HA Band VII

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Voruntersuchung gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und  
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom 31. März 1980

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

Sofern nicht besondere Umstände eintreten, beabsichtige ich,  
die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten  
spätestens in vier Jahren erneut prüfen zu lassen.

Severin  
Leitender Oberstaatsanwalt

17. August 1983

2153

2192

1 Js 1/64 (RSHA)

Zu den HA Band VII

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44

7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VÜS)

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

Vfg.

220

- 1) Schreiben - beifügen Retent der 52. Strafkammer - in verschlossenem Umschlag absenden, der mit nachstehender Anschrift zu versehen ist -:

Verschlossen

Mit 1 Halbhefter

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -

---

zu: (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

übersandt zum dortigen Verbleib (Retent - Franz Königshaus).

(z.U.)

2) Dies zu den Handakten nehmen.

3) Zur Frist.

Berlin, den 17. August 1983

gef. 18/8.83 Ti  
Zu 1) 17.8.83  
an die...  
22.8.83

221

Geschäftsnummer:

552 - 2/76

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

StA b.d.  
K 6  
1 Js



Zum Geschäftszeichen

1 Js 1/64 (RSHA)

In der Sache

Königshaus

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten,
- Rücksendung der Akten oder Angabe der Hinderungsgründe.
- Sachstandsmitteilung.
- Stellungnahme gemäß Bl. der Akten.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. der Akten.

Grund:

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind versandt zu \_\_\_\_\_
- sind voraussichtlich bis \_\_\_\_\_ nicht  
entbehrlich, weil \_\_\_\_\_

Die dortigen Akten

- und werden übersandt, sobald dies möglich ist.
- sind eingegangen und werden hier unter der  
angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.
- werden nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Bemerkungen siehe umseitig

Auf Anordnung

Anlagen: \_\_\_\_\_ Bd. \_\_\_\_\_ Heft(e)

Adewich

unter Hinweis  
auf den Vermerk  
Hier ist die Sache  
beendet.

V  
Geyer Adv. Geinwald u. R.

VS 2/9

V  
1) Patent lose z. d. A - Bd. XIII a -  
nehmen.

2) z. Fr.

3) Dring. fl. z. d. HA.



5. 10. 83



An den Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Amtsgerichtsplatz 1

1000 Berlin



**Reinhard Otto**  
Oerlinghauser Straße 17  
4815 Schloß Holte-  
Stukenbrock

222

Reinhard Otto  
Oerlinghauser Str. 17  
4815 Schloß Holte-  
Stukenbrock

Schloß Holte, den 1. 3. 1985



An den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

In einer Dissertation untersuche ich die Geschichte der Lager für sowjetische Kriegsgefangene im früheren Wehrkreis VI Münster 1941 - 1945. Es handelt sich um die Lager Stalag (= Mannschaftsstamm-lager) VI A Hemer, VI C Bathorn, VI D Dortmund, VI F Bocholt, VI G Bonn, VI J Krefeld und 326 (VI K) Senne-Forellkrug.

Im Rahmen meiner Nachforschungen habe ich mit freundlicher Genehmigung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster, Herrn Dr. Pauli, Ermittlungsakten einsehen dürfen, die auf Grund des Verdachts von Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener vor allem im Lager Senne (326 VI K) angelegt worden waren. (Az. 30 Js 145/68) Dabei sind auch Anfragen an Sie gerichtet worden (16.12.1969) vor allem zur Person des Angeklagten. Dieser gehörte einem SS-Einsatzkommando an. Sie haben daraufhin einige Informationen nach Münster gesandt. (18.2.1970; Gesch.Nr. 1 Js 1/64 (RSHA))

Ich bitte Sie nun mir mitzuteilen, ob Sie seitdem noch auf weitere Informationen zum Lager Senne oder aber auch zu den anderen Lagern gestoßen sind. Sollte es der Fall sein, gäbe es für mich eine Möglichkeit der Einsichtnahme in die betreffenden Akten?

Für Ihre Hilfe möchte ich Ihnen herzlich danken!

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Otto

Vfg.

✓ 1. Schreiben (mit 4 Durchschriften)

224

Herrn  
Reinhard Otto  
Oerlinghauser Straße 17  
4815 Schloß Holte-Stukenbrock

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des RSHA wegen NS-Verbrechens;

hier: Aussonderungen und Exekutionen  
sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. März 1985

Sehr geehrter Herr Otto,

infolge einer Dienstabwesenheit ist es mir leider erst heute möglich, Ihr am 6. März 1985 eingegangenes o.a. Schreiben zu beantworten. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind keine unmittelbaren Erkenntnisse angefallen, die die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Lagern des früheren Wehrkreises VI Münster betreffen. Das liegt insbesondere daran, daß das vorliegende Verfahren sich nur gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes richtet, die nicht aufgrund der vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) erlassenen Anordnungen zur Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener (vgl. Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlaß und Kommissarbefehl) tätig geworden sind, sondern ausschließlich nur aufgrund der vom Reichssicherheitshauptamt ergangenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14. Die Massenexekutionen aufgrund dieser Einsatzbefehle in Konzentrationslagern des ehemaligen Reichsgebiets sind in einem zusammenfassenden Abschlußvermerk zu obigem Aktenzeichen niedergelegt, der jedoch keine unmittelbar die Stalags des Wehrkreises VI Münster betreffenden Vorgänge aufweist.

225

Aus Gründen des persönlichen Daten- und Geheimschutzes nach dem Datenschutzgesetz und § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB sehe ich mich leider nicht in der Lage, die Genehmigung einer Einsichtnahme in die Akten, Beweismittelbände oder die Abschlußvermerke zu befürworten. Auch eine Einsichtnahme allein in die Abschlußvermerke zu genehmigen wäre gemäß Nr. 185 a Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bei einem noch anhängigen Verfahren nur dann möglich, wenn u.a. die Bedeutung Ihres wissenschaftlichen Vorhabens nach Aufgabenstellung und Forschungsinhalten näher dargelegt worden wäre und die anzuführenden Umstände eine Akteneinsicht rechtfertigen würden. Dies scheint im vorliegenden Fall schon deshalb nicht der Fall zu sein, weil das vorliegende Verfahren aus obigen Gründen nicht die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Stalags des früheren Wehrkreises VI Münster betrifft.

Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, sich an das Institut für Zeitgeschichte in München oder den Internationalen Suchdienst in Arolsen zu wenden, die über umfangreiche Unterlagen zum genannten Komplex verfügen.

Hochachtungsvoll  
(z.U.)

- Dis. entk.*
2. Je eine Durchschrift von 1: a) nachheften und zu folgenden Vorgängen nehmen: b) Handaktenband V a, c) Handakten 1 AR 123/63.
  3. Urschrift des Schreibens vom 1. März 1985 und diese Verfügung zu den Handakten Band VII nehmen.
  4. Zur Frist (1. August 1985).

Berlin, den 27. März 1985

Kanzlei	
Empfänger:	178
Belegnummer:	40u

*gel. Sch / Neg*

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

215<sup>a</sup>

Herrn  
Reinhard Otto  
Oerlinghauser Straße 17

4815 Schloß Holte-Stukenbrock

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des RSHA wegen NS-Verbrechens;

hier: Aussonderungen und Exekutionen  
sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. März 1985

Sehr geehrter Herr Otto,

infolge einer Dienstabwesenheit ist es mir leider erst heute möglich, Ihr am 6. März 1985 eingegangenes o.a. Schreiben zu beantworten. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind keine unmittelbaren Erkenntnisse angefallen, die die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Lagern des früheren Wehrkreises VI Münster betreffen. Das liegt insbesondere daran, daß das vorliegende Verfahren sich nur gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes richtet, die nicht aufgrund der vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) erlassenen Anordnungen zur Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener (vgl. Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlaß und Kommissarbefehl) tätig geworden sind, sondern ausschließlich nur aufgrund der vom Reichssicherheitshauptamt ergangenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14. Die Massenexekutionen aufgrund dieser Einsatzbefehle in Konzentrationslagern des ehemaligen Reichsgebiets sind in einem zusammenfassenden Abschlußvermerk zu obigem Aktenzeichen niedergelegt, der jedoch keine unmittelbar die Stalags des Wehrkreises VI Münster betreffenden Vorgänge ausweist.

225<sup>3</sup>

Aus Gründen des persönlichen Daten- und Geheimschutzes nach dem Datenschutzgesetz und § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB sehe ich mich leider nicht in der Lage, die Genehmigung einer Einsichtnahme in die Akten, Beweismittelbände oder die Abschlußvermerke zu befürworten. Auch eine Einsichtnahme allein in die Abschlußvermerke zu genehmigen wäre gemäß Nr. 185 a Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bei einem noch anhängigen Verfahren nur dann möglich, wenn u.a. die Bedeutung Ihres wissenschaftlichen Vorhabens nach Aufgabenstellung und Forschungsinhalten näher dargelegt worden wäre und die anzuführenden Umstände eine Akteneinsicht rechtfertigen würden. Dies scheint im vorliegenden Fall schon deshalb nicht der Fall zu sein, weil das vorliegende Verfahren aus obigen Gründen nicht die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Stalags des früheren Wehrkreises VI Münster betrifft.

Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, sich an das Institut für Zeitgeschichte in München oder den Internationalen Suchdienst in Arolsen zu wenden, die über umfangreiche Unterlagen zum genannten Komplex verfügen.

Hochachtungsvoll

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

17. August 1983

2153

2259

1 Js 1/64 (RSHA)

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
Postfach 11 44

7140 Ludwigsburg

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA  
wegen NS-Verbrechen;

hier: Verfahrensstand zum Komplex Einzeltötungen  
sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Dortiger Vorgang 415 AR 1310/63 E 9 (VÜS)

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

19. August 1983

2174/2153

22506

1 Js 1/64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Voruntersuchung gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und  
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom 31. März 1980

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine  
beglaubigte Abschrift des antragsgemäß ergangenen Beschlusses  
der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983.

Sofern nicht besondere Umstände eintreten, beabsichtige ich,  
die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten  
spätestens in vier Jahren erneut prüfen zu lassen.

Severin  
Leitender Oberstaatsanwalt

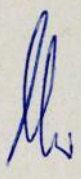
Vorgelegt gem. Vig. Bl. 219

- 1. AUG 1985

V.

1. Vermerk: RA. Scheid wird - wie heute tel. abgesprochen - in Kürze mitteilen, ob der Augenh. Königshaus bereit ist, sich einer ärztlichen Kontrolle seines die Verhandlungs- und Verhandlungsunfähigkeit bedingenden Gesundheitszustandes durch einen der beiden Fachverständigen - Prof. Dr. Koerner oder Vosteen - zu unterziehen. Jeglicherseits wird er die Vorlage eines ärztlichen Krankengutachtens für die zum 1. 8. 85 bestimmte fernere Interimsprüfung (Bl. 219 HA) veranlassen.

2, 1 Mon.

  
4. 8. 85

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

226

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042212 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

26. Sept. 1985 3/w

In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übermittle ich Abschrift meines  
heutigen Schreibens an Herrn Prof.  
Dr. med. Karl Kremer.

Ich bitte, die Verzögerung der Sach-  
bearbeitung zu entschuldigen, die  
hier bei mir infolge Arbeitshäu-  
fung entstanden ist.

Sobald ich die -ärztliche Beschei-  
nigung erhalten habe, werde ich diese  
der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-  
mergericht zuleiten.

Abschrift anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

227

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herberstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

9. Okt. 1985 3/w

In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übermittle ich unter Bezugnahme auf  
meinen Schriftsatz vom 26. 9. 1985  
die kurze gutachterliche Äußerung  
des Herrn Prof. Dr. med. Karl Kremer  
vom 2. Oktober 1985 und beantrage,

weiterhin das Verfahren  
gem. §§ 205, 206 StPO  
einzustellen.

Abschrift für die Generalstaatsanwaltschaft anbei.

Rechtsanwalt Scheid  
durch:

(Dreyling)  
Rechtsanwalt

# Ablichtung

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

147  
228

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

9. Okt. 1985 3/w



In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

*Herrn Oth. H. Handyschaft u. i.  
am 21. 10. 85*

übermittle ich unter Bezugnahme auf  
meinen Schriftsatz vom 26. 9. 1985  
die kurze gutachterliche Äußerung  
des Herrn Prof. Dr. med. Karl Kremer  
vom 2. Oktober 1985 und beantrage,

weiterhin das Verfahren  
gem. §§ 205, 206 StPO  
einzustellen.

Abschrift für die Generalstaatsanwalt-  
schaft anbei.

Rechtsanwalt Scheid  
durch:

(Dreyling  
Rechtsanwalt

# Ablichtung

PROF. Dr. med. KARL KREMER  
DIREKTOR DER  
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A  
DÜSSELDORF

MOORENSTRASSE 5  
4000 DÜSSELDORF, den 2.10.1985  
TELEFON (02 11) 31 11  
DURCHWAHL (02 11) 3 11 - 73 50 / 51

K/H

148  
229

Kurze gutachterliche Äußerung für die  
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin  
über Herrn Franz K ö n i g h a u s, geboren 10.4.1906

---

Herr Franz K ö n i g h a u s befindet sich in meiner  
Behandlung.

Seit der letzten gutachterlichen Stellungnahme habe  
ich Herrn K. u.a. wegen des Verdachtes auf einen  
bösartigen Tumor am Rücken mit größerer Lappenverschiebung  
operiert. Der Verdacht hat sich allerdings nicht bestätigt.

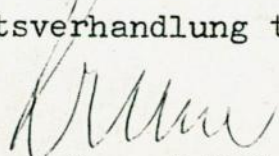
Bei einer stationären Behandlung im Juli 1985 wegen eines  
Tumors im Darm hat sich gezeigt, daß hier ein Polyp mit  
bösartiger Veränderung vorlag, der entfernt werden mußte.

Aus dem Verlauf der Erkrankung geht hervor, daß sich der  
Allgemeinzustand des Patienten in keinem Fall verbessert,  
sondern eher verschlechtert hat.

Auch das Hörvermögen von Herrn K. hat meiner Ansicht  
nach erheblich nachgelassen. Man kann sich kaum mit Herrn  
K. verständigen.

Falls das Gericht es wünscht, könnte ich auch noch einmal  
eine Untersuchung durch Professor Dr. Vosteen veranlassen.  
Ich glaube aber nicht, daß dabei etwas Entscheidendes heraus-  
kommt.

In keinem Fall ist der Patient in der Lage, an einer  
Gerichtsverhandlung teilzunehmen und dem Verlauf zu folgen.

  
Professor Dr. med. K. Kremer

Vfg.

1) Schreiben (3 Durchschriften):

230

< **Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17**

**1000 Berlin 33**

**Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,**

**in dem Vorermittlungsverfahren gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen NS-Verbrechens >**

bestätige ich den Eingang Ihres Schriftsatzes vom  
9. Oktober 1985 mit der anliegenden gutachterlichen Äußerung  
des Professor Dr. K r e m e r vom 2. Dezember 1985. Aufgrund  
des vorgelegten Gutachtens sehe ich weiterhin die Voraussetzun-  
gen der zuletzt mit Beschluß der 52. Strafkammer - Schwur-  
gericht - des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983  
- (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - festgestellten Vernehmungs-  
und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten als unverändert  
vorliegend an.

Eine [erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des  
§ 205 Satz 1 StPO] ist - sofern nicht besondere Umstände ein-  
treten, die ich mir mitzuteilen bitte, falls sie Ihnen un-  
mittelbar bekanntwerden sollten - zum 1. August 1987 vorgesehen.

**Hochachtungsvoll**

(z. U.)

- 2) Je eine Durchschrift von 1)
- a) nachheften und zu folgenden Vorgängen nehmen:
  - b) Handakten Bd. Va und VII,
  - c) Handakten 1 AR 123/63.

- 3) Bl. 147, 148 des Haftbandes II einmal ablichten, Ablichtungen dieser Verfügung vorheften.
- 4) Diese Verfügung zu den Handakten nehmen.
- 5) Neue Frist: 1. August 1987 (vgl. HA Bl. VII, 219).

Berlin 30, den 25. Oktober 1985

(Hauswald)  
Oberstaatsanwalt

Zu 1) 1 Schr., 3 Du.  
zu 3) Ablichtungen

gef. am 28. Okt. 1985

28. OKT. 1985

219 2310<sup>R</sup>

Empfang gem. Vg. II

3. SEP. 1987

schö

1) zu schreiben (mit Unterschrift)

[Üms.]  
erhalten sich für die [Üms.]  
eine sachliche Aufklärung  
zur Frage des Verhandlungsfortschritts  
Ihren Mandanten ~~hat demgegenüber~~ bis zum 15. Okt. 87  
einzuweisen.  
Kochschubert

2) 15. 10. 87

Kanzlei	
Eingang am:	4. 9. 87
Gefertigt am:	7. 09. 87
zu 1) Schreiben + Du.	

pl. 11/46

17. 09. 87

25. Oktober 1985

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

2300<sup>02</sup>

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen NS-Verbrechens

bestätige ich den Eingang Ihres Schriftsatzes vom  
9. Oktober 1985 mit der anliegenden gutachterlichen Äußerung  
des Professor Dr. K r e m e r vom 2. Dezember 1985. Aufgrund  
des vorgelegten Gutachtens sehe ich weiterhin die Voraussetzun-  
gen der zuletzt mit Beschluß der 52. Strafkammer - Schwur-  
gericht - des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983  
- (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - festgestellten Vernehmungs-  
und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten als unverändert  
vorliegend an.

Eine erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des  
§ 205 Satz 1 StPO ist - sofern nicht besondere Umstände ein-  
treten, die ich mir mitzuteilen bitte, falls sie Ihnen un-  
mittelbar bekanntwerden sollten - zum 1. August 1987 vorgesehen.

Hochachtungsvoll

Hauswald  
Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

2153

231

1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Scheid  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen

Franz K ö n i g s h a u s wegen NS-Verbrechens erbitte ich für  
die erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 205  
Satz 1 StPO eine gutachterliche Äußerung zur Frage der Verhandlungs-  
fähigkeit Ihres Mandanten bis zum 15. Oktober 1987 einzureichen.

Hochachtungsvoll

Balke  
Oberstaatsanwalt

Mer

230 R

Vorgang vom 17. 10. 87

19. OKT. 1987

Yhi

Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich Schmidt  
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

- 1) LEA (Dörfeldorf) Aufsp. Bf. 1476 < 7 Haftb. II
- 2) A. Manal

20. OKT. 1987

John

Yhi

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vermittlungsverfahren gegen

Franz K. R. i. S. n. S. wegen NS-Verbrechen ersetzte ich für

die ermittelte gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 205

Satz 1 StPO eine entsprechende Äußerung zur Frage der Verhandlungs-

fähigkeit Ihres Mandanten am 15. Oktober 1987 einzureichen.

Technische

Herabsetzung

Eingang am: 20. 10. 87  
 Gefertigt am: 20. 10. 87  
 zu A. Schreiber

stabs

20. 10. 87

Hilke  
Operativbereich

✓ 1) Zu schreiben (mit Handschrift)

- Mit den Bänden XIII + XIII a beifügen -

1017

2 Bänden Strafsachen  
(Bände XIII und XIII a)

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 12 -

mites Fernzustellung auf dem obigen Bescheid vom  
2. August 1933 (Det. XIII a Nr. 141<sup>d.A.</sup>) und Hinweis  
auf Nr. 150 und 152 d.A. vorgelegt mit dem Antrag,  
die Voraussetzungen der vollständigen Einnistung  
nach § 205 S. 10 zu prüfen und die Zustellung  
des Angeklagten durch einen unabhängigen Sachver-  
ständigen zu beschließen.

(z. L.)

2/3 Monate 1933

Berlin, den 10. DEZ. 1937

B

10.11.37  
Kanzlei  
Eingangs am 10. 12. 37  
Gefertigt am 10. 12. 37  
Zur 11. Schb., 12. Dez

+ 2 Bdt. A. B  
M/r.

Staatsanwaltschaft  
Bei dem Kammergericht.

Durchschrift

10. Dezember 1987

2154

23202

1 Js 1/64 (RSHA)

Mit 2 Bänden Strafakten  
(Bände XIII und XIII a)

Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht Berlin  
- Strafkammer 52 -

---

unter Bezugnahme auf den dortigen Beschluß vom 2. August 1983  
(Bd. XIII a Bl. 141 d.A.) und Hinweis auf Bl. 150 und 152 d.A.  
vorgelegt mit dem Antrag, die Voraussetzungen der vorläufigen  
Einstellung nach § 205 StPO erneut zu prüfen und die Begut-  
achtung des Angeschuldigten durch einen unabhängigen Sachver-  
ständigen zu beschließen.

Balke  
Oberstaatsanwalt

233

Ausfertigung

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eing. am	5. JAN. 1988
<i>B</i>	
mit	<del>Anl. Blatts. Bd. Akten</del>

B e s c h l u ß

=====

In der Strafsache

g e g e n Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,  
Kreis Halberstadt,  
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll der Angeschuldigte auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 10. Dezember 1987 erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersucht werden.

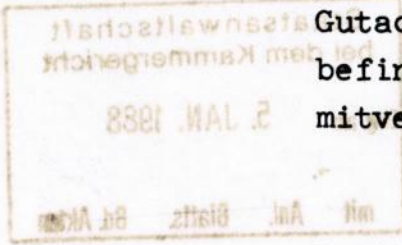
Mit der Begutachtung wird wiederum

Prof. Dr. Heinz Schweitzer,  
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf

beauftragt.

Das Gutachten soll sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob die Krankheitszustände, die bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten bedingen, noch fort dauern und ob mit einer Besserung für die Zukunft zu rechnen

ist. Der Gutachter soll bei der Erstellung des Gutachtens die in den Bänden XIII und XIII a befindlichen zahlreichen gutachterlichen Äußerungen mitverwerten.



Berlin 21, den 18. Dezember 1987  
Landgericht Berlin  
Strafkammer 528  
- Schwurgericht -

Ketzel

Seidler

Füllgraf

Ausgefertigt

*Woga*  
(Woga)  
Justizangestellte



233a

**DIETRICH SCHEID**  
RECHTSANWALT  
**HUBERT DREYLING**  
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6 - 7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988

3/ma

In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Eing. am 06. JAN. 1988

(1)

mit 2 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Übermittle ich Abschrift meines  
heutigen Schreibens an Herrn  
Prof. Dr. Schweitzer und an das  
Landgericht Berlin.

Ich weiß, daß Herr Königshaus ein  
schwer, schwer kranker Mann ist  
und habe aus Gründen der Menschen-  
würde und meiner anwaltlichen Für-  
sorgepflicht für Herrn Königshaus  
davon abgesehen, mich persönlich  
mit Herrn Königshaus in Verbindung  
zu setzen.

Ich kenne seinen außerordentlich  
schlechten Gesundheitszustand und  
weiß nicht einmal mehr, ob Herr  
Königshaus noch lebt.

1) Herrn OHA Baller u.R.  
u. d. B. u. h. M. u. 1. 88

2) zur Frist

8/1

Aus diesem Grunde wollte ich die Familie nicht als der Verteidiger des Herrn Könighaus in Unruhe versetzen und wartete weiter ab.

Ich bitte, für mein Verhalten Verständnis zu haben.

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsanwaltschaft anbei.



(Scheid)

Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

2334

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Herrn  
Prof. Dr. Heinz Schweitzer  
Direktor des Institutes für  
Rechtsmedizin der Universität  
Düsseldorf  
Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

05.01.1988 3/ma

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schweitzer,

ich übermittle Ihnen in Fotokopie den Beschluß des Landgerichts  
Berlin vom 18. Dezember 1987 und darf Sie bitten, das ent-  
sprechende Gutachten für Herrn Königshaus zu erstatten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie sich persönlich mit Herrn Königshaus  
unter Vorlage einer Fotokopie des Beschlusses des Schwurgerichts  
vom 18. Dezember 1987 in Verbindung setzen würden. Ich habe bei  
dem schlechten Gesundheitszustand des Herrn Königshaus nicht ge-  
wagt, ihn persönlich anzuschreiben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das Entsprechende veranlassen und  
bitte Sie darum, mir Nachricht zu geben, daß Sie Herrn Königshaus  
untersuchen werden, ferner darf ich Sie darum bitten, mir das  
Gutachten zu übermitteln, damit ich das Gutachten dann weiter-  
leiten kann.

Sagen Sie bitte Frau und Herrn Königshaus, ich hätte wegen des  
schlechten Gesundheitszustandes nicht gewagt, Herrn Königshaus

233d

persönlich anzusprechen, um nicht neue Unruhe bei dem so schwer kranken Manne hervorzurufen.

Besser ist es, wenn dies ärztlicherseits geschieht. Aus diesem Grunde darf ich Sie bitten, sich mit Herrn Königshaus in Verbindung zu setzen.

Auch schon die damaligen Gespräche, als das Verfahren gegen Herrn Königshaus noch in Gang war, waren außerordentlich schlimm für Herrn Königshaus und aus Gründen der Menschlichkeit schwierig für mich. Deshalb bitte ich Sie, das Entsprechende zu veranlassen. Ich darf um Bestätigung dieses Schreibens bitten und Übermittlung des Gutachtens an mich. Für alle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit aufrichtigen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Ich füge bei eine Abschrift dieses Schreibens für Herrn Königshaus und zwei Fotokopien des Beschlusses des Schwurgerichts.

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

233e

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin  
Strafkammer 528  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988 3/ma

In der Strafsache  
gegen Herrn Königshaus  
- (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -

Übermittle ich eine Abschrift  
meines heutigen Schreibens an  
Herrn Prof. Dr. Heinz Schweitzer  
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Abschrift für die Handakten der  
Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

Soford 234

Nach  
hente

1/ Vermutl: Heute hier eingegangen und vorgelegt.

2/ u. m. Anlagen (4 Bl.)  
der Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Zu: 1 Js 1164 (RSHA)

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Eing. am 21. JAN. 1988  
mit 3 Anl. Blatts. Bd. Akten

unter Bezugnahme auf die Verfügung des  
Vors. der Strafkammer 552/528 vom 13. d. M.  
vorgelegt.

Berlin 21, den 20. JAN. 1988  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Berlin

Jahntz  
(Jahntz)  
Staatsanwalt

Landgericht Berlin

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittl.): 39 79-1, Intern: (9 33), App.-Nr. nebenst.  
PGiroKto der Justizkasse Berlin:  
Bin 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

3979-1 13. Jan. 1988

Datum

230

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

(552/528) 1 Js 1.64 (RSHA)  
(2.76)

◀ Geschäftsnummer  
bitte stets angeben

An die Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
über die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht

Ihr Zeichen:

Fahrverbindungen  
U-Bhf. Turmstraße  
S-Bhf. Bellevue  
Bus A 16, 24, 70, 90  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis:  
Wegen der Parkraumnot in der Umge-  
bung des Gerichts wird die Benutzung  
öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

◀ In der Strafsache gegen Franz Bernhard Königshaus  
wegen Beihilfe zum Mord teile ich mit, daß der von der  
Kammer beauftragte Sachverständige Professor Dr. Schweitzer -  
nach Mitteilung seines Nachfolgers im Amte, Herrn  
Professor Dr. Bonte - verstorben ist.  
Die Kammer beabsichtigt, Herrn Professor Bonte mit der  
Gutachtenerstattung zu beauftragen.  
Hierzu wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum  
31. Januar 1988 gegeben.

Die Akten befinden sich weiterhin beim Institut für  
Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf.

Aus gegebenem Anlaß kündige ich an, daß der Sachver-  
ständige darauf hingewiesen werden wird, daß er sein  
Gutachten unmittelbar der Kammer zuzuleiten hat.

Einen Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Scheid  
nebst Anlage füge ich in Abschrift bei.

Häger  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

- Hujo -  
Justizangestellte

1) In schreiben an LG Berlin  
zu (552/528) 1 Js 1.64 RSHA (2-76)  
< > wird der Beauftragung des  
gutachtens Prof.-Dr. Bonte nicht  
widersprochen.

21. 8 d. HA.

21. JAN 1988

Kanzlei  
Eingang am: 21. 1. 88  
Gefertigt am: 21. 1. 88  
K. H. Schmidt

17. 1. 88

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin  
Strafkammer 528  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988 3/ma

In der Strafsache  
gegen Herrn Königshaus  
- (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -

Übermittle ich eine Abschrift  
meines heutigen Schreibens an  
Herrn Prof. Dr. Heinz Schweitzer  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abschrift für die Handakten der  
Staatsanwaltschaftsanbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

237

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8919068  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID).  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Herrn  
Prof. Dr. Heinz Schweitzer  
Direktor des Institutes für  
Rechtsmedizin der Universität  
Düsseldorf  
Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

05.01.1988 3/ma

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schweitzer,

ich übermittle Ihnen in Fotokopie den Beschluß des Landgerichts  
Berlin vom 18. Dezember 1987 und darf Sie bitten, das ent-  
sprechende Gutachten für Herrn Königshaus zu erstatten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie sich persönlich mit Herrn Königshaus  
unter Vorlage einer Fotokopie des Beschlusses des Schwurgerichts  
vom 18. Dezember 1987 in Verbindung setzen würden. Ich habe bei  
dem schlechten Gesundheitszustand des Herrn Königshaus nicht ge-  
wagt, ihn persönlich anzuschreiben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das Entsprechende veranlaßten und  
bitte Sie darum, mir Nachricht zu geben, daß Sie Herrn Königshaus  
untersuchen werden, ferner darf ich Sie darum bitten, mir das  
Gutachten zu übermitteln, damit ich das Gutachten dann weiter-  
leiten kann.

Sagen Sie bitte Frau und Herrn Königshaus, ich hätte wegen des  
schlechten Gesundheitszustandes nicht gewagt, Herrn Königshaus

- persönlich anzusprechen, um nicht neue Unruhe bei dem so schwer kranken Manne hervorzurufen.

Besser ist es, wenn dies ärztlicherseits geschieht. Aus diesem Grunde darf ich Sie bitten, sich mit Herrn Königshaus in Verbindung zu setzen.

Auch schon die damaligen Gespräche, als das Verfahren gegen Herrn Königshaus noch in Gang war, waren außerordentlich schlimm für Herrn Königshaus und aus Gründen der Menschlichkeit schwierig für mich. Deshalb bitte ich Sie, das Entsprechende zu veranlassen. Ich darf um Bestätigung dieses Schreibens bitten und Übermittlung des Gutachtens an mich. Für alle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit aufrichtigen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Ich füge bei eine Abschrift dieses Schreibens für Herrn Königshaus und zwei Fotokopien des Beschlusses des Schwurgerichts.

Durchschrift

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

21. Januar 1988

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

An das  
Landgericht Berlin

---

zu: (552/528) 1 Js 1/64 RSHA (2/76)

In der Strafsache gegen Franz Bernhard K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord wird der Beauftragung des Gutachters  
Prof. Dr. B o n t e nicht widersprochen.

Balke  
Oberstaatsanwalt

Mer

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

240

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6 - 7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988 3/ma

In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Königshaus  
- 1 Js 1/64 (RSA) -

Übermittle ich Abschrift meines  
heutigen Schreibens an Herrn  
Prof. Dr. Schweitzer und an das  
Landgericht Berlin.

Ich weiß, daß Herr Königshaus ein  
schwer, schwer kranker Mann ist  
und habe aus Gründen der Menschen-  
würde und meiner anwaltlichen Für-  
sorgepflicht für Herrn Königshaus  
davon abgesehen, mich persönlich  
mit Herrn Königshaus in Verbindung  
zu setzen.

Ich kenne seinen außerordentlich  
schlechten Gesundheitszustand und  
weiß nicht einmal mehr, ob Herr  
Königshaus noch lebt.

Aus diesem Grunde wollte ich die Familie nicht als der Verteidiger des Herrn Könighaus in Unruhe versetzen und wartete weiter ab.

Ich bitte, für mein Verhalten Verständnis zu haben.

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlbud 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

2. Febr. 1988 3/w

- In dem Vorermittlungsverfahren  
- gegen Herrn Franz Koenigshaus  
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übermittle ich in Fotokopie das  
Schreiben der Frau Maria Langer-  
Koenigshaus vom 25. 1. 1988.

Meine Befürchtungen sind voll be-  
stätigt worden. Jede weitere Nach-  
richt über das anhängige Verfahren  
gegen Herrn Koenigshaus, das doch  
endlich einmal aus Gründen der  
Menschenwürde heraus eingestellt  
werden sollte, wenn Herr Koenigs-  
haus hiervon erfährt, ist dazu ge-  
eignet, dessen sofortigen Tod her-  
beizuführen.

Wenn mir auch einmal wegen dieser  
meiner Auffassung, daß es unver-  
ständlich ist, das anhängige Ver-  
fahren weiter aufrechtzuerhalten,

243

Vorwürfe von seiten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gemacht worden sind, wiederhole ich meine Bitte, die meiner anwaltlichen Fürsorgepflicht entspricht, dahin, das Verfahren gegen Herrn Koenigshaus endgültig einzustellen und mir die entsprechende Nachricht hierüber zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

244

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

4. Febr. 1988 3/w

In dem Vorermittlungsverfahren  
gegen Herrn Franz Koenigshaus  
- 1 Js 1/84 (RSA) -

Übermittle ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 2. Februar 1988 die Zustimmungserklärung zur Gutachterenerstattung, die Frau Maria Langer-Koenigshaus im Auftrage ihres Gatten abgegeben hat.

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)  
Rechtsanwalt

245

Am STA Berlin !



DIETRICH SCHEID  
RECHTSANWALT  
HUBERT DREYLING  
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066  
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.  
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2  
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)  
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103  
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

2. Febr. 1988 3/w

- In der Strafsache
- gegen Herrn Ranz Koenigshaus
- (552/528) 1 Js 1.64 (RSHA)  
(2.76) -

Übermittle ich in Fotokopie das Schreiben der Frau Maria Langer-Koenigshaus vom 25. 1. 1988.

Vi  
U. m. A. der  
Staatsanwaltschaft bei  
dem Kammergericht  
über die  
Staatsanwaltschaft bei  
dem Landgericht Berlin  
für die Handlungen  
überwacht

Meine Befürchtungen sind voll bestätigt worden. Jede weitere Nachricht über das anhängige Verfahren gegen Herrn Koenigshaus, das doch endlich einmal aus Gründen der Menschenwürde heraus eingestellt werden sollte, wenn Herr Koenigshaus hiervon erfährt, ist dazu geeignet, dessen sofortigen Tod herbeizuführen.

04. Feb. 1988  
Berlin, den  
Landgericht Strafkammer 28  
Der Vorsitzende

VRILG Häger

Wenn mir auch einmal wegen dieser meiner Auffassung, daß es unverständlich ist, das anhängige Verfahren weiter aufrechtzuerhalten,

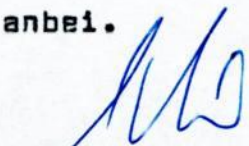
1/3. 01. HA.  
2/15. 3. +  
3/1. 6. PV

19. FEB. 1988

247

Vorwürfe von seiten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gemacht worden sind, wiederhole ich meine Bitte, die meiner anwaltlichen Fürsorgepflicht entspricht, dahin, das Verfahren gegen Herrn Koenigshaus endgültig einzustellen und mir die entsprechende Nachricht hierüber zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.



(Scheid)

Rechtsanwalt

Maria Langer-Koenigshaus

4000 Düsseldorf 30  
GERHART-HAUPTMANN-STRASSE 29  
TELEFON 0211 - 62 27 61

434  
25.1.1988  
248

Herrn  
Rechtsanwalt Dietrich Scheid  
Herbertstr. 17  
1000 Berlin 33

Eingegangen  
26. JAN. 1988  
Rechtsanwalt Scheid

Betr.: Ihr schreiben vom 13.1.1988

Sehr geehrter Herr Scheid !

Obwohl ich Sie nicht kenne - Frau Marga Koenigshaus ist 1976 verstorben - gebe ich Ihnen auf Empfehlung von Herrn Prof. Karl Kremer folgenden Bericht über den Gesundheitszustand meines Ehemannes:

- 1.) Durch den bei uns eingegangenen Bericht in der bekannten Sache hat sich der körperliche und seelische Zustand meines Ehemannes sehr verschlechtert. Sehr grosse Schmerzen im Darmbereich erforderten sofortige ärztliche Hilfe. Jetzt ist es so, dass der Dünndarmbereich evtl. einen chirurgischen Eingriff erfordert. Zur Verursachung ist wohl Kommentar überflüssig.
- 2.) Am 15.3.1986 verlangte ein Herzinfarkt einen wochenlangen Krankenhausaufenthalt. Durch medikamentöse Behandlung wird mein Mann am Leben erhalten. Herzrytmusstörungen lassen Aufregungen auf keinen Fall zu. Auf bestehende Angina pectoris sei hingewiesen.
- 3.) Mein Mann musste Dez.1977 zur Erhaltung seiner Gehfähigkeit eine Stahlhüfte (künstl.Hüftgelenk) erhalten. Durch Röntgenuntersuchung wurde jetzt festgestellt, daß der Schaft der Stahlhüfte sich gelockert hat. Ein chirurgischer Eingriff dürfte zu erwarten sein.
- 4.) Ein kleiner Gehirnschlag hat das Sprechzentrum getroffen. Die Artikulation ist behindert.
- 5.) Auf die Gutachten von Herrn Prof.Kremer und Herrn Prof.Vosteen sei hingewiesen.

Ich bete zu Gott, daß nun endlich diese für uns unmögliche Angelegenheit zu Ende geführt wird.

Mit freundlichem Gruß

M. Langer-Koenigshaus

An StA Berlin  
im Hause

Ausfertigung

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

249

15. FEB. 1988

B e s c h l u ß

Oberstaatsanwältin

In der Strafsache

g e g e n Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,  
Kreis Halberstadt,  
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29,  
4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord  
wird der Sachverständige

wird der Sachverständige

Herrn Prof.Dr.med. W. Bonte,  
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf,  
Moorenstraße 5,  
4000 Düsseldorf

mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens nach Maßgabe  
des Beschlusses der Kammer vom 18. Dezember 1987 beauftragt.

Der Sachverständige wird gebeten, sein Gutachten unmittelbar  
der Kammer zuzusenden, und zwar möglichst bis zum 2. Mai 1988.

Berlin, den 4. Februar 1988  
Landgericht,  
Strafkammer 528 - Schwurgericht -

Häger

Gerigk

Seidler

Ausgefertigt

Justizangestellte



~~Vertrag vom 7. Juni 1988~~ 246  
- 7. JUNI 1988

15. Juli 1988  
(No delays?)

17. JULI 1988  
Bj

~~Vertrag vom 7. Juni 1988~~  
18. JULI 1988

1/ Sachverständigenrat  
LG Berlin (russ.)

2/ 1 Monat

18. JULI 1988

278

2/ 19. JULI 1988  
Bj

Landgericht Berlin

28. Strafkammer  
Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den 22.07.88

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetrieblich (0 33)

App. 2837

250

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Durch Fach



In der Strafsache gegen

Franz Königshaus

wird mitgeteilt, daß das Gutachten von Prof.  
Dr. med. Bonte - unter Fristsetzung zum 31.  
August 1988 - angemahnt worden ist.

Auf Anordnung

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte

*[Handwritten Signature]*  
1. Oktober 1988  
28. JULI 1988  
*[Handwritten Signature]*

Landgericht Berlin

28. Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den 9. 8. 88

Turmstraße 91

Fernruf: 3979-1

Innerbetr. (933)

} App.

251

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Staatsanwaltschaft  
beim dem Kammergericht

durch Fach



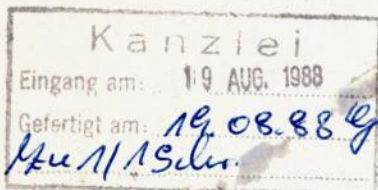
In der Strafsache gegen Franz Königshaus

übersende ich eine Abschrift des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Bonte vom 2. August 1988 nebst zwei Anlagen gemäß S. 2 des Gutachtens mit der Bitte um Stellungnahme.

Häger  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Justizangestellte

*[Handwritten signature]*  
Königshaus am 27.8.88  
um kauspr. Reiche-  
jahr des Aktenbündel  
XIII + XIII a wird  
gebeten



f ab n

*[Handwritten signature]*

21 2 Wochen

19. AUG 1988

Prof. Dr. W. Bonte  
Leiter  
des Instituts für Rechtsmedizin  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstr. 5 - Tel. 311 2385-88  
4000 Düsseldorf 1

87A KG

02.08.1988

272/88 Prof.Bt./Hu.

An das  
Landgericht Berlin  
Strafkammer 528 - Schwurgericht  
Turmstr. 91  
  
1000 Berlin 21

Betr.: Strafsache ./ . Franz KÖNIGSHAUS

Az.: (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bezug: Beschluß der Kammer vom 04.02.1988

In der oben bezeichneten Sache soll ein

#### G U T A C H T E N

über die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn Königshaus erstattet werden. Entsprechend dem Kammerbeschluß vom 18.12.1987 soll sich das Gutachten insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob die Krankheitszustände, die bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten bedingen, noch fort dauern und ob mit einer Besserung für die Zukunft zu rechnen ist. Bei der Erstellung des Gutachtens sollen die in den Bänden XIII und XIIIa befindlichen zahlreichen gutachterlichen Äußerungen mitverwertet werden.

### Grundlagen des Gutachtens

- Aufforderungsgemäß stützt sich das Gutachten im wesentlichen auf
1. die in den überreichten Aktenbänden XIII und XIIIa enthaltenen Vorgutachten,
  2. das Ergebnis einer eigenen Untersuchung und Befragung, welche am 18.05.1988 in den Räumen des Instituts für Rechtsmedizin stattgefunden hat.

Herr Königshaus äußerte sich bei der Befragung auch zu der jüngeren Krankengeschichte, die in den Akten noch keinen Niederschlag gefunden hat. Es erschien zweckmäßig, hierüber auch objektive Auskünfte der behandelnden Ärzte einzuholen. Mit in die Begutachtung einbezogen wurden daher noch:

3. mündliche Auskünfte der Professoren Dr. Kremer und Dr. Vosteen, die beide der Düsseldorfer Medizinischen Fakultät angehören,
4. zwei Arztbriefe des zuletzt behandelnden Arztes Dr. Schwick vom 20.06.1986 und 13.08.1987. Dr. Schwick ist Leitender Arzt der kardiologischen Abteilung des Augusta-Krankenhauses Düsseldorf. Kopien der Arztbriefe werden diesem Gutachten angelegt.

### Gutachtaufbau

Da das Gericht Wert auf eine Beurteilung des Verlaufs der verschiedenen Krankheitszustände und prognostische Erwägungen legt, erscheint es als sinnvoll, an Stelle einer rein chronologischen Aufreihung der bisher erhobenen Befunde zunächst eine Aufgliederung der Grundkrankheiten vorzunehmen und diese jeweils im Zusammenhang zu besprechen. Krankheiten, welche für die Beurteilung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, werden im ersten Abschnitt nur cursorisch behandelt. Im zweiten Abschnitt

werden lediglich die gravierenderen Befunde ausführlich besprochen. Das Gericht wird zu prüfen haben, ob diese Vorgehensweise gerechtfertigt ist und ob die Einbeziehung der oben unter 3. und 4. erwähnten Anknüpfungstatsachen statthaft ist.

#### Die einzelnen Krankheitszustände und ihre Entwicklung

##### 1. Krankheiten, die für die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

Hierzu gehört eine chronische Cysto-Pyelitis (aufsteigende Entzündung der Harnblase und der Nierenbecken), die von Dr. Gallwoszus am 02.10.1969 attestiert wurde (XIII, 71). Dieser Befund wird später nicht mehr erwähnt. Lediglich in dem Arztbrief von Dr. Schwick vom 20.06.86 wird eine mäßiggradige kompensierte renale Insuffizienz (Nieren-Unterfunktion) genannt, welcher offenbar keine gravierende Bedeutung beigemessen wird. In dem erstgenannten Attest wird ferner über eine Gastritis (Magenschleimhautentzündung) berichtet, welche später nicht wieder erwähnt wird.

Unter dem 02.10.85 berichtet Prof. Kremer (XIIIa, 148) über eine Operation am Rücken mit größerer Lappenverschiebung, die wegen des Verdachtes auf einen bösartigen Tumor durchgeführt wurde. Der Verdacht sei hierbei allerdings nicht bestätigt worden. Bei der eigenen Befragung hat Herr Königshaus angegeben, er sei von Prof. Kremer im Jahre 1985 2 mal am Rücken operiert worden. Dieses wurde von Prof. Kremer auf mündliche Rückfrage bestätigt. Richtig ist, daß jedenfalls kein bösartiger Hauttumor nachgewiesen wurde. Ein irgendwie gravierender Restzustand ist daraus nicht herzuleiten.

Im Arztbrief von Dr. Schwick vom 20.06.86 wird ferner noch als Nebenbefund eine mäßiggradige Prostatavergrößerung genannt.

Es hat den Anschein, als ob die bisher erwähnten Erkrankungen entweder abgeklungen sind oder zum jetzigen Zeitpunkt keine gravierende Bedeutung mehr haben. Wenigstens aber ist zu erwarten, daß sie die Gesamtprognose nicht wesentlich beeinflussen.

2. Krankheiten, die die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit beeinflussen können.

Herr Königshaus wurde am 30.04.1970 wegen eines Carcinoms des Dickdarms von Prof. Kremer operiert (XIII, 167). Aus der Bescheinigung von Herrn Dr. Gallwoszus vom 15.05.1970 (XIII, 140) geht hervor, daß der Patient sich danach in einem körperlichen Erschöpfungszustand befand. Anfang 1971 wurde Herr Königshaus mit einem Darmverschluß-Syndrom wiederum von Prof. Kremer stationär aufgenommen (XIII, 167). Das Syndrom konnte durch konservative Maßnahmen beseitigt werden. Indes scheint sich der Zustand des Patienten zunehmend verschlechtert zu haben. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Rommeney untersuchte Herrn Königshaus am 15.07.71. Er kam zu der Auffassung, daß der Angeschuldigte an postoperativen Darmbeschwerden leidet, die seinen Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigen (XIII, 182). Prof. Kremer hat nachfolgend wiederholt den Verdacht geäußert, daß es zu einem Rezidiv (erneutes Wachstum) des operativ beseitigten Darmkrebses gekommen war (XIII, 223, 234). Herr Königshaus wurde im Februar 1979 daher erneut operiert (XIIIa, 63). Die ärztliche Bescheinigung enthält keinen Eintrag über die

Operationsdiagnose. Prof. Kremer hat auf Rückfrage dazu erklärt, daß hierbei kein Rezidiv nachgewiesen worden wäre. Jedoch hätten lokale Verwachsungen am Dickdarm bestanden, die bei der Operation beseitigt worden seien. Anfang 1983 kam es nach Angaben von Prof. Kremer (XIIIa, 131) erneut zum Auftreten von Beschwerden. Schmerzen im alten Operationsgebiet und Fieberanfälle hätten auf ein Carcinoid bzw. auf ein Rezidiv des damals operierten Krebses hingewiesen. Zum Zeitpunkt der ärztlichen Stellungnahme kam jedoch offenbar eine operative Revision wegen des schlechten Allgemeinzustandes nicht in Betracht. Prof. Kremer hat dann im Juli 1985 einen erneuten operativen Eingriff vorgenommen (XIIIa, 148). Hierbei wurde ein bösartig veränderter Polyp der Darmschleimhaut entfernt. Ob es sich um ein Rezidiv des im Jahre 1970 entfernten Carcinoms oder um einen hiervon unabhängigen Krankheitsprozess handelte, konnte nach mündlichen Angaben von Prof. Kremer nicht eindeutig entschieden werden. Zum Zeitpunkt der eigenen Untersuchung bestand ein Narbenbruch der Operationsnarbe aus dem Jahre 1970. Herr Königshaus erklärte hierzu, Prof. Ulrich, der frühere erste Oberarzt von Prof. Kremer, wäre der Auffassung, daß eine nochmalige Operation erforderlich sei. Diese werde jedoch von den Kardiologen wegen des schlechten Allgemeinzustandes abgelehnt. Prof. Kremer hat dieses auf mündliche Rückfrage bestätigt.

Ein weiteres, unabhängiges Krankheitsbild wird erstmalig in einem Attest von Dr. Schmitz Ende 1974 erwähnt (Hülle XIIIa, 29). Es handelt sich um eine schwere Hüftgelenkserkrankung, welche nach den Eintragungen im Attest einen operativen Eingriff erforderlich mache. Zunächst wurde Anfang Mai 1975 eine Operation vorgesehen

(XIIIa, 35). Indes heißt es auch noch in einer ärztlichen Bescheinigung vom 18.11.75, der Patient leide an einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts (degenerative Veränderung des Hüftgelenks). Eine Operation (Einbau einer Hüftgelenks-Totalendoprothese) sei dringend indiziert und solle bald durchgeführt werden (XIIIa, 48). Der Befund wird später in den Akten nicht mehr erwähnt. Herr Königshaus hat bei der eigenen Befragung angegeben, die Operation sei 1977 erfolgt, und ihm sei in der Tat ein künstliches Hüftgelenk eingesetzt worden. Eine entsprechende Operationsnarbe ist noch eindeutig zu sehen. Herr Königshaus ergänzte ferner, er sei Ende des vergangenen Jahres aus dem Bett gestürzt. Hierbei sei es zu einer fraglichen Verschiebung des Implantats gekommen. Zur Zeit sei noch nicht abgeklärt, ob eine operative Korrektur erforderlich und zumutbar sei. Er sei bei Herrn Dr. Tümler vom Vinzenz-Krankenhaus in Behandlung. Herr Königshaus will seither ständig unter erheblichen Gehbeschwerden leiden. Bei der eigenen Untersuchung wurden in der Tat erhebliche Gehbeschwerden vorgeführt. Herr Königshaus bewegte sich langsam und schleppend mit Hilfe eines Stocks und wurde zugleich noch von seiner Ehefrau gestützt. Er zieht das rechte Bein nach. Da dieses prinzipiell auch simuliert oder aggraviert werden kann, wurde Herr Königshaus auch beobachtet, während er sich vermutlich subjektiv unbeobachtet glaubte, nämlich beim Betreten und Verlassen des Instituts. Die Erscheinungen waren hierbei dieselben.

Eine weitere Erkrankung, welche bei der bisherigen Beurteilung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit eine erhebliche Rolle gespielt hat, wird erstmals von Prof. Stupp Anfang 1971 erwähnt (XIII, 157). Dabei handelt es sich um eine doppelseitige, an Taubheit

grenzende Schwerhörigkeit, die sich seit einigen Monaten in außergewöhnlich dramatischer Weise entwickelt hatte. Es heißt in der ärztlichen Bescheinigung, daß auch eine hörverbessernde Operation nur einen vorübergehenden Hörgewinn brachte. Bei der letzten Untersuchung vom 22.03.71 hätte sich das linke Ohr praktisch als taub erwiesen, während rechts noch ein Hörrest bestand. Eine Unterhaltung habe sich auch aus einer Entfernung von nur einem Meter und bei großer Lautstärke nur mit erheblichen Schwierigkeiten führen lassen. Sie hätte die äußerste Konzentration von Herrn Königshaus erfordert und eine sehr schnelle Erschöpfung herbeigeführt, ganz abgesehen von ständigen Mißverständnissen. Die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit wird auch von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Rommeney bestätigt (XIII, 184). Prof. Rommeney erklärte hierzu, daß die Erkrankung weder durch eine weitere fachärztliche Behandlung noch durch einen Hörapparat beseitigt werden könne. Es sei auch nicht zu erwarten, daß hinsichtlich der Schwerhörigkeit eine Besserung eintreten werde. Auf Rückfrage schloß Prof. Rommeney aus, daß der Angeschuldigte den Grad seiner an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit vortäusche. Es handele sich um eine Innenohr-Schwerhörigkeit, die durch operative Maßnahmen nicht zu beheben sei. Mit einer Besserung des Leidens sei deshalb nicht mehr zu rechnen (XIII, 189). Prof. Stupp ergänzte auf Befragung, daß bei den mehr als 20 Hörprüfungen, die im Verlauf von 1 1/2 Jahren durchgeführt wurden, eine deutliche Progredienz der doppelseitigen Schwerhörigkeit festgestellt worden wäre. Neben den tonaudiometrischen Untersuchungen seien auch Zusatzuntersuchungen zum Ausschluß einer Simulation erfolgt. Eine wesentliche, eindeutig nachweisbare Simulation sei nicht festzustellen gewesen,

auch wenn bei der letzten Untersuchung eine leichte Aggravations-tendenz zu beobachten gewesen wäre. Dennoch könne mit großer Sicherheit das Ausmaß der vorliegenden Hörstörung beurteilt werden. An dem Vorliegen einer doppelseitigen, hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit könne kein Zweifel bestehen. Es könne mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, daß die Hörstörung sich nicht bessern werde, sondern eine Zunahme eher wahrscheinlich sei (XIII, 194). In einem weiteren Befundbericht Ende 1972 vermerkt Prof. Dr. Stupp, im Vergleich zur letzten Untersuchung hätte sich weder eine Progredienz der Schwerhörigkeit noch eine Besserung des Gehörs gezeigt. Es handele sich bei der Hörstörung um einen nicht mehr zu bessernden Dauerzustand. Alle therapeutischen Möglichkeiten seien eingesetzt worden, ohne daß ein wesentlicher Erfolg erzielt werden konnte (XIII, 222).

Unter dem 13.08.74 wurde von Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge ein fachärztliches Gutachten erstattet (XIIIa, 2), in welchem ausgeführt wird, Herr Königshaus leide an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruhe (Erkrankung der knöchernen Labyrinthkapsel). Es seien Differenzen zwischen den objektiven und den subjektiven Meßverfahren festgestellt worden; jedoch könne man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation läge im Bereich des Möglichen, sei aber nicht von entscheidender Bedeutung. In dem Gutachten wird die Verwendung einer Mikroport-Anlage empfohlen, mit der eine reibungslose Verhandlung möglich sei. Dementgegen äußert Prof. Rudert unter dem 03.09.75, daß die beiderseitige hochgradige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auch durch ein Hörgerät nur unzureichend

ausgeglichen werden könne (XIIIa, 45). Prof. Dr. Vosteen berichtet in seinem Gutachten vom 20.11.79 (XIIIa, 95) über eine erneute Untersuchung des Patienten. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß sich die Kurven des Tonaudiogramms und des Sprachaudiogramms gegenüber den audiometrischen Befunden des Vorgutachtens aus dem Jahre 1974 auf beiden Ohren noch weiterhin erheblich verschlechtert hatten. Da es sich bei der Otosklerose um eine gesetzmäßig ablaufende und ständig fortschreitend verlaufende Erkrankung handele, sei die fortschreitende Verschlechterung des Hörvermögens zu erwarten gewesen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung habe auf beiden Ohren eine hochgradige, unmittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bestanden, die zu einer fast völligen Einschränkung des Hörvermögens für Umgangssprache geführt habe. Prof. Vosteen nimmt auf Bl. 100 zur Frage des Einsatzes einer Mikroport-Anlage Stellung. Die Schlußfolgerung des Vorgutachtens aus dem Jahre 1974, Herr Königshaus könne durch den Einsatz einer solchen Anlage in die Lage versetzt werden, einer Gerichtsverhandlung zu folgen, könne im Zeitpunkt der jetzigen Untersuchung nicht mehr gezogen werden. Die weitere Verschlechterung des Hörvermögens in den vorausgegangenen fünf Jahren stelle den Befund des Gutachtens von 1974 in Zweifel. Es müsse in Rechnung gestellt werden, daß das Hörvermögen mit Hörhilfe dann noch weiter verschlechtert werde, wenn der Gesprächsgegenstand die nervliche Belastungsfähigkeit des Untersuchten stark in Anspruch nehme. Auf Bl. 137 befindet sich noch ein von Prof. Vosteen unterzeichneter Arztbrief an Prof. Kremer vom 03.06.83. In dem Brief heißt es, Herr Königshaus sei am 11.05.1983 erneut untersucht worden. Dabei hätte sich gezeigt, daß das Hörvermögen seit 1979 unverändert geblieben wäre. Es handele sich nach wie vor

um eine hochgradige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Wegen der auch bei maximaler Verstärkung (Sprachaudiogramm) nur geringgradigen Silbenverständlichkeit, sei Herr Königshaus auch bei binauraler (beidohriger) Hörgeräteversorgung nur bei äußerster Anspannung und großer Konzentration in der Lage, einem kurzen Gespräch zu folgen. Er werde aber nicht in der Lage sein, einer mehrstündigen oder womöglich mehrtägigen mündlichen Gerichtsverhandlung folgen zu können. Bei der eigenen Untersuchung am 18.05.88 war eine Verständigung mit Herrn Königshaus trotz Hörgerät praktisch unmöglich. Wohl verstand Herr Königshaus bei einem Gespräch aus etwa 40 cm Entfernung von Angesicht zu Angesicht einzelne Worte. Indes entstand der Eindruck, daß er versuchte, von den Lippen abzulesen. Dabei kam es zu beträchtlichen Mißverständnissen. Bei offensichtlich größter Anstrengung vermochte Herr Königshaus lediglich Sätze zu verstehen, die unmittelbar in das Hörgerät gesprochen werden. Die Verständigung erfolgte im wesentlichen über die Ehefrau von Herrn Königshaus, welche geradezu eine Dolmetsch-Funktion einnahm und Fragen des Unterzeichners wiederholte, indem sie sie unmittelbar in das Hörgerät sprach. Auch hierbei entstanden wiederholt Mißverständnisse. Dieses schien Herrn Königshaus sehr aufzuregen. Wiederholt wurden Phasen plötzlicher Weinerlichkeit beobachtet. Einmal wurde Herr Königshaus auffallend blass und klagte über Übelkeit. Er behandelte sich daraufhin mit Nitro-Lingual-Spray, wodurch es zu baldiger Erholung kam. Von Herrn Prof. Vosteen wurde in Erfahrung gebracht, daß dieser Herrn Königshaus auch nach 1983 wiederholt untersucht hat. Es sei zu einer weiteren Verschlechterung des damaligen Befundes gekommen. Weitere Befunde, die größtenteils in den Akten Niederschlag gefunden haben, sind im wesentlichen unter dem Begriff Herz- und Kreislauf-

erkrankungen zu subsumieren. Aus der ärztlichen Bescheinigung von Prof. Kremer von Ende 1975 (XIIIa, 51) geht hervor, daß Herr Königshaus am 06.11.1975 mit einer linksseitigen tiefen Beinvenen-Thrombose in Behandlung kam. Ausgehend von dieser Thrombose war es bereits im Oktober des Jahres zu rezidivierenden Lungenarterien-Embolien gekommen. Als Folge hiervon hätte sich ein merkliches Nachlassen der Herzleistung, verbunden mit Atemnot, eingestellt. Seinerzeit wurde befürchtet, daß es jederzeit zu einer erneuten Embolisierung von Blutgerinnseln in die Lungenstrombahn kommen könne. Jedoch sind solche Erscheinungen nach dem Akteninhalt später nicht wieder beschrieben worden. Jedoch wurde Anfang 1979 wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden eine kardiologische Untersuchung durchgeführt. Der entsprechende Befund ist auf Bl. 80 eingeleftet (XIIIa). Festgestellt wurde eine typische Angina pectoris vera auf der Basis einer deutlichen Minderdurchblutung der Herzkranzgefäße. Auf Bl. 81 heißt es, daß die entsprechenden elektrokardiographischen Merkmale jetzt bereits unter Ruhebedingungen hervorgetreten seien. Bei dem fortgeschrittenen Alter des Patienten komme eine coronar-chirurgische Behandlung nicht mehr in Frage. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Schweitzer hielt es daher für möglich, daß der Angeschuldigte infolge seines Zustandes im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung schwere körperliche Schäden, insbesondere einen Herzinfarkt erleiden könnte (XIIIa, 93). Es wird ferner ausgeführt, daß die Verständigungsschwierigkeiten mit dem Angeschuldigten immer wieder zu erheblichen Mißverständnissen geführt hätten, die infolge des Mißtrauens Erregungszustände auslösten. Daß diese Befürchtung nicht unbegründet war, ergibt sich aus dem angelefteten

Arztbrief von Herrn Dr. Schwick vom 20.06.86. Aus dem Arztbrief geht hervor, daß es am Abend des 15.03.86 nach dem Mittagsschlaf plötzlich zum Auftreten von heftigem retrosternalen Druckgefühl, später Schmerzen in der linken Thoraxseite mit Ausstrahlung in beide Arme gekommen war. Kurze Zeit darauf wurde ein frischer Hinterwandinfarkt elektrokardiographisch gesichert. Der Patient wurde daraufhin in die Kardiologische Abteilung des Augusta-Krankenhauses eingewiesen, wo die Diagnose eines frischen Herzinfarktes bestätigt wurde. Unter adäquater Therapie kam es zu einer allmählichen Besserung des Zustandes. In der Nacht vom 04. zum 05.05.86 wurde Herr Königshaus erneut notfallmäßig aufgenommen. Jedoch wurden die heftigen Schwindelempfindungen auf eine bedeutsame Verschlechterung der bereits vorbestehenden cerebro-vasculären Insuffizienz zurückgeführt. Aus dem Arztbrief vom 13.08.87 geht hervor, daß Herr Königshaus noch einmal am 23.07.87 notfallmäßig behandelt wurde. Auch jetzt fand sich kein erneuter Herzinfarkt, jedoch wurden, wie auch zuvor, ventrikuläre Extrasystolen beobachtet. Es heißt dann weiter, daß sich mit Ausnahme einer hämodynamisch sicher nicht günstigen verstärkten Bradykardie und Hypotonie keine wesentlich neuen Gesichtspunkte ergaben. Gemeint ist, daß die Pulsschlagfrequenz weiter abgefallen war und ein Blutniedrigdruck bestand, beides Befunde, die sich ungünstig auf die Kreislaufverhältnisse auswirken.

In dem Arztbrief vom 20.06.86 wird neben der bereits bestehenden cerebro-vasculären Insuffizienz (Mangeldurchblutung des Gehirns) ein Zustand nach Apoplexie (Schlaganfall) erwähnt. Herr Königshaus hat hierzu angegeben, daß er im Jahre 1984 oder 1985 einen kleineren Gehirnschlag erlitten hätte. Hiervon sei insbesondere das Sprach-

zentrum betroffen gewesen. Das Geschehen ist in der Akte nicht dokumentiert. Etwaige Arztbriefe liegen dem Unterzeichner nicht vor. Behandelnder Arzt soll seinerzeit Prof. Freund gewesen sein. Herr Königshaus war mit einer direkten Kontaktaufnahme mit Prof. Freund, der ebenfalls Angehöriger der hiesigen Medizinischen Fakultät ist, nicht einverstanden. Herr Königshaus gab an, daß er seit diesem Ereignis Artikulationsschwierigkeiten und Gedächtnisstörungen hätte. Bei dem durch die Verständigungsschwierigkeiten allerdings erheblich beeinträchtigten Gespräch fielen in der Tat Artikulationsstörungen auf. Herr Königshaus hörte auch mitunter mitten im Satz auf zu sprechen und es entstand der Eindruck, daß er vergessen hatte, was er weiter sagen wollte. Beim Vergleich der zuvor aus den Akten entnommenen Daten mit den jetzigen Angaben von Herrn Königshaus fielen ferner Unstimmigkeiten auf, die durch Gedächtnisstörungen verursacht sein könnten. Manchmal wurden Irrtümer in der Datierung von der Ehefrau von Herrn Königshaus korrigiert. Es ergab sich wenigstens kein konkreter Verdacht auf Simulation oder Aggravation. Auch Prof. Kremer und Prof. Vosteen haben auf Rückfrage geäußert, daß ihnen in letzter Zeit Wortfindungsstörungen, Artikulationsschwierigkeiten und zunehmender Gedächtnisschwund aufgefallen seien.

### Beurteilung

Es war bereits ausgeführt worden, daß die unter 1. im vorigen Kapitel erwähnten Krankheiten für die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit sicher nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die

Gastritis, wie auch die chronische Cysto-Pyelitis sind nie wieder erwähnt worden. Die 1986 diagnostizierte Niereninsuffizienz ist nur mäßiggradig und vor allem kompensiert; es besteht kein Anhalt derzeitig eine Verschlechterung zu befürchten. Der Befund könnte natürlich die Prognose eines etwaigen Herzinfarktes (Reinfarkt) verschlechtern. Bisher besteht ferner kein Anhalt, daß es zu einem Rezidiv des Dickdarmcarcinoms oder zu einer weiteren malignen Entartung eines Schleimhautpolypen kommen könnte, obwohl derartiges nie ausgeschlossen werden kann. Auch die Prostata-Vergrößerung scheint bisher nur mäßiggradig zu sein. Im Raum stehen noch zwei mögliche Operationen, eine Revision der Operationsnarbe von 1970 und eine mögliche operative Korrektur der Hüftgelenksendoprothese. Ob solche Operationen notwendig sind und dem Patienten zugemutet werden können, ist bisher nicht entschieden. Auch wenn sie durchgeführt werden, dürfte ihre Bedeutung für die Gesamtprognose bei vorsichtiger Abwägung eher von untergeordneter Bedeutung sein. Die derzeitige Gehbehinderung dürfte die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht entscheidend beeinflussen.

Für die vorgegebene Fragestellung von entscheidender Bedeutung sind zwei von einander unabhängige Krankheitsbilder. Das eine, die doppelseitige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, stand quasi im Vordergrund der bisherigen Begutachtung. Daß diese offenbar auf einer Otosklerose beruhende Erkrankung konkret besteht, ist von keinem der bisher beteiligten HNO-Ärzte in Zweifel gezogen worden. Eine gewisse Uneinigkeit besteht lediglich hinsichtlich der Schwere der Erkrankung und der Möglichkeit einer Korrektur mittels Hörhilfen. Letztere wurde von Prof. Meyer zum Gottesberge empfohlen.

von allen anderen Ärzten aber als unzureichend abgelehnt. Zeitweilig bestand offenbar der Verdacht einer Simulation. Tatsächlich wollte Prof. Meyer zum Gottesberge eine gewisse Aggravation nicht ausschließen, maß ihr aber keine entscheidende Bedeutung zu. Entscheidend für die jetztige Beurteilung ist, daß es noch nach dieser Begutachtung aus dem Jahre 1974 zu einer weiteren Verschlechterung gekommen ist. Prof. Vosteen hat die Auffassung vertreten, daß schon 1979 ein Zustand erreicht war, der die Schlußfolgerung aus dem Jahre 1974 nicht mehr gestattet. Nach Auffassung von Prof. Vosteen verfügte Herr Königshaus 1979 auch unter günstigsten Voraussetzungen (Hörhilfe, längere Ruhepausen etc.) im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nur noch über ein Satzverständnis, welches deutlich unter 50 % liegt. Dieser Befund hat sich danach nicht mehr verbessert, sondern, wenn auch geringfügig, weiter verschlechtert. Prof. Vosteen hat ferner die Auffassung vertreten, daß mit einer Besserung dieses Zustandes nicht zu rechnen ist; vielmehr ist zu erwarten, daß der Zustand bestenfalls gleichbleibt, sich aber wahrscheinlicher noch weiterhin verschlechtert. Prof. Vosteen hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß das Hörvermögen dann noch weiter verschlechtert werden kann, wenn Herr Königshaus durch die Befragung nervlich stark in Anspruch genommen wird. Dem ist auch nach dem Ergebnis der eigenen Untersuchung zuzustimmen. Im Rahmen der Befragung, die Herrn Königshaus stark erregte, kam es zu dem oben beschriebenen beängstigenden Zwischenfall, welcher - weil objektiv beobachtet - mit Sicherheit nicht simuliert wurde. Davon abgesehen, war eine Verständigung mit Herrn Königshaus nur zeitweilig und mit größter Anstrengung möglich. Im Vordergrund stand eher eine Aneinanderkettung von Mißverständnissen, denn ein geregelter Gespräch. Der

Unterzeichner ist daher der Auffassung, daß Herr Königshaus allein aufgrund der höchstgradigen, unmittelbar an Taubheit grenzenden doppelseitigen Schwerhörigkeit nicht vernehmungs- oder verhandlungsfähig ist. Die Erkrankung kann durch Hörhilfen nicht ausreichend ausgeglichen werden. Mit Sicherheit ist damit zu rechnen, daß sich dieser Zustand in Zukunft nicht verbessern wird.


Ein zweites, sehr ernst zu nehmendes Krankheitsbild, welches in den Akten noch eher eine Nebenrolle spielt, ist in den letzten Jahren geradezu in den Vordergrund getreten. Es handelt sich um eine Herzerkrankung infolge einer coronaren Minderdurchblutung. Erstmals dokumentiert wurde eine Minderdurchblutung der Herzkranzgefäße bereits unter Ruhebedingungen Anfang 1979. Ende desselben Jahres hat Prof. Schweitzer in seinem Gutachten der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß Herr Königshaus im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung, der damit verbundenen Verständigungsschwierigkeiten mit der Folge von Erregungszuständen einen Herzinfarkt erleiden könnte. Daß diese Befürchtung nicht aus der Luft gegriffen war, ergibt sich aus dem beigefügten Arztbrief von Dr. Schwick. Nach den Angaben kam es am Abend des 15.03.86 nach dem Mittagsschlaf, also spontan und ohne jegliche Aufregung, zur Ausbildung eines eindeutig dokumentierten frischen Hinterwandinfarkts. Auch nachfolgend wurde Herr Königshaus 2 mal notfallmäßig eingeliefert. Zwar wurde bei beiden Gelegenheiten kein Re-Infarkt diagnostiziert; aber die bereits vorbestehende Verringerung der Herzschlagfrequenz und der Blutunterdruck hat sich weiter verstärkt, womit eine Wiederholung des Ereignisses zweifellos jederzeit zu befürchten ist. Der Unterzeichner ist ohne Einschränkung der Auffassung, daß insbesondere

die Aufregung einer Hauptverhandlung ein außerordentlich hohes Risiko für einen Re-Infarkt mit sich bringt, ein weitaus höheres jedenfalls, als es derzeitig bereits im Ruhezustand besteht. Es wird für ausgeschlossen erachtet, daß sich dieser Zustand in Zukunft bessern könnte.

Das Risiko einer erneuten Thrombose mit der möglichen Folge einer Thrombembolie ist angesichts der Herzerkrankung nur schwer abzuschätzen. Ein bedrohlicher Zustand hieraus besteht zur Zeit nicht. Die von Dr. Schwick nachgewiesene cerebro-vasculäre Insuffizienz soll bereits einen (nicht dokumentierten, aber aufgrund der eigenen Untersuchung nicht unwahrscheinlichen) Schlaganfall zur Folge gehabt haben. Das Risiko eines erneuten Schlaganfalls ist mangels genauer ärztlicher Angaben nicht abzuschätzen.

Zusammenfassung

Die Krankheitszustände, welche bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten bedingen, dauern fort. Mit einer Besserung, insbesondere der höchstgradigen, unmittelbar an Taubheit grenzenden doppelseitigen Schwerhörigkeit ist für die Zukunft nicht zu rechnen. Das bereits 1979 von Prof. Dr. Schweitzer genannte erhöhte Herzinfarkt-Risiko ist dadurch bestätigt worden, daß Herr Königshaus tatsächlich im Jahre 1986 einen Herzinfarkt erlitt. Das Risiko eines Re-Infarkts, insbesondere im Rahmen der Aufregungen einer Hauptverhandlung, ist dementsprechend als außerordentlich hoch einzuschätzen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die nunmehr ganz im Vordergrund stehende Herzerkrankung in der Zukunft eine Besserung erfährt.

  
Professor Dr. Bonte

Augusta-Krankenhaus  
Geriatrisches Krankenhaus Elbroich

Klinik Flurstraße  
Marienkrankenhaus Kaiserswerth

Augusta-Krankenhaus · Amalienstraße 9 · 4000 Düsseldorf 30

Frau  
Dr. med. Meiners  
Mörsenbroicher Weg 90  
  
4000 Düsseldorf 30

**Betriebsteil Augusta-Krankenhaus**  
Kardiologische Abteilung  
Leitender Arzt:  
Dr. M. Schwick  
Amalienstraße 9  
4000 Düsseldorf 30 (Rath)  
Telefon (0211) 6 50 02 80

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht vom

Datum

Dr. Schw/Ra

20.6.1986

K ö n i g h a u s , Franz, geb. 10.4.06

Sehr geehrte Frau Kollegin Meiners,

ich darf nunmehr zusammenfassend berichten über zwei stationäre Untersuchungen und Behandlungen von Franz Könighaus, geb. am 10.4.06.

Bei Herrn Könighaus ist seit längerem eine koronare Herz-erkrankung bekannt. Weiterhin erwähnenswert eine cerebrovaskuläre Insuffizienz mit Zustand nach Apoplexie und Schwerhörigkeit, ein Zustand nach Rechts-Hemicholektomie wegen Neoplasma, ein Zustand nach Entfernung eines malignen Melanoms sowie Zustand nach Ektomie eines entarteten Sigmapolyps.

Am Abend des 15.3.86 war es nach dem Nachmittagsschlaf plötzlich zu Auftreten von heftigem retrosternalen Druckgefühl, später Schmerzen in der linken Thoraxseite mit Ausstrahlung in beide Arme gekommen. Sie dokumentierten kurze Zeit später elektrokardiografisch einen frischen Hinterwandinfarkt.

Beim Eintreffen in unsere Klinik reduzierter Allgemeinzustand, geprägt durch persistierende Schmerzempfindung sowie Zeichen einer erheblichen psychovegativen Erregung depressiver Färbung. Keine Rechts- oder Linksherzinsuffizienzsymptomatik. So zu nennen die Herzaktion regelmäßig bei einer Schlagfolge um 50/min., der Blutdruck mit 170/90 mm Hg geringgradig oberhalb der Normstrebweite. Auskultatorisch über den Lungen keine

Stauungsrasselgeräusche wie auch keine Hepatosplenomegalie oder periphere Ödembildung.

Im EKG Sinusrhythmus mit AV-Block I, frische Hebung in den Ableitungen II, III und aVF bei ansonsten unauffälligem Stromkurvenverlauf. Die sofort bestimmte Infarktserologie war erwartungsgemäß noch nicht positiv, im weiteren Verlauf dann jedoch Anstieg des CK-Wertes auf maximale Werte um 200 U/l mit hierzu passendem Anstieg der Transaminasen, so daß auch diesbezüglich das klassische Bild des frischen Infarktes erfüllt war.

Wir haben Herrn Könighaus auf Intensivstation aufgenommen, wobei der Patient dann innerhalb weniger Stunden unter paren-  
teraler Nitrobehandlung und Heparinisierung sowie Sedierung beschwerdefrei wurde. Vorübergehend kam es zu einem Druck-  
abfall im Sinne eines low-out-put-Syndroms was jedoch durch  
entsprechende Maßnahmen erfreulicherweise schnell beherrscht  
werden konnte. Am 15.3. wurde Herr Königshaus dann schon auf  
Allgemeinstation übernommen, über mehrere Tage noch mit Ein-  
haltung von strenger Bettruhe. Auch nach vorsichtiger Mobi-  
lisierung bzw. Wiederbeginn einer leichten Belastung blieb  
der Patient im wesentlichen beschwerdefrei, wenn es auch  
gelegentlich noch zu mäßiggradigen linksthorakalen Schmerzen  
kam.

Das Krankheitsbild war allerdings kompliziert durch Auftreten  
von zuerst vereinzelt, später gehäuft einfallenden ventri-  
kulären Extrasystolen, was uns veranlaßte, eine antiarrhythmi-  
sche Therapie mit Rytmonorm in mittlerer Dosierung einzu-  
leiten, wodurch eine erhebliche Besserung wenn auch wie so  
häufig keine völlige Beseitigung der Extraschläge zu erzielen  
war. Nicht zuletzt um eine vegetative Dämpfung zu erzielen,  
verordneten wir über einen begrenzten Zeitraum eine niedrig  
dosierte Betablockade.

Von den allgemein orientierend durchgeführten Laborunter-  
suchungen erwähnenswert geringgradig erhöhte harnpflichtige  
Substanzen i.S. mit Harnstoffwerten um 50 mg% und Kreatinin-  
werten um 1,3 bis 1,4 mg% zu interpretieren als mäßiggradige  
kompensierte renale Insuffizienz. Innerhalb der Normstreuung  
wurden gemessen Urinstatus, Elektrolyte i.S., Cholesterin,  
Triglyceride, Harnsäure, Gamma GT, Bilirubin, Blutzucker,

271

Blutsenkung, rotes und weißes Blutbild sowie Thrombozyten, PTT und TPZ.

Vorübergehend kam es dann zu Symptomen einer Verschlechterung der cerebralen Funktion, wir haben mit dem Ziele, eine cerebrovaskuläre Beeinflussung anzustreben, Hydergin forte verordnet sowie mit Nootrop in mittlerer Dosierung behandelt.

Von weiteren allgemein orientierenden Untersuchungen zu nennen: Bei der röntgenologischen Darstellung der Thoraxorgane linksbetontes, nicht signifikant dilatiertes Herz mit unauffälliger Lungengefäßzeichnung, bei der Sonografie der Abdominalorgane normale Verhältnisse bei Betrachtung der Leber, der Milz, des Pankreas, der Nieren beiderseits, der Gallenblase sowie des Choledochus. Als Nebenbefund eine mäßiggradige Prostatavergrößerung.

Am 4.4.86 haben wir mit vorsichtigen Ergometrien begonnen, bei denen Herr Königshaus schließlich stenocardie- und dyspnoefrei eine Belastung von 50 Watt unter Steady-State-Bedingungen mit Erreichen einer Frequenz von 110/min. tolerierte, hierbei auch keine Ischämiereaktion im strengen Sinne. Gleichzeitig wurde mit Hilfe von Langzeit-EKG-Untersuchungen das Rhythmusverhalten auch unter Alltagsaktivitäten überprüft, es fand sich bei ganz überwiegend regelmäßigem Sinusrhythmus kurzfristige Phasen von Vorhofflimmern mit guter Blockierung, unter der genannten Therapie allerdings keine Extrasystolie. Bei der Ultraschalluntersuchung in zweidimensionaler Technik mäßiggradige konzentrische Hypertrophie des linken Ventrikels sowie erwartungsgemäß Hinterwandnarbe, ansonsten keine pathologische Besonderheit.

Herr Königshaus wurde schließlich am 12.4. in sehr befriedigendem Allgemeinzustand in ambulante Weiterbetreuung entlassen mit folgendem Weiterbehandlungsvorschlag:

Digimerck minor 1x1,

Ismo 20 3x1,

Aldactone 50 Saltucin 1x1,

Piracetam 3x1,

Prostagutt 3x1 sowie

Lexotanil, Nitrolingual Spray und Adumbran bei Bedarf.

In der Folgezeit blieb der von uns als befriedigend eingestufte Allgemeinzustand in den ersten Wochen erhalten, in der

Nacht vom 4. zum 5.5. kam es dann jedoch zu einer heftigen Schwindelempfindung, die den Patienten vorübergehend außerstande setzte, aufzustehen bzw. zu gehen. Wir haben Herrn Königshaus notfallmäßig aufgenommen, wobei eine Überprüfung aller Herz-Kreislaufparameter keine Änderung im Vergleich zur Vordiagnostik ergab. Angesichts einer rein neurologischen Symptomatik schien uns eine diesbezügliche Abklärung dringlich, wir konnten den Patienten am gleichen Tage in die neurologische Klinik der Universität Düsseldorf verlegen, wo, ein Arztbrief liegt uns noch nicht vor, offensichtlich eine bedeutsame Verschlechterung der cerebro-vaskulären Insuffizienz ausgeschlossen werden konnte.

Wir haben Herrn Königshaus dann noch einmal am 27.5.86 in inzwischen sehr gutem Allgemeinzustand also beschwerdefrei unter allen Alltagsaktivitäten bis auf gelegentlich noch als störend empfundenen Schwindel gesehen. Im EKG Sinusrhythmus mit nach wie vor AV-Block I und kaum mehr erkennbarer Hinterwandinfarkt-narbe bei auch nur angedeuteten Erregungsrückbildungsstörungen. Im Ergometertest stenocardie- und dyspnoefreie Toleranz einer Belastung von 100 Watt unter Steady-State-Bedingungen ohne jede Beschwerdesymptomatik, ohne Ischämie-reaktion wie auch ohne Auslösung von Herzrhythmusstörungen.

Die Überprüfung der Elektrolyte ergab Normwerte, die harnpflichtigen Substanzen i.S. waren ähnlich der Vordiagnostik nur geringgradig erhöht.

Wir sind der Meinung, daß ein sehr befriedigendes Therapieergebnis vorliegt und möchten zur Fortsetzung des gleichen Verhaltens raten.

Ich verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

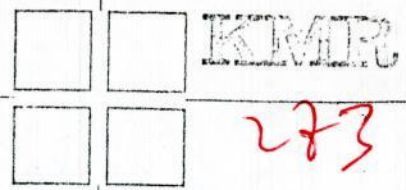
Ihr

~~Dr. med. Schwick~~  
Chefarzt

# Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH

Augusta-Krankenhaus  
Geriatrisches Krankenhaus Elbroich

Klinik Flurstraße  
Marienkrankenhaus Kaiserswerth



Augusta-Krankenhaus · Amalienstraße 9 · 4000 Düsseldorf 30

Frau  
Dr.med. Meiners  
Mörsenbroicher Weg 90  
4000 Düsseldorf 30

Betriebsteil Augusta-Krankenhaus  
Kardiologische Abteilung  
Leitender Arzt:  
Dr. M. Schwick  
Amalienstraße 9  
4000 Düsseldorf 30 (Rath)  
Telefon (0211) 6 50 02 80

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht vom

Datum

Dr. Schw/schl.

13.08.1987

K ö n i g s h a u s , Franz, geb. 10.04.1906

Liebe Frau Kollegin Meiners,

ich darf berichten über eine neuerliche Untersuchung des o.g. Patienten, der sich am 23.07.1987 notfallmäßig in unserer Ambulanz vorstellte und in meiner Vertretung von Herrn Kollegen Knauer untersucht wurde.

Bei Herrn Königshaus bestehen folgende Erkrankungen:

Koronare Herzerkrankung mit Zustand nach Hinterwandinfarzierung, Neigung zu Extrasystolie und intermittierender absoluter Arrhythmie, eine cerebro-vasculäre Insuffizienz mit Zustand nach Apoplexie und Neigung zu Schwindel. Ein Zustand nach Darmoperation wegen Neoplasma und Entfernung eines malignen Malignoms sowie ein Zustand nach Hüftgelenksoperation und Herniotomie. Weiterhin bekannt eine Prostatahypertrophie sowie eine mäßiggradig ausgeprägte, kompensierte renale Insuffizienz.

Herr Königshaus hatte nunmehr nach zuvor sehr befriedigender Belastbarkeit vermehrt Schwindel, vor allem jedoch auch belastungsindizierbare linksthorakale Schmerzen empfunden. Verstärkt im weiteren dann war es auch zu einer unregelmäßigen Herzaktion gekommen.

- 2 -

Königshaus, Franz

Zum Zeitpunkt der Untersuchung insgesamt weiterhin befriedigender Allgemeinzustand ohne Zeichen der Rechts- oder Linksherzinsuffizienz. Die Herzaktion jedoch durch vereinzelt einfallender Extrasystolen arrhythmisch, vor allem auch unter Ruhebedingungen vergleichsweise bradykard mit einer Durchschnittsfrequenz um 55 Schl./min. wie auch der Blutdruck mit 110/60 mm Hg, im Gegensatz zu allen Voruntersuchungen nunmehr im unteren Toleranzbereich.

Im EKG Sinusrhythmus mit AV-Block I, Normtyp und Erregungsrückbildungsstörungen in allen Ableitungen sowie vereinzelt einfallenden ventrikulären Extrasystolen.

Angesichts der verschlechterten Klinik wurde auf eine Ergometrie verzichtet. Zur besseren Beurteilbarkeit der Rhythmusstörung, haben wir dann am 27.07.87 ein Langzeit-EKG angefertigt, das etwas überreichend nunmehr ein völlig adäquates Frequenzverhalten mit einer Durchschnittsfrequenz um 70 Schl./min. zeigte und nur ganz vereinzelt Extrasystolen dokumentierte im Sinne eines Schweregrads Lown I.

Zusammenfassend ist zwar eine geringgradige Verschlechterung des zuvor unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der Erkrankungen außerordentlich erfreulichen Allgemeinzustands nicht ausschließbar. Jedoch ergaben sich mit Ausnahme einer haemodynamisch sicher nicht günstigen verstärkten Bradykardie und Hypotonie keine wesentlich neuen Gesichtspunkte.

Wir haben somit zur Fortsetzung des bestehenden Therapieprogramms geraten, würden jedoch bei Weiterbestehen von Hypotonie und Bradykardie eine Reduktion der Beta-Blocker-Dosis für notwendig ansehen.

Ich verbleibe  
mit freundlichen, kollegialen Grüßen

~~Dr. med. ...~~  
Chefarzt

275

Vfg.

- ✓ 1) Zu schreiben (mit Leseschrift) - Aktenbände XIII u. XIII a beifügen -:

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: Dortige Verfügung vom 9. August 1988 (Bd. XIII a Bl. 202)

Anlagen: 2 Bände Akten

Nach dem Gutachten des Leiters des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. B o n t e , vom 2. August 1988 gehe ich davon aus, daß die Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des 82-jährigen Angeschuldigten als praktisch ausgeschlossen gelten kann. Wenngleich die sachlichen Voraussetzungen des § 206 a StPO, um dessen Anwendung der Verteidiger mehrfach gebeten hatte, gegeben sind, kann auf diese Vorschrift m.E. schon ihrem Wortlaut nach im vorliegenden Verfahrensstadium nicht zurückgegriffen werden (vgl. Bd. XIII Bl. 196, 224).

In dem seit dem 18. November 1971 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellten Verfahren war durch Beschluß des Untersuchungsrichters III des Landgerichts Berlin vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet worden. Für diese Fälle sieht Artikel 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. September 1974 vor, daß das weitere Verfahren sich nach den bisherigen Vorschriften richtet.

Da kein Raum für weitere Untersuchungshandlungen ist, beantrage ich,

die Voruntersuchung abzuschließen und den Ange- schuldigten Franz K ö n i g s h a u s aus Rechtsgründen außer Verfolgung zu setzen, da die alte Fassung der Strafprozeßordnung keine andere Beendigung einer nicht ins Hauptver- fahren übergeleiteten Voruntersuchung kennt (§§ 198, 204 Abs. 2 StPO a.F.).

(z.U.)

2) Vor Abgang

über  
Herrn AL IV *afg*  
Herrn Chef *Lu 205*  
mit der Bitte um Kenntnisaahme  
vorzulegen.

set. : 22.8.88 }  
zu 1) 1 Sch rd, 1 DV,  
4 2. Bd. A *afg*  
-1. SEP. 1988

3) Zur Frist

Berlin, den 26. August 1988

*[Handwritten signature]*

Vermutl.  
Herr OSTA Neumann (SfJ.)  
ist von mir bereits persönlich  
über die beabsichtigte  
Verfahrensänderung informiert  
worden.

31. 8. 1988  
*[Handwritten signature]*

Zy

26. August 1988

2154

2769

1 Js 1/64 RSHA

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s  
Bezug: Dortige Verfügung vom 9. August 1988 (Bd. XIII a Bl. 202)  
Anlagen: 2 Bände Akten

Nach dem Gutachten des Leiters des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. B o n t e , vom 2. August 1988 gehe ich davon aus, daß die Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des 82-jährigen Angeschuldigten als praktisch ausgeschlossen gelten kann. Wenngleich die sachlichen Voraussetzungen des § 206 a StPO, um dessen Anwendung der Verteidiger mehrfach gebeten hatte, gegeben sind, kann auf diese Vorschrift m.E. schon ihrem Wortlaut nach im vorliegenden Verfahrensstadium nicht zurückgegriffen werden (vgl. Bd. XIII Bl. 196, 224).

In dem seit dem 18. November 1971 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellten Verfahren war durch Beschluß des Untersuchungsrichters III des Landgerichts Berlin vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet worden. Für diese Fälle sieht Artikel 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. September 1974 vor, daß das weitere Verfahren sich nach den bisherigen Vorschriften richtet.

276b

Da kein Raum für weitere Untersuchungshandlungen ist, beantrage ich,

die Voruntersuchung abzuschließen und den Ange-  
schuldigten Franz K ö n i g s h a u s aus  
Rechtsgründen außer Verfolgung zu setzen, da  
die alte Fassung der Strafprozeßordnung keine  
andere Beendigung einer nicht ins Hauptver-  
fahren übergeleiteten Voruntersuchung kennt  
(§§ 198, 204 Abs. 2 StPO a.F.).

B a l k e  
Oberstaatsanwalt

Zy

~~10. OKT. 1988~~ 10. OKT. 1988

In kein Fall für eine Unteruchungsbefugnis, beantragt

die Voruntersuchung abschließen und den Ange  
schuldigten freisetzen. Können die  
Nachforschungen auf der Verfolgung zu führen, da  
die alle Fassung der Strafgesetzbuch keine  
andere Bestimmung über eine  
letzen Übergrößen können

*Handwritten signature*

10. OKT. 1988

*Handwritten initials*

*Handwritten initials*

B a l k e  
Oberstaatsanwalt

Landgericht Berlin

28. Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

528/552 - 2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den 25.10.1988

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetr. (933)

} App. 2302

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21  
- 528/552 -

StA bei dem  
Kammergericht

durch Fach



Zu: 1 Js 1/64 (RSHA)

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus - dortige Gesch.-Nr., 1 Js 1/64 RSHA - liegen hier nur die Haftbände I und II (= Sachakten Bd. XII und XIII a) vor, die nicht alle Verfahrensvorgänge dokumentieren, die für die Entscheidung über den dortigen Antrag vom 26. August 1988 von Bedeutung sein können. Ich bitte daher um Übersendung aller übrigen - vermutlich dort befindlichen - Sachakten.

Häger, Vorsitzender  
Richter am Landgericht

Beglaubigt:

  
Justizangestellte

Vfg.

✓ 1) Zu schreiben (mit Leseschrift)

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

-----  
Betrifft: Voruntersuchungssache

Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: Dortige Verfügung vom 25. Oktober 1988  
528/552 - 2/76

Nebenden dort <sup>noch</sup> nicht vorliegenden Bänden I-XXVIII  
gehören weitere mehr als 100 Bände sowie 108  
Stehordner zu den Vorgängen. Soll <sup>Jahresberichte</sup> dieser

gesamte Sachaktenbestand vorgelegt werden? Es ist  
mir nicht möglich zu beurteilen, welche Verfahrens-

2) <sup>vorgänge</sup> dort für relevant gehalten werden. Ent-  
scheidungs-erheblich

Berlin, den 28. Oktober 1988 sind m.E. nur der Ge-  
sundheitszustand des  
Angeschuldigten und  
die Verfahrenslage.

*JK*

Kanzlei	
Eingang am:	31. OKT. 1988
Gefertigt am:	01.11.88 <i>Ge</i>
<i>Baum. Sch. u. 1 Da.</i>	

*gel.  
St/Je.*

*staly*

1 NOV. 1988

1 Js 1/64 (RSA)

2153

*Jff a*

An den  
Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

Betrifft: Voruntersuchungssache  
Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: Dortige Verfügung vom 25. Oktober 1988  
- 528/552 - 2/76 -

Neben den dort noch nicht vorliegenden Bänden I-XXVIII gehören weitere mehr als 100 Bände sowie 108 Stehordner zu den Vorgängen. Soll tatsächlich dieser gesamte Sachaktenbestand vorgelegt werden? Es ist mir nicht möglich zu beurteilen, welche Verfahrensvorgänge dort für relevant gehalten werden. Entscheidungserheblich sind mE nur der Gesundheitszustand des Angeschuldigten und die Verfahrenslage.

Balke  
Oberstaatsanwalt

Vfg.

1) Zu schreiben (mit Leseschrift)

- genannte Anlagen beifügen - :

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

278

Betrifft: Voruntersuchungssache

Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: - 528/552 - 2/76 -

Fernmündliche Rücksprache vom 3. November 1988

Anlagen: 2 Bände Abschlußvermerke

2 Aktenbände (XIV, XX)

Zur Beurteilung der Beweislage lege ich als Anlage die hiesigen Abschlußvermerke vor, wobei ich insbesondere auf folgende Ausführungen hinweisen darf:

Aufbau des Amtes IV des RSHA:

Band A Bl. 6 ff.

Lebenslauf und Tätigkeitsbereich  
des Angeschuldigten:

Band A Bl. 17 ff.  
(vgl. auch Band B,  
Bl. 259, 260)

Einlassung:

Band A Bl. 222 ff.

Band B Bl. 378 ff.

Beweiswürdigung:

Band A Bl. 233 ff.

Band B Bl. 400 ff.

Der Angeschuldigte hat seine objektive Tatbeteiligung grundsätzlich eingeräumt (Bd. A Bl. 224, Band B Bl. 378; als Fundstellen liegen die Bände XIV und XX bei). Seine auf die persönliche Verantwortung bezogenen Ausflüchte sowie angebliche Erinnerungslücken vermögen ihn nicht zu entlasten. Unbeschadet einer abschließenden rechtlichen Einordnung der Tatbeiträge (vgl. Band B Bl. 404, 405) wäre bei Durchführung der Hauptverhandlung unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Aktenlage zumindest ein Schuldspruch wegen Beihilfe zum Mord zweifelsfrei zu erwarten gewesen. Es besteht mithin kein Anlaß, der Landeskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten aufzubürden.

(z.U.)

2) Neue Frist: 2 Monate

Berlin, den 8. November 1988

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Kanzlei  
Eingang am: 8 NOV 1988  
Gefertigt am: 8.11.88  
Zu: 1/508, 1/20

*[Handwritten signature]*

1 Js 1/64 (RSHA)

278a

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

Betrifft: Voruntersuchungssache  
Franz K ö n i g s h a u s - 528/552 - 2/76 -

Bezug: Fernmündliche Rücksprache vom 3. November 1988

Anlagen: 2 Bände Abschlußvermerke  
2 Aktenbände (XIV, XX)

Zur Beurteilung der Beweislage lege ich als Anlage die hiesigen Abschlußvermerke vor, wobei ich insbesondere auf folgende Ausführungen hinweisen darf:

Aufbau des Amtes IV des RSHA:	Band A Bl. 6 ff.
Lebenslauf und Tätigkeitsbereich des Angeschuldigten:	Band A Bl. 17 ff. (vgl. auch Band B, Bl. 259, 260)
Einlassung:	Band A Bl. 222 ff. Band B Bl. 378 ff.
Beweiswürdigung:	Band A Bl. 233 ff. Band B Bl. 400 ff.

2784

Der Angeschuldigte hat seine objektive Tatbeteiligung grundsätzlich eingeräumt (Bd. A Bl. 224, Band B Bl. 378; als Fundstellen liegen die Bände XIV und XX bei). Seine auf die persönliche Verantwortung bezogenen Ausflüchte sowie angebliche Erinnerungslücken vermögen ihn nicht zu entlasten. Unbeschadet einer abschließenden rechtlichen Einordnung der Tatbeiträge (vgl. Band B Bl. 404, 405) wäre bei Durchführung der Hauptverhandlung unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Aktenlage zumindest ein Schuldspruch wegen Beihilfe zum Mord zweifelsfrei zu erwarten gewesen. Es besteht mithin kein Anlaß, der Landeskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten aufzubürden.

Balke  
Oberstaatsanwalt

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*  
17. APR 1980

schö

Konstanz  
Eingang am: 19 APR 1980  
Gefertigt am: 19 APR 1980

19 APR 1980



Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht.

Durchschrift

18. April 1989

2154

279

1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

Betrifft: Voruntersuchungssache  
Franz Königshaus - 528/552 - 2/76 -

Für eine kurze Mitteilung über den Sachstand wäre ich verbunden.

B a l k e  
Oberstaatsanwalt

Go

13s 1/64 RSHA

280

Vg  
H

1/ Vermerk:

Bd. XXIII + XXVI heute Herrn VRilG Häger  
ausgehändigt -

2/ Z. d. HA

10. MAI 1969  
H

~~Handwritten text~~

30. MAI 1989

1878 R

3 Monah

1/9

31. MAI 1989

Bh



281

# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluß

Geschäftsnummer:

(528/552) 1 Js 1/64 RSHA (2/76)

In der Strafsache

g e g e n Franz Bernhard K o e n i g s h a u s ,  
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kreis  
Halberstadt,  
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,  
4000 Düsseldorf 30,

Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Hubert Dreyling,  
Bayreuther Str. 8, 1000 Berlin 30,

als amtlich bestellter Abwickler für den  
verstorbenen Rechtsanwalt Diedrich Scheid,

2. Rechtsanwalt Rudolf Stratmann,  
Heinrich-Heine-Allee 43, 4000 Düsseldorf,-

w e g e n Beihilfe zum Mord

g. P. W.

hat die Strafkammer 28 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin am 8. Juni 1989 beschlossen:

Der Angeschuldigte wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse zur Last. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Landeskasse aufzuerlegen.

Eine Entschädigung für die vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 erlittene Untersuchungshaft wird nicht gewährt.

G r ü n d e :

I.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. September 1970 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, gegen den Angeschuldigten die Voruntersuchung zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Teil A vom 15. September 1970: Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener) zu eröffnen und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat dem Angeschuldigten vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942 in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen, anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel,

Himmler, Heydrich und Müller wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Auf diesen Antrag hat der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin durch Beschluß vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. Februar 1971 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, die Voruntersuchung auf den Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Teil B vom 1. November 1970: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener) zu erweitern und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat damit dem Angeschuldigten weiterhin vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944 - durch eine tateinheitliche Handlung - den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller und anderen wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von mindestens 5154 (fünftausendeinhundertvierundfünfzig) Menschen in heimtückischer Weise und aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat auf diesen Antrag durch Beschluß vom 1. März 1971 die Voruntersuchung entsprechend erweitert.

Auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 17. September 1969 (348 Gs 204/69) befand der Angeschuldigte sich vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 in Untersuchungshaft.

Durch Beschluß vom 18. November 1971 hat das Landgericht Berlin wegen Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten, deren Dauer nicht absehbar war, das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

## II.

1. Entsprechend dem nunmehrigen Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen (§ 198 Abs. 1 in Verbindung mit § 204 Abs. 2 StPO a.F.; Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 - 1. StVRG - ).

Es besteht nunmehr ein nicht zu beseitigendes Verfahrenshindernis. Dieses liegt in der fortbestehenden Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten, die nicht mehr zu beheben ist. Die Überzeugung der

Kammer hiervon folgt aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bonte, Leiter des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf, vom 2. August 1988 einschließlich der darin verwerteten Stellungnahmen anderer Ärzte.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs.1 StPO a.F., Art. 9 Abs.2 Satz 1 des 1. StVRG.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen beruht auf § 467 Abs.3 Satz 2 Nr. 2 StPO. Der Angeschuldigte wird wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten nur deshalb nicht verurteilt, weil das Verfahrenshindernis der unbehebaren Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten besteht. Nach Aktenlage erscheint es der Kammer nicht zweifelhaft (zum formellen und materiellen Prüfungsmaßstab vgl. Löwe/Rosenberg/Hilger, 24. Auflage 1989, § 467 StPO Rdn. 51 bis 59; KK-Schikora/Schimansky, 2. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn.10; Kleinknecht/Meyer, 38. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn. 16 bis 18), daß der Angeschuldigte wegen der ihm vorgeworfenen Taten - unter welchem sachlich-rechtlichen Gesichtspunkt auch immer - verurteilt worden wäre, wenn das Verfahrenshindernis nicht bestünde.

Der Angeschuldigte hat seine objektive Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Taten,

284

insbesondere sein Wirken im Referat IV A 1 c (Kriegsgefangenenwesen) des Reichssicherheitshauptamtes und seine Tätigkeit in den damit in seinen Zuständigkeitsbereich gefallenen Sachen eingeräumt. Allerdings hat der Angeschuldigte verschiedene Vorbehalte gegen seine subjektive Verantwortlichkeit geltend gemacht. Indes hat die Kammer keinen Zweifel, daß diese Einwände zur subjektiven Tatseite, soweit sie rechtlich relevant sind, durch die Ausschöpfung aller Beweismittel, insbesondere der in den Abschlußvermerken Teil A und Teil B des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht genannten, mit der Folge ausgeräumt worden wären, daß eine strafbare Beteiligung des Angeschuldigten an den ihm vorgeworfenen Taten festgestellt worden wäre.

3. Die Entscheidung über die Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft beruht auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG.

Wenngleich die Untersuchungshaft vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes vollzogen wurde, ist dieses Gesetz hier anzuwenden (arg. § 16 StrEG; vgl. Dieter Meyer StrEG 1978 § 16 Rdn. 2).

Die Entscheidung beruht auf denselben Gesichtspunkten wie die vorstehend sub 2. begründete Entscheidung über die notwendigen Auslagen.

III.

Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Landgericht Berlin einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Häger

Gerigk

Pfister

Ausgefertigt

Justizangestellte



285

Vfg.

- ✓ 1) Zu schreiben (mit Leseschrift)
  - Aktenband XIII a beifügen - :

Mit

Band XIII a (Haftband II)

Herrn Vorsitzenden

der 28. Strafkammer des Landgerichts Berlin

-----

nach Kenntnisnahme von dem Beschluß vom 8. Juni 1989 (Bz. 222 ff. HA) zurückgesandt. Von der Beifügung weiterer Unterlagen glaubte ich absehen zu können.  
(z.U.)

- ✓ 2) Zu berichten (mit Leseschrift)
  - zu fertigende Ablichtung des Beschlusses Bl. 281 ff. HA beifügen - :

An die

Senatsverwaltung für Justiz

-----

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Voruntersuchung gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E-IV/A.8.69

Vorbericht vom 19. August 1983 sowie fernmündliche Mitteilung an Herrn OStA N e u m a n n vom 31. August 1988

Anlage: 1 Schriftstück.

Mit dem als Anlage beigefügten Beschluß vom 8. Juni 1989 hat die 28. Strafkammer des Landgerichts Berlin auf den hiesigen Antrag vom 26. August 1988 den Angeschuldigten wegen nicht mehr behebbarer Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung gesetzt.

- 3) Herrn AL IV-Vertr. m.d.B. V<sub>5</sub> 19/6  
um Zeichnung zu 2).
- 4) Herrn C h e f m.d.B. lin 19.6.89  
um Kenntnisnahme.
- 5) Zur Frist.

Berlin, den 16. Juni 1989

*[Handwritten signature]*

gel. Stk/H.

Kanzlei	
Eingang am:	20. 6. 1989
Gefertigt am:	20. 6. 89
20 17	→ Sch. 8. 3
20 27	→ Sch. 20. 100
	+ ASZ: R. 87

*[Handwritten initials and date]*  
17/16

Bz. 225 d. 276

16. Juni 1989

1 Js 1/64 (RSA)

2153

*285er*

Mit Band XIII a (Haftband II)

Herrn Vorsitzenden  
der 28. Strafkammer  
des Landgerichts Berlin

---

nach Kenntnisnahme von dem Beschluß vom 8. Juni 1989  
(Bl. 222 ff. d.A.) zurückgesandt.

Von der Beifügung weiterer Unterlagen glaubte ich absehen  
zu können.

B a l k e  
Oberstaatsanwalt

Zy

19. Juni 1989

1 Js 1/64 (RSHA)

2144/2153

2852

An die  
Senatsverwaltung für Justiz

---

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Voruntersuchung gegen Franz K ö n i g s h a u s  
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und  
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E-IV/A.8.69

Vorbericht vom 19. August 1983 sowie fernmündliche Mit-  
teilung an Herrn OStA N e u m a n n vom  
31. August 1988

Anlage: 1 Schriftstück

Mit dem als Anlage beigefügten Beschluß vom 8. Juni 1989 hat  
die 28. Strafkammer des Landgerichts Berlin auf den hiesigen  
Antrag vom 26. August 1988 den Angeschuldigten wegen nicht  
mehr behebbarer Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung ge-  
setzt.

P i e t s c h  
Oberstaatsanwalt

Aus Gründen des persönlichen Daten- und Geheimschutzes nach dem Datenschutzgesetz und § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB sehe ich mich leider nicht in der Lage, die Genehmigung einer Einsichtnahme in die Akten, Beweismittelbände oder die Abschlußvermerke zu befürworten. Auch eine Einsichtnahme allein in die Abschlußvermerke zu genehmigen wäre gemäß Nr. 185 a Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bei einem noch anhängigen Verfahren nur dann möglich, wenn u.a. die Bedeutung Ihres wissenschaftlichen Vorhabens nach Aufgabenstellung und Forschungsinhalten näher dargelegt worden wäre und die anzuführenden Umstände eine Akteneinsicht rechtfertigen würden. Dies scheint im vorliegenden Fall schon deshalb nicht der Fall zu sein, weil das vorliegende Verfahren aus obigen Gründen nicht die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in Stalags des früheren Wehrkreises VI Münster betrifft.

Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, sich an das Institut für Zeitgeschichte in München oder den Internationalen Suchdienst in Arolsen zu wenden, die über umfangreiche Unterlagen zum genannten Komplex verfügen.

Hochachtungsvoll

Hauswald  
Oberstaatsanwalt